169369/EU XXVII.GP
Eingelangt am 16/01/24

Europäisches Parlament

Der Stellvertretende Generalsekretär

D 200091 16.01.2024

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 11. bis 14. Dezember 2023 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 11. bis 14. Dezember 2023 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

– Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die an die Europäische Arzneimittel-Agentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates,

– Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Anerkennung der Berufsqualifikationen von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege,

– Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen,

– Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien über Fragen der justiziellen Zusammenarbeit in Familiensachen,

– Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen

und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020,

– Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

– Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (2023-2028),

– Entschließung zur Umgestaltung des künftigen Rahmens der EU-Strukturfonds zur Unterstützung der besonders von den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Übergang in der Automobilindustrie sowie dem ökologischen und dem digitalen Wandel betroffenen Regionen,

– Entschließung zu den Beziehungen zwischen der EU und Japan,

– Entschließung zur Anwendung der Vertragsbestimmungen zu besonderen Gesetzgebungsverfahren,

– Entschließung zu dem Thema „30 Jahre Kopenhagener Kriterien – zusätzlicher Impuls für die EU-Erweiterungspolitik“,

– Entschließung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Tricyclazol in oder auf bestimmten Erzeugnissen,

– Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 × 5307 × GA21 und dreißig Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,

– Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Raps der Sorten Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,

– Entschließung zu Nachwuchsforschern,

– Entschließung zu dem versuchten Staatsstreich in Guatemala.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Markus Winkler

Anlagen

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2023 - 2024

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

11. – 14. Dezember 2023

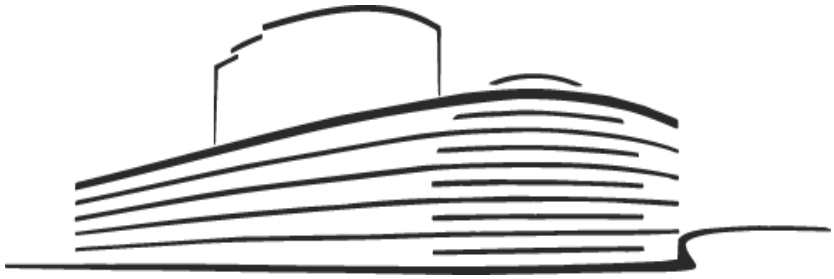

INHALTSVERZEICHNIS

P9_TA(2023)0446 5
AN DIE EUROPÄISCHE ARZNEIMITTEL-AGENTUR ZU ENTRICHTENDE GEBÜHREN UND ENTGELTE

P9_TA(2023)0447 113
ANERKENNUNG DER BERUFSQUALIFIKATIONEN VON IN RUMÄNIEN AUSGEBILDETEN KRANKENSCHWESTERN UND KRANKENPFLEGERN FÜR DIE ALLGEMEINE PFLEGE

P9_TA(2023)0448 127
ERMÄCHTIGUNG FRANKREICHS ZUR AUSHANDLUNG EINES BILATERALEN ABKOMMENS MIT ALGERIEN ÜBER DIE JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVIL- UND HANDELSSACHEN

P9_TA(2023)0449 137
ERMÄCHTIGUNG FRANKREICHS ZUR AUSHANDLUNG EINES BILATERALEN ABKOMMENS MIT ALGERIEN ÜBER DIE JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM FAMILIENRECHT

P9_TA(2023)0454 143
RAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG EINER SICHEREN UND NACHHALTIGEN VERSORGUNG MIT KRITISCHEN ROHSTOFFEN

P9_TA(2023)0481 447
ZUSTÄNDIGKEIT, ANZUWENDENDES RECHT, ANERKENNUNG VON ENTSCHEIDUNGEN UND ANNAHME ÖFFENTLICHER URKUNDEN IN ELTERNSCHAFTSSACHEN SOWIE EINFÜHRUNG EINES EUROPÄISCHEN ELTERNSCHAFTSZERTIFIKATS

P9_TA(2023)0452 491
PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DES PARTNERSCHAFTLICHEN FISCHEREIABKOMMENS EG-KIRIBATI (2023-2028)

P9_TA(2023)0461 493
UMGESTALTUNG DES KÜNFTIGEN RAHMENS DER EU-STRUKTURFONDS ZUR UNTERSTÜTZUNG DER BESONDERS VON DEN HERAUSFORDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ÜBERGANG IN DER AUTOMOBILINDUSTRIE SOWIE DEM ÖKOLOGISCHEN UND DEM DIGITALEN WANDEL BETROFFENEN REGIONEN

P9_TA(2023)0463 507
BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EU UND JAPAN

P9_TA(2023)0470 521
ANWENDUNG DER VERTRAGSBESTIMMUNGEN ZU BESONDEREN GESETZGEBUNGSVERFAHREN

P9_TA(2023)0471 533
30 JAHRE KOPENHAGENER KRITERIEN – ZUSÄTZLICHER IMPULS FÜR DIE EU-ERWEITERUNGSPOLITIK

P9_TA(2023)0474 543
EINWAND GEGEN EINEN DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKT: HÖCHSTGEHALTE AN RÜCKSTÄNDEN VON TRICYCLAZOL

P9_TA(2023)0475 549
GENETISCH VERÄNDERTEN MAIS DER SORTE BT11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 × 5307 × GA21 UND DREIßIG UNTERKOMBINATIONEN

P9_TA(2023)0476 563
GENETISCH VERÄNDERTER RAPS DER SORTEN MS8, RF3 UND MS8 × RF3

P9_TA(2023)482 575
NACHWUCHSFORSCHER

P9_TA(2023)0485 589
VERSUCHTER STAATSSTREICH IN GUATEMALA

ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0446

An die Europäische Arzneimittel-Agentur zu entrichtende Gebühren und Entgelte

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die an die Europäische Arzneimittel-Agentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2022)0721 – C9-0426/2022 – 2022/0417(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0721),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstaben b und c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0426/2022),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. Januar 2023[1],

– nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

[1] ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 85.

– unter Hinweis auf das Schreiben des Haushaltsausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0224/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest[2];

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[2] Dieser Standpunkt ersetzt die am 12. Juli 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2023)0273).

P9_TC1-COD(2022)0417

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. Dezember 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die an die Europäische Arzneimittel-Agentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte, zur Änderung der *Verordnungen* (EU) 2017/745 *und (EU) 2022/123* des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstaben b und c,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

[1] ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 85.
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2023.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Arzneimittel-Agentur (im Folgenden „Agentur“) spielt eine Schlüsselrolle, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass nur sichere, hochwertige und wirksame Arzneimittel auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, und trägt so zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes und zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für ***Human- und Tierarzneimittel*** sowie eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier bei. ***Zur Sicherstellung der Tragfähigkeit ihrer Tätigkeiten sollte die Agentur mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattet werden.*** Zu diesem Zweck muss sichergestellt werden, dass die Agentur über ausreichende Mittel – insbesondere aus Gebühren – verfügt, um ***das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachwissen zu gewinnen und zu erhalten und*** ihre Tätigkeiten zu finanzieren ***und um den wesentlichen Beitrag, den die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu den durch die Agentur durchgeführten wissenschaftlichen Bewertungen leisten, beständig vergüten zu können***.

(2) Das allgemeine Ziel dieser Verordnung besteht darin, zur Schaffung einer soliden finanziellen Grundlage für die Tätigkeiten der Agentur ***und dadurch zu einem hohen Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier beizutragen***. ***In ihr sollten*** von der Agentur zu erhebende kostenbasierte Gebühren und Entgelte festgelegt ***werden*** sowie eine kostenbasierte Vergütung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Leistungen, die sie zur Erfüllung der gesetzmäßigen Aufgaben der Agentur erbringen. ***Es sollte gegebenenfalls ein unionsweit einheitlicher Vergütungsbetrag für die betreffende Gebührenart angewendet werden, der unabhängig vom Mitgliedstaat der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde festgesetzt wird.*** Die kostenbasierten Gebühren sollten sich auf eine Bewertung der Kosten stützen, die sich aus den Tätigkeiten der Agentur und des Beitrags der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu ihrer Arbeit ergeben. Darüber hinaus wird mit dieser Verordnung darauf abgezielt, einen einheitlichen Rahmen für ein gestrafftes Gebührensystem der Agentur zu schaffen und eine regulatorische Flexibilität für künftige Anpassungen dieses Gebührensystems einzuführen.

(3) Während diese Verordnung die von der Agentur zu erhebenden Gebühren und Entgelte regeln sollte, verbleibt die Zuständigkeit für von den zuständigen Behörden erhobene Gebühren bei den Mitgliedstaaten. Antragstellern und Zulassungsinhabern sollte jedoch nicht zweimal dieselbe Tätigkeit in Rechnung gestellt werden.

(4) Die an die Agentur zu entrichtenden Gebühren sollten in einem angemessenen Verhältnis zu der im Zusammenhang mit der Erlangung und Aufrechterhaltung einer Unionszulassung (Genehmigung für das Inverkehrbringen) geleisteten Arbeit stehen. Die Gebühren sollten auf einer ***transparenten*** Bewertung der Schätzungen und Prognosen der Agentur hinsichtlich der Arbeitsbelastung und der damit verbundenen Kosten für diese Arbeit sowie auf einer Bewertung der Kosten für die Leistungen beruhen, die der Agentur von den für die Regulierung von Arzneimitteln zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erbracht werden, die als Berichterstatter und gegebenenfalls als von den wissenschaftlichen Ausschüssen der Agentur benannte Mitberichterstatter fungieren. ***Bei den Gebühren, den Entgelten und der Gebührenstruktur sollten etwaige objektive Informationen über Kosten und über Änderungen des Rechtsrahmens der Union berücksichtigt werden.***

(5) Gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] setzen sich die Einnahmen der Agentur zusammen aus einem Beitrag der Union, einem Beitrag von Drittländern, die an der Arbeit der Agentur beteiligt sind und mit denen die Union zu diesem Zweck internationale Übereinkünfte geschlossen hat, Gebühren, die von Unternehmen für die Erteilung und die Aufrechterhaltung von Unionszulassungen von Human- und Tierarzneimitteln und für von der Koordinierungsgruppe erbrachte Leistungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Artikeln 107c, 107e, 107g, 107k und 107q der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[4] entrichtet werden, Entgelten für andere von der Agentur erbrachte Leistungen und Mitteln der Union in Form von Zuschüssen für die Teilnahme an Forschungs- und Unterstützungsprojekten im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur und den Bestimmungen der betreffenden Instrumente zur Unterstützung der Strategien der Union.

(6) Infolge der COVID-19-Pandemie und einer Zunahme von Initiativen im Gesundheitsbereich auf Unionsebene ist die Agentur mit einer stets wachsenden Arbeitsbelastung konfrontiert, die zu einem zusätzlichen Bedarf an personellen und finanziellen Ressourcen führen kann. Der zusätzliche Arbeitsaufwand sollte, wie in der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 vorgesehen, mit angemessenen Finanzmitteln einhergehen, um unter anderem sicherzustellen, dass die Agentur ihre Verpflichtungen und Transparenzzusagen erfüllen kann.

---

3 Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung der Verfahren der Union für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

4 Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

(7) ***Wenngleich der Großteil ihrer Finanzmittel aus Gebühren stammt, handelt es sich bei der Agentur um eine Behörde. Es ist von größter Bedeutung, ihre Integrität und Unabhängigkeit zu wahren, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Regelungsrahmen der Union aufrecht zu erhalten.***

(8) ***Bei den an die Agentur zu entrichtenden Gebühren wird den komplexen Bewertungen Rechnung getragen, die die Agentur durchführt und die zur Erlangung und Aufrechterhaltung einer Unionszulassung erforderlich sind. Es ist angebracht, die Beiträge der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die ihnen entstandenen Kosten anzuerkennen. Insbesondere ist es ist angebracht, die durch multinationale Bewertungsteams erzielten Synergieeffekte anzuerkennen und die gemeinsamen Bemühungen dieser Teams zu unterstützen. Die Kommission und die Agentur überwachen daher die Entwicklungen und legen fest, welche Änderungen an der Vergütungsstruktur der Mitgliedstaaten notwendig wären.***

(9) Die Gebühren und Entgelte sollten die Kosten der satzungsmäßigen Leistungen und Tätigkeiten der Agentur decken, die nicht bereits durch die Beiträge zu ihren Einnahmen aus anderen Quellen gedeckt sind. Bei der Festlegung der Gebühren und Entgelte sollten alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union berücksichtigt werden, die die Tätigkeiten und Gebühren der Agenturen betreffen, einschließlich der Verordnungen (EG) Nr. 141/2000[5], (EG) Nr. 726/2004, (EG) Nr. 1901/2006[6], (EG) Nr. 1394/2007[7], (EG) Nr. 470/2009[8], (EU) 2017/745[9], ***(EU) 2017/746***[10], (EU) 2019/6[11], und ***(EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates***[12], der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 2141/96[13],, (EG)

---

5 Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

6 Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1).

7 Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 121).

8 Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).

9 Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

10 ***Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).***

11 Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

12 Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 1).

13 Verordnung (EG) Nr. 2141/96 der Kommission vom 7. November 1996 über die Prüfung eines Antrags auf Übertragung einer Zulassung für ein in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates fallendes Arzneimittel (ABl. L 286 vom 8.11.1996, S. 6).

Nr. 2049/2005[14] (EG) Nr. 1234/2008[15] und (EU) 2018/782 der Kommission[16] sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1281 der Kommission[17].

[14] Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Festlegung, aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regeln für die Entrichtung von Gebühren an die Europäische Arzneimittel-Agentur durch Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen sowie für deren administrative Unterstützung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (ABl. L 329 vom 16.12.2005, S. 4).

[15] Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission vom 24. November 2008 über die Prüfung von Änderungen der Zulassungen von Human- und Tierarzneimitteln (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 7).

[16] Verordnung (EU) 2018/782 der Kommission vom 29. Mai 2018 zur Festlegung der Grundsätze zur Methodik der Risikobewertung und der Empfehlungen für das Risikomanagement gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 (ABl. L 132 vom 30.5.2018, S. 5).

[17] Durchführungsverordnung (EU) 2021/1281 der Kommission vom 2. August 2021 mit Bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gute Pharmakovigilanz-Praxis sowie das Format, den Inhalt und die Zusammenfassung der Pharmakovigilanz-Stammdokumentation für Tierarzneimittel (ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 15).

(10) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 ist jedem Antrag auf Zulassung eines Humanarzneimittels die an die Agentur zu entrichtende Gebühr für die Prüfung des Antrags beizufügen. Gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 ist jedem Antrag auf Erteilung einer zentralisierten Zulassung für ein Tierarzneimittel die an die Agentur zu entrichtende Gebühr für die Prüfung des Antrags beizufügen.

(11) Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen vom 19. Juli 2012 sollten die Gebühren für Einrichtungen, deren Einnahmen neben dem Unionsbeitrag aus Gebühren und Entgelten zusammensetzen, so festgesetzt werden, dass sowohl ein Defizit als auch eine erhebliche Anhäufung von Überschüssen vermieden wird; wird dies nicht erreicht, sollten die Gebühren entsprechend überarbeitet werden. Daher sollte ein ***transparentes*** Kostenüberwachungssystem eingerichtet werden. Zweck eines solchen Überwachungssystems sollte es sein, wesentliche Änderungen der Kosten der Agentur aufzudecken, die – unter Berücksichtigung des Unionsbeitrags und anderer nicht auf Gebühren beruhender Einnahmen – eine Änderung der im Rahmen dieser Verordnung festgesetzten Gebühren, Entgelte oder Vergütungen erforderlich machen könnten. Dieses Überwachungssystem sollte auch in der Lage sein, auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Informationen wesentliche Änderungen der Kosten für die Vergütung von Leistungen festzustellen, die von zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten – die als Berichterstatter und gegebenenfalls als Mitberichterstatter fungieren – sowie von den mit der Arbeit der Expertengremien für Medizinprodukte beauftragten Sachverständigen für die Agentur erbracht werden. Die Kostenangaben betreffend die von der Agentur vergüteten Leistungen sollten gemäß Artikel 257 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] prüfbar sein.

---

18 Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

(12) Die von den Antragstellern und Zulassungsinhabern zu entrichtenden Gebühren sollten auf einer fairen Grundlage berechnet werden, wobei die Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zum Bewertungsaufwand stehen sollte. Wenn von den Mitgliedstaaten zugelassene Arzneitmittel Gegenstand der von der Agentur durchgeführten Bewertung sind, sollte daher für die Erhebung bestimmter Gebühren nach der Zulassung eine gebührenpflichtige Einheit festgelegt werden, und zwar nicht nur unabhängig von dem Verfahren, nach dem das Arzneimittel zugelassen wurde, d. h. gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, der Verordnung (EU) 2019/6 oder der Richtlinie 2001/83/EG, sondern auch unabhängig davon, wie die Zulassungsnummern von den Mitgliedstaaten oder der Kommission zugewiesen werden. ***Jedoch sollten Humanarzneimittel, deren Inverkehrbringen gemäß Artikel 126a der Richtlinie 2001/83/EG genehmigt wurde, nicht für die Zwecke der Festlegung einer gebührenpflichtigen Einheit berücksichtigt werden.*** Bei Humanarzneimitteln sollten die Ziele der Fairness und Verhältnismäßigkeit erreicht werden, indem die gebührenpflichtige Einheit basierend auf den Wirkstoffen und der Darreichungsform der Arzneimittel, die der Pflicht zur Registrierung in der in Artikel 57 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 genannten Datenbank unterliegen, festgelegt wird, und zwar auf der Grundlage von Informationen aus der in Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung erwähnten Liste aller in der Union genehmigten Humanarzneimittel. Bei homöopathischen oder pflanzlichen Arzneimitteln sollten die Wirkstoffe bei der Festlegung der gebührenpflichtigen Einheit nicht berücksichtigt werden.

(13) Bei Tierarzneimitteln sollten dieselben Grundsätze der Fairness und Verhältnismäßigkeit eingehalten werden, indem die gebührenpflichtige Einheit auf der Grundlage von Informationen festgelegt wird, die in der Produktdatenbank der Union gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 enthalten sind, wie die Wirkstoffe, die Darreichungsform und die Dosierung von Tierarzneimitteln, die in der unter Datenfeld-ID 3.2 genannten Produktkennung in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/16 der Kommission[19] sowie in der unter Datenfeld-ID 3.1 genannten permanenten Kennung in Anhang III der genannten Durchführungsverordnung erfasst sind.

(14) Um alle an Zulassungsinhaber erteilten Arzneimittelzulassungen zu berücksichtigen, sollte die Anzahl der gebührenpflichtigen Einheiten, die diesen Zulassungen entsprechen, der Anzahl der Mitgliedstaaten berücksichtigen, in denen die Zulassungen jeweils gültig sind.

---

19 Durchführungsverordnung (EU) 2021/16 der Kommission vom 8. Januar 2021 zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen und praktischen Modalitäten für die Datenbank der Union für Tierarzneimittel (Produktdatenbank der Union) (ABl. L 7 vom 11.1.2021, S. 1).

(15) Um die Vielfalt der satzungsmäßigen Aufgaben der Agentur sowie der Berichterstatter und gegebenenfalls der Mitberichterstatter zu berücksichtigen, sollten Gebühren für Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung von Human- und Tierarzneimitteln pro Verfahren erhoben werden. Gebühren für Kosten, die der Agentur für andere laufende Tätigkeiten entstehen, die sie im Rahmen ihres Mandats durchführt und die den Zulassungsinhabern insgesamt zugutekommen, sollten auf jährlicher Basis erhoben werden. Zwecks Vereinfachung sollten die Kosten im Zusammenhang mit geringfügigen Änderungen des Typs I ***und Erneuerungen*** auf der Grundlage einer durchschnittlichen Schätzung in die jährliche Gebühr einbezogen werden.

(16) Die Agentur sollte für Arzneimittel, die nach dem zentralisierten Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 oder dem zentralisierten Verfahren gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen sind, eine jährliche Gebühr erheben, um die Kosten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der allgemeinen Überwachung nach der Zulassung und der Weitergewährung der Zulassung für diese Arzneimittel zu decken. Dazu gehören die Erfassung des tatsächlichen Inverkehrbringens von nach Unionsverfahren zugelassenen Arzneimitteln, die Führung der Unterlagen über die Zulassungen und die Pflege der verschiedenen von der Agentur verwalteten Datenbanken, ***geringfügige Änderungen des Typs I und Erneuerungen*** sowie die kontinuierliche Bewertung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses von zugelassenen Arzneimitteln. Diese Tätigkeiten umfassen auch den Zugang zu und die Analyse von unionsweiten Gesundheitsdaten zur Verbesserung der Entscheidungsfindung während des gesamten Produktlebenszyklus von Arzneimitteln auf einer praxisbezogenen Datengrundlage mit stichhaltigen und zuverlässigen Erkenntnissen. Die Erträge aus dieser jährlichen Gebühr sollten verwendet werden, um die jährliche Vergütung der Leistungen von Berichterstattern und Mitberichterstattern der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für ihre jeweiligen Beiträge zu den Tätigkeiten der Agentur im Zusammenhang mit der Überwachung und der Weitergewährung der Zulassung zu finanzieren.

(17) Die Agentur sollte für Arzneimittel, die gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen sind, und für Tierarzneimittel, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 von den Mitgliedstaaten zugelassen sind, eine Pharmakovigilanz-Gebühr speziell für die von der Agentur durchgeführten Pharmakovigilanz-Tätigkeiten, die den Zulassungsinhabern insgesamt zugutekommen, erheben. Diese Tätigkeiten betreffen die Informationstechnologie, insbesondere die Pflege der in Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 genannten EudraVigilance-Datenbank, der in Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 genannten Produktdatenbank der Union und der in Artikel 74 Absatz 1 der vorstehenden Verordnung genannten Pharmakovigilanz-Datenbank der Union, die Überwachung ausgewählter medizinischer Fachliteratur und den zeitnahen Zugang zu sowie die zeitnahe Analyse von unionsweiten Gesundheitsdaten zur Verbesserung der Entscheidungsfindung während des gesamten Produktlebenszyklus von Arzneimitteln auf einer praxisbezogenen Datengrundlage mit stichhaltigen und zuverlässigen Erkenntnissen.

(18) Die Agentur sollte Gebühren für Leistungen wissenschaftlicher Art erheben, die von der Agentur im Rahmen ihres Mandats erbracht werden und die zur Bewertung von Arzneimitteln und zur Weitergewährung der Zulassung von Arzneimitteln beitragen, einschließlich der kontinuierlichen Überwachung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses. ***Die Gebühren für Inspektionen sollten pro Inspektion gesondert festgelegt werden. Für jede gesonderte Inspektion sollte eine separate Gebühr erhoben werden.*** Die Agentur sollte für Tätigkeiten und Leistungen administrativer Art, wie beispielsweise die Ausstellung von Bescheinigungen, die nicht durch eine in dieser Verordnung oder in einem anderen Rechtsakt der Union vorgesehene Gebühr abgedeckt sind, Entgelte erheben**.**

(19) Wird von einer Gebühr vollständig abgesehen, so sollte in dieser Verordnung aus Gründen der Transparenz und der Kostendeckung dennoch der theoretische volle Betrag dieser Gebühr festgelegt werden.

(20) Im Einklang mit der Unionspolitik ist es angebracht, Gebührenermäßigungen festzulegen, um bestimmte Sektoren und Antragsteller oder Zulassungsinhaber zu unterstützen, z. B. Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU)***. Neben gewerblichen Einrichtungen können Organisationen ohne Erwerbszweck und die Wissenschaft eine wichtige Rolle bei der Entwicklung von Arzneimitteln spielen. Gebühren können jedoch eine erhebliche Hürde für diejenigen Einrichtungen, die keiner Wirtschaftstätigkeit nachgehen, darstellen. Aus diesem Grund sollten sie ebenfalls in den Genuss von Gebührenermäßigungen kommen, vorausgesetzt sie befinden sich nicht im Eigentum oder unter der Kontrolle eines gewerblichen Unternehmens und haben keine Vereinbarungen mit einem gewerblichen Unternehmen über Sponsoring oder eine Beteiligung an der Entwicklung des Arzneimittels geschlossen, die dem gewerblichen Unternehmen Rechte am Arzneimittelendprodukt verleihen. Ferner ist es angebracht, Gebührenermäßigungen festzulegen,*** um auf besondere Umstände zu reagieren, z. B. auf Arzneimittel, die in Bezug auf anerkannte Prioritäten im Bereich der Volksgesundheit oder der Tiergesundheit von Bedeutung sind, oder auf Tierarzneimittel, die für einen begrenzten Markt bestimmt und gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen sind.

(21) Der Markt für Tierarzneimittel ist im Vergleich zum Markt für Humanarzneimittel kleiner und stärker fragmentiert. Daher ist es angebracht, eine Ermäßigung der jährlichen Gebühr und einiger spezifischer Gebühren für Tierarzneimittel festzulegen. ***Es ist auch angemessen, die damit verbundenen Kosten für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Agentur genau zu überwachen, um die Ziele der Verordnung (EU) 2019/6 zu unterstützen. Bei der Inflationsanpassung der in Anhang II aufgeführten Beträge werden die jährlichen Inflationsraten für die Kalenderjahre 2021 und 2022 und die Inflationsprognose für das Jahr 2023 daher nur zu 50 % berücksichtigt.***

(22) Dem Verwaltungsrat der Agentur sollte die Befugnis übertragen werden, aus ***hinreichend*** berechtigten Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier ***oder aus berechtigten Gründen zwecks Förderung bestimmter Arten von Arzneimitteln oder von Antragstellern*** weitere Gebühren- ***oder Entgelt***ermäßigungen zu gewähren. Vor der Gewährung weiterer Gebührenermäßigungen sollte eine befürwortende Stellungnahme der Kommission vorliegen müssen, um die Übereinstimmung mit dem Unionsrecht und der allgemeinen Politik der Union zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte der Verwaltungsdirektor der Agentur befugt sein, aus zwingenden Gründen der Volksgesundheit oder der Tiergesundheit bestimmte Arten von Gebühren auf der Grundlage einer Prüfung der jeweiligen Umstände zu senken, sofern hinreichend begründete Ausnahmefälle vorliegen.

(23) ***Es ist anerkannt, dass ein besserer Zugang zu Informationen die Öffentlichkeit sensibilisiert und ihr Gelegenheit für Äußerungen gibt, die von den Behörden gebührend berücksichtigt werden können. Die Öffentlichkeit sollte daher Zugang zu Informationen darüber haben, welche Ermäßigungen der Gebühren bzw. Entgelte und welche Freistellungen von den Gebühren bzw. Entgelten die Agentur gewährt hat, sowie über die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gezahlten Beträgen an Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat und Tätigkeit. Diese Information sollte jedoch keine vertraulichen Geschäftsinformationen umfassen. Die Agentur sollte derartige Informationen daher vorab entfernen. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates[20] verschafft dem Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten größtmögliche Wirksamkeit und legt die allgemeinen Grundsätze und die Ausnahmen für einen solchen Zugang fest. Allerdings sollten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 im Wege von Ausnahmen bestimmte öffentliche und private Interessen, beispielsweise im Hinblick auf personenbezogene Daten und vertrauliche Angaben kommerzieller Art, geschützt werden.***

---

20 ***Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).***

(24) Im Interesse der Flexibilität, insbesondere zur Anpassung an wissenschaftliche Entwicklungen ***und zur Reaktion auf unvorhergesehene Umstände und medizinische Erfordernisse***, sollte der Verwaltungsrat der Agentur die Möglichkeit haben, auf hinreichend begründeten Vorschlag des Verwaltungsdirektors Arbeitsregelungen festzulegen, die die Anwendung dieser Verordnung erleichtern. Insbesondere sollte der Verwaltungsrat der Agentur die Möglichkeit haben, Folgendes festzulegen: Erstens Fälligkeitstermine und Fristen für die Zahlung, Zahlungsmodalitäten, Zeitpläne, detaillierte Klassifizierungen, Listen zusätzlicher Gebührenermäßigungen, ▌ detaillierte Beträge innerhalb einer festgelegten Spanne, zweitens ***ein ausreichend flexibles, gemeinsames Format für die von zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder von mit der Arbeit in Expertengremien zu Medizinprodukten beauftragten Sachverständigen an die Agentur zu übermittelnden Finanzinformationen und drittens für jede Art von Inspektion Angaben, was als gesonderte Inspektion gilt.*** Bevor der Vorschlag des Verwaltungsdirektors dem Verwaltungsrat der Agentur zur Annahme vorgelegt wird, sollte eine befürwortende Stellungnahme der Kommission vorliegen müssen, um die Übereinstimmung mit dem Unionsrecht und der einschlägigen Strategien der Union zu gewährleisten.

(25) Die Berichterstatter und Mitberichterstatter sowie Personen in anderen Funktionen, die für die Zwecke dieser Verordnung als gleichwertig angesehen werden, stützen sich bei ihren Bewertungen auf die wissenschaftlichen Beurteilungen und Ressourcen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Es ist Aufgabe der Agentur, die ihr von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten vorhandenen Wissenschaftsressourcen gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zu koordinieren.

(26) Vor diesem Hintergrund und um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten über ausreichende Ressourcen für die wissenschaftlichen Bewertungen im Zusammenhang mit den auf Unionsebene durchgeführten Verfahren verfügen, sollte die Agentur die Berichterstatter und Mitberichterstatter, die von den Mitgliedstaaten als Mitglieder der wissenschaftlichen Ausschüsse der Agentur benannt werden, oder gegebenenfalls die Berichterstatter und Mitberichterstatter in der Koordinierungsgruppe gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2001/83/EG für die von ihnen erbrachten wissenschaftlichen Bewertungsleistungen vergüten. Die Vergütungsbeträge für diese Leistungen sollten auf Schätzungen der Arbeitsbelastung beruhen und bei der Festlegung der Höhe der von der Agentur erhobenen Gebühren berücksichtigt werden.

(27) Im Einklang mit der Politik der Union zur Unterstützung von KMU im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[21] sollten für sie Gebührenermäßigungen gelten. Diese Ermäßigungen ***müssen*** unter gebührender Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit von KMU festgesetzt werden. Um ***die Vereinbarkeit solcher*** Gebührenermäßigungen ▌ für KMU ***mit*** der Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 sicherzustellen, sollten den KMU die derzeitigen Ermäßigungssätze für Gebühren nach der Zulassung gewährt werden. Außerdem sollten Kleinstunternehmen von allen nach der Zulassung anfallenden Gebühren befreit werden.

---

21 Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

www.parlament.gv.at

(28) Für generische Human- und Tierarzneimittel, die gemäß den Bestimmungen über die allgemeine medizinische Verwendung zugelassen wurden, homöopathische Human- und Tierarzneimittel und pflanzliche Humanarzneimittel sollte eine ermäßigte jährliche Pharmakovigilanz-Gebühr gelten, da diese Arzneimittel in der Regel ein solides Sicherheitsprofil aufweisen. Sind diese Arzneimittel jedoch Gegenstand eines der auf Unionsebene durchgeführten Pharmakovigilanzverfahren, so ***sollte*** die Agentur angesichts des damit verbundenen zusätzlichen Arbeitsaufwands die volle Gebühr ***erheben***.

(29) Um einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand für die Agentur zu vermeiden, sollten Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen auf einer Erklärung des Zulassungsinhabers oder Antragstellers beruhen, in der dieser einen Anspruch auf eine solche Ermäßigung oder Befreiung geltend macht. Von der Vorlage falscher Informationen in diesem Zusammenhang sollte durch die Erhebung eines spezifischen Entgelts abgeschreckt werden, wenn die Agentur feststellt, dass falsche Informationen vorgelegt wurden.

(30) Aus Gründen der Vorhersehbarkeit und Klarheit ***sind*** die Beträge der Gebühren, Entgelte und Vergütungen in Euro festgelegt.

(31) Die Gebühren- und Entgeltbeträge der Agentur sowie der Vergütung an zuständige Behörden der Mitgliedstaaten sollten gegebenenfalls angepasst werden, um wesentliche Kostenänderungen, die bei der Kostenüberwachung festgestellt werden, und die Inflation zu berücksichtigen. Um den Auswirkungen der Inflation Rechnung zu tragen, sollte der von Eurostat gemäß der Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates[22] veröffentlichte harmonisierte Verbraucherpreisindex verwendet werden. ***Bei der ersten Inflationsanpassung der Gebühren, Entgelte und Vergütung sollten die jährlichen Inflationsraten für jedes Kalenderjahr berücksichtigt werden, entsprechend der bereits auf die Beträge in den Anhängen bis einschließlich 2024 angewandten Inflationsanpassung. Die Inflationsrate, die bereits auf die Beträge in den Anhängen angewandt wurde, beträgt 5,9 % für 2023, was der prognostizierten jährlichen Inflation für 2023 entspricht, und 1,2 % für 2024. Bei der ersten Inflationsanpassung sollte daher auch die Korrektur berücksichtigt werden, die angesichts der endgültigen jährlichen Inflationsrate für 2023 und 2024 erforderlich sein wird.***

[22] Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 11).

(32) Um die rasche Anpassung der Struktur und der Beträge der Gebühren und Entgelte der Agentur sowie der Vergütung an zuständige Behörden der Mitgliedstaaten an wesentliche Kosten- oder Verfahrensänderungen zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Angabe der gebühren- oder entgeltpflichtigen Tätigkeiten der Agentur sowie der Festlegung der Beträge dieser Gebühren und Entgelte und gegebenenfalls der Beträge der Vergütungen an zuständige Behörden der Mitgliedstaaten zu erlassen. Diese Bestimmung sollte auf der Grundlage objektiver Informationen über Kosten oder über Änderungen des Rechtsrahmens Rechtsakte durchgeführt werden. ***Diese Informationen werden hauptsächlich in einem Sonderbericht des Verwaltungsrats der Agentur bereitgestellt, der begründete Empfehlungen zur Erhöhung oder Senkung der Gebühren, Entgelte oder Vergütungen, zur Änderung der Anhänge – auch auf der Grundlage von Änderungen der satzungsmäßigen Aufgaben der Agentur –, zur Erhebung zusätzlicher Gebühren und zur Anpassung der Spezifizierung der Tätigkeiten, für die die Agentur Gebühren oder Entgelte erhebt, an sich ändernde Bedingungen und Anforderungen enthält.*** Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden[23]. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. ***Sollte sich nach einer Änderung der Gebühren der Anteil an diesen Gebühren seitens der Agentur erhöhen, so sollte besonders darauf geachtet werden, dass das Ziel der Aufrechterhaltung einer kostenbasierten, ausgewogenen, objektiven und gerechten Aufteilung der Gebühren zwischen der Agentur und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beibehalten wird.***

---

23 Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

(33) Um die Kostendeckung zu gewährleisten, sollte die Agentur Leistungen, die in den Bereich der ihr übertragenen Aufgaben fallen, erst dann erbringen, wenn die entsprechende Gebühr oder das entsprechende Entgelt vollständig entrichtet wurde. Gemäß Artikel 71 Unterabsatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission[24] kann jedoch in Ausnahmefällen eine Leistung ohne vorherige Zahlung der entsprechenden Gebühr oder des entsprechenden Entgelts erbracht werden.

(34) Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/123 nimmt die Agentur im Namen der Kommission die Sekretariatsgeschäfte der gemäß der Verordnung (EU) 2017/745 benannten Expertengremien wahr. Daher sollten Artikel 106 der Verordnung (EU) 2017/745 und Artikel 30 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2022/123 über die Entrichtung von Gebühren für die von Expertengremien erbrachte Beratung geändert werden, damit die Agentur Gebühren für die Erbringung dieser Leistung ***erheben kann***, sobald sie von der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/745 festgelegt werden.

---

[24] Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1).

(35) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung von Tätigkeiten und Aufgaben der Agentur auf Unionsebene durch die Festlegung von kostenbasierten Gebühren und Entgelten durch die Agentur sowie die Sicherstellung einer kostenbasierten Vergütung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für deren Beiträge zur Erreichung dieser Aufgaben, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Auswirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(36) Damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zügig angewendet werden können, sollte sie aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand ***und Geltungsbereich***

(1) Mit dieser Verordnung werden folgende Regeln festgelegt:

a) die Höhe der Gebühren und Entgelte, die von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden „Agentur“) für Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Erlangung und Aufrechterhaltung einer Unionszulassung von Human- und Tierarzneimitteln und für andere von der Agentur erbrachte Leistungen oder wahrgenommenen Aufgaben gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 726/2004 und (EU) 2019/6 erhoben werden;

b) die entsprechende Vergütung, die von der Agentur an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die von den Berichterstattern und gegebenenfalls den Mitberichterstattern von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erbrachten Leistungen oder von Personen, die andere, für die Zwecke dieser Verordnung als gleichwertig geltende Funktionen gemäß den Anhängen dieser Verordnung ausüben, zu zahlen sind; und

c) die Überwachung der Kosten der Tätigkeiten und Leistungen der Agentur und der Kosten für die Vergütung gemäß Buchstabe b.

(2) Mit dieser Verordnung wird auch Folgendes festgelegt:

a) die Höhe der Gebühren und Entgelte gemäß Absatz 1 Buchstabe a, die anhand einer kostenbasierten Bewertung festgelegt werden und

b) die Höhe der entsprechenden Vergütung gemäß Absatz 1 Buchstabe b, die anhand einer kostenbasierten Bewertung festgelegt wird.

(3) Humanarzneimittel, deren Inverkehrbringen gemäß Artikel 126a der Richtlinie 2001/83/EG genehmigt wurde, unterliegen nicht den Gebühren für Pharmakovigilanz-Tätigkeiten gemäß den Anhängen dieser Verordnung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „gebührenpflichtige Einheit in Bezug auf Humanarzneimittel“ eine Einheit, die durch eine eindeutige Kombination des folgenden Datensatzes definiert wird, der aus den der Agentur vorliegenden Informationen zu allen in der Union zugelassenen Arzneimitteln gewonnen wird und mit der Verpflichtung der Zulassungsinhaber gemäß Artikel 57 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Übermittlung dieser Informationen an die in Artikel 57 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe l jener Verordnung genannte Datenbank übereinstimmt:

   a) Name des Arzneimittels im Sinne des Artikels 1 Nummer 20 der Richtlinie 2001/83/EG;

   b) Zulassungsinhaber;

   c) Mitgliedstaat, in dem die Zulassung gilt;

d) Wirkstoff oder Wirkstoffkombination, ausgenommen homöopathische Arzneimittel oder pflanzliche Arzneimittel im Sinne von Artikel 1 Nummer 5 bzw. Nummer 30 der Richtlinie 2001/83/EG;

e) Darreichungsform;

2. „gebührenpflichtige Einheit in Bezug auf Tierarzneimittel“ eine Einheit, die durch eine eindeutige Kombination der folgenden Datenfelder in der gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 eingerichteten Produktdatenbank der Union definiert wird:

a) die permanente Kennung gemäß Datenfeld-ID 3.1 in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/16;

b) die Produktkennung gemäß Datenfeld-ID 3.2 in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/16;

3. „mittleres Unternehmen“ ein mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG;

4. „kleines Unternehmen“ ein kleines Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG;

5. „Kleinstunternehmen“ ein Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG.

6. „Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit“ eine Krisensituation im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die von der Kommission nach ***Artikel 23 Absatz 1*** der ***Verordnung (EU) 2022/2371*** des Europäischen Parlaments und des Rates[25] festgestellt wurde.

Artikel 3

Arten von Gebühren und Entgelten

Die Agentur darf Gebühren oder Entgelte folgender Art erheben:

a) Gebühren und Entgelte für Bewertungsverfahren und -leistungen im Zusammenhang mit Humanarzneimitteln gemäß Anhang I;

b) Gebühren und Entgelte für Bewertungsverfahren und -leistungen im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln gemäß Anhang II;

c) die jährlichen Gebühren für zugelassene Humanarzneimittel und zugelassene Tierarzneimittel gemäß Anhang III;

d) sonstige Gebühren und Entgelte für Human- und Tierarzneimittel sowie für Konsultationen im Zusammenhang mit Medizinprodukten gemäß Anhang IV.

---

25 ***Verordnung (EU) 2022/2371*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***23. November 2022*** zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. ***1082/2013/EU*** ***(***ABl. L ***314*** vom ***6.12.2022***, S. ***26)***.

Artikel 4

Zusatzgebühren und -entgelte

(1) Die Agentur kann für von ihr erbrachte wissenschaftliche Leistungen eine Gebühr für wissenschaftliche Leistungen erheben, sofern diese nicht durch eine andere Gebühr oder ein anderes Entgelt nach dieser Verordnung oder nach einem anderen Rechtsakt der Union gedeckt sind. Bei der Höhe der Gebühr für wissenschaftliche Leistungen wird der angefallene Arbeitsaufwand berücksichtigt. Der Mindest- und Höchstbetrag solcher Gebühren für wissenschaftliche Leistungen sowie gegebenenfalls die entsprechende Vergütung der Berichterstatter und gegebenenfalls der Mitberichterstatter sind in Anhang IV Nummer 5 festgelegt.

(2) Die Agentur kann ein Entgelt für Verwaltungsleistungen erheben, die sie auf Antrag Dritter erbringt, sofern diese nicht durch eine andere Gebühr oder ein anderes Entgelt nach dieser Verordnung oder nach einem anderen Rechtsakt der Union gedeckt sind. Bei der Höhe des Entgelts für Verwaltungsleistungen wird der angefallene Arbeitsaufwand berücksichtigt. Der Mindest- und Höchstbetrag dieser Leistungen sind in Anhang IV Nummer 6.4 festgelegt.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 erhobenen Gebühren und Entgelte werden vom Verwaltungsrat der Agentur nach einer befürwortenden Stellungnahme der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 8 festgesetzt. Die geltenden Beträge werden auf der Website der Agentur veröffentlicht.

(4) Die Kommission wird alle gemäß diesem Artikel durch die Agentur erhobenen Gebühren und Entgelte bei jeder Überarbeitung dieser Verordnung berücksichtigen.

Artikel 5

Zahlung einer Vergütung an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Erbringung von Leistungen für die Agentur

(1) Die Agentur zahlt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Vergütung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b in der in dieser Verordnung festgelegten Höhe.

(2) Falls Ermäßigungen ***oder Freistellungen*** auf diese Gebühren oder Entgelte anwendbar sind, ermäßigt sich die im Einklang mit dieser Verordnung an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu zahlende entsprechende Vergütung nicht, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Vergütung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten wird entsprechend dem schriftlichen Vertrag gemäß Artikel 62 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 gezahlt. Die Vergütung wird in Euro gezahlt. Bankgebühren, die im Zusammenhang mit der Bezahlung der Vergütung anfallen, trägt die Agentur. Ausführliche Vorschriften für die Zahlung der Vergütung an zuständige Behörden der Mitgliedstaaten werden vom Verwaltungsrat der Agentur gemäß Artikel 8 festgelegt.

Artikel 6

Ermäßigungen und Zahlungsaufschübe von Gebühren und Entgelten

(1) Die Agentur wendet die Ermäßigungen und Zahlungsaufschübe gemäß Anhang V an.

(2) ***Mitgliedstaaten oder Organe der Union, die*** eine Bewertung, ein Gutachten oder eine Leistung der Agentur ▌angefordert ***haben, unterliegen keinerlei Gebühren oder Entgelten gemäß dieser Verordnung***.

(3) Kann der Antragsteller oder der Zulassungsinhaber ***unbeschadet Artikel 5 Absatz 2*** auch eine in einem anderen Rechtsakt der Union vorgesehene Ermäßigung in Anspruch nehmen, so gilt nur diejenige Ermäßigung, die für den Antragsteller oder den Zulassungsinhaber am günstigsten ist.

(4) Der Verwaltungsrat der Agentur kann gemäß Artikel 8 auf begründeten Vorschlag des Verwaltungsdirektors der Agentur – insbesondere zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder zur Förderung bestimmter Arten von Arzneimitteln oder ***Arten*** von Antragstellern, die aus hinreichend gerechtfertigten Gründen ausgewählt wurden, – nach befürwortender Stellungnahme der Kommission eine teilweise Ermäßigung oder einen vollständigen Erlass ***der*** anwendbaren ***Gebühr oder des anwendbaren Entgelts*** gewähren. ***Die Agentur veröffentlicht Informationen über solche Ermäßigungen nach Löschung aller vertraulichen Geschäftsinformationen auf ihrer Website.***

www.parlament.gv.at

(5) Unter außergewöhnlichen Umständen und aus zwingenden Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit kann der Verwaltungsdirektor der Agentur auf Einzelfallbasis eine teilweise Ermäßigung oder einen vollständigen Erlass der in den Anhängen I, II, III und IV festgelegten Gebühren mit Ausnahme der Gebühren gemäß Anhang I Abschnitt 6, ***14*** und ***15***, Anhang II Abschnitt 7 und 10 sowie Anhang III Abschnitt 3 gewähren. Jeder in Anwendung dieses Artikels gefasste Beschluss ist hinreichend zu begründen. ***Die Agentur veröffentlicht Informationen über solche Ermäßigungen, einschließlich der Gründe für die Ermäßigungen, nach Löschung aller vertraulichen Geschäftsinformationen auf ihrer Website.***

Artikel 7

Zahlung der Gebühren und Entgelte

(1) Die nach dieser Verordnung an die Agentur fälligen Gebühren und Entgelte sind in Euro zu entrichten.

(2) Sind Gebühren und Entgelte nach dieser Verordnung fällig, so stellt die Agentur eine Zahlungsaufforderung unter Angabe des fälligen Betrages sowie der Zahlungsfrist an den Zahler.

Erhält ein Zahler eine Zahlungsaufforderung gemäß Unterabsatz 1, so leistet der Zahler die Zahlung innerhalb der in der Aufforderung genannten Zahlungsfrist.

(3) Die Zahlung von Gebühren und Entgelten erfolgt durch Überweisung auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Bankkonto der Agentur. Bankgebühren, die im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallen, trägt der Zahler.

(4) Die von der Agentur festgelegte Zahlungsfrist gilt nur dann als eingehalten, wenn der Betrag in voller Höhe fristgerecht gezahlt wurde. Als Zahlungsdatum gilt der Tag, an dem der Betrag der Zahlung in voller Höhe auf dem Bankkonto der Agentur eingeht.

Artikel 8

Arbeitsvereinbarungen

(1) Der Verwaltungsrat der Agentur legt auf begründeten Vorschlag des Verwaltungsdirektors und nach befürwortender Stellungnahme der Kommission Arbeitsvereinbarungen fest, um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, einschließlich der Zahlungsmethoden für die von der Agentur erhobenen Gebühren und Entgelte***,*** des Mechanismus für die Zahlung der Vergütung an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verordnung***, einer teilweisen Ermäßigung oder eines vollständigen Erlasses der anwendbaren Gebühren oder Entgelte im Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 sowie der Erstellung eines gemeinsamen Formats auf der Grundlage einer transparenten Methode, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder von den mit der Arbeit der Expertengremien für Medizinprodukte beauftragten Sachverständigen bei der Übermittlung der Finanzinformationen an die Agentur gemäß Artikel 10 Absatz 4 zu verwenden ist.***

(2) Als Teil der Arbeitsvereinbarungen gemäß Absatz 1 legt der Verwaltungsrat der Agentur zudem für jede Art von Inspektion den Umfang einer gesonderten Inspektion fest. Dies umfasst gegebenenfalls das betreffende Arzneimittel, den betreffenden Standort, die betreffende Tätigkeit und das betreffende Inspektionsteam.

(3) Die Agentur veröffentlicht die Arbeitsvereinbarungen auf ihrer Website.

Artikel 9

Fälligkeitsdatum und Maßnahmen bei Nichtzahlung

(1) Die Fälligkeitstermine der gemäß dieser Verordnung erhobenen Gebühren oder Entgelte werden ***bis zum 1. Januar 2025*** in den Arbeitsvereinbarungen gemäß Artikel 8 festgelegt. Die Fristen der Bewertungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 und der Verordnung (EU) 2019/6 sowie der Richtlinie 2001/83/EG sind gebührend zu berücksichtigen.

(2) Ist die Zahlung einer/eines gemäß dieser Verordnung durch die Agentur erhobenen Gebühr oder Entgelts in Verzug, kann der Verwaltungsdirektor der Agentur unbeschadet der Möglichkeit der Agentur, gemäß Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 gerichtliche Schritte einzuleiten, um die Zahlung sicherzustellen, beschließen, dass die Agentur die Leistungen nicht erbringen oder die Verfahren nicht ausführen wird, auf die sich die betreffende Gebühr oder das betreffende Entgelt bezieht, oder dass die Agentur laufende oder künftige Leistungen und Verfahren aussetzen wird, bis die Gebühr oder das Entgelt, einschließlich der jeweiligen Zinsen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, gezahlt worden ist.

Artikel 10

Transparenz und Überwachung

(1) Die Agentur veröffentlicht die in den Anhängen festgelegte Höhe der Gebühren, Entgelte und Vergütungen auf ihrer Website.

(2) Die Agentur überwacht ihre Kosten und der Verwaltungsdirektor der Agentur übermittelt ***zeitnah*** – als Teil des jährlichen Tätigkeitsberichts für das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und den Rechnungshof – ausführliche und fundierte Informationen über die Kosten, die durch Gebühren und Entgelte gemäß dieser Verordnung zu decken sind. Diese Angaben umfassen die in Anhang VI dargelegten Leistungsinformationen und eine Kostenaufschlüsselung für das vorangegangene Kalenderjahr sowie eine Prognose für das folgende Kalenderjahr ***und können andere einschlägige Informationen umfassen, etwa im Zusammenhang mit den praktischen Aspekten der Durchführung der Tätigkeiten der Agentur***. Die Agentur veröffentlicht zudem ***zeitnah*** eine Zusammenfassung dieser Angaben in ihrem ***jährlichen Tätigkeitsbericht***.

(3) In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlicht die Agentur die jährlich eingegangenen Einnahmen pro Art der Gebühren und Entgelte, einschließlich der Fälle, in denen Ermäßigungen und Freistellungen gewährt wurden, und der Fälle, in denen Gebühren und Entgelte fällig, aber noch nicht bei der Agentur eingegangen sind.

Der jährliche Tätigkeitsbericht der Agentur enthält auch eine detaillierte Aufschlüsselung aller vergüteten Beträge, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für ihre Arbeit gezahlt wurden.

(4) Nachweise für erhebliche Änderungen bei den Kosten der für die Agentur erbrachten Leistungen – ausgenommen inflationsbedingte Anpassungen und etwaige Kosten für Aktivitäten, die keine Leistungen für die Agentur darstellen, – können der Agentur von den für Arzneimittel zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder von mit der Arbeit der Expertengremien für Medizinprodukte beauftragten Sachverständigen, vorgelegt werden.

Derartige Informationen können ergänzend zu den gemäß Anhang VI bereitgestellten Informationen einmal pro Kalenderjahr oder weniger häufig vorgelegt werden. Diese Nachweise stützen sich auf hinreichend begründete und spezifische ▌Finanzinformationen über Art und Ausmaß der finanziellen Auswirkungen auf die Kosten der Leistungen für die Agentur. Zu diesem Zweck ***verwenden die*** zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***oder die mit der Arbeit in Expertengremien zu Medizinprodukten beauftragten Sachverständigen das gemäß Artikel 8 festgelegte*** gemeinsame Format ▌zur Erleichterung des Vergleichs und der Konsolidierung. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die ***von der Agentur*** mit den Verfahren der Expertengremien für Medizinprodukte beauftragten Sachverständigen übermitteln ▌diese Informationen in dem von ihr bereitgestellten Format zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, die es ermöglichen, die Richtigkeit der vorgelegten Beträge zu überprüfen. Die Agentur überprüft und aggregiert diese Informationen und verwendet sie gemäß Absatz 6 als Quelle für den dort vorgesehenen Sonderbericht.

(5) Artikel 257 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 findet auf die der Agentur gemäß Absatz 3 und Anhang VI der vorliegenden Verordnung übermittelten Informationen Anwendung.

(6) Ab dem 1. Januar 2025 überwacht die Kommission die Inflationsrate – gemessen anhand des von Eurostat gemäß der Verordnung (EU) 2016/792 veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindexes – in Bezug auf die in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Gebühren, Entgelte und Vergütungen. Diese Überwachung ***erstreckt sich auf den Zeitraum seit der letzten Inflationsanpassung und findet*** danach jährlich statt. Jede inflationsbedingte Anpassung der gemäß dieser Verordnung festgesetzten Gebühren, Entgelte und Vergütungen wird frühestens am 1. Januar des Kalenderjahres anwendbar, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Überwachung stattgefunden hat.

(7) Frühestens im Januar 2026 und danach alle drei Jahre ***legt*** der Verwaltungsdirektor der Agentur ▌der Kommission einen vom Verwaltungsrat der Agentur angenommenen Sonderbericht ***vor***, in dem er in objektiver, faktenbasierter und hinreichend detaillierter Weise begründete Empfehlungen zu folgenden Punkten darlegt:

a) der Erhöhung oder Senkung der Gebühren, Entgelte oder Vergütungen aufgrund einer erheblichen Veränderung der jeweiligen Kosten, die im Bericht festgestellt, dokumentiert und begründet wird;

b) einer Änderung aller anderen Elemente der Anhänge, die sich auf die Erhebung von Gebühren und Entgelten durch die Agentur beziehen, einschließlich zusätzlicher Gebühren und Entgelte nach Artikel 4***;***

c) einer Anpassung der Spezifizierung der Tätigkeiten, für die die Agentur Gebühren oder Entgelte erhebt, an sich ändernde Bedingungen und Anforderungen;

d) der Erhöhung, Senkung oder Einführung einer Gebühr, eines Entgelts oder einer Vergütung nach einer Änderung der satzungsmäßigen Aufgaben der Agentur, die zu einer erheblichen Änderung ihrer Kosten führt.

(8) Der Sonderbericht nach Absatz 7 und die darin enthaltenen Empfehlungen stützen sich auf Folgendes:

a) die Überwachung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen und der Kosten der Tätigkeiten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Agentur erforderlich sind, mit dem Ziel, wesentliche Veränderungen der Kostengrundlage der Leistungen und Tätigkeiten der Agentur zu ermitteln; und

b) objektive und überprüfbare Informationen ***einschließlich*** Quantifizierungen, die die Relevanz der empfohlenen Anpassungen direkt belegen.

(9) Die Agentur veröffentlicht den in Absatz 7 genannten Sonderbericht zeitnah auf ihrer Website.

(10) Hält die Kommission es für erforderlich, kann sie etwaige Präzisierungen oder weitere Begründungen des Sonderberichts und der darin enthaltenen Empfehlungen verlangen. Wird dies von der Kommission verlangt, fertigt ***der Verwaltungsdirektor der*** Agentur unverzüglich einen aktualisierten Sonderbericht an, in dem die von der Kommission verlangten Aspekte behandelt werden. Dieser aktualisierte Sonderbericht wird ***im Einklang mit Absatz 7 angenommen*** und unverzüglich an die Kommission übermittelt.

(11) Der ***zeitliche Abstand zum ersten Sonderbericht sowie der*** zeitliche Abstand zwischen den Berichten gemäß Absatz 7 kann in folgenden Fällen verkürzt werden:

a) bei einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit;

b) bei einer Änderung ***der satzungsmäßigen Aufgaben*** der Agentur;

c) wenn es ▌Nachweise für erhebliche Veränderungen der Kosten oder des Kosten-Einnahmen-Saldos der Agentur ▌gibt***;***

d) wenn es Nachweise für erhebliche Veränderungen der Kosten für kostenbasierte Vergütungen an zuständige Behörden der Mitgliedstaaten ▌gibt.

Artikel 11

Überarbeitung

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge zu erlassen, wenn ▌ dies aufgrund eines der folgenden Punkte ▌ gerechtfertigt ***ist***:

a) eines Sonderberichts, den die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz ***7*** erhalten hat;

b) der Ergebnisse der Überwachung der Inflationsrate gemäß Artikel 10 Absatz ***6***;

▌

c) der Haushaltsberichterstattung der Agentur**.**

▌

(2) Jede Überarbeitung der in dieser Verordnung vorgesehenen Gebühren und Entgelte sowie der an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gezahlten Vergütung stützt sich auf die von der Kommission durchgeführte Bewertung der Kosten und Einnahmen der Agentur sowie der ***vollständigen*** Kosten der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***im Rahmen dieser Verordnung*** für die Agentur erbrachten Leistungen***, wobei auch die Auswirkungen dieser Leistungen auf die Tragfähigkeit der Tätigkeiten der Agentur, einschließlich der durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Agentur erbrachten Leistungen, und eine faire und objektive Zuweisung von Gebühren, Entgelten und Vergütungen zu berücksichtigen sind***.

Die Kommission kann alle Faktoren, die erhebliche Auswirkungen auf die Kosten der Agentur haben könnten, wie unter anderem die mit ihren Tätigkeiten verbundene Arbeitsbelastung, sowie potenzielle Risiken im Zusammenhang mit Schwankungen bei ihren Gebühreneinnahmen berücksichtigen. Die Gebühren und Entgelte werden so festgesetzt, dass die Agentur über ausreichende Einnahmen verfügt, um die Kosten der erbrachten Leistungen zu decken.

(3) Bei jeder Überarbeitung der Anhänge werden die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung gezahlten Beträge unabhängig vom Mitgliedstaat der betreffenden zuständigen Behörde als ein einheitlicher Vergütungsbetrag beibehalten.

Artikel 12

Haushaltsvoranschlag der Agentur

Bei der Erstellung eines Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Haushaltsjahr gemäß Artikel 67 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 macht die Agentur genaue Angaben zum Einkommen aus jeder Art von Gebühren und Entgelten sowie den entsprechenden Vergütungen. Entsprechend der in Artikel 3 festgelegten Differenzierung der Gebühren und Entgelte ist bei diesen Angaben zu unterscheiden zwischen

a) Humanarzneimitteln und Konsultationen zu Medizinprodukten;

b) Tierarzneimitteln;

c) jährlichen Gebühren, aufgeschlüsselt nach ihrer Art;

d) sonstigen Gebühren und Entgelten, aufgeschlüsselt nach ihrer Art.

Die Agentur kann in einem Anhang des gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 erstellten einzigen Programmplanungsdokuments eine Aufschlüsselung nach Verfahrensart bereitstellen.

Artikel 13

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 11 Absatz 1 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab … [ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens ***neun*** Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 11 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 11 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 14

Änderung der Verordnung (EU) 2017/745

Artikel 106 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2017/745 erhält folgende Fassung:

„(14) Die gemäß dem Verfahren nach Absatz 13 ***festgesetzten*** Gebühren ▌werden auf transparente Weise und auf der Grundlage der Kosten für die erbrachten Leistungen festgelegt. Die zu entrichtenden Gebühren werden im Falle eines Konsultationsverfahrens im Zusammenhang mit der klinischen Bewertung gesenkt, das gemäß Anhang IX Abschnitt 5.1 Buchstabe c eingeleitet wurde und in das ein Hersteller einbezogen ist, bei dem es sich um ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG handelt**.**

Die Gebühren für die Beratung durch Expertengremien sind gemäß Artikel 30 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates* an die EMA zu entrichten.

Die Gebühren für die Beratung durch Fachlaboratorien sind an die Kommission zu entrichten.“

---

* ***Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 1).***

Artikel 15

Änderung der Verordnung (EU) 2022/123

Artikel 30 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2022/123 erhält folgende Fassung:

„f) erhebt Gebühren gemäß Artikel 106 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2017/745 und stellt sicher, dass die Sachverständigen nach den von der Kommission gemäß Artikel 106 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/745 erlassenen Durchführungsrechtsakten vergütet werden und Ausgaben erstattet werden;“.

Artikel 16

Aufhebung

Die Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[26] und die Verordnung (EG) Nr. 297/95[27] werden ***mit Wirkung vom 1. Januar 2025*** aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 297/95 sind als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung zu verstehen und gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

Artikel 17

Übergangsbestimmungen

▌Diese Verordnung gilt nicht für ***jährliche Gebühren,*** Verfahren und Leistungen, für die der ▌Betrag ▌gemäß der Verordnung (EG) Nr. 297/95 oder der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 ***vor dem*** 1. Januar 2025 fällig wurde.

---

26 Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Gebühren, die der Europäischen Arzneimittelagentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 112).

27 Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Artikel 18

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am ▌ Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ***1. Januar 2025***.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am […]

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANHANG I

Gebühren, Entgelte und Vergütungen für Bewertungsverfahren und Leistungen im Zusammenhang mit Humanarzneimitteln

1. Wissenschaftliche Beratung durch die Agentur gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 726/2004

1.1. Für jedes der folgenden Ersuchen wird eine Gebühr von 98 400 EUR erhoben:

a) Ersuchen in Bezug auf Qualitätsentwicklung, nichtklinische und klinische Entwicklung;

b) Ersuchen in Bezug auf Qualitätsentwicklung und klinische Entwicklung;

c) Ersuchen in Bezug auf nichtklinische und klinische Entwicklung;

d) Ersuchen in Bezug auf die Qualifizierung neuartiger Methoden.

Die Vergütung jedes der beiden Koordinatoren der wissenschaftlichen Beratungstätigkeit beträgt jeweils 24 600 EUR.

1.2. Für jedes der folgenden Ersuchen wird eine Gebühr von 73 900 EUR erhoben:

a) Ersuchen in Bezug auf klinische Entwicklung;

b) Ersuchen in Bezug auf Qualitätsentwicklung und nichtklinische Entwicklung;

c) Ersuchen in Bezug auf Qualitätsentwicklung und Studien betreffend die Bioäquivalenz von Generika im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2001/83/EG.

Die Vergütung jedes der beiden Koordinatoren der wissenschaftlichen Beratungstätigkeit beträgt jeweils 18 500 EUR.

1.3. Für jedes der folgenden Ersuchen wird eine Gebühr von 51 900 EUR erhoben:

a) Ersuchen in Bezug auf Qualitätsentwicklung;

b) Ersuchen in Bezug auf nichtklinische Entwicklung;

c) Ersuchen in Bezug auf Studien betreffend die Bioäquivalenz von Generika im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2001/83/EG.

Die Vergütung jedes der beiden Koordinatoren der wissenschaftlichen Beratungstätigkeit beträgt jeweils 12 300 EUR.

2. Zulassung eines in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 fallenden Arzneimittels

2.1. Für einen Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2001/83/EG wird eine Gebühr von 865 200 EUR erhoben, wenn der Antragsteller einen neuen Wirkstoff angibt. Diese Gebühr gilt für alle Dosierungen, Darreichungsformen und Aufmachungen, die in diesem Antrag eingereicht werden. Die Vergütung beträgt 272 200 EUR für den Berichterstatter, 237 100 EUR für den Mitberichterstatter und 25 500 EUR für den Berichterstatter im Ausschuss für Risikobewertung im Bereich der Pharmakovigilanz (Pharmacovigilance Risk Assessment Committee - PRAC)**.**

2.2. Für einen Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2001/83/EG wird eine Gebühr von 690 700 EUR erhoben, wenn der Antragsteller einen bekannten Wirkstoff angibt. Diese Gebühr gilt für alle Dosierungen, Darreichungsformen und Aufmachungen, die in diesem Antrag eingereicht werden. Die Vergütung beträgt 191 600 EUR für den Berichterstatter, 179 500 EUR für den Mitberichterstatter und 18 600 EUR für den PRAC-Berichterstatter.

2.3. Für einen Antrag auf Zulassung eines bisher nicht als feste Kombination zugelassenen Arzneimittels gemäß Artikel 10b der Richtlinie 2001/83/EG wird eine Gebühr von 571 100 EUR erhoben. Diese Gebühr gilt für alle Dosierungen, Darreichungsformen und Aufmachungen, die in diesem Antrag eingereicht werden. Die Vergütung beträgt 177 200 EUR für den Berichterstatter, 104 000 EUR für den Mitberichterstatter und 14 100 EUR für den PRAC-Berichterstatter.

2.4. Für einen Antrag auf Zulassung eines biologischen Arzneimittels, das einem biologischen Referenzarzneimittel ähnlich ist, gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2001/83/EG wird eine Gebühr von 732 400 EUR erhoben. Diese Gebühr gilt für alle Dosierungen, Darreichungsformen und Aufmachungen, die in diesem Antrag eingereicht werden. Die Vergütung beträgt 296 200 EUR für den Berichterstatter, 190 000 EUR für den Mitberichterstatter und 24 300 EUR für den PRAC-Berichterstatter.

2.5. Für einen Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2001/83/EG wird eine Gebühr von 780 900 EUR erhoben. Diese Gebühr gilt für alle Dosierungen, Darreichungsformen und Aufmachungen, die in diesem Antrag eingereicht werden. Die Vergütung beträgt 201 200 EUR für den Berichterstatter, 187 100 EUR für den Mitberichterstatter und 19 400 EUR für den PRAC-Berichterstatter.

2.6. Für einen Antrag auf Zulassung eines Generikums gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2001/83/EG wird eine Gebühr von 177 900 EUR erhoben.

Diese Gebühr gilt für alle Dosierungen, Darreichungsformen und Aufmachungen, die in diesem Antrag eingereicht werden. Die Vergütung beträgt 78 300 EUR für den Berichterstatter und 3 900 EUR für den PRAC-Berichterstatter.

2.7. Für einen Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels aufgrund einer in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung gemäß Artikel 10c der Richtlinie 2001/83/EG wird eine Gebühr von 172 800 EUR erhoben.

Diese Gebühr gilt für alle Dosierungen, Darreichungsformen und Aufmachungen, die in diesem Antrag eingereicht werden. Die Vergütung beträgt 50 400 EUR für den Berichterstatter und 2 500 EUR für den PRAC-Berichterstatter.

2.8. Für einen Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2001/83/EG wird eine Gebühr von 426 100 EUR erhoben. Diese Gebühr gilt für alle Dosierungen, Darreichungsformen und Aufmachungen, die in diesem Antrag eingereicht werden. Die Vergütung beträgt 111 600 EUR für den Berichterstatter, 111 600 EUR für den Mitberichterstatter und 11 200 EUR für den PRAC-Berichterstatter.

2.9. Für den zweiten und jeden weiteren Antrag auf Zulassung, der gemäß Artikel 10 Absätze 1, 3 oder 4 der Richtlinie 2001/83/EG aus Gründen eines Patents gestellt wird, wird eine Gebühr von 33 300 EUR erhoben, wenn Indikationen oder Dosierungen des Referenzarzneimittels noch unter das Patentrecht fallen. Diese Gebühr gilt für alle Dosierungen, Darreichungsformen und Aufmachungen, die in demselben Antrag eingereicht werden. Die Vergütung beträgt 8 500 EUR für den Berichterstatter und 1 300 EUR für den Mitberichterstatter.

3. Wissenschaftliche Gutachten und Bewertungen vor einer potenziellen Einreichung eines Antrags auf Zulassung

3.1. Die in Abschnitt 2 festgelegten Beträge der Gebühren und Beträge der entsprechenden Vergütung gelten für Folgendes:

a) Gutachten über ein nach dem „Compassionate use"-Prinzip verwendetes Arzneimittel gemäß Artikel 83 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004;

b) eine fortlaufende Bewertung der Datenpakete mit Angaben und Unterlagen, die der Agentur von einem potenziellen Antragsteller vor der förmlichen Einreichung eines Antrags auf Zulassung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 vorgelegt werden.

3.2. Die gemäß Nummer 3.1 Buchstaben a und b anwendbaren Beträge gelten für alle Dosierungen, Darreichungsformen und Aufmachungen, die in demselben Antrag eingereicht werden.

3.3. Für die in Nummer 3.1 Buchstabe b genannte Bewertung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben und eine zusätzliche Vergütung gezahlt. Die Höhe dieser zusätzlichen Gebühr und die Beträge der entsprechenden zusätzlichen Vergütung belaufen sich auf 15 Prozent der jeweiligen Beträge für einen Zulassungsantrag eines in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 fallenden Arzneimittels, die in Nummer 2 festgelegt sind.

3.4. Bei mehrfacher Einreichung von Datenpaketen durch denselben potenziellen Antragsteller für dasselbe Arzneimittel wird die gemäß Nummer 3.1 Buchstabe b und Nummer 3.3 anwendbare Gebühr nur einmal erhoben, wenn das erste Datenpaket eingereicht wird.

3.5. Die gemäß Nummer 3.1 Buchstaben a und b anwendbaren Beträge werden von der jeweiligen zu zahlenden Gebühr und Vergütung an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abgezogen, die für einen Antrag auf Zulassung desselben Arzneimittels zu entrichten sind, wenn dieser Antrag von demselben Antragsteller gestellt wird.

4. Erweiterung einer Zulassung im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008

4.1. Für einen Antrag auf Erweiterung einer Zulassung, der nur chemische, pharmazeutische oder biologische Unterlagen erfordert und für den keine klinischen oder nichtklinischen Daten vorgelegt werden, wird eine Gebühr von 168 500 EUR erhoben. Diese Gebühr gilt für eine einzige Darreichungsform oder eine einzige zugehörige Dosierung. Die Vergütung beträgt 56 700 EUR für den Berichterstatter und 33 300 EUR für den Mitberichterstatter.

4.2. Für einen Antrag auf Erweiterung einer Zulassung, der nicht unter Nummer 4.1 fällt, wird eine Gebühr von 196 800 EUR erhoben. Diese Gebühr gilt für eine einzige Darreichungsform und eine einzige zugehörige Dosierung. Die Vergütung beträgt 69 300 EUR für den Berichterstatter und 39 100 EUR für den Mitberichterstatter.

4.3. Unbeschadet der Nummern 4.1 und 4.2 wird für jeden Antrag auf Erweiterung einer Zulassung auf der Grundlage eines gemäß Artikel 10 Absätze 1, 3 oder 4 der Richtlinie 2001/83/EG gestellten Antrags aus Gründen eines Patents gemäß Nummer 2.9 dieses Anhangs eine Gebühr von 33 300 EUR erhoben, wenn Indikationen oder Dosierungen des Referenzarzneimittels noch unter das Patentrecht fallen. Die Vergütung beträgt 8 500 EUR für den Berichterstatter und 1 300 EUR für den Mitberichterstatter.

5. Größere Änderung des Typs II der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission

5.1. Für einen Antrag auf eine größere Änderung des Typs II im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 zwecks Hinzufügung einer neuen therapeutischen Indikation oder Änderung einer zugelassenen Indikation wird eine Gebühr von 163 200 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 57 300 EUR für den Berichterstatter und 57 300 EUR für den Mitberichterstatter.

5.2. Für einen Antrag auf eine größere Änderung des Typs II, die nicht unter Nummer 5.1 fällt, wird eine Gebühr von 22 000 EUR erhoben. Die Vergütung des Berichterstatters beträgt 14 600 EUR.

5.3. Für Anträge auf eine größere Änderung des Typs II, die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 in einem einzigen Antrag zusammengefasst sind, wird für jeden Antrag die entsprechende Gebühr gemäß den Nummern 5.1 und 5.2 erhoben. Die Vergütung richtet sich nach diesen Nummern.

5.4. Umfasst ein Antrag auf Arbeitsteilung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 mehr als ein zentral zugelassenes Arzneimittel, so gelten die in den Nummern 5.1 und 5.2 dieses Anhangs genannten Gebühren und Vergütungen für jede Änderung des ersten zentral zugelassenen Arzneimittels, während für jede Änderung des zweiten und jedes weiteren zentral zugelassenen Arzneimittels, das in dem Antrag enthalten ist, ein Entgelt von 900 EUR zu entrichten ist.

6. Befassungen und wissenschaftliche Gutachten gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004

6.1. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 wird eine Gebühr von 163 900 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung beträgt 15 500 EUR für den Berichterstatter und 15 500 EUR für den Mitberichterstatter.

6.2. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 wird eine Gebühr von 313 500 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung beträgt 19 200 EUR für den Berichterstatter und 19 200 EUR für den Mitberichterstatter.

6.3. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 29 Absatz 4 der Richtlinie 2001/83/EG wird eine Gebühr von 98 900 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung beträgt 3 500 EUR für den Berichterstatter und 3 500 EUR für den Mitberichterstatter.

6.4. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 30 der Richtlinie 2001/83/EG wird eine Gebühr von 153 100 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 8 500 EUR für den Berichterstatter und 8 500 EUR für den Mitberichterstatter.

6.5. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 31 der Richtlinie 2001/83/EG wird eine Gebühr von 216 200 EUR erhoben, wenn dieses Verfahren aufgrund der Auswertung von anderen Daten als Pharmakovigilanzdaten eingeleitet wird. Die Vergütung beträgt 15 500 EUR für den Berichterstatter und 15 500 EUR für den Mitberichterstatter.

6.6. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 wird eine Gebühr von 206 600 EUR erhoben, wenn das Verfahren aufgrund der Auswertung von anderen Daten als Pharmakovigilanzdaten eingeleitet wird. Die Vergütung beträgt 21 900 EUR für den Berichterstatter und 21 900 EUR für den Mitberichterstatter.

6.7. Für die Bewertung im Rahmen eines aufgrund der Auswertung von Pharmakovigilanzdaten eingeleiteten Verfahrens gemäß Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 31 Absatz 2 sowie den Artikeln 107i, 107j und 107k der Richtlinie 2001/83/EG oder gemäß Artikel 20 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 werden folgende Gebühren erhoben:

6.7.1. eine Gebühr von 219 900 EUR, wenn ein Wirkstoff oder eine Wirkstoffkombination und ein Zulassungsinhaber Gegenstand der Bewertung sind. Die Vergütung beträgt 28 600 EUR für den Berichterstatter und 28 600 EUR für den Mitberichterstatter;

6.7.2. eine Gebühr von 310 000 EUR, wenn zwei oder mehr Wirkstoffe oder Wirkstoffkombinationen und ein Zulassungsinhaber Gegenstand der Bewertung sind. Die Vergütung beträgt 32 900 EUR für den Berichterstatter und 32 900 EUR für den Mitberichterstatter;

6.7.3. eine Gebühr von 377 100 EUR, wenn ein oder zwei Wirkstoff(e) bzw. eine oder zwei Wirkstoffkombination(en) und zwei oder mehr Zulassungsinhaber Gegenstand der Bewertung sind. Die Vergütung beträgt 40 100 EUR für den Berichterstatter und 40 100 EUR für den Mitberichterstatter;

6.7.4. eine Gebühr von 511 600 EUR, wenn mehr als zwei Wirkstoffe oder Wirkstoffkombinationen und zwei oder mehr Zulassungsinhaber Gegenstand der Bewertung sind. Die Vergütung beträgt 54 400 EUR für den Berichterstatter und 54 400 EUR für den Mitberichterstatter.

6.8. Sind zwei oder mehr Zulassungsinhaber an den in den Nummern 6.4, 6.5, 6.6 und 6.7 dargelegten Verfahren beteiligt, so berechnet die Agentur den von jedem Zulassungsinhaber zu zahlenden Betrag in zwei Schritten wie folgt:

a) zunächst wird der Gesamtbetrag der Gebühr proportional zur Anzahl der gebührenpflichtigen Einheiten in Bezug auf Humanarzneimittel, die den im Rahmen des Verfahrens bewerteten Arzneimitteln entsprechen und sich im Besitz der einzelnen Zulassungsinhaber befinden, zwischen den betreffenden Zulassungsinhabern aufgeteilt; und

b) anschließend wird gegebenenfalls die in Anhang V Abschnitt 1 festgelegte Gebührenermäßigung angewandt.

7. Bewertung traditioneller pflanzlicher Arzneimittel gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 726/2004

Für ein Ersuchen um ein wissenschaftliches Gutachten durch den Ausschuss für pflanzliche Arzneimittel im Zusammenhang mit traditionellen pflanzlichen Arzneimitteln wird eine Gebühr von 34 900 EUR erhoben. Die Vergütung des Berichterstatters beträgt 4 500 EUR.

8. Zertifizierung über die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union für die Plasma-Stammdokumentation (Plasma Master File) gemäß Anhang I Teil III der Richtlinie 2001/83/EG

8.1. Für einen Antrag auf Überprüfung einer Plasma-Stammdokumentation und deren Erstzertifizierung gemäß Anhang I Teil III Nummer 1.1 der Richtlinie 2001/83/EG wird eine Gebühr von 69 000 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 10 800 EUR für den Berichterstatter und 10 800 EUR für den Mitberichterstatter.

8.2. Für die Ausstellung einer Erstzertifizierung der Plasma-Stammdokumentation ist ein Entgelt von 6 900 EUR zu entrichten, wenn sie gleichzeitig mit einem Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels im Rahmen des zentralisierten Verfahrens eingereicht wird. Die Plasma-Stammdokumentation wird im Rahmen des Antrags auf eine zentralisierte Zulassung bewertet.

8.3. Für einen Antrag auf Überprüfung und Zertifizierung einer größeren Änderung des Typs II an der Plasma-Stammdokumentation gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 wird eine Gebühr von 12 800 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 2 000 EUR für den Berichterstatter und 2 000 EUR für den Mitberichterstatter.

Für zwei oder mehr größere Änderungen des Typs II, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 in einem einzigen Antrag zusammengefasst sind, gelten die in Nummer 8.4 dieses Anhangs dargelegten Gebühren und Vergütungen.

8.4. Für einen Antrag auf Überprüfung und jährliche Neuzertifizierung einer Plasma-Stammdokumentation, in dem auch Änderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 enthalten sein können, der gleichzeitig mit dem Antrag auf jährliche Neuzertifizierung einer Plasma-Stammdokumentation eingereicht wird, wird eine Gebühr von 20 400 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 2 400 EUR für den Berichterstatter und 2 400 EUR für den Mitberichterstatter.

9. Zertifizierung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union für die Impfantigen-Stammdokumentation (Vaccine Antigen Master File - VAMF)

9.1. Für einen Antrag auf Überprüfung einer Impfantigen-Stammdokumentation und deren Erstzertifizierung, der nicht gleichzeitig mit einem neuen Antrag auf Zulassung im Rahmen des zentralisierten Verfahrens gemäß Anhang I Teil III Nummer 1.2 der Richtlinie 2001/83/EG eingereicht wird, wird eine Gebühr von 69 000 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 10 800 EUR für den Berichterstatter und 10 800 EUR für den Mitberichterstatter.

9.2. Bei Antigengruppen, die eine einzige Infektionskrankheit verhindern sollen, wird im Rahmen des Antrags in Bezug auf die Impfantigen-Stammdokumentation eine Gebühr für ein Antigen erhoben und eine Vergütung gemäß Nummer 9.1 gezahlt. Für den zweiten und jeden weiteren Antrag in Bezug auf die Impfantigen-Stammdokumentation, der gleichzeitig für mehrere Antigene als Teil derselben Gruppe eingereicht wird, wird eine Gebühr von 9 500 EUR pro Impfantigen-Stammdokumentation erhoben. Der Höchstbetrag, den die Agentur für gleichzeitig eingereichte Anträge in Bezug auf die Impfantigen-Stammdokumentation für mehrere Antigene als Teil derselben Gruppe in Rechnung stellt, darf 82 800 EUR nicht überschreiten. In diesem Fall beträgt die Vergütung für die zweite und jede weitere Impfantigen-Stammdokumentation 2 400 EUR für den Berichterstatter und 2 400 EUR für den Mitberichterstatter.

9.3. Für einen Antrag auf Ausstellung einer Zertifizierung der Impfantigen-Stammdokumentation ist für jede Impfantigen-Stammdokumentation ein Entgelt von 6 900 EUR zu entrichten, wenn sie gleichzeitig mit einem neuen Antrag auf Zulassung im Rahmen des zentralisierten Verfahrens eingereicht wird.

9.4. Für einen Antrag auf Überprüfung und Zertifizierung einer größeren Änderung des Typs II an der Impfantigen-Stammdokumentation gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 wird eine Gebühr von 12 800 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 1 900 EUR für den Berichterstatter und 1 900 EUR für den Mitberichterstatter.

Für jede größere Änderung des Typs II, die in einem einzigen Antrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 zusammengefasst ist, wird eine Gebühr gemäß dem ersten Unterabsatz erhoben.

10. Zertifizierung von qualitätsbezogenen und nichtklinischen Daten in Bezug auf Arzneimittel für neuartige Therapien, die von KMU entwickelt wurden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007

10.1. Für einen Antrag auf Beurteilung und Zertifizierung von qualitätsbezogenen und nichtklinischen Daten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 wird eine Gebühr in Höhe von 173 100 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung des Berichterstatters beträgt 59 400 EUR.

10.2. Für einen Antrag auf Beurteilung und Zertifizierung ausschließlich qualitätsbezogener Daten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 wird eine Gebühr von 115 100 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung des Berichterstatters beträgt 39 500 EUR.

11. Anträge für Kinderarzneimittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006

11.1. Für einen Antrag auf Billigung eines pädiatrischen Prüfkonzepts gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 wird eine Gebühr von 38 100 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung des Berichterstatters beträgt 8 400 EUR.

11.2. Für einen Antrag auf Änderung eines gebilligten pädiatrischen Prüfkonzepts gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 wird eine Gebühr von 21 300 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung des Berichterstatters beträgt 8 000 EUR.

11.3. Für einen Antrag auf eine arzneimittelspezifische Freistellung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 wird eine Gebühr von 14 400 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung des Berichterstatters beträgt 2 300 EUR.

11.4. Für einen Antrag auf eine Übereinstimmungskontrolle in Bezug auf das pädiatrische Prüfkonzept gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 wird eine Gebühr von 9 600 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung des Berichterstatters beträgt 1 300 EUR.

12. Ausweisung als Arzneimittel für seltene Leiden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 141/2000

Für einen Antrag auf oder eine Neubewertung der Ausweisung als Arzneimittel für seltene Leiden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 wird eine Gebühr von 20 000 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung des Berichterstatters beträgt 1 900 EUR.

13. Wissenschaftliche Gutachten betreffend die Beurteilung von Arzneimitteln, die ausschließlich für das Inverkehrbringen außerhalb der Union bestimmt sind

Für einen Antrag auf ein wissenschaftliches Gutachten gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 betreffend die Beurteilung eines Humanarzneimittels, das ausschließlich für das Inverkehrbringen außerhalb der Union bestimmt ist, werden eine Gebühr und eine entsprechende Vergütung gemäß den Abschnitten 1 bis 5 dieses Anhangs sowie gemäß den Abschnitten 1, 3, 4 und 5 und den Nummern 6.1, 6.2 und 6.4 des Anhangs IV erhoben.

14. Regelmäßige aktualisierte Unbedenklichkeitsberichte

14.1. Für die Beurteilung der regelmäßigen aktualisierten Unbedenklichkeitsberichte gemäß den Artikeln 107e und 107g der Richtlinie 2001/83/EG sowie Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 wird eine Gebühr von 34 100 EUR erhoben. Die Vergütung des Berichterstatters beträgt 17 300 EUR.

14.2. Wenn zwei oder mehr Zulassungsinhaber der Pflicht zur Einreichung regelmäßiger aktualisierter Unbedenklichkeitsberichte im Rahmen der in Nummer 14.1 dargelegten Verfahren unterliegen, so berechnet die Agentur den von jedem Zulassungsinhaber zu zahlenden Betrag in zwei Schritten wie folgt:

a) zunächst wird der Gesamtbetrag der Gebühr proportional zur Anzahl der gebührenpflichtigen Einheiten in Bezug auf Humanarzneimittel, die den im Rahmen des Verfahrens bewerteten Arzneimitteln entsprechen und sich im Besitz der einzelnen Zulassungsinhaber befinden, zwischen den betreffenden Zulassungsinhabern aufgeteilt; und

b) anschließend wird gegebenenfalls die in Anhang V Nummer 1 festgelegte Gebührenermäßigung angewandt.

15. Unbedenklichkeitsstudien nach der Genehmigung

15.1. Für die Bewertung nach den in Artikel 107n bis 107q der Richtlinie 2001/83/EG sowie Artikel 28b der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 genannten Verfahren in Bezug auf Unbedenklichkeitsstudien nach der Genehmigung gemäß Artikel 21a Buchstabe b oder Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2001/83/EG oder gemäß Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe cb oder Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, die in mehr als einem Mitgliedstaat durchgeführt werden, wird eine Gebühr von 104 700 EUR erhoben.

15.2. Die Gebühr wird wie folgt gezahlt:

a) 53 500 EUR sind zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zur Bewertung des Studienprotokollentwurfs gemäß Artikel 107n der Richtlinie 2001/83/EG fällig. Die Vergütung des Berichterstatters beträgt 22 300 EUR; und

b) 53 500 EUR sind zu dem Zeitpunkt fällig, an dem das Verfahren zur Bewertung des abschließenden Studienberichts gemäß Artikel 107p der Richtlinie 2001/83/EG durch den Ausschuss für Risikobewertung im Bereich der Pharmakovigilanz eingeleitet wird. Die Vergütung des Berichterstatters beträgt 22 300 EUR.

15.3. Wenn die Kommission mehr als einem Zulassungsinhaber die Durchführung einer Unbedenklichkeitsstudie nach der Genehmigung auferlegt, dieselben Bedenken für mehr als ein Arzneimittel gelten und die betreffenden Zulassungsinhaber eine gemeinsame Unbedenklichkeitsstudie nach der Genehmigung durchführen, berechnet die Agentur den von jedem Zulassungsinhaber zu zahlenden Betrag in zwei Schritten wie folgt:

a) zunächst wird der Gesamtbetrag der Gebühr gleichmäßig zwischen den Zulassungsinhabern aufgeteilt; und

b) anschließend wird gegebenenfalls die in Anhang V Nummer 1 festgelegte Gebührenermäßigung angewandt.

15.4. Zulassungsinhaber, bei denen die Gebühr gemäß dieser Nummer erhoben wird, sind von der Zahlung jeglicher sonstiger Gebühren, die von der Agentur oder von zuständigen Behörden des Mitgliedstaats für die Vorlage der in Nummer 15.1 genannten Studien erhoben werden, befreit.

ANHANG II

Gebühren, Entgelte und Vergütungen für Bewertungsverfahren und Leistungen im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln

1. Wissenschaftliche Beratung durch die Agentur gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 726/2004

1.1. Für jedes der folgenden Ersuchen wird eine Gebühr von 35 100 EUR erhoben:

a) Ersuchen in Bezug auf Qualitäts-, Sicherheitsentwicklung und klinische Entwicklung;

b) Ersuchen in Bezug auf Qualitätsentwicklung und klinische Entwicklung;

c) Ersuchen in Bezug auf Sicherheitsentwicklung und klinische Entwicklung.

Die Vergütung des Koordinators der wissenschaftlichen Beratungstätigkeit beträgt 16 700 EUR.

1.2. Für jedes der folgenden Ersuchen wird eine Gebühr von 25 700 EUR erhoben:

a) Ersuchen in Bezug auf klinische Entwicklung;

b) Ersuchen in Bezug auf Qualitäts- und Sicherheitsentwicklung;

c) Ersuchen in Bezug auf Qualitätsentwicklung und Studien betreffend die Bioäquivalenz von generischen Tierarzneimitteln im Sinne von Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2019/6.

Die Vergütung des Koordinators der wissenschaftlichen Beratungstätigkeit beträgt 10 700 EUR.

1.3. Für jedes der folgenden Ersuchen gilt eine Gebühr von 22 600 EUR:

a) Ersuchen in Bezug auf Qualitätsentwicklung;

b) Ersuchen in Bezug auf Sicherheitsentwicklung;

c) Ersuchen in Bezug auf Studien betreffend die Bioäquivalenz von generischen Tierarzneimitteln im Sinne von Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2019/6;

d) Ersuchen in Bezug auf ein vorläufiges Risikoprofil;

e) Ersuchen in Bezug auf die Festsetzung einer neuen Rückstandshöchstmenge (maximum residue limit – MRL).

Die Vergütung des Koordinators der wissenschaftlichen Beratungstätigkeit beträgt 6 500 EUR.

2. Antrag auf Einstufung eines Tierarzneimittels als für einen begrenzten Markt im Sinne von Artikel 4 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2019/6 bestimmt und auf Prüfung der Erfüllung der für die Zulassung notwendigen Bedingungen gemäß Artikel 23 der genannten Verordnung

Für einen Antrag auf Einstufung eines Tierarzneimittels als für einen begrenzten Markt im Sinne von Artikel 4 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2019/6 und auf Prüfung der Erfüllung der für die Zulassung notwendigen Bedingungen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/6 ist ein Entgelt von 5 500 EUR zu entrichten.

3. Festsetzung, Änderung und Verlängerung von MRL gemäß dem in der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 dargelegten Verfahren

3.1. Für einen Antrag auf erstmalige Festsetzung einer MRL für einen bestimmten Stoff wird eine Gebühr von 89 700 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 22 700 EUR für den Berichterstatter und 10 900 EUR für den Mitberichterstatter.

3.2. Für jeden Antrag auf Änderung oder Verlängerung einer bereits festgesetzten MRL wird eine Gebühr von 56 100 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 11 200 EUR für den Berichterstatter und 10 300 EUR für den Mitberichterstatter.

3.3. Für die Beurteilung gemäß Anhang I Abschnitt I.7 der Verordnung (EU) 2018/782 in Bezug darauf, ob bei nicht chemikalienähnlichen Stoffen biologischen Ursprungs eine vollumfängliche Bewertung der MRL erforderlich ist oder nicht, wird eine Gebühr von 25 700 EUR erhoben. Die Vergütung des Berichterstatters beträgt 10 700 EUR.

4. Zulassung von Tierarzneimitteln, die in den Geltungsbereich des Verfahrens zur Erteilung zentralisierter Zulassungen gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2019/6 fallen

4.1. Für einen Antrag auf Zulassung eines Tierarzneimittels gemäß Artikel 8, 23 oder 25 der Verordnung (EU) 2019/6 wird eine Gebühr von 313 000 EUR erhoben, wenn der Antragsteller einen neuen Wirkstoff angibt. Diese Gebühr gilt für alle Dosierungen, Darreichungsformen und Aufmachungen, die in diesem Antrag eingereicht werden, unabhängig von der Anzahl der Zieltierarten. Die Vergütung beträgt 113 300 EUR für den Berichterstatter und 40 400 EUR für den Mitberichterstatter.

4.2. Für einen Antrag auf Zulassung eines Tierarzneimittels gemäß den Artikeln 8, 20, 22, 23 oder 25 der Verordnung (EU) 2019/6 wird eine Gebühr von 283 600 EUR erhoben, wenn der Antragsteller einen bekannten Wirkstoff angibt. Diese Gebühr gilt für alle Dosierungen, Darreichungsformen und Aufmachungen, die in diesem Antrag eingereicht werden, unabhängig von der Anzahl der Zieltierarten. Die Vergütung beträgt 87 000 EUR für den Berichterstatter und 37 400 EUR für den Mitberichterstatter.

4.3. Für jeden der folgenden Anträge wird eine Gebühr von 144 900 EUR erhoben:

a) Anträge auf Zulassung eines generischen Tierarzneimittels gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/6;

b) Anträge auf Zulassung eines hybriden Tierarzneimittels gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/6;

c) Anträge auf Zulassung eines Tierarzneimittels aufgrund einer in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2019/6.

Diese Gebühr gilt für alle Dosierungen, Darreichungsformen und Aufmachungen, die in demselben Antrag eingereicht werden, unabhängig von der Anzahl der Zieltierarten. Die Vergütung beträgt 32 600 EUR für den Berichterstatter und 19 000 EUR für den Mitberichterstatter.

5. Erneute Überprüfung einer Zulassung für einen begrenzten Markt

Für einen Antrag auf erneute Überprüfung einer Zulassung für einen begrenzten Markt gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 wird eine Gebühr von 20 100 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 3 300 EUR für den Berichterstatter und 2 500 EUR für den Mitberichterstatter.

6. Änderungen einer Zulassung, die eine Bewertung erfordern, gemäß den Artikeln 64, 65 und 66 der Verordnung (EU) 2019/6

6.1. Für eine Änderung, die eine Bewertung erfordert, welche sich auf den Wirkstoff/die Wirkstoffe, die Dosierung, die Darreichungsform, den Verabreichungsweg oder die zur Lebensmittelerzeugung genutzten Zieltierarten auswirkt und die gemäß Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 binnen 90 Tagen zu bewerten ist, wird eine Gebühr von 93 000 EUR erhoben. Diese Gebühr gilt für jede einzige Darreichungsform oder zugehörige Dosierung oder Potenz. Die Vergütung beträgt 30 300 EUR für den Berichterstatter und 9 100 EUR für den Mitberichterstatter.

6.2. Für eine Änderung, die eine Bewertung erfordert, welche sich auf die Unbedenklichkeit, Wirksamkeit oder Pharmakovigilanz auswirkt und die gemäß Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 binnen 60 bzw. 90 Tagen zu bewerten ist, wird eine Gebühr von 50 300 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 10 400 EUR für den Berichterstatter und 8 100 EUR für den Mitberichterstatter.

6.3. Für eine Änderung, die eine Bewertung erfordert, welche ausschließlich qualitätsbezogene Änderungen einschließt und die gemäß Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 binnen 60 Tagen zu bewerten ist, wird eine Gebühr von 25 300 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 3 800 EUR für den Berichterstatter und 3 800 EUR für den Mitberichterstatter.

6.4. Werden mehrere Änderungen, die eine Bewertung erfordern, in einem einzigen Antrag gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/6 zusammengefasst, so gilt die entsprechende Gebühr gemäß den Nummern 6.1, 6.2 und 6.3 dieses Anhangs für die ersten beiden Änderungen. Die Vergütung richtet sich nach diesen Nummern. Für die dritte und jede weitere Änderung wird pro Änderung eine Gebühr von 12 700 EUR und eine Vergütung von 1 900 EUR für den Berichterstatter und 1 900 EUR für den Mitberichterstatter erhoben.

6.5. Umfasst ein Antrag mit Arbeitsteilung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2019/6 mehr als ein zentral zugelassenes Mittel, so gelten die in den Nummern 6.1, 6.2 und 6.3 dieses Anhangs genannten Gebühren und Vergütungen für jede Änderung des ersten zentral zugelassenen Arzneimittels, während für jede Änderung des zweiten und jedes weiteren zentral zugelassenen Arzneimittels, das in diesem Antrag enthalten ist, ein Entgelt von 800 EUR zu entrichten ist.

7. Befassungen und Schiedsverfahren

7.1. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 54 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/6 wird eine Gebühr von 161 800 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung beträgt 22 400 EUR für den Berichterstatter und 10 200 EUR für den Mitberichterstatter.

7.2. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 70 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2019/6 wird eine Gebühr von 221 700 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung beträgt 30 900 EUR für den Berichterstatter und 13 700 EUR für den Mitberichterstatter.

7.3. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstaben c und e der Verordnung (EU) 2019/6 wird eine Gebühr von 155 900 EUR erhoben. Von dieser Gebühr wird vollständig abgesehen. Die Vergütung beträgt 18 500 EUR für den Berichterstatter und 8 200 EUR für den Mitberichterstatter.

7.4. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 82 der Verordnung (EU) 2019/6 wird eine Gebühr von 221 700 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 30 900 EUR für den Berichterstatter und 13 700 EUR für den Mitberichterstatter.

7.5. Für die Bewertung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 129 Absatz 3 oder Artikel 130 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6 wird eine Gebühr von 155 900 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 18 500 EUR für den Berichterstatter und 8 200 EUR für den Mitberichterstatter.

7.6. Sind zwei oder mehr Zulassungsinhaber an den in den Nummern 7.4 und 7.5 dargelegten Verfahren beteiligt, so berechnet die Agentur den von jedem Zulassungsinhaber zu zahlenden Betrag in zwei Schritten wie folgt:

a) zunächst wird der Gesamtbetrag der Gebühr proportional zur Anzahl der gebührenpflichtigen Einheiten in Bezug auf Tierarzneimittel, die den im Rahmen des Verfahrens bewerteten Mitteln entsprechen und sich im Besitz der einzelnen Zulassungsinhaber befinden, zwischen den betreffenden Zulassungsinhabern aufgeteilt; und

b) anschließend wird gegebenenfalls die in Anhang V Abschnitt 1 festgelegte Gebührenermäßigung angewandt.

8. Bescheinigung über die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union für die Impfantigen-Stammdokumentation (Vaccine Antigen Master File)

8.1. Für einen Antrag auf Überprüfung einer Impfantigen-Stammdokumentation und die entsprechende Zertifizierung gemäß Anhang II Abschnitt V.2 der Verordnung (EU) 2019/6 wird eine Gebühr von 25 300 EUR erhoben, wenn sie gleichzeitig mit einem Erstantrag auf Zulassung eines Tierarzneimittels, das das betreffende Antigen enthält, im Rahmen des zentralisierten Verfahrens eingereicht wird. Die Vergütung beträgt 3 800 EUR für den Berichterstatter und 3 800 EUR für den Mitberichterstatter.

8.2. Für mehrere Anträge in Bezug auf die Impfantigen-Stammdokumentation, die gleichzeitig mit demselben Erstantrag auf Zulassung eingereicht werden, wird eine Gebühr von 25 300 EUR für jede Impfantigen-Stammdokumentation erhoben. Der von der Agentur in Rechnung gestellte Gesamtbetrag darf 76 000 EUR nicht überschreiten. Die Vergütung beträgt 3 800 EUR für den Berichterstatter und 3 800 EUR für den Mitberichterstatter für jede Impfantigen-Stammdokumentation. Die Vergütung darf 11 400 EUR für den Berichterstatter und 11 400 EUR für den Mitberichterstatter nicht überschreiten.

8.3. Für einen Antrag auf Überprüfung einer Impfantigen-Stammdokumentation und die entsprechende Zertifizierung wird eine Gebühr von 35 100 EUR erhoben, wenn er als separater Antrag für ein Antigen in (einem) bereits im Rahmen des zentralisierten oder dezentralisierten Verfahrens oder des Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung zugelassenen Impfstoff(en) eingereicht wird. Die Vergütung beträgt 5 300 EUR für den Berichterstatter und 5 300 EUR für den Mitberichterstatter.

8.4. Abschnitt 6 dieses Anhangs gilt für Änderungen an einer zertifizierten Impfantigen-Stammdokumentation.

9. Zertifizierung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union für die Stammdokumentation der Impfstoff-Plattformtechnologie (Vaccine Platform Technology Master File)

9.1. Für einen Antrag auf die Überprüfung einer Stammdokumentation der Impfstoff-Plattformtechnologie und die entsprechende Zertifizierung gemäß Anhang II Abschnitt V.4 der Verordnung (EU) 2019/6 wird eine Gebühr von 25 300 EUR erhoben, wenn sie gleichzeitig mit einem Erstantrag auf Zulassung eines Tierarzneimittels, dass die betreffende Plattform enthält, im Rahmen des zentralisierten Verfahrens eingereicht wird. Die Vergütung beträgt 3 800 EUR für den Berichterstatter und 3 800 EUR für den Mitberichterstatter.

9.2. Für einen Antrag auf die Überprüfung einer Stammdokumentation der Impfstoff-Plattformtechnologie und die entsprechende Zertifizierung wird eine Gebühr von 35 100 EUR erhoben, wenn er als separater Antrag für (eine) bereits im Rahmen des zentralisierten oder dezentralisierten Verfahrens oder des Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung zugelassene Impfstoff-Plattform(en) eingereicht wird. Die Vergütung beträgt 5 300 EUR für den Berichterstatter und 5 300 EUR für den Mitberichterstatter.

9.3. Abschnitt 6 dieses Anhangs gilt für Änderungen an einer zertifizierten Stammdokumentation der Impfstoff-Plattformtechnologie.

10. Bewertung von Überwachungsstudien nach dem Inverkehrbringen

10.1. Für die Bewertung von Überwachungsstudien nach dem Inverkehrbringen gemäß Artikel 76 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6, die in mehr als einem Mitgliedstaat durchgeführt werden, wird eine Gebühr von 40 000 EUR erhoben.

10.2. Die Gebühr wird folgendermaßen erhoben:

a) 20 000 EUR sind zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zur Bewertung des Studienprotokollentwurfs gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1281 der Kommission[1] fällig. Die Vergütung des Berichterstatters beträgt 8 200 EUR.

b) 20 000 EUR sind zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zur Bewertung des Abschlussberichts der Studie gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1281 fällig. Die Vergütung des Berichterstatters beträgt 8 200 EUR.

10.3. Wenn mehr als ein Zulassungsinhaber der Verpflichtung durch die Kommission zur Durchführung einer Überwachungsstudie nach dem Inverkehrbringen unterliegt und die betroffenen Zulassungsinhaber eine gemeinsame Überwachungsstudie nach dem Inverkehrbringen durchführen, berechnet die Agentur den von jedem Zulassungsinhaber zu zahlenden Betrag in zwei Schritten wie folgt:

a) zunächst wird der Gesamtbetrag der Gebühr gleichmäßig zwischen den Zulassungsinhabern aufgeteilt; und

b) anschließend wird gegebenenfalls die in Anhang V Nummer 1 festgelegte Gebührenermäßigung angewandt.

---

[1] *Durchführungsverordnung (EU) 2021/1281 der Kommission vom 2. August 2021 mit Bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gute Pharmakovigilanz-Praxis sowie das Format, den Inhalt und die Zusammenfassung der Pharmakovigilanz-Stammdokumentation für Tierarzneimittel (ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 15).*

11. Wissenschaftliche Gutachten im Rahmen der Zusammenarbeit mit internationalen Tiergesundheitsorganisationen für die Bewertung von Tierarzneimitteln, die ausschließlich für Märkte außerhalb der Union bestimmt sind

Für einen Antrag auf ein wissenschaftliches Gutachten für die Bewertung von Tierarzneimitteln, die ausschließlich für Märkte außerhalb der Union bestimmt sind, gemäß Artikel 138 der Verordnung (EG) 2019/6 werden eine Gebühr und eine entsprechende Vergütung gemäß den Abschnitten 1, 3, 4 und 6 dieses Anhangs sowie gemäß den Abschnitten 1, 3, 4 und 5 und den Nummern 6.1, 6.2 und 6.4 des Anhangs IV erhoben.

ANHANG III

Jährliche Gebühren und Vergütungen

1. Jährliche Gebühr für gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 genehmigte Humanarzneimittel

1.1. Für jede Genehmigung eines Humanarzneimittels, die auf der Grundlage eines gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 3 und Artikel 10c der Richtlinie 2001/83/EG gestellten Antrags erteilt wurde, wird eine jährliche Gebühr von 60 300 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 8 000 EUR für den Berichterstatter, 7 000 EUR für den Mitberichterstatter und 1 500 EUR für den PRAC-Berichterstatter.

1.2. Für jede Genehmigung eines Humanarzneimittels, die auf der Grundlage eines gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2001/83/EG gestellten Antrags erteilt wurde, wird eine jährliche Gebühr von 118 100 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 16 200 EUR für den Berichterstatter, 14 300 EUR für den Mitberichterstatter und 3 000 EUR für den PRAC-Berichterstatter.

1.3. Für jede Genehmigung eines Humanarzneimittels, die nicht unter die Nummern 1.1 oder 1.2 fällt, wird eine jährliche Gebühr von 232 400 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 32 200 EUR für den Berichterstatter, 28 400 EUR für den Mitberichterstatter und 6 100 EUR für den PRAC-Berichterstatter.

1.4. Die jährlichen Gebühren gemäß den Nummern 1.1, 1.2 und 1.3 beziehen sich auf das Vorjahr.

2. Jährliche Gebühr für im Rahmen des zentralisierten Verfahrens gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassene Tierarzneimittel

2.1. Für jede Zulassung eines Tierarzneimittels, das gemäß den Artikeln 18, 19 oder 21 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen wurde, wird eine jährliche Gebühr von 26 200 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 6 300 EUR für den Berichterstatter und 5 800 EUR für den Mitberichterstatter.

2.2. Für jede Zulassung eines Tierarzneimittels, die nicht unter Nummer 2.1 fällt, wird eine jährliche Gebühr von 106 400 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 25 600 EUR für den Berichterstatter und 23 500 EUR für den Mitberichterstatter.

2.3. Die jährlichen Gebühren gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 beziehen sich auf das Vorjahr.

3. Jährliche Pharmakovigilanz-Gebühren für Humanarzneimittel, die gemäß der Richtlinie 2001/83/EG genehmigt wurden, und für Tierarzneimittel, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 genehmigt wurden

3.1. Für Humanarzneimittel, die gemäß der Richtlinie 2001/83/EG genehmigt wurden, wird einmal jährlich eine Gebühr von 230 EUR pro gebührenpflichtige Einheit in Bezug auf Humanarzneimittel für die Pharmakovigilanz-Tätigkeiten der Agentur erhoben, einschließlich der Analyse unionsweiter Gesundheitsdaten zur Verbesserung der Entscheidungsfindung auf einer praxisbezogenen Datengrundlage. Die eingenommenen Gebühren aus der jährlichen Pharmakovigilanz-Gebühr verbleiben bei der Agentur.

3.2. Für Tierarzneimittel, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Kapitel III Abschnitte 2 bis 5 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen wurden, wird einmal jährlich eine Gebühr von 90 EUR pro gebührenpflichtige Einheit in Bezug auf Tierarzneimittel für die Pharmakovigilanz-Tätigkeiten der Agentur erhoben. Die eingenommenen Gebühren aus der jährlichen Pharmakovigilanz-Gebühr verbleiben bei der Agentur.

3.3. Die Höhe der von jedem Zulassungsinhaber zu zahlenden jährlichen Gebühren gemäß den Nummern 3.1 und 3.2 wird von der Agentur auf der Grundlage der gebührenpflichtigen Einheiten in Bezug auf Humanarzneimittel und der gebührenpflichtigen Einheiten in Bezug auf Tierarzneimittel berechnet, die den am 1. Juli jedes Jahres aufgezeichneten Informationen entsprechen.

3.4. Die jährlichen Gebühren gemäß den Nummern 3.1 und 3.2 sind am 1. Juli eines jeden Jahres fällig und decken den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres ab.

ANHANG IV

Andere Gebühren und Entgelte für Humanarzneimittel, Tierarzneimittel und Konsultationen zu Medizinprodukten

1. Inspektionen gemäß Artikel 8 Absatz 2, Artikel 19 und Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 sowie Artikel 126 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6

1.1. Inspektionen im Zusammenhang mit Human- und Tierarzneimitteln

1.1.1. Für jede einzelne Inspektion der Einhaltung der Grundsätze der Guten Herstellungspraxis in der Union wird eine Gebühr von 30 300 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 10 800 EUR für die leitende Behörde und 6 500 EUR für die unterstützende Behörde.

1.1.2. Für jede einzelne Inspektion der Einhaltung der Grundsätze der Guten Herstellungspraxis außerhalb der Union wird eine Gebühr von 48 700 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 20 900 EUR für die leitende Behörde und 12 600 EUR für die unterstützende Behörde.

1.1.3. Für jede einzelne Inspektion der Einhaltung der Grundsätze der guten klinischen Praxis in der Union wird eine Gebühr von 45 600 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 18 400 EUR für die leitende Behörde und 11 400 EUR für die unterstützende Behörde.

1.1.4. Für jede einzelne Inspektion der Einhaltung der Grundsätze der guten klinischen Praxis außerhalb der Union wird eine Gebühr von 57 000 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 26 300 EUR für die leitende Behörde und 13 900 EUR für die unterstützende Behörde.

1.1.5. Für jede einzelne Inspektion einer Plasma-Stammdokumentation innerhalb oder außerhalb der Union wird eine Gebühr von 46 100 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 17 900 EUR für die leitende Behörde und 11 000 EUR für die unterstützende Behörde.

1.1.6. Für jede weitere Inspektion einer Plasma-Stammdokumentation innerhalb oder außerhalb der Union wird eine Gebühr von 44 300 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 16 800 EUR für die leitende Behörde und 10 300 EUR für die unterstützende Behörde.

1.1.7. Für jede einzelne Inspektion der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis innerhalb oder außerhalb der Union wird eine Gebühr von 42 900 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 16 500 EUR für die leitende Behörde und 10 900 EUR für die unterstützende Behörde.

1.1.8. Für jede einzelne Pharmakovigilanz-Inspektion innerhalb oder außerhalb der Union wird eine Gebühr von 64 300 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 20 300 EUR für die leitende Behörde und 12 700 EUR für die unterstützende Behörde.

1.2. Wird eine geplante Inspektion höchstens 30 Kalendertage vor dem ersten Tag der Inspektion aus Gründen, die dem Antragsteller anzulasten sind, abgesagt, so ist die gemäß Nummer 1.1 anwendbare Gebühr zu entrichten.

1.3. Wird eine geplante Inspektion mehr als 30 Kalendertage vor dem ersten Tag der Inspektion aus Gründen, die dem Antragsteller anzulasten sind, abgesagt, so ist ein Entgelt von 1 000 EUR zu entrichten.

1.4. Die Überwachungsbehörden stellen dem Antragsteller die Reisekosten auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten separat von der in diesem Anhang genannten Gebühr in Rechnung. Im Falle einer abgesagten Inspektion gemäß den Nummern 1.2 oder 1.3 werden dem Antragsteller die der Inspektionsbehörde zum Zeitpunkt der Absage bereits angefallenen Reisekosten, für die die Behörde keine Erstattung erhalten kann, in Rechnung gestellt.

2. Übertragung einer Zulassung

Für einen Antrag auf Übertragung einer Zulassung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2141/96 ist ein Entgelt von 4 400 EUR zu entrichten. Dieses Entgelt deckt alle zugelassenen Aufmachungen eines bestimmten Arzneimittels ab.

Das Entgelt wird dem Zulassungsinhaber, der die Übertragung beantragt hat, entsprechend dem bei der Agentur eingereichten Antrag in Rechnung gestellt.

3. Anträge eines potentiellen Antragstellers vor Einreichung eines eventuellen Antrags auf Zulassung innerhalb des Anwendungsbereichs des zentralisierten Verfahrens

3.1. Für jedes Ersuchen um Bewertung der Eignung, bei dessen Einreichung die Absicht bekundet wird, einen Antrag auf Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 oder nach dem zentralisierten Zulassungsverfahren gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2019/6 zu stellen, wird eine Gebühr von 8 600 EUR erhoben. Diese Gebühr deckt alle Kosten für die dem Antrag vorausgehenden Tätigkeiten bis zur potenziellen Einreichung des Zulassungsantrags ab. Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob für das betreffende Arzneimittel später ein Zulassungsantrag gestellt wird oder nicht. Wurde kein Ersuchen um Bewertung der Eignung zusammen mit einer Bekundung der Absicht, einen Antrag auf Zulassung zu stellen, eingereicht, wird die Gebühr zusätzlich zur anwendbaren Zulassungsgebühr erhoben.

Die Vergütung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats beträgt gegebenenfalls 1 600 EUR für den Berichterstatter und 1 600 EUR für den Mitberichterstatter.

3.2. Ändert der Antragsteller das vorgesehene Einreichungsdatum um mehr als 60 Tage, wird eine zusätzliche Gebühr von 4 200 EUR erhoben. Die zusätzliche Vergütung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats beträgt gegebenenfalls 800 EUR für den Berichterstatter und 800 EUR für den Mitberichterstatter.

4. Erneute Überprüfung eines Gutachtens der in Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 und in Artikel 139 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 genannten Ausschüsse

Die Gebühr für die erneute Überprüfung eines Gutachtens der in Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 und in Artikel 139 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 genannten Ausschüsse beträgt 30 % der Gebühr, die für das ursprüngliche Gutachten gemäß Anhang I Abschnitte 3, 4, 5 und 6 und Anhang II Abschnitte 3, 4, 6 und 7 der vorliegenden Verordnung gilt. Die Vergütung des Berichterstatters und des Mitberichterstatters wird auf der Grundlage des gleichen Anteils der jeweiligen Vergütung berechnet.

5. Wissenschaftliche Leistungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung

Die Spanne der Gebühren für die in Artikel 4 Absatz 1 genannten wissenschaftlichen Leistungen reicht von 5 000 EUR bis 841 100 EUR. Die Spanne für die Vergütung des Berichterstatters und des Mitberichterstatters reicht von 1 300 EUR bis 272 200 EUR. Die jeweils geltende Höhe der Gebühren und der Vergütungen innerhalb der oben genannten Spannen wird gemäß Artikel 8 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

6. Verwaltungsleistungen

6.1. Verwaltungsentgelt

Für Anträge, die einer Gebühr gemäß Anhang I oder II unterliegen, ist ein Entgelt von 4 400 EUR zu entrichten, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

a) Der Antrag wird innerhalb von 24 Stunden nach seiner Einreichung und vor Abschluss der administrativen Validierung zurückgezogen;

b) der Antrag wird nach Abschluss der administrativen Validierung abgelehnt.

Das in Unterabsatz 1 festgelegte Entgelt gilt auch für Anträge im Zusammenhang mit Verfahren und Leistungen, für die in den genannten Anhängen von der anwendbaren Gebühr abgesehen wird.

In den im vorstehenden Unterabsatz genannten Fällen wird die entsprechende Gebühr nicht erhoben.

Zusätzlich zu der bzw. dem in den Anhängen I, II oder III festgelegten Gebühr oder Entgelt ist ein Entgelt von 4 400 EUR für Anträge zu entrichten, bei denen ein Zulassungsinhaber oder ein Antragsteller, der einen Anspruch auf eine Gebührenermäßigung geltend macht oder geltend gemacht hat, nicht nachweist, dass sein Anspruch auf eine solche Ermäßigung berechtigt ist. Dieses Entgelt wird gegebenenfalls auch KMU in voller Höhe erhoben.

6.2. Bescheinigungen für Arzneimittel gemäß Artikel 127 der Richtlinie 2001/83/EG und Zertifikate für Arzneimittel gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2019/6

6.2.1. Für jeden Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bzw. eines Zertifikats, die von der Agentur für ein Arzneimittel nach dem Standardverfahren ausgestellt werden, ist ein Entgelt von 200 EUR zu entrichten.

6.2.2. Für jeden Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bzw. eines Zertifikats, die von der Agentur für ein Arzneimittel nach dem beschleunigten Verfahren ausgestellt werden, ist ein Entgelt von 500 EUR zu entrichten.

6.3. Notifizierung des Parallelvertriebs gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 726/2004

6.3.1. Für jede erstmalige Notifizierung betreffend die einzelnen Aufmachungen eines Arzneimittels ist ein Entgelt von 1 400 EUR zu entrichten, und zwar für einen Bestimmungsmitgliedstaat mit einer oder mehreren Amtssprachen oder für mehrere Bestimmungsmitgliedstaaten mit derselben Amtssprache. Dieses Entgelt deckt alle weiteren Notifizierungen betreffend Aktualisierungen in Bezug auf die Unbedenklichkeit („safety update“) im Zusammenhang mit der ursprünglichen Notifizierung ab.

6.3.2. Für jede Notifizierung einer Massenänderung („bulk change“) ist ein Entgelt von 400 EUR zu entrichten. Dieses Entgelt deckt alle ursprünglichen Notifizierungen, die bis zum Zeitpunkt der Notifizierung einer Massenänderung zugelassen wurden, ab.

6.3.3. Für jede Notifizierung einer jährlichen Aktualisierung („annual update“) ist ein Entgelt von 400 EUR zu entrichten. Dieses Entgelt deckt alle Aufmachungen eines bestimmten Arzneimittels für einen Bestimmungsmitgliedstaat mit einer oder mehreren Amtssprachen oder für mehrere Bestimmungsmitgliedstaaten mit derselben Amtssprache ab. Das Entgelt entfällt, wenn in den letzten zwölf Monaten keine Aktualisierungen der Rechtsvorschriften erfolgt sind oder der Vertrieb des Arzneimittels ruhte.

6.4. Verwaltungsleistungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung

Die Spanne der Entgeltbeträge für die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Verwaltungsleistungen reicht von 120 EUR bis 11 900 EUR. Die jeweils geltenden Entgeltbeträge innerhalb der oben genannten Spanne werden gemäß Artikel 8 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

7. Konsultation über Medizinprodukte

7.1. In Medizinprodukten enthaltene Hilfsstoffe

7.1.1. Für eine Konsultation zu einem oder mehreren medizinischen Hilfsstoffen gemäß Anhang IX Abschnitt 5.2 der Verordnung (EU) 2017/745 wird eine Gebühr in Höhe von 114 700 EUR erhoben, wenn der medizinische Hilfsstoff des angegebenen Herstellers nicht von der Agentur oder einer von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2001/83/EG benannten zuständigen Behörde (im Folgenden „Arzneimittelbehörde“) im Zusammenhang mit einer früheren Zulassung oder im Rahmen einer früheren Konsultation durch eine Benannte Stelle bewertet wurde. Ein Antrag kann eine Reihe von Dosierungen oder Konzentrationen des Hilfsstoffs oder eine Reihe ähnlicher Produkte desselben Herstellers von Medizinprodukten, die denselben Stoff enthalten, oder beides umfassen. Die Vergütung beträgt 29 400 EUR für den Berichterstatter und 29 400 EUR für den Mitberichterstatter.

7.1.2. Für eine Konsultation zu einem oder mehreren medizinischen Hilfsstoffen gemäß Anhang IX Abschnitt 5.2 der Verordnung (EU) 2017/745 wird eine Gebühr von 57 200 EUR erhoben, wenn der medizinische Stoff des angegebenen Herstellers von einer Arzneimittelbehörde im Zusammenhang mit einer früheren Zulassung oder im Rahmen einer früheren Konsultation durch eine Benannte Stelle bewertet wurde. Ein Antrag kann eine Reihe von Dosierungen oder Konzentrationen des Hilfsstoffs oder eine Reihe ähnlicher Produkte desselben Herstellers von Medizinprodukten, die denselben Stoff enthalten, oder beides umfassen. Die Vergütung beträgt 14 400 EUR für den Berichterstatter und 14 400 EUR für den Mitberichterstatter.

7.1.3. Für die Zwecke der Nummern 7.1.1 und 7.1.2 wird für eine Konsultation gemäß Anhang IX Abschnitt 5.2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/745 in Bezug auf Änderungen betreffend einen in einem Medizinprodukt verwendeten medizinischen Hilfsstoff eine Gebühr von 5 000 EUR erhoben. Die Vergütung des Berichterstatters beträgt 1 800 EUR.

7.2. Medizinprodukte, die aus einem Stoff oder einer Kombination von Stoffen bestehen, die systematisch aufgenommen werden, um ihren Zweck zu erfüllen.

Für eine Konsultation zu einem Medizinprodukt oder einer Reihe ähnlicher Produkte, die gemäß Anhang IX Abschnitt 5.4 der Verordnung (EU) 2017/745 aus Stoffen oder Kombinationen von Stoffen bestehen, die vom menschlichen Körper aufgenommen oder lokal im Körper verteilt werden, wird eine Gebühr von 86 100 EUR erhoben. Die Vergütung beträgt 21 900 EUR für den Berichterstatter und 21 900 EUR für den Mitberichterstatter.

7.3. Therapiebegleitende Diagnostika

Für eine Konsultation zur Eignung eines therapiebegleitenden Diagnostikums in Bezug auf das betreffende Medizinprodukt gemäß Artikel 48 Absatz 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2017/746 und Anhang IX Abschnitt 5.2 oder Anhang X Abschnitt 3 Buchstabe k der genannten Verordnung wird eine Gebühr von 56 500 EUR erhoben. Die Vergütung des Berichterstatters beträgt 14 800 EUR.

Für eine Konsultation zu einer Veränderung, die sich auf die Eignung des therapiebegleitenden Diagnostikums in Bezug auf das betreffende Medizinprodukt auswirkt, gemäß Anhang IX Abschnitt 5.2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/746 wird eine Gebühr von 5 000 EUR erhoben. Die Vergütung des Berichterstatters beträgt 1 800 EUR.

7.4. Die in den Nummern 7.1, 7.2 und 7.3 genannten Gebühren werden beim Hersteller des Medizinprodukts erhoben, der gemäß dem bei der Agentur eingereichten Antragsformular die Konformitätsbewertung des Medizinprodukts beantragt hat, für das die Benannte Stelle die Agentur konsultiert.

ANHANG V

Gebührenermäßigungen und Zahlungsaufschübe

1. Gebührenermäßigungen für KMU

1.1. KMU werden die folgenden teilweisen Ermäßigungen oder vollständigen Erlasse der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Gebühren gewährt:

1.1.1. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gilt eine Gebührenermäßigung von 40 % des anwendbaren Betrags für die folgenden Gebühren:

a) Erweiterung einer Zulassung von Humanarzneimitteln gemäß Anhang I Abschnitt 4;

b) größere Änderungen des Typs II in Bezug auf Humanarzneimittel gemäß Anhang I Abschnitt 5, ausgenommen Nummer 5.4;

c) Befassungsverfahren für Humanarzneimittel gemäß Anhang I Nummern 6.4 bis 6.7;

d) Ersuchen um wissenschaftliche Beratung durch den Ausschuss für pflanzliche Arzneimittel im Zusammenhang mit traditionellen pflanzlichen Arzneimitteln gemäß Anhang I Abschnitt 7;

e) Zertifizierung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union für die Plasma-Stammdokumentation gemäß Anhang I Abschnitt 8;

f) Zertifizierung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union für die Impfantigen-Stammdokumentation gemäß Anhang I Abschnitt 9;

g) Beurteilung der regelmäßigen aktualisierten Unbedenklichkeitsberichte für Humanarzneimittel gemäß Anhang I Abschnitt 14;

h) Bewertung der Unbedenklichkeitsstudien nach der Genehmigung von Humanarzneimitteln gemäß Anhang I Abschnitt 15;

i) Änderungen der Bedingungen einer Zulassung, die eine Bewertung erfordern, gemäß Anhang II Abschnitt 6, ausgenommen Nummer 6.5;

j) Befassungsverfahren für Tierarzneimittel gemäß Anhang II Nummern 7.4 und 7.5;

k) Zertifizierung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union für die Impfantigen-Stammdokumentation gemäß Anhang II Abschnitt 8;

l) Zertifizierung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union für die Stammdokumentation der Impfstoff-Plattformtechnologie gemäß Anhang II Abschnitt 9;

m) Bewertung von Überwachungsstudien nach dem Inverkehrbringen für Tierarzneimittel gemäß Anhang II Abschnitt 10;

n) jährliche Gebühr für Human- und/oder Tierarzneimittel gemäß Anhang III Abschnitt 1 bzw. 2;

o) jährliche Pharmakovigilanz-Gebühr für Human- oder Tierarzneimittel gemäß Anhang III;

p) Übertragung einer Zulassung auf ein anderes KMU für Human- und Tierarzneimittel gemäß Anhang IV Abschnitt 2;

1.1.2. für KMU gilt eine Gebührenermäßigung von 90 % des anwendbaren Betrags für eine Konsultation zu Medizinprodukten gemäß Anhang IV Abschnitt 7, wenn dem Hersteller von Medizinprodukten von der Agentur der Status eines KMU zuerkannt wurde;

1.1.3. für Kleinstunternehmen gilt eine Ermäßigung von 100 % auf die Gebühren gemäß den Nummern 1.1.1 und 1.1.2.

1.2. Die unter Nummer 1.1.1 aufgeführten Gebührenermäßigungen gelten zusätzlich zu den in der Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 oder in den Arzneimittelvorschriften der Union vorgesehenen Gebührenermäßigungen und Anreizen.

1.3. Die unter Nummer 1.1 aufgeführten Ermäßigungen werden nicht für KMU gewährt, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit einer juristischen Person, die kein KMU ist, als Antragsteller oder Inhaber der Zulassung des betreffenden Arzneimittels auftreten. Derartige vertragliche Vereinbarungen sind der Agentur vor den unter Nummer 1.1.1 aufgeführten Leistungen zu melden.

2. Gebührenermäßigungen für Einrichtungen, die keiner Wirtschaftstätigkeit nachgehen

2.1. Von den in Anhang I Abschnitt 1 und Anhang II Abschnitt 1 festgelegten Gebühren wird abgesehen, wenn die wissenschaftliche Beratung der Agentur gemäß Artikel 57 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 Einrichtungen, die keiner Wirtschaftstätigkeit nachgehen, erteilt wird.

3. Anträge im Zusammenhang mit dem Kerndossier von Arzneimitteln, die im Fall einer Pandemie zu verwenden sind

3.1. Bei der Gebühr für einen Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels, das im Fall einer Pandemie beim Menschen zu verwenden ist, wird ein Zahlungsaufschub gewährt, bis die Pandemie entweder von der Weltgesundheitsorganisation oder von der Kommission gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2371 ordnungsgemäß anerkannt ist.

Der Zahlungsaufschub darf fünf Jahre nicht überschreiten.

3.2. Zusätzlich zu dem unter Nummer 3.1 vorgesehenen Zahlungsaufschub gilt für regulatorische Tätigkeiten im Rahmen der Einreichung eines Kerndossiers für einen pandemischen Impfstoff und der nachfolgenden Einreichung einer pandemiebedingten Änderung in den folgenden Fällen eine Gebührenermäßigung von 100 %:

a) Tätigkeiten vor der Einreichung des Zulassungsantrags gemäß Anhang IV Abschnitt 3;

b) wissenschaftliche Beratung gemäß Anhang I Abschnitt 1;

c) Erweiterung einer Zulassung gemäß Anhang I Abschnitt 4;

d) größere Änderungen des Typs II gemäß Anhang I Abschnitt 5;

e) jährliche Gebühren gemäß Anhang III Abschnitt 1.

Diese Ermäßigungen gelten, bis die Pandemie ordnungsgemäß anerkannt wird.

3.3. Werden Ermäßigungen gemäß Nummer 3.2 gewährt, so erhalten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten keine Vergütung für die unter Nummer 3.2 Buchstabe e genannten jährlichen Gebühren.

4. Anträge gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006

In Bezug auf Anträge auf Genehmigung für die pädiatrische Verwendung gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 gilt für folgende Leistungen eine Gebührenermäßigung von 50 %:

a) Erstantrag auf Zulassung gemäß Anhang I Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung;

b) Inspektion vor Einreichung des Zulassungsantrags gemäß Anhang IV Abschnitt 1 der vorliegenden Verordnung;

c) Erweiterung einer Zulassung gemäß Anhang I Abschnitt 4 der vorliegenden Verordnung im ersten Jahr nach Erteilung der Zulassung;

d) größere Änderungen des Typs II gemäß Anhang I Abschnitt 5 der vorliegenden Verordnung im ersten Jahr nach Erteilung der Zulassung;

e) jährliche Gebühr gemäß Anhang III Abschnitt 1 der vorliegenden Verordnung im ersten Jahr nach Erteilung der Zulassung;

f) Inspektion nach Erteilung der Zulassung gemäß Anhang IV Abschnitt 1 der vorliegenden Verordnung im ersten Jahr nach Erteilung der Zulassung.

5. Immunologische Tierarzneimittel

Für immunologische Tierarzneimittel gilt eine Gebührenermäßigung von 50 % für die folgenden Tätigkeiten:

a) wissenschaftliche Beratung gemäß Anhang II Abschnitt 1;

b) Antrag auf Einstufung eines Tierarzneimittels als für einen begrenzten Markt im Sinne von Artikel 4 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2019/6 bestimmt und auf Prüfung der Erfüllung der für die Zulassung notwendigen Bedingungen gemäß Artikel 23 der genannten Verordnung, in Übereinstimmung mit Anhang II Abschnitt 2 der vorliegenden Verordnung;

c) Zulassung von Tierarzneimitteln, die in den Geltungsbereich des Verfahrens zur Erteilung zentralisierter Zulassungen gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2019/6 fallen, in Übereinstimmung mit Anhang II Abschnitt 4 der vorliegenden Verordnung;

d) Änderungen einer Zulassung, die eine Bewertung erfordern, gemäß Artikel 64, 65 und 66 der Verordnung (EU) 2019/6, in Übereinstimmung mit Anhang II Abschnitt 6 der vorliegenden Verordnung. Im besonderen Fall von Anhang II Nummer 6.5 der vorliegenden Verordnung gilt die Ermäßigung für die gebührenpflichtigen Änderungen und nicht für die entgeltpflichtigen Änderungen;

e) Zertifizierung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union für die Impfantigen-Stammdokumentation gemäß Anhang II Abschnitt 8;

f) Zertifizierung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union für die Stammdokumentation der Impfstoff-Plattformtechnologie gemäß Anhang II Abschnitt 9;

g) Bewertung von Überwachungsstudien nach dem Inverkehrbringen gemäß Anhang II Abschnitt 10;

h) jährliche Gebühren gemäß Anhang III Abschnitt 2;

i) Anträge vor der Einreichung des Zulassungsantrags gemäß Anhang IV Abschnitt 3.

6. Tierarzneimittel für begrenzte Märkte

6.1. Für Tierarzneimittel, die als für einen begrenzten Markt im Sinne von Artikel 4 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2019/6 bestimmt eingestuft sind und für die eine Zulassung in Betracht kommt oder die gemäß Artikel 23 der genannten Verordnung zugelassen wurden, gilt eine Gebührenermäßigung von 50 % für folgende Tätigkeiten:

a) wissenschaftliche Beratung gemäß Anhang II Abschnitt 1 der vorliegenden Verordnung;

b) Festsetzung, Änderung oder Verlängerung von MRL gemäß Anhang II Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung;

c) Zulassung von Tierarzneimitteln, die in den Geltungsbereich des Verfahrens zur Erteilung zentralisierter Zulassungen gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2019/6 fallen, gemäß Artikel 23 der genannten Verordnung und gemäß Anhang II Nummer 4.1 oder 4.2 der vorliegenden Verordnung;

d) Änderungen einer Zulassung, die eine Bewertung erfordern, gemäß der Artikel 64, 65 und 66 der Verordnung (EU) 2019/6, in Übereinstimmung mit Anhang II Abschnitt 6 der vorliegenden Verordnung. Im besonderen Fall von Anhang II Nummer 6.5 gilt die Ermäßigung für die gebührenpflichtigen Änderungen und nicht für die entgeltpflichtigen Änderungen;

e) Zertifizierung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union für die Impfantigen-Stammdokumentation gemäß Anhang II Abschnitt 8 der vorliegenden Verordnung;

f) Zertifizierung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union für die Stammdokumentation der Impfstoff-Plattformtechnologie gemäß Anhang II Abschnitt 9 der vorliegenden Verordnung;

g) Bewertung von Überwachungsstudien nach dem Inverkehrbringen gemäß Anhang II Abschnitt 10 der vorliegenden Verordnung;

h) jährliche Gebühren gemäß Anhang III Abschnitt 2 der vorliegenden Verordnung;

i) Anträge vor der Einreichung des Zulassungsantrags gemäß Anhang IV Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung.

6.2. Die Gebühr für die Verlängerung der MRL gemäß Anhang II Abschnitt 3 wird um 100 % ermäßigt, wenn für die Verlängerung keine Bewertung der Daten erforderlich ist.

7. Tierimpfstoffe gegen bestimmte schwere Tierseuchen

7.1. Die jährliche Gebühr für Impfstoffe gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), der hochpathogenen Aviären Influenza, der Maul- und Klauenseuche und der klassischen Schweinepest wird um 100 % ermäßigt, wenn der Impfstoff unter normalen Umständen zugelassen ist und das Erzeugnis zu keinem Zeitpunkt während des gesamten von der Gebühr abgedeckten Zeitraums in der Union in Verkehr gebracht worden ist.

7.2. Werden Ermäßigungen gemäß Nummer 6.1 gewährt, so erhalten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten keine Vergütung für die unter Nummer 6.1 genannten jährlichen Gebühren.

8. Jährliche Gebühr für Tierarzneimittel

Die jährliche Gebühr für die in Anhang III Abschnitt 2 aufgeführten Tierarzneimittel wird um 25 % ermäßigt, wobei die bereits in den Abschnitten 4 und 5 dieses Anhangs aufgeführten Arzneimittel ausgenommen sind.

9. Jährliche Pharmakovigilanz-Gebühr für generische homöopathische und pflanzliche Arzneimittel und für Arzneimittel, die aufgrund von Vorschriften über die allgemeine medizinische Verwendung zugelassen sind

Für die folgenden Arzneimittel wird die in Anhang III Abschnitt 3 festgelegte jährliche Pharmakovigilanz-Gebühr um 25 % ermäßigt:

a) Humanarzneimittel gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10a der Richtlinie 2001/83/EG;

b) homöopathische Humanarzneimittel;

c) pflanzliche Humanarzneimittel;

d) Tierarzneimittel gemäß den Artikeln 18 und 22 der Verordnung (EU) 2019/6;

e) homöopathische Tierarzneimittel;

f) gemäß Artikel 87 der Verordnung (EU) 2019/6 eingetragene homöopathische Tierarzneimittel.

ANHANG VI

Leistungsangaben

Die folgenden Angaben, die sich auf jedes Kalenderjahr beziehen, werden auf der Website der Agentur veröffentlicht:

1. ***die Gesamtkosten und die Aufschlüsselung der Personal- und sonstigen Kosten der Agentur im Zusammenhang mit den in Artikel 3 genannten Gebühren und Entgelten;***

2. ***die Gesamtkosten für die Erlangung und Aufrechterhaltung einer Unionszulassung für Human- und Tierarzneimittel sowie für andere Leistungen der Agentur und die Zahl der Mitarbeiter der Agentur, die an diesen Tätigkeiten beteiligt sind;***

3. ***die Anzahl der Verfahren für die Erlangung und Aufrechterhaltung einer Unionszulassung für Human- und Tierarzneimittel sowie für andere Leistungen der Agentur;***

4. ***die Anzahl und die Höhe der gewährten Gebührenermäßigungen oder Freistellungen nach Art der Gebührenermäßigung oder Freistellung gemäß den Rechtsvorschriften der Union und die Anzahl der betreffenden Antragsteller oder Zulassungsinhaber;***

5. ***die Zuweisung von Berichterstattern, Mitberichterstattern oder für Personen, die für die Zwecke der vorliegenden Verordnung als gleichwertig angesehene Funktionen gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung ausüben, pro Mitgliedstaat und pro Verfahrensart;***

6. die Anzahl der Arbeitsstunden, die der Berichterstatter, die Mitberichterstatter oder Personen, die für die Zwecke der vorliegenden Verordnung als gleichwertig angesehene Funktionen gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung ausüben, einschließlich der von Sachverständigen und sonstigen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu deren Unterstützung Angestellten geleisteten Stunden, sowie die mit der Arbeit der Expertengremien für Medizinprodukte beauftragten Sachverständigen geleistet hat bzw. haben. Die Informationen werden pro Verfahrensart auf der Grundlage der Informationen bereitgestellt, die der Agentur von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Die einzubeziehenden Verfahrensarten werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags der Agentur festgelegt.

7. alle Leistungsindikatoren, die für gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 erhobene Gebühren für wissenschaftliche Leistungen oder Entgeltbeträge für Verwaltungsleistungen relevant sind;

8. alle zusätzlichen relevanten wesentlichen Leistungsindikatoren, die sich auf die sich entwickelnde Arbeitsbelastung der Agentur und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rechtsrahmen der Union für Arzneimittel auswirken, einschließlich der Verfahren für die Genehmigung und Überwachung von Arzneimitteln.

ANHANG VII

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 297/95	*Vorliegende Verordnung*	
Artikel 8 Absatz 1	*Anhang I Abschnitt 1 und Anhang II Abschnitt 1*	
Artikel 3 Absatz 1	*Anhang I Abschnitt 3*	
Artikel 7	*Anhang II Abschnitt3*	
Artikel 5 Absatz 1	*Anhang II Abschnitt4*	
Artikel 3 Absatz 4	*Anhang IV Abschnitt1*	
Artikel 5 Absatz 4	*Anhang IV Abschnitt1*	
Artikel 8 Absatz 2	*Anhang IV Abschnitt5*	
Artikel 8 Absatz 3	*Anhang IV Nummern 6.1.(mit Ausnahme des letzten Absatzes), 6.2. und 6.4.*	

ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0447

Anerkennung der Berufsqualifikationen von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung und Berichtigung der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Anerkennung der Berufsqualifikationen von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege (COM(2023)0502 – C9-0324/2023 – 2023/0307(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0502),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0324/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Oktober 2023[1],

– unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 22. November 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0381/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2023)0307

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. Dezember 2023 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Anerkennung der Berufsqualifikationen von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

[1] Stellungnahme vom 25. Oktober 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2023.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] gelten besondere Bestimmungen über erworbene Rechte für die Anerkennung bestimmter in Rumänien ausgestellter Berufsqualifikationen als Krankenschwester und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege.

(2) Krankenschwestern und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege, deren Ausbildung den Mindestanforderungen nach der Richtlinie 2005/36/EG nicht genügte und vor dem ***Zeitpunkt des*** Beitritts Rumäniens zur ***Union*** begonnen hat, können gemäß Artikel 33a der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt werden, wenn sie die dort festgelegten Anforderungen erfüllen. ▌

[3] Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

(3) *Mehrere Aufnahmemitgliedstaaten haben die Berufsqualifikationen von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege, deren Qualifikationen die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäß Artikel 33a der Richtlinie 2005/36/EG für die Zwecke des Zugangs zu demselben Beruf in diesem Mitgliedstaat nicht erfüllten, anerkannt. Diese Aufnahmemitgliedstaaten haben zu diesem Zweck entweder die Vorschriften für die Anerkennung im Rahmen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union oder die in den Artikeln 10 bis 14 der genannten Richtlinie festgelegte allgemeine Regelung angewandt. Diese allgemeine Regelung wurde auf der Grundlage der Annahme angewandt, dass in Rumänien ausgebildete Krankenschwestern und Krankenpfleger in gleicher Weise von dieser allgemeinen Regelung profitieren könnten wie nicht in Rumänien ausgebildete Krankenschwestern und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege, deren Qualifikationen die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Richtlinie, der in Artikel 10 Buchstabe b der genannten Richtlinie genannt wird, nicht erfüllten. Zum Schutz solcher erworbener Rechte und zur Wahrung der berechtigten Erwartungen der Krankenschwestern und Krankenpfleger, die davon profitiert haben, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass eine entsprechende Anerkennung von Berufsqualifikationen von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern, deren Qualifikationen die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Anforderungen gemäß den verschiedenen Fassungen von Artikel 33a der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllten, gültig bleibt. Um die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in Bezug auf die Tatsache zu erhöhen, dass die Bewertung gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden ist, wenn die Qualifikationen einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers die Anforderungen des Artikels 33a der Richtlinie 2005/36/EG in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung nicht erfüllt, sollte darüber hinaus in Artikel 10 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG ein spezifischer Verweis auf diesen geänderten Artikel aufgenommen werden.*

(4) Rumänien hat ein spezielles Aufstiegsfortbildungsprogramm eingerichtet, das es den Teilnehmern ermöglicht, ihre Berufsqualifikationen zu verbessern und allen Mindestanforderungen an die Ausbildung zu genügen, die für den Beruf der Krankenschwester und des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt sind. Zu diesem Zweck hatte sich Rumänien zuvor mit anderen Mitgliedstaaten und der Kommission in Verbindung gesetzt.

(5) Rumänien führte das spezielle Aufstiegsfortbildungsprogramm durch den gemeinsamen Erlass Nr. 4317/943/2014 des Ministers für nationale Bildung und des Gesundheitsministers[4] ein. Es wurde vom rumänischen Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger, Hebammen und medizinischen Assistenten sowie durch den Erlass Nr. 5114/2014 des Ministers für nationale Bildung[5] genehmigt.

(6) Das spezielle Aufstiegsfortbildungsprogramm wurde für Inhaber der in Artikel 33a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise sowie für Inhaber von Nachweisen bestimmter postsekundärer Qualifikationen eingerichtet, die in Artikel 4 des Erlasses Nr. 5114/2014 des Ministers für nationale Bildung aufgeführt sind.

---

4 Gemeinsamer Erlass Nr. 4317/943/2014 des Ministers für nationale Bildung und des Gesundheitsministers vom 11. August 2014 zur Genehmigung des speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms für die Erstausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege, die vor dem 1. Januar 2007 erworben wurde, für Absolventen einer postsekundären Ausbildung und Hochschulausbildung (Amtsblatt Rumäniens Nr. 624 vom 26. August 2014).

5 Erlass Nr. 5114/2014 des Ministers für nationale Bildung vom 15. Dezember 2014 zur Genehmigung der Verfahrensweise der Organisation, der Durchführung und des Abschlusses des speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms für die Erstausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege, die vor dem 1. Januar 2007 erworben wurde, für Absolventen einer postsekundären Ausbildung (Amtsblatt Rumäniens Nr. 5 vom 6. Januar 2015).

(7) Rumänien legte der zuständigen Sachverständigengruppe, nämlich der Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung von Berufsqualifikationen, die Ergebnisse des speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms im Jahr 2018 vor; nach den Konsultationen erhob kein Mitgliedstaat Einwände gegen den Vorschlag, dass die Absolventen dieses Programms von einer günstigeren Anerkennungsregelung profitieren sollten.

(8) Am 11. Mai 2020 veröffentlichte die Kommission gemäß Artikel 60 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG einen Bericht über die Ergebnisse des speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms. In diesem Bericht wurde der Schluss gezogen, dass Rumänien das zuvor mit den Mitgliedstaaten ausgehandelte spezielle Aufstiegsfortbildungsprogramm umgesetzt hat, um seinen Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, ihre Qualifikationen so weit zu verbessern, dass sie den in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

(9) Um das spezielle Aufstiegsfortbildungsprogramm in die Kriterien für die Anerkennung auf der Grundlage erworbener Rechte für in Rumänien ausgebildete Krankenschwestern und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege aufzunehmen, sollte Artikel 33a der Richtlinie 2005/36/EG dahingehend geändert werden, dass Krankenschwestern und Krankenpfleger, die über einschlägige Nachweise des Abschlusses dieses Programms verfügen, die Anerkennung erhalten können, ohne – wie dies derzeit der Fall ist – ihre Berufserfahrung in Rumänien nachweisen zu müssen.

(10) Die Richtlinie 2005/36/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2005/36/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für Ärzte mit Grundausbildung, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten, wenn der Migrant die Anforderungen der tatsächlichen und rechtmäßigen Berufspraxis gemäß den Artikeln 23, 27, 33, 33a, 37, 39, 43 und 49 nicht erfüllt,“

2. Artikel 33a erhält folgende Fassung:

„Artikel 33a

Besondere erworbene Rechte von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege

(1) Hinsichtlich der rumänischen Qualifikation als Krankenschwester und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege gelten nur die in ***Absatz 2*** festgelegten Bestimmungen über erworbene Rechte.

(2) Im Fall der Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten, die in Rumänien als Krankenschwester oder Krankenpfleger für die allgemeine Pflege ausgebildet wurden und deren Ausbildung den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 31 nicht genügt, erkennen die Mitgliedstaaten als hinreichend an***:***

a) jeden der nachstehend genannten Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege, sofern diesen Nachweisen eine Bescheinigung beigefügt ist, aus der hervorgeht, dass diese Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig in Rumänien die Tätigkeiten einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers für die allgemeine Pflege ausgeübt haben und dabei die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Durchführung der Krankenpflege von Patienten hatten:

i) *Certificat de competențe profesionale de asistent medical generalist* mit einer postsekundären Ausbildung an einer *școală postliceală*, wobei zu bescheinigen ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Januar 2007 begonnen wurde;

ii) *Diplomă de absolvire de asistent medical generalist* mit einer Hochschulausbildung von kurzer Dauer, wobei zu bescheinigen ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Oktober 2003 begonnen wurde, ***oder***

iii) *Diplomă de licență de asistent medical generalist* mit einer Hochschulausbildung von langer Dauer, wobei zu bescheinigen ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Oktober 2003 begonnen wurde***;***

b) jeden der in ***Buchstabe a Ziffern ii und iii*** genannten Ausbildungsnachweise, sofern ihnen einer der folgenden, auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworbenen Ausbildungsnachweise beigefügt ist:

▌ *Diplomă de licență* gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gemeinsamen Erlasses Nr. 4317/943/2014 des Ministers für nationale Bildung und des Gesundheitsministers vom 11. August 2014 zur Genehmigung des speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms für die vor dem 1. Januar 2007 erworbene Erstausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege von Absolventen einer postsekundären Ausbildung und Hochschulausbildung (Amtsblatt Rumäniens Nr. 624 vom 26. August 2014), dem ein Diplomzusatz beigefügt ist, aus dem hervorgeht, dass die Person das spezielle Aufstiegsfortbildungsprogramm abgeschlossen hat, oder

c) jeden der Nachweise der postsekundären Ausbildung in Artikel 4 des Erlasses Nr. 5114/2014 des Ministers für nationale Bildung über die Genehmigung der Verfahrensweise der Organisation, der Durchführung und des Abschlusses des speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms für die vor dem 1. Januar 2007 erworbene Erstausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege von Absolventen einer postsekundären Ausbildung (Amtsblatt Rumäniens Nr. 5 vom 6. Januar 2015), sofern ihnen der folgende, auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworbene Ausbildungsnachweis beigefügt ist:

Certificat de revalorizare a competenţelor profesionale gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Anhang 3 des gemeinsamen Erlasses Nr. 4317/943/2014 des Ministers für nationale Bildung und des Gesundheitsministers und Artikel 16 des Erlasses Nr. 5114/2014 des Ministers für nationale Bildung."

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 33b

Gültigkeit von vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] erworbenen Rechten

Die Aufnahmemitgliedstaaten gewährleisten die Gültigkeit der Anerkennung der rumänischen Qualifikation als Krankenschwester oder Krankenpfleger für die allgemeine Pflege, die gemäß den Artikeln 10 bis 14 dieser Richtlinie vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] erteilt wurde, im Falle von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die in Rumänien als Krankenschwester oder Krankenpfleger für die allgemeine Pflege ausgebildet wurden und die folgenden Anforderungen nicht erfüllten:

a) Artikel 33a dieser Richtlinie in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung oder

b) Artikel 33a der vorliegenden Richtlinie in der durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung.*

** Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).“*

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... [*ein Jahr nach* ***dem Tag des*** *Inkrafttretens dieser Richtlinie*] ▌ nachzukommen. Sie setzen die Kommission ***unverzüglich*** davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser ***Vorschriften*** nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen ***Vorschriften*** mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu …,

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0448

Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2023 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien über Fragen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen (COM(2023)0065 – C9-0019/2023 – 2023/0028(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0065),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0019/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 31. Oktober 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0356/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. schlägt vor, den Rechtsakt die Bezeichnung „Ilana-Cicurel-Beschluss über die Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien über Fragen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen“ zu geben;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt,

entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2023)0028

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. Dezember 2023 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[1],

[1] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2023.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 ersuchte Frankreich die Union um die Ermächtigung zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien über justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen. Damit sollten die drei bilateralen Abkommen von 1962, 1964 und 1980, die in Kraft sind, modernisiert und konsolidiert werden.

(2) Frankreich legte der Kommission Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass es aufgrund der außergewöhnlichen wirtschaftlichen, kulturellen, historischen, gesellschaftlichen und politischen Verbindungen, die es mit Algerien hat, ein besonderes Interesse an der Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien hat***, dessen Entwurf der Kommission übermittelt wurde***.

(3) Insbesondere legte Frankreich Angaben zu der großen Zahl algerischer Staatsangehöriger, die sich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten, und zu der Zahl französischer Staatsangehöriger, die in Algerien leben, sowie über die besondere Bedeutung des Handels zwischen den beiden Ländern vor.

(4) Die Beziehungen zwischen der Union und Algerien beruhen auf dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits[2] (im Folgenden „Europa-Mittelmeer-Abkommen“), das 2005 in Kraft getreten ist. Das Europa-Mittelmeer-Abkommen bildet den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen zwischen den Parteien in wirtschaftlichen, handelspolitischen, politischen, sozialen und kulturellen Fragen.

[2] ABl. L 265 vom 10.10.2005, S. 2.

(5) Artikel 85 des Europa-Mittelmeer-Abkommens besagt, dass die Zusammenarbeit in den Bereichen Recht und Justiz von wesentlicher Bedeutung ist und eine notwendige Ergänzung der Zusammenarbeit zwischen der Union und Algerien in den anderen im Europa-Mittelmeer-Abkommen vorgesehen Bereichen darstellt sowie dass diese Zusammenarbeit gegebenenfalls die Aushandlung von Abkommen in diesen Bereichen umfassen kann.

(6) Die Beziehungen der Union zu Drittländern hinsichtlich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen beruhen auf dem von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (im Folgenden „HCCH“) gemäß dem Grundsatz des Multilateralismus entwickelten Rechtsrahmen. Allerdings ist Algerien kein Mitglied der HCCH und hat es bisher abgelehnt, den Kernübereinkommen der Konferenz beizutreten.

(7) Obwohl Algerien kein Mitglied der HCCH und den Kernübereinkommen der Konferenz nicht beigetreten ist, scheint sich der Entwurf des Abkommens weitgehend an dem durch die Haager Übereinkommen geschaffenen System und den zu denselben Fragen erlassenen Rechtsvorschriften der Union zu orientieren.

(8) ***Einige*** im Entwurf des Abkommens zwischen Frankreich und Algerien zu regelnde Angelegenheiten berühren den ***einschlägigen*** Besitzstand der Union ***in Zivil- und Handelssachen***. Somit fallen die von solchen internationalen Verpflichtungen betroffenen Angelegenheiten in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Die Mitgliedstaaten können solche Verpflichtungen nur aushandeln oder eingehen, wenn ***ihnen vom Unionsgesetzgeber nach*** Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ***gemäß dem in*** Artikel 81 Absatz 2 AEUV ***genannten Gesetzgebungsverfahren eine Ermächtigung erteilt wird***.

(9) Da die Mehrzahl der im Entwurf des Abkommens zwischen Frankreich und Algerien zu regelnden Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Union fällt, sollte Frankreich der Kommission regelmäßig über den Verlauf der Verhandlungen über das bilaterale Abkommen Bericht erstatten. Sowohl Frankreich als auch die Kommission werden den Rat regelmäßig über den Stand der Dinge informieren.

(10) Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich das künftige Abkommen zwischen Frankreich und Algerien zwangsläufig negativ auf den Besitzstand der Union auswirken würde. Es ist jedoch angebracht, Verhandlungsrichtlinien vorzusehen, um das Risiko negativer Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

(11) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(12) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frankreich wird hiermit ermächtigt, ein bilaterales Abkommen mit Algerien über justizielle Zusammenarbeit in ***Zivil- und Handelssachen*** auszuhandeln, sofern die folgenden Verhandlungsrichtlinien befolgt werden:

a) Frankreich setzt Algerien davon in Kenntnis, dass die Kommission in beobachtender Funktion an den Verhandlungen ***teilnehmen kann*** und dass die Kommission über die Fortschritte und Ergebnisse unterrichtet wird, die in den verschiedenen Phasen der Verhandlungen erzielt werden.

b) Frankreich legt Algerien nahe, es in Erwägung zu ziehen, den von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeiteten Kernübereinkommen (im Folgenden „Haager Übereinkommen“) beizutreten und eine ▌ Analyse der ***am besten geeigneten Mittel zur Beseitigung der Hindernisse*** einzuleiten, die Algerien davon abgehalten haben, den Haager Übereinkommen beizutreten.

c) Frankreich setzt Algerien davon in Kenntnis, dass nach Abschluss der Verhandlungen eine Ermächtigung des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, bevor ***Frankreich*** das Abkommen abschließen ***kann***.

d) Frankreich setzt Algerien davon in Kenntnis, dass die Ermächtigung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Abschluss des Abkommens auf Vorschlag der Kommission vorsehen kann, dass das Abkommen ▌ befristet zu sein hat***, mit der Möglichkeit, dass in dem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über den Abschluss des Abkommens ein System der stillschweigenden Verlängerung vorgesehen wird***.

e) ***Es wird eine Bestimmung in das Abkommen aufgenommen, die eine vollständige oder teilweise Kündigung des Abkommens oder eine unmittelbare Ersetzung der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens im Falle des Abschlusses eines späteren Abkommens zwischen der Union oder der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Algerien andererseits oder des Beitritts Algeriens zu den einschlägigen Haager Übereinkommen vorsieht.***

f) Es wird eine Bestimmung in das Abkommen aufgenommen, wonach die in Frankreich im Rahmen des Abkommens anerkannten Entscheidungen nicht später in anderen Mitgliedstaaten ***nach Unionsrecht*** gelten.

g) ***Es wird sichergestellt, dass die Bestimmungen des Abkommens mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den einschlägigen Haager Übereinkommen in Einklang stehen.***

h) Frankreich setzt Algerien davon in Kenntnis, dass je nach dem Verlauf der Verhandlungen zu gegebener Zeit weitere Verhandlungsrichtlinien erforderlich sein können.

Artikel 2

Frankreich führt die Verhandlungen in Abstimmung mit der Kommission.

Frankreich erstattet der Kommission regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Beschlusses unternommenen Schritte und stimmt sich regelmäßig mit ihr ab. Auf Ersuchen der Kommission erstattet Frankreich der Kommission schriftlich Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu ... am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0449

Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen im Zusammenhang mit dem Familienrecht

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2023 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien über Fragen der justiziellen Zusammenarbeit in Familiensachen (COM(2023)0064 – C9-0026/2023 – 2023/0027(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2023)0064),

– gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C9-0026/2023),

– gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0355/2023),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Frankreich legte Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass es aufgrund der außergewöhnlichen wirtschaftlichen, kulturellen, historischen, gesellschaftlichen und politischen Verbindungen zwischen Frankreich und Algerien ein besonderes Interesse an ***Verhandlungen über den der Kommission übermittelten*** Entwurf ***eines Abkommens hat***.	(2) Frankreich legte Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass es aufgrund der außergewöhnlichen wirtschaftlichen, kulturellen, historischen, gesellschaftlichen und politischen Verbindungen zwischen Frankreich und Algerien ein besonderes Interesse an ***der Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien hat, dessen*** Entwurf ***der Kommission übermittelt wurde***.

Abänderung 2

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Die meisten*** der im Entwurf des Abkommens zwischen Frankreich und Algerien zu behandelnden Fragen betreffen den Besitzstand der Union***, insbesondere die Rechtsvorschriften der Union*** im Bereich des Familienrechts. Somit fallen die von solchen internationalen Verpflichtungen betroffenen Angelegenheiten in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Die Mitgliedstaaten dürfen solche Verpflichtungen nur aushandeln oder eingehen, wenn ***sie von der Union gemäß*** Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ***in Verbindung mit der materiellen Rechtsgrundlage nach*** Artikel 81 Absatz 3 AEUV ***dazu ermächtigt sind***.	(8) ***Einige*** der im Entwurf des Abkommens zwischen Frankreich und Algerien zu behandelnden Fragen betreffen den ***einschlägigen*** Besitzstand der Union im Bereich des Familienrechts. Somit fallen die von solchen internationalen Verpflichtungen betroffenen Angelegenheiten in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Die Mitgliedstaaten dürfen solche Verpflichtungen nur aushandeln oder eingehen, wenn ***ihnen vom Unionsgesetzgeber nach*** Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ***gemäß dem in*** Artikel 81 Absatz 3 AEUV ***genannten Gesetzgebungsverfahren eine Ermächtigung erteilt wird***.

www.parlament.gv.at

Abänderung 3

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Algerien wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die Europäische Kommission in beobachtender Funktion an den Verhandlungen ***teilnimmt*** und über die Fortschritte und Ergebnisse unterrichtet wird, die in den verschiedenen Phasen der Verhandlungen erzielt werden.	– Algerien wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die Europäische Kommission in beobachtender Funktion an den Verhandlungen ***teilnehmen kann*** und über die Fortschritte und Ergebnisse unterrichtet wird, die in den verschiedenen Phasen der Verhandlungen erzielt werden.

Abänderung 4

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Algerien wird nahegelegt, den Beitritt zu den von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeiteten Kernübereinkommen zum Familienrecht in Erwägung zu ziehen und eine ***sorgfältige*** Analyse der ***Gründe*** einzuleiten, die das Land bisher davon abgehalten haben.	– Algerien wird nahegelegt, den Beitritt zu den von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeiteten Kernübereinkommen zum Familienrecht in Erwägung zu ziehen und eine Analyse der ***am besten geeigneten Mittel zur Beseitigung der Hindernisse*** einzuleiten, die das Land bisher davon abgehalten haben.

Abänderung 5

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Algerien wird davon in Kenntnis gesetzt, dass nach Abschluss der Verhandlungen eine Ermächtigung des Rates der Europäischen Union erforderlich ist, bevor ***die Vertragsparteien*** das Abkommen schließen ***können***.	– Algerien wird davon in Kenntnis gesetzt, dass nach Abschluss der Verhandlungen eine Ermächtigung des Rates der Europäischen Union erforderlich ist, bevor ***Frankreich*** das Abkommen schließen ***kann***.

Abänderung 6

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Algerien wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die Ermächtigung des Rates der Europäischen Union zum Abschluss des Abkommens auf Vorschlag der Kommission vorsehen kann, dass das Abkommen ***(z. B. auf fünf Jahre) befristet wird und danach möglicherweise überprüft werden muss***.	– Algerien wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die Ermächtigung des Rates der Europäischen Union zum Abschluss des Abkommens auf Vorschlag der Kommission vorsehen kann, dass das Abkommen ***befristet wird, möglicherweise im Rahmen eines Systems der stillschweigenden Verlängerung, das in dem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über den Abschluss des Abkommens anzugeben ist***.

Abänderung 7

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Es wird eine Bestimmung aufgenommen, die die vollständige oder teilweise Kündigung des Abkommens oder die unmittelbare Ersetzung der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens im Falle des Abschlusses eines späteren Abkommens zwischen der Union oder der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Algerien andererseits oder des Beitritts Algeriens zu den einschlägigen Haager Übereinkommen vorsieht.

Abänderung 8

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Es wird eine Bestimmung	– Es wird eine Bestimmung

aufgenommen, wonach die in Frankreich im Rahmen dieses Abkommens anerkannten Entscheidungen nicht später in anderen Mitgliedstaaten der Union gelten.	aufgenommen, wonach die in Frankreich im Rahmen dieses Abkommens anerkannten Entscheidungen nicht später in anderen Mitgliedstaaten der Union ***nach Unionsrecht*** gelten.

Abänderung 9

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Spiegelstrich 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– ***Die Bestimmungen über das Recht, die Annahme von Schriftstücken zu verweigern***, ***werden den*** Bestimmungen des ***Artikels 12 Absatz 3 der Neufassung der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken angepasst, d. h. der Empfänger kann die Annahme von Schriftstücken entweder bei der Zustellung oder innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zustellung verweigern***.	– ***Es wird sichergestellt***, ***dass die*** Bestimmungen des ***mit Algerien ausgehandelten Abkommens mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den Haager Übereinkommen in Einklang stehen***.

ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0454

Rahmen zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (COM(2023)0160 – C9-0061/2023 – 2023/0079(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Parlament und den Rat (COM(2023)0160),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0061/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Juli 2023[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5. Juli 2023[2],

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 29. November 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

---

1 ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 142.
2 ABl. C, C/2023/252, 26.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/252/oj.

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für regionale Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0260/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest[3];

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[3] Dieser Standpunkt ersetzt die am 14. September 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2023)0325).

P9_TC1-COD(2023)0079

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. Dezember 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) *Nr.* 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020*

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

---

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

1 ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 142.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Zugang zu Rohstoffen ist für die Wirtschaft der Union und das Funktionieren des Binnenmarkts unerlässlich. Es gibt eine Reihe nichtenergetischer, nichtlandwirtschaftlicher Rohstoffe, die aufgrund ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung und ihres hohen Versorgungsrisikos, das häufig durch eine hohe Konzentration des Angebots aus einigen wenigen Drittländern verursacht wird, als kritisch angesehen werden. Angesichts der Schlüsselrolle, die viele dieser kritischen Rohstoffe bei der Verwirklichung des grünen und des digitalen Wandels spielen, und angesichts ihrer Verwendung für Verteidigungs- und Weltraumanwendungen wird die Nachfrage in den kommenden Jahrzehnten exponentiell zunehmen. Gleichzeitig steigt das Risiko von Versorgungsunterbrechungen vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen und des Ressourcenwettbewerbs. Wenn die Nachfrage nach kritischen Rohstoffen nicht ordnungsgemäß gesteuert wird, könnte sich dies negativ auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken. ▌

(2) ***Angesichts der Komplexität und des länderübergreifenden Charakters der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe bergen unkoordinierte nationale Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen die Gefahr, dass das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt wird. Kritische Rohstoffe werden häufig in bestimmten Ländern oder Regionen, je nach geografischer Verteilung der entsprechenden Reserven, abgebaut, zur Weiterverarbeitung an einen anderen Ort transportiert und dann im Binnenmarkt zur Verwendung in entsprechenden Produkten verkauft. In der Verarbeitungsphase werden kritische Rohstoffe oft mehrmals in den Binnenmarkt eingeführt und ausgeführt, bevor sie zu einer finalen Verwendung kommen. Ebenso kann das Recycling entsprechender Produkte am Ende der Lebensdauer im Hinblick auf die Verwertung kritischer Rohstoffe in einem anderen Land oder einer anderen Region erfolgen als in dem Land, in dem die betreffenden Abfälle gesammelt werden, und die daraus resultierenden Sekundärrohstoffe werden zur weiteren Verarbeitung und Verwendung wahrscheinlich wieder ausgeführt.***

Darüber hinaus werden kritische Rohstoffe am Anfang vieler industrieller Wertschöpfungsketten benötigt und sind oft unverzichtbare Inputs für eine Vielzahl strategischer Branchen, darunter für die Branche der erneuerbaren Energieträger, die Digitalindustrie sowie für die Luft- und Raumfahrt und Verteidigungsindustrie. Sie bilden somit eine wesentliche Grundlage für die Wirtschaftstätigkeit im Binnenmarkt, und eine Versorgungsunterbrechung könnte beträchtliche grenzgreifende Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten haben.

(3) ***Vor diesem Hintergrund besteht bei unkoordinierten Maßnahmen der Mitgliedstaaten die Gefahr, dass der Wettbewerb verzerrt und der Binnenmarkt fragmentiert wird, beispielsweise durch unterschiedliche Rechtsvorschriften für die Marktteilnehmer, einen unterschiedlichen Zugang zur Überwachung des Versorgungsrisikos, eine unterschiedliche Unterstützung nationaler Projekte oder durch die Schaffung von Hindernissen für den grenzübergreifenden Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit kritischen Rohstoffen oder damit zusammenhängende Waren, wodurch das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes behindert würde. Darüber hinaus reichen einzelne Maßnahmen der Mitgliedstaaten möglicherweise nicht aus, um Versorgungsunterbrechungen bei kritischen Rohstoffen wirksam zu verhindern, oder sie sind weniger effizient, um dieses Ziel zu erreichen.***

(***4***) ***Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu sichern, sollte daher ein gemeinsamer Unionsrahmen geschaffen werden, der den Zugang*** zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen ***sicherstellt und die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und die offene strategische Autonomie der Union wahrt.***

(***5***) Erstens ***sollte in diesem Rahmen festgelegt werden, welche Rohstoffe als strategisch und kritisch gelten, und die Widerstandsfähigkeit der Versorgungsketten für diese Rohstoffe in der Union gestärkt werden, u. a. durch die Ermittlung und Unterstützung strategischer Projekte und durch Anreize für technologischen Fortschritt und Ressourceneffizienz, um den erwarteten Anstieg des Unionsverbrauchs an kritischen Rohstoffen zu dämpfen. Zweitens*** sind Maßnahmen erforderlich, um die Fähigkeit der Union zur Überwachung und Minderung bestehender und künftiger Versorgungsrisiken zu stärken. ***Drittens*** sollte der Rahmen Maßnahmen zur Verbesserung des Kreislaufprinzips und der Nachhaltigkeit der in der Union verbrauchten kritischen Rohstoffe enthalten.

(***6***) Damit sich die in der Verordnung festgelegten Maßnahmen auf die wichtigsten Rohstoffe konzentrieren, sollten eine Liste strategischer Rohstoffe und eine Liste kritischer Rohstoffe erstellt werden. ***Diese Listen sollten auf klaren Methoden beruhen, über deren Anwendung die Kommission offen und transparent informieren sollte.*** Diese Listen sollten auch dazu dienen, die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu lenken und zu koordinieren, um zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beizutragen. Die Liste der strategischen Rohstoffe sollte Rohstoffe enthalten, die unter Berücksichtigung ihrer Verwendung in strategischen Technologien, die dem grünen und dem digitalen Wandel zugrunde liegen, oder für Verteidigungs- oder ***Luft- und Raumfahrtanwendungen*** von hoher strategischer Bedeutung ***für das Funktionieren des Binnenmarkts*** sind, die durch eine potenziell erhebliche Lücke zwischen dem weltweiten Angebot und der prognostizierten Nachfrage gekennzeichnet sind und bei denen ein Produktionsanstieg relativ schwierig ist, beispielsweise aufgrund langer Vorlaufzeiten für neue Projekte zur Erhöhung der Versorgungskapazität.

Um möglichen technologischen und wirtschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, sollte die Liste der strategischen Rohstoffe regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Um sicherzustellen, dass die Bemühungen um den Ausbau der Kapazitäten der Union entlang der Wertschöpfungskette, die Stärkung der Fähigkeit der Union zur Überwachung und Minderung von Versorgungsrisiken und eine stärkere Diversifizierung der Versorgung auf die Rohstoffe ausgerichtet sind, für die sie am dringendsten benötigt werden, sollten ***bestimmte*** einschlägigen Maßnahmen nur für die Liste der strategischen Rohstoffe gelten. ***Die Mitgliedstaaten sollten nicht daran gehindert werden, auf der Grundlage spezifischer nationaler Erfordernisse zusätzliche Listen zu erstellen und auf nationaler Ebene entsprechend tätig zu werden.***

(*7*) Die Liste der kritischen Rohstoffe sollte alle strategischen Rohstoffe sowie alle anderen Rohstoffe enthalten, die für die gesamte Wirtschaft der Union von großer Bedeutung sind und bei denen ein hohes Risiko einer Versorgungsunterbrechung besteht***, die zu Wettbewerbsverzerrungen und einer Fragmentierung des Binnenmarktes führen könnte***. ***Neben den strategischen Technologien könnten in Zukunft auch andere Bereiche hohen Versorgungsrisiken ausgesetzt sein.*** Um möglichen technologischen und wirtschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, sollte die Kommission in Fortführung der derzeitigen Praxis regelmäßig eine Bewertung auf der Grundlage von Daten über Produktion, Handel, Anwendungen, Recycling und Substitution für ein breites Spektrum von Rohstoffen vornehmen, die der Entwicklung der wirtschaftlichen Bedeutung und des mit diesen Rohstoffen verbundenen Versorgungsrisikos ***im Binnenmarkt*** Rechnung tragen. Die Liste der kritischen Rohstoffe sollte diejenigen Rohstoffe umfassen, die die Schwellenwerte sowohl für die wirtschaftliche Bedeutung als auch für das Versorgungsrisiko erreichen oder überschreiten, ohne dass die betreffenden Rohstoffe nach ihrer Kritikalität eingestuft werden. Diese Bewertung sollte auf dem Durchschnitt der neuesten verfügbaren Daten über einen Zeitraum von fünf Jahren beruhen. Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen in Bezug auf ***die zentrale*** Anlaufstelle für Genehmigung, Planung, Exploration, Überwachung, Kreislauffähigkeit und Nachhaltigkeit sollten für alle kritischen Rohstoffe gelten.

(8) ***In den Listen der strategischen und kritischen Rohstoffe sollten festgelegte Bezeichnungen für die darin enthaltenen Rohstoffe verwendet werden. Für die Liste der strategischen Rohstoffe sollten sich die Bezeichnungen gegebenenfalls auf den Qualitätsgrad beziehen, bis zu dem der Rohstoff aufbereitet werden muss, damit er für die Herstellung strategischer Technologien verwendet werden kann. Bezugnahmen auf kritische und strategische Rohstoffe sollten so verstanden werden, dass sie sich auf die gesamte Wertschöpfungskette dieser Rohstoffe beziehen, auch in unverarbeiteter Form und auf allen Verarbeitungsstufen, die – wo anwendbar – bis zur vorgegebenen Qualität führen. Für die Aluminium-Wertschöpfungskette ist eine besondere Klarstellung erforderlich, wobei neben Aluminium auch Bauxit als das wichtigste Erz und Aluminiumoxid als die Zwischenform der Verarbeitung erwähnt werden. Kritische und strategische Rohstoffe werden oftmals als Nebenprodukte anderer wichtiger Gewinnungs-, Verarbeitungs- und Recyclingprozesse gewonnen, verarbeitet oder rezykliert. Daher sollte der Nebenproduktcharakter von Rohstoffen keinen Einfluss auf ihre Aufnahme in die Liste oder ihre Erfassung durch die einschlägigen Bestimmungen in der gesamten Verordnung haben.***

(9) ***Es müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um einen gemeinsamen Ansatz für strategische Projekte in der Union festzulegen, die in der Gewinnung, der Verarbeitung oder dem Recycling strategischer Rohstoffe tätig sind oder zur Herstellung einschlägiger Ersatzrohstoffe beitragen. Diese Projekte sollten zusammen mit den Bemühungen der Mitgliedstaaten zum Ausbau der Kapazitäten beitragen, um für eine sichere Versorgung mit strategischen Rohstoffen zu sorgen. Andere Maßnahmen, insbesondere zur Exploration oder Kreislauffähigkeit, sollten ebenfalls zur Stärkung der verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette beitragen.***

(***10***) ***Um das wachsende Risiko von Versorgungsunterbrechungen in der Union zu verringern, die zu Wettbewerbsverzerrungen und einer Fragmentierung des Binnenmarktes führen könnten, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette für strategische Rohstoffe stärken, sodass die Richtwerte für die Kapazitäten der Union und eine Diversifizierung der Versorgung erreicht werden können. Solche Richtwerte sollten dazu beitragen, die Bemühungen zur Stärkung der Kapazitäten der Union in allen Stufen der Wertschöpfungskette für strategische Rohstoffe, einschließlich Gewinnung, Verarbeitung und Recycling, zu lenken und die Diversifizierung der externen Versorgung mit strategischen Rohstoffen zu verbessern.*** Ziel sollte es sein, die Kapazitäten für jeden strategischen Rohstoff auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette zu erhöhen und gleichzeitig die allgemeinen Kapazitätsrichtwerte für die Gewinnung, die Verarbeitung und das Recycling strategischer Rohstoffe ***auf Unionsebene*** zu erreichen. Erstens sollte die Union ihre eigenen geologischen Ressourcen strategischer Rohstoffe stärker nutzen und Kapazitäten aufbauen, damit sie die Rohstoffe gewinnen kann, die für die Produktion von mindestens 10 % des Verbrauchs der Union an strategischen Rohstoffen benötigt werden. Da die Gewinnungskapazität in hohem Maße von der Verfügbarkeit geologischer Ressourcen der Union abhängt, hängt die Erreichung dieses Richtwerts von dieser Verfügbarkeit ab. Zweitens sollte die Union ihre Verarbeitungskapazität entlang der Wertschöpfungskette erhöhen und in der Lage sein, mindestens ***40*** % ihres jährlichen Verbrauchs an strategischen Rohstoffen zu erzeugen, um eine vollständige Wertschöpfungskette aufzubauen und Engpässe auf Zwischenstufen zu vermeiden. Drittens wird erwartet, dass in den kommenden Jahrzehnten ein wachsender Anteil des Verbrauchs an strategischen Rohstoffen in der Union durch Sekundärrohstoffe gedeckt werden kann, was sowohl die Sicherheit als auch die Nachhaltigkeit der Rohstoffversorgung der Union verbessern würde. Daher sollte es die Recyclingkapazität der Union ermöglichen, mindestens ***25*** % des jährlichen Verbrauchs strategischer Rohstoffe in der Union zu erzeugen***, und es sollte möglich sein, signifikant steigende Mengen der einzelnen strategischen Rohstoffe in Abfällen zu rezyklieren***. ***Für Abfallströme und strategische Rohstoffe, für die ausreichende Informationen vorliegen, um die Recyclingkapazität der Union als***

Anteil der in diesen Abfallströmen enthaltenen strategischen Rohstoffe zu schätzen, sollte ein zusätzlicher abfallbasierter Richtwert festgelegt werden. Flankierende Anstrengungen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz durch Forschung und Innovation, Substitution, Sensibilisierung und andere einschlägige Maßnahmen werden ebenfalls die Erreichung dieser Richtwerte erleichtern.

Diese Richtwerte beziehen sich auf den Zeithorizont 2030 im Einklang mit den Klima- und Energiezielen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] und den durch sie unterstützten Digitalzielen im Rahmen des ***Beschlusses (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates***[3]. Darüber hinaus werden hochwertige Arbeitsplätze, einschließlich Kompetenzentwicklung und Arbeitsplatzwechsel, den Risiken auf dem bereichsspezifischen Arbeitsmarkt entgegenwirken und dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu sichern. ***Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten auch Anreize für technologischen Fortschritt und Ressourceneffizienz schaffen, um den erwarteten Anstieg des Unionsverbrauchs kritischer Rohstoffe auf ein Niveau unterhalb der entsprechenden Referenzprognose zu begrenzen. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Durchführungsmaßnahmen für die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[4] sollte die Kommission den möglichen Beitrag von Ökodesign-Anforderungen zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Prioritäten der Union prüfen.***

---

2 ***Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).***

3 ***Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über das Politikprogramm für die digitale Dekade 2030 (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).***

4 ***Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (Neufassung) (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).***

(***11***) Bei einigen Rohstoffen ist die Union bei der Versorgung fast vollständig von einem einzigen Land abhängig. Solche Abhängigkeiten schaffen ein hohes Risiko von Versorgungsunterbrechungen***, die zu Wettbewerbsverzerrungen und einer Fragmentierung des Binnenmarktes führen könnten***. Um ein solches potenzielles Risiko zu begrenzen und die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der Union zu erhöhen, sollten Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Union bis 2030 nicht mehr als 65 % ihrer Versorgung mit strategischen Rohstoffen, unverarbeiteten Rohstoffen und in jeder Phase der Verarbeitung, von einem einzigen Drittland abhängig macht, wobei jedoch Länder, mit denen die Union strategische Partnerschaften***, ein Freihandelsabkommen oder andere Formen der Zusammenarbeit im Bereich der Rohstoffe*** eingegangen ist, besonders berücksichtigt werden sollten, ***da sie*** eine größere Sicherheit in Bezug auf Versorgungsrisiken ***bieten***.

(***12***) Um sicherzustellen, dass die Richtwerte rechtzeitig erreicht werden, sollte die Kommission mit Unterstützung des Europäischen Ausschusses für kritische Rohstoffe (im Folgenden „Ausschuss“) die Fortschritte bei der Erreichung der Richtwerte ***und bei der Dämpfung der Nachfrage*** verfolgen und darüber Bericht erstatten. Für den Fall, dass die gemeldeten Fortschritte bei der Erreichung der Richtwerte ***und bei der Dämpfung der Nachfrage*** im Allgemeinen unzureichend sind, sollte die Kommission die Durchführbarkeit und Verhältnismäßigkeit zusätzlicher Maßnahmen bewerten. Mangelnde Fortschritte nur bei einem einzigen oder wenigen strategischen Rohstoffen sollten grundsätzlich nicht dazu führen, dass zusätzliche Anstrengungen der Union erforderlich sind.

(***13***) ▌Die Kommission sollte mit Unterstützung des Ausschusses strategische Projekte in der Union ermitteln, die beabsichtigen, in der Gewinnung, der Verarbeitung oder dem Recycling strategischer Rohstoffe oder in der Produktion ***und dem verstärkten Einsatz von Materialien, die strategische Rohstoffe in strategischen Technologien ersetzen können,*** tätig zu werden. Eine wirksame Unterstützung strategischer Projekte bietet das Potenzial, den Zugang zu Rohstoffen für nachgelagerte Branchen zu verbessern, wirtschaftliche Chancen entlang der Wertschöpfungskette, auch für KMU, zu schaffen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen. Um die Entwicklung strategischer Projekte in der gesamten Union sicherzustellen, sollten solche Projekte daher in den Genuss gestraffter und vorhersehbarer Genehmigungsverfahren und Unterstützung beim Zugang zu Finanzmitteln kommen, ***was zu Verbesserungen bei anderen Genehmigungsverfahren und beim Zugang zu Finanzmitteln für kritische oder andere Rohstoffe führen könnte***. Um die Unterstützung gezielt auszurichten und ihren Mehrwert sicherzustellen, sollten Projekte vor der Gewährung einer solchen Unterstützung anhand einer Reihe von Kriterien bewertet werden. ***Rohstoffprojekte, bei denen strategische Rohstoffe ein Nebenprodukt sind, z. B. aus Eisenschrott, sollten ebenfalls für eine solche Förderung in Betracht kommen, wenn sie alle einschlägigen Kriterien erfüllen. Um als*** strategische Projekte in der Union ***anerkannt zu werden,*** sollten ***Projekte*** die Versorgungssicherheit der Union mit Blick auf strategische Rohstoffe stärken**.**

Die Projekte sollten auch eine ausreichende technische Durchführbarkeit aufweisen***, einschließlich der erwarteten Menge strategischer Rohstoffe oder Ersatzmaterialien, durch die die Kapazität der Union erhöht werden, mit Ausnahme von für Forschungszwecke produzierten Materialien. Darüber hinaus sollten die Projekte*** auf ökologisch und sozial nachhaltige Weise durchgeführt werden. Sie sollten auch grenzgreifende Vorteile bieten, die über den betreffenden Mitgliedstaat hinausgehen***, einschließlich Ausstrahlungseffekten in der Wertschöpfungskette***. Bewertet die Kommission diese Kriterien als erfüllt, sollte sie die Anerkennung als strategisches Projekt in einem Beschluss veröffentlichen. Da eine rasche Anerkennung von entscheidender Bedeutung ist, um die Versorgungssicherheit der Union wirksam zu unterstützen, sollte das Bewertungsverfahren einfach und nicht übermäßig aufwendig sein.

(14) ***Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Projekt in einem Drittland das Kriterium der Versorgungssicherheit erfüllt, sollte für überseeische Länder und Hoheitsgebiete insbesondere ihr Status nach dem Unionsrecht berücksichtigt werden. Die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten tragen insbesondere im Rahmen strategischer Partnerschaften zu einem sicheren Zugang der Union zu einer nachhaltigen Versorgung mit kritischen und strategischen Rohstoffen bei.***

(***15***) Die Kommission sollte mit Unterstützung des Ausschusses strategische Projekte in Drittländer ***bzw. in überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten*** ermitteln, die beabsichtigen, in der Gewinnung, der Verarbeitung oder dem Recycling strategischer Rohstoffe ***oder in der Produktion von Materialien, die strategische Rohstoffe in strategischen Technologien ersetzen können,*** tätig zu werden. Um sicherzustellen, dass solche strategischen Projekte wirksam umgesetzt werden, sollten sie in den Genuss eines verbesserten Zugangs zu Finanzmitteln kommen***, etwa über Zugang zu Mechanismen zur Verringerung des Investitionsrisikos***. Um ihren Mehrwert zu gewährleisten, sollten die Projekte anhand einer Reihe von Kriterien bewertet werden. Wie Projekte in der Union sollten auch strategische Projekte in Drittländern die Versorgungssicherheit der Union mit Blick auf strategische Rohstoffe stärken ***und*** eine ausreichende technische Durchführbarkeit aufweisen. ***Sowohl bei Projekten in der Union als auch in Drittländern oder überseeischen Ländern und Gebieten muss das gleiche Maß an sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit sichergestellt sein.***

Bei Projekten in Schwellen- und Entwicklungsländern sollte das Projekt für die Union und das betreffende Drittland von beiderseitigem Nutzen sein und einen Mehrwert in diesem Land erbringen, wobei auch seine Kohärenz mit der gemeinsamen Handelspolitik der Union zu berücksichtigen ist. Ein solcher Wert kann aus dem Beitrag des Projekts zu mehr als einer Stufe der Wertschöpfungskette sowie aus der Schaffung eines umfassenderen wirtschaftlichen und sozialen Nutzens durch das Projekt, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen im Einklang mit internationalen Standards, abgeleitet werden. Bewertet die Kommission diese Kriterien als erfüllt, sollte sie die Anerkennung als strategisches Projekt in einem Beschluss veröffentlichen.

(***16***) Um für die Nachhaltigkeit einer erhöhten ***Produktion kritischer Rohstoffe*** zu sorgen, sollten neue ***Projekte im Bereich kritische Rohstoffe*** nachhaltig ***geplant und*** durchgeführt werden***, wobei*** alle Aspekte der Nachhaltigkeit abgedeckt werden, die in den EU-Grundsätzen für nachhaltige Rohstoffe[5] hervorgehoben werden, einschließlich der Gewährleistung des Umweltschutzes***, der Verhinderung und Minimierung von sozial nachteiligen Auswirkungen durch die Anwendung sozial nachhaltiger*** Verfahren, darunter der Achtung der Menschenrechte wie der Rechte der Frau, und transparenter Geschäftsmethoden. Die Projekte sollten auch ein redliches Vorgehen sowie umfassende und ***faire*** Konsultationen mit ***den einschlägigen Interessenträgern wie*** lokalen Gemeinschaften ***und*** indigenen Völkern gewährleisten. ***Besondere Aufmerksamkeit sollte der Achtung der Menschenrechte gewidmet werden, wenn ein Projekt mögliche Umsiedlungen umfasst.*** Um Projektträgern eine klare und effiziente Art und Weise zur Einhaltung dieses Kriteriums zu bieten, sollte die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ***bzw. der nationalen Rechtsvorschriften sowie gegebenenfalls*** internationaler Normen, Leitlinien und Grundsätze oder die Teilnahme an einem nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungssystem als ausreichend angesehen werden.

---

5 ***Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, EU-Grundsätze für nachhaltige Rohstoffe, Amt für Veröffentlichungen, 2021,*** https://data.europa.eu/doi/10.2873/27875***.***

(17) Im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip kann die Kommission einem Tiefseebergbauprojekt erst dann den Status als „strategisch“ zuerkennen, wenn die Auswirkungen des Tiefseebergbaus auf die Meeresumwelt, die biologische Vielfalt und die menschlichen Tätigkeiten hinreichend erforscht sind, die Risiken bekannt sind und mit Blick auf die Technologien und Betriebsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Umwelt nicht ernsthaft geschädigt wird.

(***18***) Jeder Projektträger eines strategischen Rohstoffprojekts sollte bei der Kommission die Anerkennung seines Projekts als strategisches Projekt beantragen können. Der Antrag sollte ***einschlägige*** Unterlagen und Nachweise im Zusammenhang mit den Kriterien enthalten. Um die soziale, ökologische und wirtschaftliche Tragfähigkeit, die Durchführbarkeit des Projekts und die Zuverlässigkeit der Schätzungen besser bewerten zu können, sollte der Projektträger auch eine Klassifizierung des Projekts gemäß der Rahmenklassifikation der Vereinten Nationen für Ressourcen vorlegen, und um eine objektive Validierung zu ermöglichen, sollte er diese Klassifikation mit einschlägigen Nachweisen untermauern. Außerdem sollte einem Antrag ein Zeitplan für das Projekt beigefügt werden, um abschätzen zu können, wann das Projekt zu den Richtwerten für die Inlandskapazität oder die Diversifizierung beitragen könnte. Da die öffentliche Akzeptanz von Bergbauprojekten für ihre wirksame Umsetzung von entscheidender Bedeutung ist, sollte der Projektträger auch einen Plan vorlegen, der Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Akzeptanz enthält. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft und anderen Aufsichtsakteuren gelten. Der Projektträger sollte auch einen Wirtschaftsplan vorlegen, der Informationen über die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts und einen Überblick über die ***Finanzierung, die Eigentümerstruktur und die bereits abgeschlossenen Abnahmevereinbarungen*** sowie Schätzungen zur potenziellen Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Bedarf des Projekts an qualifizierten Arbeitskräften, einschließlich Weiterqualifizierung und Umschulung, enthält.

Um das Antragsverfahren zu harmonisieren, sollte die Kommission eine einheitliche Vorlage für die Anträge bereitstellen.

(19) Darüber hinaus sollte der Antrag für Projekte, die sich auf indigene Völker auswirken könnten, auch einen Plan mit Maßnahmen zur konstruktiven Konsultation der betroffenen indigenen Völker, zur Vermeidung und Minimierung negativer Auswirkungen auf indigene Völker und gegebenenfalls zu einer gerechten Entschädigung enthalten. Wenn diese Konzepte durch das für das Projekt geltende nationale Recht abgedeckt sind, könnte der Plan stattdessen diese Maßnahmen beschreiben.

Für Projekte in Drittländern, bei denen es um Gewinnung geht und die nicht unter die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[6] fallen, sollte der Projektträger auch einen Plan zur Verbesserung des Umweltzustands der betroffenen Standorte nach Abschluss der Gewinnung vorlegen. Befindet sich das Projekt in einem Schutzgebiet, sollte der Projektträger technisch geeignete Alternativstandorte bewerten und diese in einem Plan beschreiben, einschließlich der Gründe, warum sie für den Standort des Projekts nicht als geeignet erachtet werden.

---

6 ***Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15):***

(*20*) ***Zur Strukturierung des Verfahrens sollte die Kommission eine offene Ausschreibung mit regelmäßigen Stichtagen, die den Sitzungsterminen des Ausschusses entsprechen, organisieren, damit Projektträger den Status strategischer Projekte beantragen können. Um den Projektträgern Klarheit über ihre Anträge auf Einstufung als strategisches Projekt zu verschaffen, sollte die Kommission bei ihrer Entscheidung über die Einstufung eines Projekts als strategisches Projekt die Fristen einhalten. Um besonders komplexen Fällen oder einer allgemein hohen Zahl von Anträgen zu einem Stichtag Rechnung zu tragen, sollte die Kommission diese Frist einmal verlängern können. Sie sollte dem Ausschuss ihre Bewertung vor seiner Sitzung mitteilen und die Stellungnahme des Ausschusses bei seiner Entscheidung über die Zuerkennung des Status eines strategischen Projekts berücksichtigen.***

(***21***) Da die Zusammenarbeit des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet ein strategisches Projekt durchgeführt wird, erforderlich ist, um dessen für wirksame Durchführung zu sorgen, sollte dieser Mitgliedstaat das Recht haben, Einwände gegen ein Projekt zu erheben und dadurch zu verhindern, dass ein Projekt gegen seinen Willen den Status eines strategischen Projekts erhält. In diesem Fall sollte der betreffende Mitgliedstaat seine Ablehnung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Kriterien begründen. Ebenso sollte die Union Projekten, die von einem Drittland***, darunter von überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten (ÜLH),*** gegen den Willen seiner Regierung durchgeführt werden, den Status eines strategischen Projekts nicht zuerkennen und daher davon absehen, wenn eine Regierung eines Drittlands Einwände erhebt.

(***22***) Um einer missbräuchlichen Nutzung ***vorzubeugen, sollte die Kommission in begründeten Fällen nach Konsultation des Ausschusses und des verantwortlichen Projektträgers die*** Anerkennung als strategisches Projekt ***zurücknehmen können***, wenn es die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder die Anerkennung auf einem Antrag beruhte, der unrichtige Informationen enthielt***, die für die Bewertung der Auswahlkriterien relevant waren***. ***Um Langzeitinvestitionen anzuziehen und für rechtliche Planungssicherheit zu sorgen, sollte ein strategisches Projekt im Falle von Aktualisierungen der Liste strategischer Rohstoffe in Anhang I seinen Status noch für einen angemessenen Zeitraum beibehalten dürfen.***

(***23***) Angesichts ihrer Bedeutung für die Sicherung der Versorgung mit strategischen Rohstoffen u***nd der Wahrung des Funktionierens des Binnenmarkts*** sollten strategische Projekte als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet werden. Die Sicherung der Versorgung mit strategischen Rohstoffen ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des grünen und des digitalen Wandels sowie für die Widerstandsfähigkeit der Verteidigungs- und ***Luft- und Raumfahrtindustrie***. Um zur Versorgungssicherheit bei strategischen Rohstoffen in der Union beizutragen, können die Mitgliedstaaten eine Unterstützung in nationalen Genehmigungsverfahren mit dem Ziel vorsehen, die Durchführung strategischer Projekte im Einklang mit dem Unionsrecht zu beschleunigen.

(***24***) Mit den nationalen Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass ***Projekte im Bereich kritische Rohstoffe*** sicher sind und den Umwelt-, Sozial- und Sicherheitsauflagen entsprechen. Im Umweltrecht der Union sind gemeinsame Bedingungen für das Verfahren und den Inhalt nationaler Genehmigungsverfahren vorgesehen, wodurch für ein hohes Umweltschutzniveau gesorgt und die nachhaltige Nutzung des Potenzials der Union entlang der Wertschöpfungskette für Rohstoffe ermöglicht wird. Die Zuerkennung des Status eines strategischen Projekts sollte daher unbeschadet der für die betreffenden Projekte geltenden Genehmigungsbedingungen gelten, einschließlich der in der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[7], der Richtlinie 92/43/EWG des Rates[8], der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[9], der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[10] und der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[11], der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[12] und der Richtlinie 2006/21/EG festgelegten Bedingungen.

---

7 Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

8 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

9 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

10 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

11 Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

12 Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

(***25***) Gleichzeitig beeinträchtigen die Unvorhersehbarkeit, die Komplexität und zuweilen übermäßig lange nationale Genehmigungsverfahren die Investitionssicherheit, die für die wirksame Entwicklung strategischer Rohstoffprojekte erforderlich ist. ***Aufbau und Dauer eines Genehmigungsverfahrens für die einschlägigen Projekte können sich ebenfalls von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark unterscheiden.*** Um ihre wirksame Durchführung sicherzustellen und zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten daher ***gestraffte*** und verlässliche Genehmigungsverfahren für strategische Projekte anwenden. Zu diesem Zweck sollten strategische Projekte***, wo vorhanden,*** auf nationaler Ebene Vorrangstatus erhalten, um eine zügige administrative Bearbeitung sicherzustellen und sie in allen Gerichts- und Streitbeilegungsverfahren, die sie betreffen, mit hoher Dringlichkeit behandeln zu können. Diese Verordnung sollte die zuständigen Behörden nicht daran hindern, die Genehmigungen für andere Projekte in der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe, bei denen es sich nicht um strategische Projekte handelt, zu straffen.

(***26***) Angesichts ihrer Rolle bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union bei strategischen Rohstoffen und ihres Beitrags zur offenen strategischen Autonomie der Union und zum grünen und digitalen Wandel sollten strategische Projekte von der zuständigen Genehmigungsbehörde als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet werden. Strategische Projekte, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/60/EG, der Richtlinie 92/43/EWG ▌ und der Richtlinie 2009/147/EG ***oder der Verordnung ... [Verordnung über die Wiederherstellung der Natur gemäß dem Vorschlag in COM(2022)0304]*** fallen, können genehmigt werden, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung zu dem Schluss kommt, dass das öffentliche Interesse an dem Projekt diese Auswirkungen überwiegt, sofern alle in diesen ***Rechtsakten*** festgelegten einschlägigen Bedingungen erfüllt sind. Bei der Einzelfallprüfung sollte ***aufgrund fehlender Alternativstandorte*** ▌die geologische Besonderheit von Abbaustätten ***gebührend*** berücksichtigt werden, die die Standortentscheidungen einschränkt.

(27) Um die Komplexität zu verringern und die Effizienz und Transparenz des Genehmigungsverfahrens zu erhöhen, sollten Projektträger von Projekten im Bereich kritische Rohstoffe mit einer ***zentralen Anlaufstelle*** interagieren können, die für die Vereinfachung und Koordinierung des gesamten Genehmigungsverfahrens zuständig ist***. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zentrale Anlaufstellen einrichten oder benennen, wobei sicherzustellen ist, dass die Projektträger nur mit einer zentralen Anlaufstelle interagieren dürfen. Die Entscheidung, ob eine zentrale Anlaufstelle auch eine Behörde ist, die Genehmigungsentscheidungen trifft, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.*** Um die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen sollten die Mitgliedstaaten ***ihre zentralen Anlaufstellen mit ausreichend Personal und Mitteln ausstatten***. ***Darüber hinaus sollte der Projektträger die Möglichkeit haben, sich an eine zuständige Verwaltungsstelle innerhalb der zentralen Anlaufstelle zu wenden, damit er einen erreichbaren Ansprechpartner hat.***

(28) ***Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, ob sie unter Berücksichtigung ihrer internen Organisation eine oder mehrere zentralen Anlaufstellen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene oder auf einer anderen relevanten Verwaltungsebene einrichten oder benennen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auf der von ihnen gewählten Verwaltungsebene verschiedene zentrale Anlaufstellen einrichten oder benennen können, die sich ausschließlich auf Projekte im Bereich kritische Rohstoffe im Zusammenhang mit einer bestimmten Stufe der Wertschöpfungskette, d. h. Gewinnung, Verarbeitung oder Recycling, konzentrieren. Gleichzeitig sollte es den Projektträgern möglich sein, die zentrale Anlaufstelle, die für ihr Projekt verantwortlich ist, problemlos zu ermitteln. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in dem geografischen Gebiet, das der Verwaltungsebene entspricht, auf der sie ihre zentralen Anlaufstellen eingerichtet oder benannt haben, nicht mehr als eine einzige Anlaufstelle für jede einschlägige Stufe der Wertschöpfungskette zuständig ist. Da viele Projekte im Bereich kritische Rohstoffe mehr als eine Stufe der Wertschöpfungskette betreffen, sollten die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Verwirrung sicherstellen, dass rechtzeitig eine zentrale Anlaufstelle für solche Projekte benannt wird.***

(***29***) Um Klarheit über den Genehmigungsstatus strategischer Projekte zu schaffen und die Wirksamkeit von möglichen missbräuchlichen Rechtsstreitigkeiten zu begrenzen, ohne dabei eine wirksame gerichtliche Überprüfung zu gefährden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für strategische Projekte zügig beigelegt werden. Zu diesem Zweck sollten die ***Mitgliedstaaten*** sicherstellen, dass Antragsteller und Projektträger Zugang zu einem einfachen Streitbeilegungsverfahren haben und dass strategische Projekte in allen Gerichts- und Streitbeilegungsverfahren im Zusammenhang mit den Projekten mit Dringlichkeit behandelt werden***, wenn und soweit das nationale Recht solche Dringlichkeitsverfahren vorsieht***.

(***30***) Die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates[13], mit der das einheitliche digitale Zugangstor eingerichtet wurde, enthält allgemeine Vorschriften für die Online-Bereitstellung von Informationen, Verfahren und Hilfsdiensten, die für das Funktionieren des Binnenmarktes maßgeblich sind, damit Bürger und Unternehmen die Vorteile des Binnenmarkts unmittelbar nutzen können, ohne durch unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand belastet zu werden. Die Informationsanforderungen und -verfahren, die unter die vorliegende Verordnung fallen, sollten den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1724 entsprechen. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die Projektträger eines strategischen Projekts im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 und Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1724 auf alle Verfahren im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren vollständig online zugreifen und diese auch auf diesem Wege abwickeln können.

[13] Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

(31) Um Projektträgern und anderen Investoren die Sicherheit und Klarheit zu bieten, die erforderlich sind, um die Entwicklung strategischer Projekte voranzutreiben, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit solchen Projekten die im Voraus festgelegten ***Fristen*** nicht überschreitet. Bei strategischen Projekten, die nur die Verarbeitung oder das Recycling umfassen, sollte die Dauer des Genehmigungsverfahrens ***15 Monate*** nicht überschreiten. Bei strategischen Projekten, die die Gewinnung umfassen, sollte die Dauer des Genehmigungsverfahrens ▌ unter Berücksichtigung der Komplexität und des Umfangs der potenziellen Auswirkungen ***27 Monate*** nicht überschreiten. ***Die Erstellung des Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU liegt jedoch in der Verantwortung des Projektträgers und sollte nicht Teil der Fristen sein, an die die Mitgliedstaaten gebunden sind. Zu diesem Zweck sollte die zentrale Anlaufstelle das Datum mitteilen, bis zu dem der Projektträger den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorlegen muss, und der Zeitraum zwischen diesem mitgeteilten Termin und der tatsächlichen Vorlage des Berichts sollte nicht auf den Zeitplan angerechnet werden. Derselbe Grundsatz sollte gelten, wenn die zentrale Anlaufstelle nach den erforderlichen Konsultationen dem Projektträger mitteilt, dass er zusätzliche Informationen zur Vervollständigung des Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorlegen kann.***

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen aufgrund der Art, der Komplexität, des Standorts oder des Umfangs des vorgeschlagenen Projekts die Möglichkeit haben, die Fristen zu verlängern. Solche Ausnahmefälle können unvorhergesehene Umstände umfassen, die dazu führen, dass Umweltprüfungen im Zusammenhang mit dem Projekt ergänzt oder abgeschlossen werden müssen.

(32) ***Um diese Fristen wirksam einzuhalten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden über ausreichende Ressourcen und Personal verfügen. Über das Instrument für technische Unterstützung, das im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/240[14] eingerichtet wurde, sollte die Kommission die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Konzeption, Entwicklung und Durchführung von Reformen, einschließlich des Ausbaus der Verwaltungskapazitäten im Zusammenhang mit nationalen Genehmigungen wie der zentralen Anlaufstelle unterstützen.***

---

[14] ***Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).***

(***33***) Die nach Unionsrecht erforderlichen Umweltprüfungen und -genehmigungen, auch in Bezug auf Wasser, ***Böden,*** Lebensräume und Vögel, sind integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens für ein Rohstoffprojekt und eine wesentliche Garantie, damit negative Umweltauswirkungen vermieden oder minimiert werden. Um jedoch sicherzustellen, dass die Genehmigungsverfahren für strategische Projekte vorhersehbar und fristgerecht sind, sollte jegliches Potenzial zur Straffung der erforderlichen Bewertungen und Genehmigungen ausgeschöpft werden, ohne das Umweltschutzniveau ***oder die Bewertungsqualität*** zu senken. ***Zu diesem Zweck*** sollte sichergestellt werden, dass die erforderlichen Bewertungen ***im Rahmen eines gemeinsamen oder koordinierten Verfahrens*** gebündelt werden, um unnötige Überschneidungen zu vermeiden***. Darüber hinaus*** sollte sichergestellt werden, dass die Projektträger und die zuständigen Behörden den Umfang der gebündelten Bewertung ausdrücklich vereinbaren, bevor sie durchgeführt wird, um unnötige Folgemaßnahmen zu vermeiden. ***Schließlich sollte sichergestellt werden, dass die Projektträger für die Zwecke dieser Verfahren mit einer einzigen Behörde interagieren.***

(***34***) Landnutzungskonflikte können Hindernisse für die Entwicklung von Projekten für kritische Rohstoffe schaffen. Gut konzipierte Pläne, einschließlich Raumordnungs- und Flächenwidmungsplänen, die dem Potenzial für die Durchführung von Projekten für kritische Rohstoffe Rechnung tragen und deren potenzielle Umweltauswirkungen bewertet werden, können dazu beitragen, ein Gleichgewicht zwischen öffentlichen Gütern und Interessen herzustellen, das Konfliktrisiko zu verringern und die nachhaltige Entwicklung von ***Projekten im Bereich kritische Rohstoffe*** in der Union zu beschleunigen. Die zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden sollten daher bei der Ausarbeitung einschlägiger Pläne die Aufnahme von Bestimmungen für ***Projekte im Bereich kritische Rohstoffe*** in Erwägung ziehen. ***Dies gilt unbeschadet der geltenden Anforderungen hinsichtlich der Bewertung von potenziellen Umweltauswirkungen solcher Pläne und der erforderlichen Qualität solcher Bewertungen.***

(***35***) Innerhalb der Union begegnen Projekte im Bereich kritische Rohstoffen häufig Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln. Die Märkte für kritische Rohstoffe sind oftmals durch hohe Preisschwankungen, lange Vorlaufzeiten, hohe Konzentration und Undurchsichtigkeit gekennzeichnet. Darüber hinaus erfordert die Finanzierung des Sektors ein hohes Maß an Fachwissen, das bei den Finanzinstituten häufig nicht vorhanden ist. Um diese Faktoren zu überwinden und zu einer stabilen und zuverlässigen Versorgung mit strategischen Rohstoffen beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission beim Zugang zu Finanzmitteln und administrativer Unterstützung behilflich sein.

(*36*) ***Eine solide europäische Wertschöpfungskette ist notwendig, um für Versorgungssicherheit zu sorgen und das Funktionieren des Binnenmarktes zu sichern; eine Steigerung der Kapazitäten kann nur mit angemessenen finanziellen Mitteln erreicht werden, von denen ein Teil aus vorhandenen Unionsfonds stammen kann. Die Projekte im Bereich kritische Rohstoffe, einschließlich strategischer Projekte, könnten für eine Unterstützung aus solchen Fonds in Betracht kommen, wenn die Anforderungen der jeweiligen Programme erfüllt werden, etwa in Bezug auf die geografische Lage, die Umwelt oder ihren Beitrag zur Innovation. Zu den einschlägigen Fonds gehören kohäsionspolitische Programme wie der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der KMU durch die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des regionalen Zusammenhalts in die Lage versetzen kann, innovative Projekte zu entwickeln, etwa im Zusammenhang mit der Senkung des Energieverbrauchs bei der Verarbeitung von Rohstoffen. Der Fonds für einen gerechten Übergang kann auch zur Unterstützung solcher Arten von Projekten verwendet werden, soweit sie dazu beitragen, die sozialen und wirtschaftlichen Kosten des grünen Wandels zu senken. Darüber hinaus kann die Aufbau- und Resilienzfazilität, insbesondere ihr Kapitel zu RePowerEU, das sich auf Energieversorgungssicherheit und die Diversifizierung der Energieversorgung konzentriert, mobilisiert werden, um Projekte zu unterstützen, die beispielsweise mit dem Recycling oder der Rückgewinnung von Rohstoffen in Zusammenhang stehen.***

Aus dem Innovationsfonds, der insbesondere darauf abzielt, die Einführung sauberer und innovativer Technologien auf dem Markt voranzutreiben, können beispielsweise Zuschüsse für die Entwicklung von Recyclingkapazitäten für Rohstoffe im Zusammenhang mit CO_2-armen Technologien bereitgestellt werden. Fernerhin sei auf InvestEU verwiesen, das als Leitprogramm der Union zur Förderung von Investitionen, insbesondere im Hinblick auf den grünen und den digitalen Wandel, dient, wozu Finanzmittel und technische Hilfe zur Verfügung gestellt werden. Durch den Einsatz von Mischfinanzierungsmechanismen trägt InvestEU dazu bei, zusätzliches öffentliches und privates Kapital zu mobilisieren. Die Kommission wird mit den Durchführungspartnern im Rahmen von InvestEU zusammenarbeiten, um ***die Förderung von einschlägigen Projekten und entsprechende Investitionen*** im Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2021/523[15] und in dieser Verordnung festgelegten gemeinsamen Zielen auszuweiten. ***Schließlich können Projekte in Drittländern, die zur Diversifizierung des Versorgung der Union beitragen, durch einschlägige Fonds wie das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt und den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus unterstützt werden.***

[15] Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 64 vom 26.3.2021, S. 30).

(***37***) Um die Grenzen der derzeit oft fragmentierten öffentlichen und privaten Investitionsanstrengungen zu überwinden, die Integration zu erleichtern und die Kapitalrendite zu erhöhen, sollten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Förderbanken die bestehenden Finanzierungsprogramme auf Unionsebene und auf nationaler Ebene besser koordinieren und Synergieeffekte schaffen sowie für eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Industrie und wichtigen Akteuren des Privatsektors sorgen. Zu diesem Zweck sollte eine spezielle Untergruppe des Ausschusses eingerichtet werden, der Sachverständige aus den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie einschlägige öffentliche Finanzinstitute angehören. Diese Untergruppe sollte den individuellen Finanzierungsbedarf strategischer Projekte und deren bestehende Finanzierungsmöglichkeiten erörtern, um den Projektträgern einen Vorschlag dazu zu unterbreiten, wie sie am besten auf bestehende Finanzierungsmöglichkeiten zugreifen können. Bei der Erörterung und Abgabe von Empfehlungen für die Finanzierung strategischer Projekte in Drittländern sollte der Ausschuss insbesondere die Strategie „Global Gateway“[16] berücksichtigen.

---

16 ***Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Global Gateway (JOIN(2021)0030).***

(***38***) Private Investitionen von Unternehmen, Finanzinvestoren und Abnehmern sind von entscheidender Bedeutung. Reichen private Investitionen allein nicht aus, kann die wirksame Umsetzung von Projekten entlang der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe eine öffentliche Unterstützung erfordern, z. B. in Form von Garantien, Darlehen oder Eigenkapital- und Quasi-Eigenkapitalinvestitionen. Diese öffentliche Unterstützung kann eine staatliche Beihilfe darstellen. Die Beihilfe ***sollte*** einen Anreizeffekt haben sowie erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Die bestehenden Leitlinien für staatliche Beihilfen, die kürzlich im Einklang mit den Zielen des grünen und des digitalen Wandels einer eingehenden Überarbeitung unterzogen wurden, bieten unter bestimmten Voraussetzungen zahlreiche Möglichkeiten zur Förderung von Investitionen entlang der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe.

(***39***) Die öffentliche Unterstützung wird genutzt, um bestimmte ermittelte Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auf verhältnismäßige Weise auszugleichen, wobei die Maßnahmen private Finanzierung weder duplizieren oder verdrängen noch den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen sollten. Die Maßnahmen sollten einen klaren Mehrwert für die Union aufweisen.

(***40***) Die schwankenden Preise für mehrere strategische Rohstoffe, die durch begrenzte Mittel zu ihrer Absicherung auf Terminmärkten noch verschärft werden, stellen ein Hindernis sowohl für Projektträger bei der Sicherung der Finanzierung für Projekte im Zusammenhang mit strategischen Rohstoffen als auch für nachgelagerte Verbraucher dar, die stabile und vorhersehbare Preise für wichtige Inputs sichern wollen. In dem Bemühen, die Unsicherheit über die künftigen Preise für strategische Rohstoffe zu verringern ***und dadurch das Versorgungsrisiko zu begrenzen, um das Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen***, ist es notwendig, ein System einzurichten, das es sowohl den interessierten Abnehmern als auch den Trägern strategischer Projekte ermöglicht, ihre Kauf- oder Verkaufsangebote anzugeben und mit ihnen in Kontakt zu treten, wenn die jeweiligen Angebote möglicherweise miteinander vereinbar sind.

(***41***) Das vorhandene Wissen und die Kartierung des Rohstoffvorkommens in der Union wurden zu einem Zeitpunkt entwickelt, zu dem die Versorgung mit kritischen Rohstoffen für die Entwicklung strategischer Technologien keine Priorität darstellte. ***Ein Mangel an aktuellen geologischen Informationen über kritische Rohstoffe in der Union kann die Entwicklung von Förderprojekten beeinträchtigen und damit die Anstrengungen zur Minderung des Versorgungsrisikos und zur Sicherstellung des Funktionierens des Binnenmarktes schmälern.*** Um Informationen über Vorkommen kritischer Rohstoffe zu erhalten und zu aktualisieren, sollten die Mitgliedstaaten***, soweit dies aufgrund der geologischen Gegebenheiten zweckmäßig ist,*** nationale ***Kartierungsprogramme*** für die allgemeine Exploration kritischer Rohstoffe ***und der wichtigsten Minerale, die zusammen mit ihnen gewonnen werden,*** aufstellen. ***Dies sollte Maßnahmen*** wie ***geologische*** Kartierung, geochemische Kampagnen, geowissenschaftliche Erhebungen sowie die Aufbereitung bestehender geowissenschaftlicher Datensätze umfassen. ***Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass neue Lagerstätten ermittelt werden, was wiederum Investitionen in die Exploration ankurbeln dürfte.***

Bei den Explorationsprogrammen sollte auch der Einsatz neuartiger Explorationstechniken in Betracht gezogen werden, mit deren Hilfe Vorkommen in größerer Tiefe als mit herkömmlichen Techniken ermittelt werden können. Um die Entwicklung von Gewinnungsprojekten zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten ***bestimmte*** im Rahmen ihres jeweiligen nationalen Explorationsprogramms gewonnenen ***Basisinformationen***, gegebenenfalls unter Verwendung des durch die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[17] geschaffenen Rahmens der Geodateninfrastruktur, öffentlich zugänglich machen ***und detaillierte Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen***. ***Die Kommission kann Leitlinien herausgeben, um ein harmonisiertes Format der Explorationsprogramme zu begünstigen.***

[17] ***Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).***

(***42***) Aus der Erdbeobachtung abgeleitete Weltraumdaten und -dienste können die Bemühungen um nachhaltige Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe unterstützen, indem sie einen kontinuierlichen Informationsfluss ermöglichen, der für Tätigkeiten wie die Überwachung und Verwaltung von Bergbaugebieten, die Bewertung der ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen oder die Exploration mineralischer Ressourcen von Nutzen sein könnte. Da die Erdbeobachtung auch Daten über entlegene und schwer zugängliche Gebiete liefern kann, sollten sie von den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer nationalen Explorationsprogramme so weit wie möglich berücksichtigt werden.

(***43***) Obwohl die Stärkung der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe in der Union erforderlich ist, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen, werden die Lieferketten für kritische Rohstoffe global bleiben und externen Faktoren ausgesetzt sein. Jüngste oder noch andauernde Ereignisse, die von der COVID-19-Krise bis hin zur unprovozierten und ungerechtfertigten militärischen Aggression gegen die Ukraine reichen, haben die Anfälligkeit einiger Lieferketten der Union für Unterbrechungen deutlich gemacht. Damit die Mitgliedstaaten und die europäische Industrie Versorgungsunterbrechungen antizipieren und darauf vorbereitet sind, ihren Folgen standzuhalten, sollten Maßnahmen ausgearbeitet werden, um die Überwachungskapazitäten zu ***stärken***, strategische Vorräte zu koordinieren und die Bereitschaft der Unternehmen zu verbessern.

(***44***) Die Mitgliedstaaten verfügen nicht über die gleichen Kapazitäten in Bezug auf Risikobewusstsein und -vorsorge, und nicht alle Mitgliedstaaten haben spezielle Strukturen entwickelt, die die Lieferketten kritischer Rohstoffe überwachen und Unternehmen über potenzielle Risiken von Versorgungsunterbrechungen informieren können. Auch wenn einige Unternehmen in die Überwachung ihrer Lieferketten investiert haben, fehlen anderen die Kapazitäten dafür. Angesichts der globalen Dimension der Lieferketten für kritische Rohstoffe und ihrer Komplexität sollte die Kommission daher ein spezielles Monitoring-Dashboard ausarbeiten, das die Risiken der Versorgung mit kritischen Rohstoffen bewertet, und sicherstellen, dass die erhobenen Informationen für Behörden und private Akteure verfügbar sind, um so die Synergieeffekte zwischen den Mitgliedstaaten zu erhöhen. Damit die Wertschöpfungsketten der Union ausreichend auf mögliche Versorgungsunterbrechungen vorbereitet sind, ***die zu Wettbewerbsverzerrungen und einer Fragmentierung des Binnenmarktes führen können, etwa durch geopolitische Konflikte hervorgerufene Unterbrechungen,*** sollte die Kommission Stresstests durchführen, um die Anfälligkeit der Lieferketten für strategische Rohstoffe und ihre Gefährdung durch Versorgungsrisiken zu bewerten.

Die Mitgliedstaaten sollten dazu beitragen, indem sie nach Möglichkeit solche Stresstests über ihre nationalen Versorgungs- und Informationsagenturen für kritische Rohstoffe durchführen. Der Ausschuss sollte für die Koordinierung der Durchführung der Stresstests durch die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen. Wenn kein Mitgliedstaat in der Lage ist, einen vorgeschriebenen Stresstest für einen bestimmten strategischen Rohstoff durchzuführen, sollte die Kommission diesen selbst durchführen. ▌ Die Kommission sollte auch mögliche Strategien vorschlagen, die von den Behörden und privaten Akteuren zur Minderung von Versorgungsrisiken ergriffen werden können, z. B. die strategische Bevorratung oder die weitere Diversifizierung ihrer Versorgung. Um die für die Durchführung der Überwachungs- und Stresstests erforderlichen Informationen zu sammeln, sollte sich die Kommission mit der einschlägigen ständigen Untergruppe des Ausschusses abstimmen, und die Mitgliedstaaten sollten wichtige Marktteilnehmer ermitteln und überwachen ▌ .

(***45***) Strategische Vorräte sind ein wichtiges Instrument zur Abfederung von Versorgungsunterbrechungen, insbesondere bei Rohstoffen. Obwohl das vorgeschlagene Notfallinstrument für den Binnenmarkt die mögliche Entwicklung solcher Vorräte im Falle der Aktivierung des Überwachungsmodus für den Binnenmarkt ermöglicht, sind die Mitgliedstaaten und Unternehmen nicht verpflichtet, ihre strategischen Vorräte vor einer Versorgungsunterbrechung aufzubauen. Darüber hinaus gibt es in der gesamten Europäischen Union keinen Koordinierungsmechanismus, der die Entwicklung einer gemeinsamen Bewertung und einer Analyse potenzieller Überschneidungen und Synergieeffekte ermöglicht. Daher sollten die Mitgliedstaaten der Kommission in einem ersten Schritt und unter Berücksichtigung des derzeitigen Mangels an einschlägigen Informationen Daten ***zu etwaigen*** strategischen Vorräte übermitteln ***und, sofern vorhanden, angeben***, ob sie von Behörden oder von Wirtschaftsteilnehmern im Namen der Mitgliedstaaten bewirtschaftet werden. Diese Daten sollten den Umfang der je strategischen Rohstoff verfügbaren Vorräte ***in aggregierter Form***, die voraussichtlichen Vorräte und die für diese Vorräte geltenden Vorschriften und Verfahren umfassen. Jede Anfrage sollte verhältnismäßig sein, den Kosten und dem Aufwand, die für die Bereitstellung der Daten erforderlich sind, sowie ihren Auswirkungen auf die nationale Sicherheit Rechnung tragen und angemessene Fristen für die Bereitstellung der angeforderten Informationen festlegen.

Informationen über die Vorräte der Wirtschaftsbeteiligten können in die Analyse aufgenommen werden, wenngleich es sich dabei nicht um ein Auskunftsersuchen handelt. Die Kommission sollte die Daten sicher verarbeiten und nur aggregierte Informationen veröffentlichen. In einem zweiten Schritt sollte die Kommission auf der Grundlage der eingeholten Informationen einen Entwurf für einen Richtwert für das, was als sicheres Niveau der Unionsvorräte angesehen werden sollte, ausarbeiten, wobei der jährliche Gesamtverbrauch der Union an den betreffenden strategischen Rohstoffen zu berücksichtigen ist. Auf der Grundlage eines Vergleichs zwischen bestehenden Vorräten und dem Gesamtniveau strategischer Vorräte für strategische Rohstoffe in der gesamten Union sollte der Ausschuss dann in der Lage sein, im Einvernehmen mit der Kommission unverbindliche Stellungnahmen gegenüber den Mitgliedstaaten zu der Frage abzugeben, wie die Konvergenz verbessert werden kann, und sie zum Aufbau ihrer strategischen Vorräte zu ermutigen. Dabei sollte der Ausschuss prüfen, ob Anreize für die Entwicklung strategischer Vorräte durch private ***oder öffentliche*** Betreiber, die strategische Rohstoffe verwenden, beibehalten werden müssen.

(***46***) Um eine weitere Koordinierung zu ***fördern***, sollte die Kommission im Vorfeld der Teilnahme der Mitgliedstaaten an internationalen Foren, in denen solche strategischen Vorräte erörtert werden können, für die notwendigen Konsultationen sorgen, insbesondere über die spezielle ständige Untergruppe des Ausschusses. Um die Komplementarität zwischen dem vorliegenden Vorschlag und anderen horizontalen oder themenspezifischen Instrumenten zu erhöhen, sollte die Kommission sicherstellen, dass die gesammelten und aggregierten Informationen an Überwachungs- oder Krisenmanagementmechanismen weitergegeben werden, wie an die vorgeschlagene Beratungsgruppe des Notfallinstruments für den Binnenmarkt, das europäische Halbleitergremium des Chip-Gesetzes, das HERA-Board oder den Gesundheitskrisenstab.

(***47***) Damit sie ausreichend auf Versorgungsunterbrechungen vorbereitet sind, sollten große Unternehmen, die strategische Technologien in der Union herstellen und strategische Rohstoffe verwenden, ***eine Risikobewertung*** ihrer Lieferketten ***durchführen***. Dadurch wird sichergestellt, dass sie den Versorgungsrisiken bei strategischen Rohstoffen Rechnung tragen und ***soweit erforderlich*** geeignete Abhilfestrategien entwickeln, um im Falle einer Versorgungsunterbrechung besser vorbereitet zu sein. ***Solche*** großen Unternehmen ***sollten im Rahmen dieser Risikobewertung die Herkunft ihrer*** strategischen Rohstoffe ***erfassen, die Faktoren analysieren, die sich auf ihre Versorgung auswirken könnten, und ihre Anfälligkeit für Versorgungsunterbrechungen bewerten. Falls Schwachstellen festgestellt werden, sollten die ermittelten großen Unternehmen Anstrengungen unternehmen, um diese zu mindern. Diese Bewertung sollte sich auf Daten stützen, die die Unternehmen von ihren Lieferanten erhalten, und, falls solche Daten nicht verfügbar sind, auf Daten, die öffentlich zugänglich sind oder von der Kommission veröffentlicht werden, soweit dies möglich ist. Die Mitgliedstaaten sollten verlangen können, dass ein Bericht über die durchgeführte Risikobewertung dem Leitungsorgan der Gesellschaften übermittelt wird. Um dem notwendigen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechnung zu tragen und die Offenlegung von Schwachstellen in Unternehmen zu begrenzen, sollte dieser Bericht nicht öffentlich sein.***

Diese Maßnahmen ***sollten*** dazu führen, dass zusätzliche Überlegungen zu den Kosten potenzieller ***Versorgungsunterbrechungen*** angestellt werden***, ohne dass konkrete Abhilfestrategien vorgeschrieben werden***.

(***48***) Viele Märkte für strategische Rohstoffe sind nicht vollständig transparent und konzentrieren sich auf die Angebotsseite, was die Verhandlungsmacht der Verkäufer stärkt und die Preise für die Käufer erhöht. Um zu niedrigeren Preisen für in der Union niedergelassene Unternehmen beizutragen, sollte die Kommission ein System einrichten, mit dem die Nachfrage interessierter Käufer aggregiert werden kann. ***Um unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt zu verhindern, sollte die Kommission in Absprache mit dem Europäischen Ausschuss für kritische Rohstoffe eine Bewertung der Auswirkungen des Systems auf den Markt für jeden dem System hinzugefügten strategischen Rohstoff vornehmen.*** Bei der Entwicklung eines solchen Systems sollte die Kommission die Erfahrungen berücksichtigen, die bei ähnlichen Bemühungen, insbesondere bei der gemeinsamen Beschaffung von Gas gemäß der Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates[18], gesammelt wurden. ▌ Alle Maßnahmen im Rahmen dieses Mechanismus sollten mit dem Wettbewerbsrecht der Union vereinbar sein.

[18] ***Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates vom 19. Dezember 2022 über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 1).***

▌

(***49***) Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Überwachung und die strategischen Vorräte führen nicht zu einer Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und ersetzen nicht die bestehenden Mechanismen. Die Anreize zur Überwachung und Risikovorsorge sollten mit den europäischen Instrumenten in Einklang stehen. Daher könnten Instrumente wie der Vorschlag für ein Notfallinstrument für den Binnenmarkt, das darauf abzielt, Krisen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, zu antizipieren, abzumildern und auf sie zu reagieren, oder die Verordnung (EU) 2022/2372 des Rates[19] über einen Rahmen für Maßnahmen zur Gewährleistung der Bereitstellung von krisenrelevanten medizinischen Gegenmaßnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage auf Unionsebene weiterhin für kritische und strategische Rohstoffe im Falle einer Krise oder einer Bedrohung gelten, soweit diese Rohstoffe in den Anwendungsbereich solcher Instrumente fallen. Die Komplementarität und Kohärenz zwischen dieser Verordnung und den Kriseninstrumenten sollten ***seitens der Kommission*** durch den Informationsaustausch ***zwischen den entsprechenden Beratungs- und Leitungsgremien, die im Zuge dieser Kriseninstrumente eingerichtet wurden,*** sichergestellt werden.

---

19 ***Verordnung (EU) 2022/2372 des Rates vom 24. Oktober 2022 über einen Rahmen zur Gewährleistung der Bereitstellung von krisenrelevanten medizinischen Gegenmaßnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage auf Unionsebene (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 64).***

(***50***) Bei den wichtigsten kritischen Rohstoffen handelt es sich um Metalle, die grundsätzlich unendlich oft rezykliert werden können, wenn auch mit manchmal nachlassender Qualität. Dadurch bietet sich die Chance im Rahmen des grünen Wandels zu einer echten Kreislaufwirtschaft überzugehen ***und gleichzeitig die Verfügbarkeit kritischer Rohstoffe zu erhöhen und so zur Versorgungssicherheit beizutragen***. Nach einer anfänglichen Phase des raschen Anstiegs der Nachfrage nach kritischen Rohstoffen für neue Technologien, in der die primäre Gewinnung und Verarbeitung noch die vorherrschende Quelle darstellen wird, dürfte das Recycling zunehmend ▌den Bedarf an primärer Gewinnung und die damit verbundenen Auswirkungen verringern. ***Dies sollte unter Beibehaltung eines hohen Niveaus der Recyclingkapazitäten in der Union mittels eines starken Marktes für kritische Sekundärrohstoffe geschehen. Heutzutage sind die Recyclingquoten der meisten kritischen Rohstoffe jedoch niedrig, da Ströme von Abfall wie Batterien, Elektro- und Elektronikgeräte und Fahrzeuge zum Recycling in Länder außerhalb der Union geleitet werden.*** Recyclingsysteme und -technologien sind häufig nicht auf die Besonderheiten dieser Rohstoffe abgestimmt. ***Innovation spielt eine wichtige Rolle bei der Verringerung des Bedarfs an kritischen Rohstoffen, der Verringerung des Risikos von Versorgungsengpässen und der Entwicklung von Recyclingtechnologien, mit denen Materialien sachgerecht und sicher aus Abfällen extrahiert werden können.*** Daher ist ein ***rasches*** Handeln erforderlich, um die verschiedenen Faktoren, die das Potenzial der Kreislaufwirtschaft hemmen, zu beseitigen.

(***51***) Die Mitgliedstaaten behalten wichtige Zuständigkeiten im Bereich der Kreislaufwirtschaft, z. B. im Bereich der Abfallsammlung und -behandlung. Diese sollten genutzt werden, um die Sammel- und Recyclingquoten für Abfallströme mit hohem Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe, ***einschließlich Elektronikabfälle,*** zu erhöhen, indem beispielsweise finanzielle Anreize wie Rabatte, monetäre Vergütungen oder Pfandsysteme genutzt werden***, wobei die Integrität des Binnenmarkts zu wahren ist***. ***Um die Verwendung von kritischen Sekundärrohstoffen zu erhöhen, könnte dies auch differenzierte Gebühren im Zusammenhang mit der Herstellerverantwortung beinhalten, sofern solche Gebühren im nationalen Recht existieren, um Produkte mit einem größeren Anteil an kritischen Sekundärrohstoffen zu begünstigen, die aus im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten Umweltnormen rezyklierten Abfällen gewonnen wurden. Diese kritischen Sekundärrohstoffe, die aus Abfällen gewonnen werden, sollten auch die Verwertung gemäß den Normen von Drittländern umfassen, die einen gleichwertigen Schutz wie die Normen der Union bieten.***

Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten auch als Käufer kritischer Rohstoffe und von Produkten, die diese enthalten, einen gewissen Einfluss ausüben, und nationale Forschungs- und Innovationsprogramme stellen erhebliche Ressourcen zur Verfügung, um den Wissens- und Technologiestand im Hinblick auf die Kreislauffähigkeit kritischer Rohstoffe sowie die Materialeffizienz zu verbessern. Schließlich sollten die Mitgliedstaaten die Verwertung kritischer Rohstoffe aus mineralischen Abfällen fördern, indem sie die Verfügbarkeit von Informationen verbessern und rechtliche, wirtschaftliche und technische Hindernisse beseitigen. Eine mögliche Lösung, die die Mitgliedstaaten prüfen sollten, sind Mechanismen zur Risikoteilung zwischen den Betreibern und den Mitgliedstaaten, um die Verwertung aus geschlossenen Abfallentsorgungseinrichtungen zu fördern. ***Der Ausschuss sollte auch den Austausch über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu der Gestaltung und Durchführung ihrer nationalen Programme erleichtern.***

(***52***) Viele Regionen in der Union haben eine lange Geschichte der Rohstoffgewinnung und verfügen daher über erhebliche Mengen an mineralischen Abfällen in stillgelegten Entsorgungseinrichtungen, die aufgrund ihrer erst kürzlich gestiegenen wirtschaftlichen Bedeutung in der Regel nicht auf ihr Potenzial hinsichtlich kritischer Rohstoffe untersucht wurden. Die Verwertung kritischer Rohstoffe aus Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle birgt die Möglichkeit, ***die Kapazitäten der Union zu erhöhen und zugleich*** in historischen Bergbauregionen, die häufig von Deindustrialisierung und Niedergang betroffen sind, einen wirtschaftlichen Wert und Arbeitsplätze zu schaffen. Die mangelnde Beachtung und die fehlenden Informationen mit Blick den Gehalt an kritischen Rohstoffen, insbesondere in stillgelegten Entsorgungseinrichtungen, stellt ein wesentliches Hindernis für eine stärkere Nutzung des Potenzials kritischer Rohstoffe aus mineralischen Abfällen dar.

(***53***) Die Verwertung kritischer Rohstoffe aus Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle sollte Teil der Valorisierung der entsprechenden Entsorgungseinrichtungen sein. Die Richtlinie 2006/21/EG enthält hohe Anforderungen an den Schutz der Umwelt und der Gesundheit des Menschen bei der Abfallbewirtschaftung in der mineralgewinnenden Industrie. Diese hohen Anforderungen sollten beibehalten werden, es ist jedoch angezeigt, zusätzliche Maßnahmen festzulegen, um die Verwertung kritischer Rohstoffe aus mineralischen Abfällen zu maximieren.

(***54***) Die Betreiber bestehender und neuer Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle sollten eine erste wirtschaftliche Bewertung der potenziellen Verwertung kritischer Rohstoffe durchführen, die in den am Standort vorhandenen mineralischen Abfällen enthalten sind und bei der Entstehung dieser Abfälle anfallen. Im Einklang mit der in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[20] festgelegten Abfallhierarchie sollte die Entstehung von Abfällen, die kritische Rohstoffe enthalten, vorrangig vermieden werden, indem kritische Rohstoffe aus der gewonnenen Menge extrahiert werden, bevor sie zu Abfall werden. Bei der Ausarbeitung dieser Studie sollten die Betreiber die erforderlichen Informationen sammeln, einschließlich der Konzentrationen und Mengen kritischer Rohstoffe in den mineralischen Abfällen, und eine Bewertung mehrerer Optionen in Bezug auf Verfahren, Tätigkeiten oder Geschäftsvereinbarungen durchführen, die eine wirtschaftlich tragfähige Verwertung kritischer Rohstoffe ermöglichen könnten. Diese Verpflichtung ergänzt die in der Richtlinie 2006/21/EG und in den nationalen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung festgelegten Verpflichtungen und ist unmittelbar anwendbar. Bei der Umsetzung sollten die Betreiber und die zuständigen Behörden bestrebt sein, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und Verfahren so weit wie möglich zu integrieren.

---

20 ***Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11 2008, S. 3).***

(*55*) Um dem derzeitigen Mangel an Informationen über das Potenzial von kritischen Rohstoffen in stillgelegten Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle entgegenzuwirken, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Wettbewerbsvorschriften der Union eine Datenbank einrichten, die alle für die Förderung der Verwertung relevanten Informationen enthält, insbesondere die Mengen und Konzentrationen kritischer Rohstoffe in der Entsorgungseinrichtung für mineralische Abfälle. Die Informationen sollten in benutzerfreundlicher und digitaler Form öffentlich zugänglich gemacht werden, um den Zugang zu detaillierteren, technischen Informationen zu ermöglichen. Um einen benutzerfreundlichen Zugang zu den Informationen zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten beispielsweise eine Kontaktstelle einrichten, um einen intensiveren Austausch mit potenziellen Entwicklern von Projekten zur Verwertung kritischer Rohstoffe zu ermöglichen. Die Datenbank sollte so konzipiert sein, dass potenzielle Projektträger Entsorgungseinrichtungen mit einem hohen Potenzial für eine wirtschaftlich tragfähige Verwertung leicht erkennen können. Um die begrenzten Ressourcen zu bündeln, sollten die Mitgliedstaaten bei der Erhebung von Informationen einen abgestuften Ansatz verfolgen und die anspruchsvolleren Schritte zur Sammlung von Informationen nur für die aussichtsreichsten Einrichtungen durchführen. Die Tätigkeiten zur Erhebung von Informationen sollten darauf abzielen, genaue und repräsentative Informationen über die Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle bereitzustellen und bestmögliche Hinweise auf das Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe zu erhalten.

(***56***) Dauermagnete sind in eine Vielzahl von Produkten eingebaut, wobei Windturbinen und Elektrofahrzeuge die wichtigsten und am schnellsten wachsenden Anwendungen sind, aber auch andere Produkte, darunter Magnetresonanztomografen, Industrieroboter, leichte Verkehrsmittel, Kühlgeneratoren, Wärmepumpen, Elektromotoren, industrielle elektrische Pumpen, Waschautomaten, Wäschetrockner, Mikrowellengeräte, Staubsauger und Geschirrspüler enthalten erhebliche rückgewinnungswürdige Mengen. ***Elektromotoren sollten auch erfasst werden, wenn sie in anderen Produkten enthalten sind.*** Die meisten Dauermagnete, insbesondere die leistungsstärksten Typen, enthalten kritische Rohstoffe wie Neodym, Praseodym, Dysprosium und Terbium, Bor, Samarium, Nickel oder Kobalt. Ihr Recycling ist möglich, wird aber heute in der Union nur in kleinem Maßstab oder im Rahmen von Forschungsprojekten durchgeführt. Dauermagnete sollten daher ein vorrangiges Produkt zur Steigerung der Kreislauffähigkeit sein, ***wodurch der Sekundärmarkt für Dauermagnete gefördert und die Versorgungssicherheit bei kritischen Rohstoffen gewährleistet wird***.

(***57***) Voraussetzung für ein wirksames Magnetrecycling ist, dass Recycler Zugang zu den erforderlichen Informationen über Menge, Art und chemische Zusammensetzung der Magnete in einem Produkt, deren Lage und Beschichtung, Klebstoffe und Zusatzstoffe sowie Informationen darüber haben, wie die Dauermagnete ***sicher*** aus dem Produkt entfernt werden können. Damit das Recycling von Magneten wirtschaftlich sinnvoll ist, sollten Dauermagnete in Produkten, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, im Laufe der Zeit immer mehr rezyklierte Rohstoffe enthalten. Während in einer ersten Stufe für Transparenz in Bezug auf den Rezyklatanteil gesorgt wird, sollte nach einer speziellen Bewertung des angemessenen Umfangs und der voraussichtlichen Auswirkungen ein ***Mindestrezyklatanteil*** festgelegt werden.

(***58***) Auf dem Unionsmarkt verkaufte kritische Rohstoffe werden oft hinsichtlich der Nachhaltigkeit ihrer Produktions- und Lieferkette zertifiziert. Die Zertifizierung kann im Rahmen eines breiten Spektrums öffentlicher und privater Zertifizierungssysteme mit unterschiedlichem Umfang und unterschiedlicher Strenge erzielt werden, was zu Verwirrung hinsichtlich der Art und des Wahrheitsgehalts von Behauptungen über die relative Nachhaltigkeit kritischer Rohstoffe führen kann, die auf der Grundlage einer solchen Zertifizierung in der Union in Verkehr gebracht werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zur Anerkennung von Zertifizierungssystemen zu erlassen, die als ▌vertrauenswürdig angesehen werden sollten, um den Behörden und Marktteilnehmern eine gemeinsame Grundlage für die Bewertung der Nachhaltigkeit kritischer Rohstoffe zu bieten. Anerkannt werden sollten nur Zertifizierungssysteme, ***die Bestimmungen für die Überprüfung und Überwachung der Regelkonformität durch unabhängige Dritte enthalten. Was den*** Umweltschutz ***angeht, sollten Zertifizierungssysteme Risiken abdecken, die beispielsweise Luft, Wasser, Boden, biologische Vielfalt und Abfallbewirtschaftung betreffen.***

Mit den Anforderungen bezüglich sämtlicher Nachhaltigkeitsaspekte sollte für ein hohes Maß an Sozial- und Umweltschutz gesorgt werden, wobei diese Anforderungen mit den Rechtsvorschriften der Union bzw. den in Anhang III aufgeführten internationalen Instrumenten in Einklang stehen müssen. Um für effiziente Verfahren zu sorgen, sollten Projektträger, die sich um die Anerkennung als strategische Projekte bewerben, die Möglichkeit haben, sich auf die Teilnahme an einem anerkannten System ***als Nachweis dafür*** zu berufen, ▌dass ihr Projekt nachhaltig durchgeführt wird ***und damit zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen beiträgt***. ***Bei der Nutzung dieser Option sollten die genannten Systeme allen Nachhaltigkeitsaspekten gerecht werden. Bei der Anerkennung solcher Zertifizierungssysteme sollte die Kommission die Erfahrungen berücksichtigen, die bei der Bewertung von Zertifizierungssystemen im Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften der Union gesammelt wurden, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung ähnlicher Systeme im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates*** [21] ***und der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates*** [22]***.***

---

[21] ***Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1).***

[22] ***Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1).***

(***59***) Die Produktion kritischer Rohstoffe auf verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette hat Auswirkungen auf die Umwelt, sei es auf Klima, Wasser, ***Boden,*** Fauna oder Flora. Um solche Schäden zu begrenzen und Anreize für die Produktion nachhaltigerer kritischer Rohstoffe zu schaffen, sollte die Kommission ermächtigt werden, ein System für die Berechnung des ökologischen Fußabdrucks kritischer Rohstoffe, einschließlich eines Überprüfungsverfahrens, zu entwickeln, um sicherzustellen, dass in der Union in Verkehr gebrachte kritische Rohstoffe Informationen über diesen Fußabdruck öffentlich ausweisen***, und um zur Kreislauffähigkeit der kritischen Rohstoffe beizutragen***. Das System sollte auf wissenschaftlich fundierten Bewertungsmethoden und einschlägigen internationalen Standards im Bereich der Lebenszyklusanalyse beruhen. Die Anforderung, den ökologischen Fußabdruck eines Rohstoffs anzugeben, sollte nur gelten, wenn auf der Grundlage einer speziellen Bewertung festgestellt wurde, dass dies zu den Klima- und Umweltzielen der Union beitragen würde, indem die Beschaffung kritischer Rohstoffe mit einem geringeren ökologischen Fußabdruck erleichtert würde, und dass dies die Handelsströme ***und die wirtschaftlichen Kosten*** nicht unverhältnismäßig beeinflussen würden.

Sobald die einschlägigen Berechnungsmethoden angenommen wurden, sollte die Kommission Leistungsklassen für kritische Rohstoffe entwickeln, damit potenzielle Käufer den relativen ökologischen Fußabdruck der verfügbaren Rohstoffe leicht vergleichen können und der Markt in Richtung nachhaltigerer Rohstoffen gelenkt wird. Die Verkäufer kritischer Rohstoffe sollten sicherstellen, dass die Erklärung zum ökologischen Fußabdruck ihren Kunden zur Verfügung steht. Transparenz in Bezug auf den relativen Fußabdruck kritischer Rohstoffe, die in der Union in Verkehr gebracht werden, kann auch andere politische Maßnahmen auf Unionsebene und nationaler Ebene ermöglichen, z. B. Anreize oder Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge, mit denen die Produktion kritischer Rohstoffe mit geringeren Umweltauswirkungen gefördert wird.

(***60***) Die Methoden zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks bilden eine maßgebliche Grundlage für die Entwicklung der Berechnungsregeln. Sie stützen sich auf wissenschaftlich fundierte Bewertungsmethoden, die Entwicklungen auf internationaler Ebene berücksichtigen und Umweltauswirkungen, einschließlich des Klimawandels und Auswirkungen auf Wasser, Luft, Boden, Ressourcen, Landnutzung und Toxizität, abdecken.

(***61***) Es sollte sichergestellt werden, dass ***die zuständigen Hersteller*** ▌ die Konformität von Produkten oder Rohstoffen ***anhand der*** Anforderungen zur Verbesserung der Kreislauffähigkeit von Dauermagneten und der Erklärung des ökologischen Fußabdrucks kritischer Rohstoffe bewerten, bevor sie ▌ in Verkehr ***gebracht werden***, und dass diese Anforderungen von den zuständigen nationalen Behörden wirksam durchgesetzt werden. Die Konformitäts- und Marktüberwachungsbestimmungen, die durch die Verordnung (EU) 2019/1020[23] und die ***Richtline 2009/125/EG*** eingeführt wurden, wurden entwickelt, um dieser Herausforderung zu begegnen und sollten daher auch für diese Anforderungen gelten. ***Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um sicherzustellen, dass diese Bestimmungen wo erforderlich im Zusammenhang mit dieser Verordnung Anwendung finden.*** Um eine optimale Nutzung der bestehenden Rahmenregelungen zu gewährleisten, sollte sichergestellt werden, dass bei Produkten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 ***des Europäischen Parlaments und des Rates***[24] oder der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 ***des Europäischen Parlaments und des Rates***[25] einer Typgenehmigung unterliegen, die Einhaltung über das bestehende Typgenehmigungssystem durchgesetzt wird.

(***62***) Die Kommission sollte gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen beauftragen, europäische Normen zur Unterstützung der Ziele dieser Verordnung auszuarbeiten.

---

23 ***Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).***

24 ***Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).***

25 ***Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).***

(***63***) Die Union hat mit Drittländern strategische Partnerschaften für Rohstoffe geschlossen, um den Aktionsplan 2020 für kritische Rohstoffe umzusetzen. Um die Versorgung zu diversifizieren, sollten diese Bemühungen fortgesetzt werden. Um einen kohärenten Rahmen für den Abschluss künftiger Partnerschaften zu entwickeln und zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission im Rahmen ihrer Interaktion im Ausschuss unter anderem erörtern, ob die bestehenden Partnerschaften die angestrebten Ziele erreichen, welche Prioritäten Drittländer für neue Partnerschaften haben, welchen Inhalt diese Partnerschaften haben und welche Kohärenz und potenziellen Synergieeffekte zwischen der bilateralen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit den betreffenden Drittländern bestehen. ***Das sollte unbeschadet der Vorrechte des Rates gemäß den Verträgen erfolgen.*** Die Union sollte im Einklang mit ihrer Global-Gateway-Strategie, die zur Diversifizierung ihrer Rohstofflieferkette und zur Wertschöpfung bei der Produktion in diesen Ländern beiträgt, Partnerschaften anstreben, die für beide Seiten vorteilhaft sind.

(64) ***Strategische Projekte in Drittländern, insbesondere dort, wo es keine strategische Partnerschaft gibt, können für Investoren besonders riskant sein und oftmals stark von der politischen Unterstützung im Zielland abhängen. Dieses Problem kann durch eine verstärkte Risikoteilung zwischen interessierten Unternehmen, die im strategischen Interesse der Union handeln, entschärft werden. Daher sollte eine Unterstützung auch deshalb gewährt werden, damit Unternehmen, auch wenn sie als Konsortien agieren, unbeschadet der Anwendung des Artikels 101 AEUV Zugang zu den Märkten in Drittländern erhalten, die nicht unter eine strategische Partnerschaft oder ein Freihandelsabkommen fallen. Eine solche Unterstützung kann die Bereitstellung eines Unterstützungsnetzes umfassen, das ihnen bei der Kontaktaufnahme in dem betreffenden Drittland und beim Beschaffen von Informationen über lokale und regionale Gegebenheiten hilft.***

(***65***) Um die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung strategischer Projekte und ihrer Finanzierung, Explorationsprogrammen, Überwachungskapazitäten oder strategischen Vorräten zu unterstützen und die Kommission angemessen zu beraten, sollte ein Europäischer Ausschuss für kritische Rohstoffe eingerichtet werden. Der Ausschuss sollte sich aus den Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzen und in der Lage sein, die Teilnahme anderer Parteien als Beobachter***, insbesondere des Europäischen Parlaments,*** sicherzustellen. Um das für die Durchführung bestimmter Aufgaben erforderliche Fachwissen aufzubauen, sollte der Ausschuss ständige Untergruppen für Finanzierung, ***öffentliche Akzeptanz***, Exploration, Überwachung**,** strategische Vorräte ***und zu Kreislauffähigkeit, Ressourceneffizienz und Substitution*** einsetzen, die als Netzwerk fungieren sollten, indem sie die verschiedenen zuständigen nationalen Behörden zusammenbringen und erforderlichenfalls die Industrie, die Wissenschaft, die Zivilgesellschaft und andere relevante Interessenträger konsultieren. Die Ratschläge und Stellungnahmen des Ausschusses sollten nicht verbindlich sein, und das Fehlen einer solchen Empfehlung oder Stellungnahme sollte die Kommission nicht daran hindern, ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrzunehmen.

(***66***) Werden bei der Verwirklichung der Ziele, einschließlich der Richtwerte für Kapazität und Diversifizierung, keine Fortschritte erzielt, so kann dies darauf hindeuten, dass zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die Kommission sollte daher die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele überwachen.

(***67***) Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten so gering wie möglich zu halten, sollten die verschiedenen Berichtspflichten gestrafft werden, und die Kommission sollte eine Vorlage entwickeln, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihren Berichtspflichten in Bezug auf Projekte, Exploration, Überwachung oder strategische Vorräte im Rahmen eines regelmäßig veröffentlichten einzigen Dokuments nachzukommen, das vertraulich oder eingeschränkt sein kann.

(***68***) Zur Gewährleistung einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit der zuständigen Behörden auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, sollten alle an der Anwendung dieser Verordnung beteiligten Parteien die Vertraulichkeit der im Rahmen der Durchführung ihrer Tätigkeiten erlangten Informationen und Daten wahren. Die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden, ihre Beamten, Bediensteten und sonstige Personen, die unter Aufsicht dieser Behörden tätig sind, sowie Beamte und Bedienstete anderer Behörden der Mitgliedstaaten sollten keine Informationen weitergeben, die sie im Rahmen dieser Verordnung erlangt oder ausgetauscht haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen. Dies sollte auch für den Europäischen Ausschuss für kritische Rohstoffe gelten. Die Daten sollten in einer sicheren Umgebung verarbeitet und gespeichert werden.

(***69***) Beim Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[26] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

26 ***Verständigung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über delegierte Rechtsakte, Anhand zur Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).***

(***70***) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: (a) Festlegung der Vorlagen, die für Anträge auf Anerkennung strategischer Projekte, Fortschrittsberichte im Zusammenhang mit strategischen Projekten, die nationalen Explorationsprogramme und die Berichterstattung der Mitgliedstaaten in Bezug auf Exploration, Überwachung, strategische Vorräte und Kreislauffähigkeit zu verwenden sind; (b) Festlegung, bei welchen Produkten, Bestandteilen und Abfallströmen davon auszugehen ist, dass sie ein hohes Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe aufweisen; Festlegung der Kriterien und ihrer Anwendung für die Anerkennung von Systemen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit kritischer Rohstoffe. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] ausgeübt werden.

[27] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ***ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj***).

(***71***) Um sicherzustellen, dass die im Rahmen dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen eingehalten werden, sollten Unternehmen, die ihren Verpflichtungen, einschließlich der Risikovorsorge, der Projektberichterstattung und der Informationen über die Recyclingfähigkeit, nicht nachkommen, mit Sanktionen belegt werden. Die Mitgliedstaaten müssen in ihren nationalen Rechtsvorschriften wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen. ***Außerdem müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Projektträger gegebenenfalls Zugang zu einer verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Überprüfung nach Maßgabe des nationalen Rechts haben.***

(*72*) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Verordnung vornehmen. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sollte diese Evaluierung auf den fünf Kriterien der Effizienz, der Effektivität, der Relevanz, der Kohärenz und des EU-Mehrwerts beruhen und die Grundlage für die Abschätzung der Folgen möglicher weiterer Maßnahmen bilden. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und die Fortschritte bei der Erreichung ihrer Ziele, einschließlich der Richtwerte für Kapazität und Diversifizierung, vorlegen. In dem Bericht sollte auch auf der Grundlage der Umsetzung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Transparenz des ökologischen Fußabdrucks kritischer Rohstoffe bewertet werden, ob es angemessen ist, Höchstwerte für den ökologischen Fußabdruck festzulegen. ***Die Kommission sollte auch prüfen, ob Richtwerte für die Jahre 2040 und 2050 und für einzelne strategische Rohstoffe erforderlich sind, und die Kohärenz zwischen dem Umweltrecht der Union und dieser Verordnung, insbesondere im Hinblick auf den Prioritätsstatus der strategischen Projekte, die Auswirkungen des gemäß Artikel 25 eingerichteten Systems für eine gemeinsame Beschaffung auf den Wettbewerb im Binnenmarkt und die Angemessenheit weiterer Maßnahmen zur Steigerung der Sammlung, Sortierung und Verarbeitung von Abfällen, insbesondere im Hinblick auf Metallschrott, bewerten.***

(*73*) Soweit eine der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen eine staatliche Beihilfe darstellt, gelten die Bestimmungen über solche Maßnahmen unbeschadet der Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags.

(*74*) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts und die Schaffung eines Rahmens, der den Zugang der Union zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen sicherstellt, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen nur auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Ziele

(1) Das allgemeine Ziel dieser Verordnung besteht darin, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem ein Rahmen geschaffen wird, mit dem der Zugang der Union zu einer sicheren, ***krisenfesten*** und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen sichergestellt wird***, unter anderem durch die Förderung von Effizienz und Kreislauffähigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette***.

(2) Zur Verwirklichung des in Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels werden in dieser Verordnung ***Maßnahmen festgelegt***, die darauf abzielen,

a) ***das Risiko von Versorgungsunterbrechungen bei kritischen Rohstoffen, die zu Wettbewerbsverzerrungen und einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen könnten, zu verringern, insbesondere durch die Ermittlung und Unterstützung strategischer Projekte, die zur Verringerung der Abhängigkeiten und zur Diversifizierung der Einfuhren beitragen, sowie durch Anreize für technologischen Fortschritt und Ressourceneffizienz, um den erwarteten Anstieg des Verbrauchs kritischer Rohstoffe in der Union zu dämpfen;***

b) die Fähigkeit der Union, das Versorgungsrisiko im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen zu überwachen und zu mindern, zu verbessern;

c) den freien Verkehr von auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten kritischen Rohstoffen und Produkten, die kritische Rohstoffe enthalten, sicherzustellen und gleichzeitig für ein hohes Niveau bei Umweltschutz ***und Nachhaltigkeit, auch*** durch Verbesserung ihrer Kreislaufwirtschaft , zu sorgen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Rohstoff“ bezeichnet einen verarbeiteten oder unverarbeiteten Stoff, der als Input für die Herstellung von Zwischen- oder Endprodukten verwendet wird, mit Ausnahme von Stoffen, die überwiegend als Lebensmittel, Futtermittel oder Brennstoff verwendet werden;

2. „kritische Rohstoffe“ bezeichnet die Rohstoffe im Sinne des Artikels 4;

3. „strategische Rohstoffe“ bezeichnet die Rohstoffe im Sinne des Artikels 3;

4. „Wertschöpfungskette für Rohstoffe“ bezeichnet alle Tätigkeiten und Prozesse im Zusammenhang mit der Exploration, Gewinnung, Verarbeitung und dem Recycling von Rohstoffen;

5. „Exploration“ bezeichnet alle Tätigkeiten zur Ermittlung und Feststellung der Eigenschaften von Mineralvorkommen;

6. „Gewinnung“ bezeichnet die ▌Gewinnung von Erzen, Mineralen und Pflanzenerzeugnissen aus ihrer ursprünglichen Quelle ***als Haupt- oder Nebenprodukt***, einschließlich aus einem unterirdischen Mineralvorkommen, Mineralvorkommen unter ***bzw. in*** Wasser sowie aus Sole und Bäumen;

7. „Gewinnungskapazität der Union“ bezeichnet die Gesamtheit der maximalen jährlichen Produktionsmengen der mineralgewinnenden Tätigkeiten mit Blick auf Erze, Minerale, Pflanzenerzeugnisse und Konzentrate, die strategische Rohstoffe enthalten, einschließlich Verarbeitungsvorgängen, die sich in der Regel am oder in der Nähe des Gewinnungsorts in der Union befinden;

8. „Mineralvorkommen“ bezeichnet einzelne Minerale oder eine Kombination von Mineralen, die in einer Ansammlung oder Ablagerung vorkommen, die möglicherweise von wirtschaftlichem Interesse ist;

9. „Reserven“ bezeichnet alle Mineralvorkommen, deren Gewinnung ***in einem bestimmten Marktumfeld*** wirtschaftlich tragfähig ist;

10. „Verarbeitung“ bezeichnet alle physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse, bei denen ein Rohstoff aus Erzen, Mineralen, pflanzlichen Erzeugnissen oder Abfällen in reine Metalle, Legierungen oder andere wirtschaftlich nutzbare Formen umgewandelt wird, ***auch durch Aufbereitung, Trennung, Schmelzen und Raffination, mit Ausnahme der Metallbearbeitung und der Weiterverarbeitung zu Zwischen- und Endprodukten***;

11. „Verarbeitungskapazität der Union“ bezeichnet die Gesamtheit der maximalen jährlichen Produktionsmengen von Verarbeitungsvorgängen für strategische Rohstoffe, mit Ausnahme von Vorgängen, die sich in der Regel am oder in der Nähe des Gewinnungsorts in der Union befinden;

12. „Recycling“ bezeichnet ***Recycling im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG***;

13. „Recyclingkapazität der Union“ bezeichnet die Gesamtheit der maximalen jährlichen Produktionsmenge der in der Union durchgeführten Recyclingtätigkeiten für strategische Rohstoffe ***nach der Aufarbeitung***, einschließlich der Sortierung und Vorbehandlung von Abfällen und ihrer Verarbeitung zu Sekundärrohstoffen;

14. „jährlicher Verbrauch an strategischen Rohstoffen“ bezeichnet die Gesamtmenge der strategischen Rohstoffe, die von in der Union niedergelassenen Unternehmen in verarbeiteter Form verbraucht werden, ausgenommen strategische Rohstoffe, die in Zwischen- oder Enderzeugnissen enthalten sind, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden;

15. „Versorgungsrisiko“ bezeichnet das gemäß Anhang II berechnete Versorgungsrisiko;

▌

16. „Projekt im Bereich kritische Rohstoffe“ bezeichnet jede geplante Einrichtung oder geplante wesentliche Erweiterung oder Umnutzung einer bestehenden Einrichtung, die in den Bereichen Gewinnung, Verarbeitung oder Recycling von kritischen Rohstoffen im Sinne des Artikels 4 tätig ist;

17. „Abnehmer“ bezeichnet ein Unternehmen, das mit einem Projektträger eine Abnahmevereinbarung geschlossen hat;

18. „Abnahmevereinbarung“ bezeichnet jede vertragliche Vereinbarung zwischen einem Unternehmen und einem Projektträger, die entweder die Verpflichtung eines Unternehmens enthält, während eines bestimmten Zeitraums einen Teil der im Rahmen eines bestimmten Rohstoffprojekts erzeugten Rohstoffe zu beschaffen, oder eine Verpflichtung seitens des Projektträgers, dem Unternehmen die Möglichkeit dazu zu geben;

19. „Projektträger“ bezeichnet jedes Unternehmen oder Unternehmenskonsortium, das ein Rohstoffprojekt entwickelt;

20. „Genehmigungsverfahren“ bezeichnet ein Verfahren, das alle einschlägigen ***Genehmigungen*** für ▌den Bau und den Betrieb der ▌Projekte ***im Bereich kritische Rohstoffe*** umfasst, einschließlich Bau-, Chemie- und Netzanschlussgenehmigungen sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen und -genehmigungen, sofern sie erforderlich sind, und das alle ▌Anträge und Verfahren von der Bestätigung der ***Vollständigkeit*** des Antrags bis zur Mitteilung der umfassenden Entscheidung über das Ergebnis des Verfahrens durch die verantwortliche ***zentrale Anlaufstelle*** gemäß Artikel ***9*** Absatz 1 umfasst;

21. „umfassende Entscheidung“ bezeichnet die Entscheidung oder eine Reihe von Entscheidungen der Behörden der Mitgliedstaaten, die darüber entscheiden, ob ein Projektträger zur Durchführung eines Rohstoffprojekts befugt ist, unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens getroffen werden;

22. „nationales Programm“ bezeichnet ein nationales Programm oder eine Reihe von Programmen, die das gesamte Hoheitsgebiet abdecken und von nationalen und regionalen Behörden ausgearbeitet und angenommen werden;

23. „allgemeine Exploration“ bezeichnet die Exploration auf nationaler oder regionaler Ebene, mit Ausnahme der gezielten Exploration;

24. „gezielte Exploration“ bezeichnet die eingehende Untersuchung eines einzelnen Mineralvorkommens;

25. „prädiktive Karte“ bezeichnet eine Karte, die Gebiete anzeigt, in denen Mineralvorkommen eines bestimmten Rohstoffs wahrscheinlich sind;

26. „Versorgungsunterbrechung“ bezeichnet den unerwarteten erheblichen Rückgang der Verfügbarkeit eines Rohstoffs oder einen erheblichen Anstieg des Preises eines Rohstoffs ***über die normale Marktpreisvolatilität hinaus***;

27. „Rohstofflieferkette“ bezeichnet alle Tätigkeiten und Verfahren der Wertschöpfungskette für Rohstoffe bis zu dem Punkt, an dem ein Rohstoff als Input für die Herstellung von Zwischen- oder Endprodukten verwendet wird;

28. „Abhilfestrategien“ bezeichnet die von einem Wirtschaftsakteur entwickelten Strategien zur Begrenzung der Wahrscheinlichkeit einer Versorgungsunterbrechung in seiner Lieferkette bzw. zur Minderung der durch eine solche Unterbrechung seiner Wirtschaftstätigkeit verursachten Schäden;

29. „wichtige Marktteilnehmer“ bezeichnet ***Unternehmen in der Lieferkette der Union für*** kritische Rohstoffe ***und nachgelagerte Unternehmen, die*** kritische Rohstoffe ***verbrauchen, deren zuverlässiges Funktionieren für die Versorgung mit*** kritischen Rohstoffen ***unentbehrlich ist***;

30. „strategischer Vorrat“ bezeichnet eine Menge eines bestimmten Rohstoffs in gleich welcher Form, die von einem öffentlichen oder privaten Wirtschaftsteilnehmer gelagert wird, um ihn im Fall einer Versorgungsunterbrechung freizugeben;

31. „großes Unternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde;

32. „strategische Technologien“ bezeichnet die ***Schlüsseltechnologien,*** die für den grünen und den digitalen Wandel sowie für Verteidigungs- und ***Luft- und*** Raumfahrtanwendungen ***maßgeblich sind***;

33. „Verwaltungsrat“ bezeichnet das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, das für die Beaufsichtigung der Geschäftsleitung des Unternehmens zuständig ist, oder, falls ein solches nicht besteht, die Person oder Personen, die gleichwertige Funktionen wahrnehmen;

34. „Abfälle“ bezeichnet Abfälle im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG;

35. „Sammlung“ bezeichnet ***die Sammlung im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG***;

36. „Behandlung“ bezeichnet ***die Behandlung im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG***;

37. „Verwertung“ bezeichnet ***die Verwertung im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG***;

38. „Wiederverwendung“ bezeichnet die Wiederverwendung im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG;

39. „mineralische Abfälle“ bezeichnet mineralische Abfälle im Sinne der Richtlinie 2006/21/EG;

40. „Entsorgungseinrichtung für mineralische Abfälle“ bezeichnet eine Abfallentsorgungseinrichtung im Sinne der Richtlinie 2006/21/EG;

41. „vorläufige wirtschaftliche Bewertung“ bezeichnet eine frühzeitige, konzeptionelle Bewertung der potenziellen wirtschaftlichen Tragfähigkeit eines Rohstoffprojekts für die Verwertung kritischer Rohstoffe aus mineralischen Abfällen;

42. „Magnetresonanztomograf“ bezeichnet ein nicht invasives Medizinprodukt, mit dem mittels Magnetfeldern anatomische Bilder erstellt werden, oder jedes andere Gerät, mit dem mittels Magnetfeldern Bilder des Inneren eines Objekts erstellt werden;

43. „Windenergiegenerator“ bezeichnet den Teil einer Onshore- oder Offshore-Windkraftanlage, mit dem die mechanische Energie des Rotors in elektrische Energie umgewandelt wird;

44. „Industrieroboter“ bezeichnet eine automatisch gesteuerte, umprogrammierbare Mehrzweck-Schwenkvorrichtung, die in drei oder mehr Achsen programmierbar ist und entweder fest oder mobil in industriellen Automatisierungsanwendungen verwendet werden kann;

45. „Kraftfahrzeug“ bezeichnet ein typgenehmigtes Fahrzeug der Klassen M oder N im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858;

46. „leichtes Verkehrsmittel“ bezeichnet ein ***leichtes*** Fahrzeug auf Rädern, das allein durch einen Elektromotor oder durch eine Kombination aus Motor und menschlicher Kraft angetrieben werden kann, einschließlich Elektroroller, Elektrofahrräder und typgenehmigte Fahrzeuge der Klasse L im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013;

47. „Kühlgenerator“ bezeichnet den Teil eines Kühlsystems, mit dem mittels eines elektrischen Dampfkompressionskreislaufs ein Temperaturunterschied erzeugt wird, der den Wärmeentzug aus dem zu kühlenden Raum oder Prozess ermöglicht;

48. „Wärmepumpe“ bezeichnet den Teil eines Heizsystems, mit dem mittels eines elektrischen Dampfkompressionskreislaufs ein Temperaturunterschied erzeugt wird, der die Wärmezufuhr zu dem zu beheizenden Raum oder Prozess ermöglicht;

49. „Elektromotor“ bezeichnet ein Gerät, das elektrische Eingangsleistung in mechanische Ausgangsleistung ***in Form einer Rotation*** umwandelt***, deren Drehzahl und Drehmoment von Faktoren wie der Frequenz der Versorgungsspannung und der Anzahl der Pole des Motors abhängen,*** und das eine Nennleistung von 0,12 kW oder mehr aufweist;

50. „Waschautomat“ bezeichnet eine Waschmaschine, bei der die Behandlung der eingefüllten Wäsche vollständig durch die Waschmaschine erfolgt, ohne dass zu irgendeinem Zeitpunkt während des Waschprogramms ein Eingreifen des Nutzers nötig wäre;

51. „Wäschetrockner“ bezeichnet ein Gerät, in dem Textilien durch Umwälzen in einer rotierenden Trommel, durch die erwärmte Luft geleitet wird, getrocknet werden;

52. „Mikrowellengerät“ bezeichnet jedes Gerät, das dazu bestimmt ist, Lebensmittel mit elektromagnetischer Energie zu erhitzen;

53. „Staubsauger“ bezeichnet ein Gerät, das Schmutz von einer zu reinigenden Oberfläche durch einen Luftstrom entfernt, der durch einen innerhalb der Einheit erzeugten Unterdruck entsteht;

54. „Geschirrspüler“ bezeichnet eine Maschine zum Reinigen und Spülen von Geschirr;

55. „Dauermagnet“ bezeichnet einen Magneten, der seinen Magnetismus beibehält, nachdem er aus einem äußeren Magnetfeld entfernt wurde;

56. „Datenträger“ bezeichnet einen Strichcode, ein zweidimensionales Symbol oder ein anderes automatisches Datenerfassungsmedium, das von einem Gerät gelesen werden kann;

57. „eindeutige Produktkennung“ bezeichnet eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung von Produkten;

58. „Magnetbeschichtung“ bezeichnet eine Materialschicht, mit der im Allgemeinen Magnete vor Korrosion geschützt werden;

59. „Entfernung“ bezeichnet die manuelle, mechanische, chemische, thermische oder metallurgische Handhabung, sodass die betreffenden Komponenten oder Materialien als separater Outputstrom oder Teil eines Outputstroms erkennbar sind;

60. „Recycler“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die das Recycling in einer zugelassenen Anlage durchführt;

61. „Bereitstellung auf dem Markt“ bezeichnet jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

62. „Art des kritischen Rohstoffs“ bezeichnet einen in Verkehr gebrachten kritischen Rohstoff, der sich nach seiner Verarbeitungsstufe, seiner chemischen Zusammensetzung, seinem geografischen Ursprung oder den verwendeten Erzeugungsmethoden unterscheidet;

63. „Inverkehrbringen“ bezeichnet die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;

64. „Konformitätsbewertung“ bezeichnet das Verfahren zur Bewertung, ob die Anforderungen der Artikel 27, 28 oder 34 erfüllt sind;

65. „strategische Partnerschaft“ bezeichnet eine Verpflichtung zwischen der Union und einem Drittland ***oder überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten (ÜLH)***, die Zusammenarbeit in Bezug auf die Wertschöpfungskette für Rohstoffe durch ein nicht verbindliches Instrument zu verstärken, in dem konkrete Maßnahmen von beiderseitigem Interesse festgelegt werden***, die für beide Partner vorteilhafte Ergebnisse ermöglichen;***

66. „Governance mit mehreren Interessenträgern“ bezeichnet eine formelle, bedeutungsvolle und wesentliche Funktion, die verschiedene Arten von Interessenträgern, darunter zumindest die Zivilgesellschaft, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Systems wahrnehmen und die durch ein Mandat, eine Aufgabenbeschreibung oder andere Nachweise dokumentiert wird, wodurch die Einbeziehung der Vertreter verschiedener Interessenträger des Systems bestätigt bzw. untermauert wird.

Kapitel 2

Kritische und strategische Rohstoffe

Artikel 3

Liste der strategischen Rohstoffe

(1) ***Die in Anhang I Abschnitt 1 aufgeführten Rohstoffe gelten auch in unverarbeiteter Form, auf jeder Verarbeitungsstufe und bei Anfall als Nebenprodukt anderer Gewinnungs-, Verarbeitungs- oder Recyclingverfahren als strategische Rohstoffe.***

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel ***38*** delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I Abschnitt 1 zu erlassen, um die Liste der strategischen Rohstoffe zu aktualisieren.

Eine aktualisierte Liste strategischer Rohstoffe enthält unter den bewerteten Rohstoffen die Rohstoffe, die in Bezug auf die strategische Bedeutung, das prognostizierte Nachfragewachstum und die Schwierigkeit, die Erzeugung zu steigern, eine der höchsten Bewertungen erhalten. Die strategische Bedeutung, das prognostizierte Nachfragewachstum und die Schwierigkeit der Erzeugungssteigerung werden gemäß Anhang I Abschnitt 2 bestimmt.

(3) Die Kommission überprüft und aktualisiert erforderlichenfalls die Liste der strategischen Rohstoffe bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: ***drei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle ***drei*** Jahre. ***Auf Ersuchen des Ausschusses und auf der Grundlage der Überwachung und von Stresstests im Einklang mit dieser Verordnung überprüft die Kommission die Liste und aktualisiert sie erforderlichenfalls jederzeit zusätzlich zu den geplanten Überprüfungen.***

(4) Im Rahmen der ersten Aktualisierung der Liste gemäß Absatz 3 prüft die Kommission insbesondere, ob synthetischer Grafit auf der Grundlage seiner Bewertung gemäß Anhang I Abschnitt 2 und Absatz 2 in der Liste der strategischen Rohstoffe verbleiben sollte.

I

Artikel 4

Liste der kritischen Rohstoffe

(1) ***Die in Anhang II Abschnitt 1 aufgeführten Rohstoffe gelten auch in unverarbeiteter Form, auf jeder Verarbeitungsstufe und bei Anfall als Nebenprodukt anderer Gewinnungs-, Verarbeitungs- oder Recyclingverfahren als kritische Rohstoffe.***

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel ***38*** delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II Abschnitt 1 zu erlassen, um die Liste der kritischen Rohstoffe zu aktualisieren.

Eine aktualisierte Liste kritischer Rohstoffe enthält die in Anhang I Abschnitt 1 aufgeführten strategischen Rohstoffe sowie alle anderen Rohstoffe, die die in Absatz 3 genannten Schwellenwerte für die wirtschaftliche Bedeutung und das Versorgungsrisiko erreichen oder überschreiten. Die wirtschaftliche Bedeutung und das Versorgungsrisiko werden gemäß Anhang II Abschnitt 2 berechnet.

(3) Die Schwellenwert beträgt 1 für das Versorgungsrisiko und 2,8 für die wirtschaftliche Bedeutung.

(4) Die Kommission überprüft und aktualisiert ***gemäß Absatz 2*** erforderlichenfalls die Liste der kritischen Rohstoffe bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: ***drei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach ***zumindest*** alle ***drei*** Jahre.

Kapitel 3

Stärkung der Wertschöpfungskette für Rohstoffe in der Union

Abschnitt 1

Strategische Projekte

Artikel 5

Richtwerte

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten stärken die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette für strategische Rohstoffe mit den Maßnahmen in diesem Kapitel,

a) damit die Kapazitäten der Union für jeden einzelnen strategischen Rohstoff bis 2030 deutlich erhöht werden, sodass die Gesamtkapazität der Union sich den folgenden Richtwerten nähert oder diese Richtwerte erreicht:

i) die Gewinnungskapazität der Union ermöglicht es, Erze, Minerale oder Konzentrate zu gewinnen, die für die Produktion von mindestens 10 % des jährlichen Verbrauchs der Union an strategischen Rohstoffen benötigt werden, soweit die Reserven der Union dies zulassen,

ii) die Verarbeitungskapazität der Union ermöglicht es, auch für alle Zwischenverarbeitungsschritte, mindestens 40 % des jährlichen Verbrauchs strategischer Rohstoffe in der Union zu erzeugen,

iii) die Recyclingkapazität der Union ermöglicht es, auch für alle Zwischenschritte des Recyclings, mindestens 25 % des Jahresverbrauchs der Union an strategischen Rohstoffen zu erzeugen und erheblich steigende Mengen der einzelnen strategischen Rohstoffe in Abfällen zu rezyklieren;

b) um die Einfuhren strategischer Rohstoffe in die Union zu diversifizieren, damit sich der jährliche Verbrauch der Union an jedem strategischen Rohstoff auf jeder relevanten Verarbeitungsstufe bis 2030 auf Einfuhren aus mehreren Drittländern stützen kann, sodass auf keines dieser Länder über 65 % des Jahresverbrauchs der Union entfallen.

(2) ***Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, Anreize für technologischen Fortschritt und Ressourceneffizienz zu schaffen, um den erwarteten Anstieg des Unionsverbrauchs kritischer Rohstoffe durch die in diesem Abschnitt und in Kapitel V Abschnitt 1 dargelegten einschlägigen Maßnahmen auf ein Niveau unterhalb der in Artikel 44 Absatz 1 genannten Referenzprognose zu begrenzen.***

(3) ***Die Kommission erlässt bis zum 1. Januar 2027 gemäß Artikel 38 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung von Richtwerten für die Recyclingkapazität der Union, ausgedrückt als Anteil der in den relevanten Abfallströmen verfügbaren strategischen Rohstoffe.***

Zu diesem Zweck werden in dem delegierten Rechtsakt die Abfallströme und die darin enthaltenen strategischen Rohstoffe festgelegt, für die auf der Grundlage der Berichterstattungsanforderungen der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge[28], der Richtlinie 2008/98/EG, der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[29] und der Verordnung (EU) 2023/1542 ausreichende Informationen über die entsprechenden Abfallmengen und ihren Gehalt an strategischen Rohstoffen vorliegen, um eine Schätzung der Recyclingkapazität der Union als Anteil der in den betreffenden Abfallströmen enthaltenen strategischen Rohstoffe zu ermöglichen.

---

[28] ***Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34).***

[29] ***Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung) (WEEE-Richtlinie) (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38)***.

Darüber hinaus wird in dem delegierten Rechtsakt ein Richtwert für die Recyclingkapazität der Union festgelegt, der sich auf die Recyclingkapazität mit Blick auf die einzelnen strategischen Rohstoffe in den gemäß Unterabsatz 2 ermittelten einschlägigen Abfallströmen stützt.

Die Kommission legt das Niveau der Recyclingkapazität gemäß Unterabsatz 3 auf der Grundlage folgender Elemente fest:

a) die derzeitige Recyclingkapazität der Union, ausgedrückt als Anteil der in den einschlägigen Abfallströmen verfügbaren strategischen Rohstoffe;

b) ***der Umfang, in dem strategische Rohstoffe aus diesen Abfallströmen verwertet werden können, unter Berücksichtigung der technologischen und wirtschaftlichen Machbarkeit;***

c) ***sonstige in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegte Ziele, die für die Rückgewinnung strategischer Rohstoffe aus Abfällen relevant sind.***

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, den delegierten Rechtsakt zu aktualisieren, wenn infolge der in Artikel 46 Absatz 1a genannten Bewertung Informationen über die einschlägigen Abfallmengen und den Gehalt an strategischen Rohstoffen in weiteren Abfallströmen verfügbar werden.

Artikel *6*

Kriterien für die Anerkennung strategischer Projekte

▌

(1) Auf Antrag des Projektträgers und gemäß dem in Artikel *7* festgelegten Verfahren erkennt die Kommission Rohstoffprojekte, die die folgenden Kriterien erfüllen, als strategische Projekte an:

a) Mit dem Projekt würde ein bedeutender Beitrag zur Sicherung der Versorgung der Union mit strategischen Rohstoffen geleistet;

b) das Projekt ist technisch durchführbar oder wird es innerhalb eines angemessenen Zeitraums sein, und das erwartete Produktionsvolumen des Projekts kann mit hinreichender Zuverlässigkeit geschätzt werden;

c) das Projekt würde nachhaltig durchgeführt werden, insbesondere im Hinblick auf die Überwachung, Verhinderung und Minimierung von Umweltauswirkungen, ***die Verhinderung und Minimierung von sozial nachteiligen Auswirkungen durch*** die Anwendung sozial verantwortlicher Verfahren, einschließlich der Achtung der Menschenrechte***, der Rechte indigener Völker*** und der Arbeitsrechte***, insbesondere im Fall unfreiwilliger Umsiedlungen***, das Potenzial für hochwertige Arbeitsplätze und eine sinnvolle Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften und einschlägigen Sozialpartnern, und die Anwendung transparenter Geschäftsmethoden mit angemessenen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften, um die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, darunter durch Korruption und Bestechung, zu verhindern und zu minimieren;

d) bei Projekten in der Union hätte die Einrichtung, der Betrieb oder die Herstellung des Projekts grenzübergreifende Vorteile über den betreffenden Mitgliedstaat hinaus, auch für nachgelagerte Wirtschaftszweige;

e) bei Projekten in Drittländern, bei denen es sich um Schwellen- oder Entwicklungsländer handelt, wäre das Projekt für die Union und das betreffende Drittland von beiderseitigem Nutzen, da mit ihm ein Mehrwert in diesem Land geschaffen würde.

▌

(2) Die Erfüllung der Anerkennungskriterien gemäß Absatz 1 wird von der Kommission anhand der in Anhang III aufgeführten Elemente und Nachweise bewertet.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel ***38*** delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III zu erlassen, um die Elemente und Nachweise, die bei der Bewertung der Erfüllung der Anerkennungskriterien gemäß Absatz 1 zu berücksichtigen sind, an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen oder um Änderungen der in Anhang III Nummer 4 aufgeführten Rechtsvorschriften der Union oder internationalen Instrumenten oder der Annahme zusätzlicher Rechtsvorschriften der Union oder internationaler Instrumente, die für die Erfüllung des in Absatz 1 Buchstabe c genannten Kriteriums relevant sind, Rechnung zu tragen.

(3) Die Anerkennung eines Projekts als strategisches Projekt lässt die Anforderungen, die nach internationalem Recht, Unionsrecht oder nationalem Recht für das betreffende Projekt oder den Projektträger gelten, unberührt.

▌

Artikel ***7***

Antragstellung und Anerkennung

(1) Der Antrag auf Anerkennung eines Rohstoffprojekts als strategisches Projekt ist vom Projektträger bei der Kommission einzureichen. Der Antrag muss Folgendes enthalten:

a) einschlägige Nachweise in Bezug auf die Erfüllung der in Artikel **6** Absatz 1 festgelegten Kriterien;

b) eine Klassifikation des Projekts gemäß der Rahmenklassifikation der Vereinten Nationen für Ressourcen, belegt durch entsprechende Nachweise;

c) einen Zeitplan für die Durchführung des Projekts, einschließlich einer Übersicht über die für das Projekt erforderlichen Genehmigungen und den Stand des jeweiligen Genehmigungsverfahrens;

d) einen Plan mit Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Akzeptanz, je nach Sachlage einschließlich ***Maßnahmen zur Erleichterung der konstruktiven Einbeziehung und aktiven Beteiligung der betroffenen Gemeinschaften,*** der Einrichtung regelmäßiger Kommunikationskanäle mit ▌lokalen Gemeinschaften**,** Organisationen, einschließlich der Sozialpartner, ***und Behörden***, ***und*** der Durchführung von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen und der Einrichtung von ***etwaigen*** Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmechanismen;

e) für Projekte, die sich auf indigene Völker auswirken können, einen Plan mit Maßnahmen zur konstruktiven Konsultation der betroffenen indigenen Völker zur Verhinderung und Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Rechte indigener Völker und gegebenenfalls zu einer gerechten Entschädigung dieser Völker sowie Maßnahmen zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultation, dabei kann der Plan entsprechend angepasst werden, wenn im nationalen Recht des Landes, dessen Hoheitsgebiet von dem Projekt betroffen ist, Bestimmungen für die genannte Konsultation vorgesehen sind und sofern die Konsultation all diese Ziele erfasst;

f) Informationen über die Kontrolle der an dem Projekt beteiligten Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ***und, falls mehrere Unternehmen beteiligt sind, Informationen über die jeweilige Beteiligung der einzelnen Unternehmen an dem Projekt***;

g) einen Wirtschaftsplan, in dem die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts bewertet wird;

h) Schätzungen zur potenziellen Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen und zum Bedarf des Projekts an qualifizierten Arbeitskräften ***sowie einen Arbeitsplan zur Unterstützung*** der Weiterbildung und der Umschulung ***und zur Förderung einer inklusiven Vertretung der Arbeitskräfte***;

i) bei Projekten in Drittländern oder ÜLH im Bereich Gewinnung einen Plan zur Verbesserung des Umweltzustands der betroffenen Standorte nach Beendigung der Nutzung mit dem Ziel der Wiederherstellung des vorherigen Umweltzustands unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit;

j) ***bei Projekten, die sich ausschließlich auf die Verarbeitung oder das Recycling beziehen und sich in Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG befinden, eine Beschreibung der vom Projektträger bewerteten technisch geeigneten Alternativstandorte und die Gründe, warum der entsprechende Standort als nicht geeignet für das Projekt erachtet wird.***

(2) Die Kommission ***erlässt bis zum … [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Durchführungsrechtsakt*** zur Festlegung einer ***einheitlichen*** Vorlage , die von den Projektträgern für die in Absatz 1 genannten Anträge zu verwenden ist. In der Vorlage kann angegeben werden, wie die in Absatz 1 genannten Informationen auszudrücken sind. ***Dieser Durchführungsrechtsakt*** wird gemäß dem in Artikel ***39*** Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Der Umfang der in dem in Unterabsatz 1 genannten einheitlichen Vorlage geforderten Unterlagen muss angemessen sein.

(3) ***Die Kommission bewertet die in Absatz 1 genannten Anträge im Rahmen einer offenen Ausschreibung mit regelmäßigen Stichtagen.***

Die Kommission legt mindestens vier Stichtage pro Jahr fest. Der erste Stichtag wird spätestens am … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] festgelegt.

(4) Die Kommission ***unterrichtet die Antragsteller binnen 30 Tagen nach dem geltenden Stichtag darüber, dass sie*** die im Antrag enthaltenen Angaben ***für vollständig hält***. ***Ist der Antrag*** unvollständig, ***so kann die Kommission den Antragsteller auffordern, die zur*** Vervollständigung des Antrags ***erforderlichen zusätzlichen Angaben unverzüglich vorzulegen***. ***In diesem Fall gibt die Kommission an, welche zusätzlichen Angaben erforderlich sind.***

(5) ***Die Kommission unterrichtet den in Artikel 35 genannten Europäischen Ausschuss für kritische Rohstoffe („Ausschuss“) über alle Anträge, die gemäß Unterabsatz 1 als vollständig gelten.***

(6) ***Der Ausschuss tritt in regelmäßigen Abständen gemäß Artikel [35 Absatz xx] zusammen, um*** auf der Grundlage eines fairen und transparenten Verfahrens ***zu erörtern und*** eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob ***die vorgeschlagenen Projekte*** die in Artikel ***6*** Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen.

Die Kommission legt dem Ausschuss vor den in Unterabsatz 1 genannten Sitzungen ihre Einschätzung darüber vor, ob die vorgeschlagenen Projekte die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen.

(7) ***Die Kommission übermittelt den Antrag dem Mitgliedstaat, dem Drittland oder den ÜLH, dessen bzw. deren Hoheitsgebiet von einem vorgeschlagenen Projekt betroffen ist.***

(8) Erhebt der Mitgliedstaat, dessen Hoheitsgebiet von einem vorgeschlagenen Projekt betroffen ist, Einwände gegen die Gewährung des vorgeschlagenen Status als strategisches Projekt, so ***kommt das Projekt nicht für den Status eines strategischen Projekts infrage***. ***Der betreffende Mitgliedstaat*** legt bei der Erörterung gemäß Absatz 4 stichhaltige Gründe hierfür dar.

Bei strategischen Projekten in Drittländern ***oder ÜLH*** übermittelt die Kommission den eingegangenen Antrag dem Drittland, dessen Hoheitsgebiet von dem vorgeschlagenen Projekt betroffen ist. Die Kommission genehmigt den Antrag nicht, bevor sie die ausdrückliche Genehmigung des betreffenden Drittlands erhalten hat.

(9) Die Kommission erlässt unter Berücksichtigung der in Absatz 6 genannten Stellungnahme des Ausschusses innerhalb von ***90*** Tagen ***nach Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags gemäß Absatz 4*** einen Beschluss über die Anerkennung des Projekts als strategisches Projekt und unterrichtet den Antragsteller darüber.

Der Beschluss der Kommission ist zu begründen ***und hinreichend zu untermauern***. Die Kommission teilt ihre ***Entscheidung*** dem Ausschuss ***und dem Mitgliedstaat oder Drittland*** mit***, dessen Hoheitsgebiet von dem Projekt betroffen ist***.

(10) ***Die Kommission kann diese Frist ausnahmsweise, wenn die Art, die Komplexität oder der Umfang eines Antrags es erfordern oder wenn die Zahl der vor einem bestimmten Stichtag eingegangenen Anträge zu hoch ist, als dass ein Antrag innerhalb der in Absatz 9 genannten Frist bearbeitet werden könnte, im Einzelfall und spätestens 20 Tage vor Fristablauf um höchstens 90 Tage verlängern. In diesem Fall teilt die Kommission dem Projektträger schriftlich die Gründe für die Fristverlängerung und das Datum mit, an dem der Beschluss zu erwarten ist.***

▌

(11) Stellt die Kommission fest, dass ein strategisches Projekt die in Artikel **6** Absatz 1 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt, oder stützte sich seine Anerkennung auf einen Antrag mit ▌Angaben***, die in dem Maße unrichtig sind, dass die Erfüllung der Kriterien des Artikels 6 Absatz 1 beeinträchtigt ist,*** so kann sie unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses ▌den Beschluss über die Gewährung des Status eines strategischen Projekts aufheben.

Bevor die Kommission einen solchen Beschluss über die Aufhebung dieses Status annimmt, teilt sie dem Projektträger die Gründe für den Beschluss über die Aufhebung mit, gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Projektträgers bei ihrer Entscheidung.

(12) Projekte, die nicht mehr als strategische Projekte anerkannt sind, verlieren alle mit diesem Status verbundenen Rechte im Rahmen dieser Verordnung.

(13) ***Strategische Projekte, die die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Kriterien allein aufgrund einer Aktualisierung des Anhangs I nicht mehr erfüllen, dürfen den Status als strategisches Projekt drei Jahre lang beibehalten.***

Artikel ***8***

Berichterstattungs- und Informationspflichten für strategische Projekte

(1) Der Projektträger legt ***der Kommission*** alle zwei Jahre nach dem Datum der Anerkennung als strategisches Projekt einen Bericht vor, der mindestens Folgendes enthält:

a) die Fortschritte bei der Durchführung des Projekts, insbesondere im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren;

b) die etwaigen Gründe für Verzögerungen gegenüber dem Zeitplan gemäß Artikel ***7*** Absatz 1 Buchstabe c und einen Plan zur Bewältigung dieser Verzögerungen;

c) die Fortschritte bei der Finanzierung des Projekts, einschließlich Informationen über die finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Die Kommission legt dem Ausschuss eine Kopie des Berichts vor, um die in Artikel 7 Absatz 6 genannte Erörterung zu erleichtern.

(2) ***Die Kommission*** kann von den Projektträgern ▌ zusätzliche Informationen anfordern, die für die Durchführung des strategischen Projekts relevant sind***, wenn diese Informationen für die Überprüfung erforderlich sind, ob die Artikel 6 Absatz 1 genannten Kriterien nach wie vor erfüllt sind***.

(3) Der Projektträger teilt der Kommission Folgendes mit:

a) Änderungen des Projekts, die sich auf die Erfüllung der in Artikel ***6*** Absatz 1 genannten Kriterien auswirken;

b) dauerhafte Änderungen der Kontrolle über die am Projekt beteiligten Unternehmen gegenüber den in Artikel ***7*** Absatz 1 Buchstabe e genannten Informationen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Vorlage zu erlassen, die von den Projektträgern für die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Berichte zu verwenden ist. In der Vorlage kann angegeben werden, wie die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen auszudrücken sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel ***39*** Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte enthalten eine einheitliche Vorlage, die alle für den Bericht erforderlichen Informationen abdeckt. Der Umfang der Angaben, die in der einheitlichen Vorlage aufgeführt werden, muss angemessen sein.

(5) Der Projektträger richtet ***eine Unternehmenswebsite oder*** eine spezielle Projektwebsite ein und aktualisiert sie regelmäßig mit einschlägigen Informationen über das strategische Projekt***, die für die lokale Bevölkerung relevant sind und mit denen die öffentliche Akzeptanz gefördert wird***, einschließlich ***zumindest*** Informationen über die ökologischen ***und*** sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen und Vorteile des strategischen Projekts. Die Website muss für die Öffentlichkeit frei zugänglich und in einer oder mehreren Sprachen verfügbar sein, die von der örtlichen Bevölkerung leicht verstanden werden können.

Abschnitt 2

Genehmigungsverfahren

Artikel **9**

Zentrale Anlaufstelle

(1) Bis zum … [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ***richten*** die Mitgliedstaaten ***eine zentrale Anlaufstelle ein oder benennen eine oder mehrere Behörden als zentrale Anlaufstellen***. ***Falls ein Mitgliedstaat mehrere zentrale Anlaufstellen einrichtet oder benennt, stellt er sicher, dass es für die jeweilige Verwaltungsebene und Stufe der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe nur eine zentrale Anlaufstelle gibt.***

(2) ***Gibt es mehrere zentrale Anlaufstellen, so stellen die Mitgliedstaaten eine einfache, barrierefreie Website zur Verfügung, auf der alle zentralen Anlaufstellen, einschließlich ihrer Anschrift und elektronischen Kommunikationsmittel, übersichtlich aufgeführt und nach der jeweiligen Verwaltungsebene sowie der Stufe der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe geordnet sind. Die Website kann auch Inhalte umfassen, die gemäß Artikel 18 bereitgestellt werden.***

(3) ***Die in Absatz 1 genannten zentralen Anlaufstellen sind dafür zuständig, das Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich kritische Rohstoffe zu erleichtern und zu koordinieren und Informationen über die in Artikel 18 genannten Elemente bereitzustellen, einschließlich Informationen darüber, wann ein Antrag gemäß Artikel 11 Absatz 5 als vervollständigt gilt. Sie*** koordinieren ***und erleichtern*** die Vorlage aller relevanten Unterlagen und Informationen.

(4) ***Die zentralen Anlaufstellen sind die einzige Anlaufstelle für die Projektträger und unterstützen sie bei allen verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren.***

(5) ***Die Projektträger von Projekten für kritische Rohstoffe haben die Möglichkeit, sich an die zuständige Verwaltungsstelle innerhalb der zentralen Anlaufstelle zu wenden, die für die Wahrnehmung der in diesem Artikel genannten Aufgaben zuständig ist. Ändert sich die betreffende Stelle, so erfüllt die betreffende Stelle weiterhin ihre in diesem Absatz genannten Aufgaben, bis der Projektträger von einer solchen Änderung in Kenntnis gesetzt wurde.***

▌

(6) Die Projektträger haben die Möglichkeit, alle für das Genehmigungsverfahren relevanten Unterlagen in elektronischer Form einzureichen.

(7) Die ***Mitgliedstaaten stellen sicher, dass*** alle gültigen Studien***,*** Genehmigungen oder Zulassungen, die für ein bestimmtes Projekt im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen durchgeführt bzw. erteilt wurden, ***berücksichtigt*** und keine doppelten Studien, Genehmigungen oder Zulassungen verlangt werden, sofern dies nicht nach ***nationalem Recht oder*** Unionsrecht vorgeschrieben ist.

(8) Die ***Mitgliedstaaten*** stellen sicher, dass Antragsteller leichten Zugang zu Informationen und ▌Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren ▌für Projekte im Bereich kritische Rohstoffe haben, einschließlich der etwaigen Mechanismen alternativer Streitbeilegung.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannte ***zentrale Anlaufstelle*** über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügt, ▌die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich sind.

▌

Artikel ***10***

Prioritätsstatus strategischer Projekte

(1) ***Es wird davon ausgegangen, dass mit strategischen Projekten ein Beitrag zur Sicherung der Versorgung mit strategischen Rohstoffen in der Union geleistet wird.***

(2) ***Mit Blick auf die Umweltauswirkungen oder die Pflichten, auf die in Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG oder gemäß Artikel [4 Absatz 8 und 8a] der Verordnung … [Verordnung über die Wiederherstellung der Natur gemäß dem Vorschlag in COM(2022)0304] Bezug genommen wird, gelten strategische Projekte in der Union als Projekte von öffentlichem Interesse bzw. als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienende Projekte und können als Projekte von übergeordnetem öffentlichem Interesse betrachtet werden, sofern alle in diesen Rechtsakten festgelegten Bedingungen erfüllt sind.***

(3) Damit die Verwaltung die mit den strategischen Projekten in der Union verbundenen Genehmigungsverfahren effizient bearbeiten kann, stellen die Projektträger und alle betroffenen Behörden sicher, dass diese Verfahren so zügig wie möglich nach dem nationalen Recht und dem Unionsrecht bearbeitet werden.

(4) Unbeschadet der im Unionsrecht vorgesehenen Verpflichtungen erhalten strategische Projekte in der Union den Status der höchstmöglichen nationalen Bedeutung, sofern ein solcher Status im nationalen Recht vorgesehen ist, und werden in den Genehmigungsverfahren entsprechend behandelt.

(5) Alle Streitbeilegungsverfahren, Rechtsstreitigkeiten, Beschwerden und Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren und der Erteilung von Genehmigungen für strategische Projekte in der Union vor nationalen Gerichten, Gerichtshöfen, anderen Gremien, einschließlich Mediation oder Schiedsverfahren, sofern sie im nationalen Recht vorgesehen sind, werden als dringlich behandelt, falls und soweit das nationale Recht entsprechende Dringlichkeitsverfahren vorsieht und sofern die normalerweise geltenden Verteidigungsrechte von Einzelpersonen oder lokalen Gemeinschaften geachtet werden. Die Projektträger strategischer Projekte nehmen an einem solchen etwaigen Dringlichkeitsverfahren teil.

Artikel ***11***

Dauer des Genehmigungsverfahrens

(1) Bei strategischen Projekten in der Union darf das Genehmigungsverfahren nicht länger dauern als

a) ***27*** Monate für strategische Projekte im Bereich Gewinnung,

b) ***15*** Monate für strategische Projekte, die nur Verarbeitung oder Recycling betreffen.

(2) Bei strategischen Projekten in der Union, die in das Genehmigungsverfahren eingetreten sind, bevor ihnen der Status eines strategischen Projekts zuerkannt wurde, ***und bei Erweiterungen von strategischen Projekten, die bereits genehmigt wurden,*** dürfen die verbleibenden Schritte des Genehmigungsverfahrens nach der Zuerkennung des strategischen Status abweichend von Absatz 1 nicht länger dauern als

a) ***24*** Monate für strategische Projekte im Bereich Gewinnung,

b) ***12*** Monate für strategische Projekte, die nur Verarbeitung oder Recycling betreffen.

c) Ist gemäß der Richtlinie 2011/92/EU eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, so wird der Schritt der Prüfung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer i der genannten Richtlinie nicht auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens gemäß den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(3) In Ausnahmefällen, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts dies erfordern, kann ***der Mitgliedstaat*** im Einzelfall und vor Ablauf der jeweiligen Fristen die in Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a genannten Fristen um höchstens ***sechs*** Monate und die Fristen gemäß Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b um höchstens ***drei*** Monate verlängern. In diesem Fall teilt die in Artikel ***9*** Absatz 1 genannte ***benannte zentrale Anlaufstelle*** dem Projektträger die Gründe für die Verlängerung und den Zeitpunkt, zu dem die umfassende Entscheidung zu erwarten ist, schriftlich mit.

(4) ***Abweichend von Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 2011/92/EU erfolgt die Feststellung, ob das Projekt einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 der genannten Richtlinie unterzogen werden soll, binnen 30 Tagen nach dem Tag, an dem der Projektträger alle gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Richtlinie erforderlichen Informationen vorgelegt hat.***

(5) Die in Artikel ***9*** Absatz 1 genannte ***benannte zentrale Anlaufstelle hat*** spätestens ***45 Tage*** nach Eingang eines Genehmigungsantrags für ein strategisches Projekt ***festzustellen***, dass der Antrag ***vollständig ist*** oder , wenn nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt wurden, den Projektträger ***unter Angabe der fehlenden Informationen aufzufordern, unverzüglich*** einen vollständigen Antrag ***einzureichen***. ***Wird der eingereichte Antrag ein zweites Mal für unvollständig befunden, so darf die benannte zentrale Anlaufstelle keine Informationen in Bereichen anfordern, die nicht Gegenstand des ersten Ersuchens um zusätzliche Informationen waren, und darf nur weitere Nachweise anfordern, die zur Vervollständigung der als fehlend eingestuften Informationen erforderlich sind.***

Der Zeitpunkt, zu dem die Gültigkeit des Antrags ***gemäß Unterabsatz 1*** bestätigt wird, gilt als Beginn des Genehmigungsverfahrens.

(6) Die in Artikel ***9*** Absatz 1 genannte ***benannte zentrale Anlaufstelle*** erstellt spätestens einen Monat nach der Bestätigung ***gemäß Absatz 5*** in enger Zusammenarbeit mit dem Projektträger und anderen betroffenen Behörden einen detaillierten Zeitplan für das Genehmigungsverfahren. Der Zeitplan wird ▌vom Projektträger auf der in Artikel 8 Absatz 5 genannten Website ▌auf einer frei zugänglichen Website veröffentlicht. ***Die in Artikel 9 Absatz 1 genannte benannte zentrale Anlaufstelle aktualisiert den Zeitplan im Fall wesentlicher Änderungen, die sich auf den Zeitpunkt der umfassenden Entscheidung auswirken könnten.***

(7) Die benannte zentrale Anlaufstelle gemäß Artikel 9 Absatz 1 unterrichtet den Projektträger, wann der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU fällig ist, wobei sie der Organisation des Genehmigungsverfahrens in dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Erfordernis, ausreichend Zeit für die Bewertung des Berichts einzuräumen, Rechnung trägt. Der Zeitraum vom Zeitpunkt der Fälligkeit des Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung bis zur Vorlage dieses Berichts wird nicht auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens gemäß den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(8) ***Führt die Konsultation gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii der Richtlinie 2011/92/EU dazu, dass der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung um zusätzliche Informationen ergänzt werden muss, so kann die in Artikel 9 Absatz 1 genannte benannte zentrale Anlaufstelle dem Projektträger die Möglichkeit einräumen, zusätzliche Informationen vorzulegen. In einem solchen Fall teilt die benannte zentrale Anlaufstelle dem Projektträger mit, bis wann die zusätzlichen Informationen vorzulegen sind, wobei es sich um eine Frist von mindestens 30 Tagen nach der Mitteilung handeln muss. Der Zeitraum vom Zeitpunkt der Fälligkeit dieser zusätzlichen Informationen bis zur Übermittlung dieser Informationen wird nicht auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens gemäß den Absätzen 1 und 2 angerechnet.***

(9) Die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen berühren weder die aus Unions- und Völkerrecht resultierenden Verpflichtungen noch die Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden und die für ein Verfahren vor einem Gericht vorgesehenen Rechtsbehelfe.

Die in diesem Artikel für jedes Genehmigungsverfahren festgelegten Fristen lassen von den Mitgliedstaaten festgelegte kürzere Fristen unberührt.

Artikel ***12***

Umweltprüfungen und Genehmigungen

(1) Ist für ein strategisches Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 9 der Richtlinie 2011/92/EU ***erforderlich***, so ersucht der betreffende Projektträger ***spätestens 30 Tage nach der Bekanntgabe der Anerkennung als strategisches Projekt und vor Einreichung des Antrags die benannten zentralen Anlaufstellen*** um eine Stellungnahme zu Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen, die in den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Richtlinie aufzunehmen sind.

Die ***benannte zentrale Anlaufstelle*** stellt sicher, dass die in Unterabsatz 1 genannte Stellungnahme so bald wie möglich und innerhalb einer Frist von höchstens ***45*** Tagen ab dem Datum, an dem der Projektträger seinen Antrag eingereicht hat, abgegeben wird.

(2) Bei strategischen Projekten, bei denen sich die Verpflichtung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen gleichzeitig aus der Richtlinie 92/43/EWG, den Richtlinien 2000/60/EG, 2008/98/EG, 2009/147/EG, 2010/75/EU, 2011/92/EU oder der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[30] ergibt, stellt der ***Mitgliedstaat*** sicher, dass ein koordiniertes oder gemeinsames Verfahren angewandt wird, das ***sämtliche*** Anforderungen dieser Rechtsvorschriften der Union erfüllt.

Im Rahmen eines in Unterabsatz 1 genannten koordinierten Verfahrens koordiniert die ▌zuständige ▌Behörde die verschiedenen Einzelprüfungen der Umweltauswirkungen eines bestimmten Projekts, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben sind.

Im Rahmen eines in Unterabsatz 1 genannten gemeinsamen Verfahrens sieht die ▌zuständige ▌Behörde eine einzige Umweltverträglichkeitsprüfung für ein bestimmtes Projekt vor, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben ist.

---

30 ***Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).***

(3) Die ▌zuständige ▌Behörde stellt sicher, dass die betreffenden Behörden die begründete Schlussfolgerung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei einem strategischen Projekt ***binnen 90 Tagen*** nach Eingang aller gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der genannten Richtlinie eingeholten erforderlichen Informationen und nach Abschluss der Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der genannten Richtlinie ***veröffentlichen***.

(4) In Ausnahmefällen, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts dies erfordern, kann die zuständige Behörde die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Frist vor ihrem Ablauf und im Einzelfall um maximal 20 Tage verlängern. In diesem Fall teilt die in Artikel 9 Absatz 1 genannte zentrale Anlaufstelle dem Projektträger die Gründe für die Verlängerung und den Zeitpunkt, zu dem die begründete Schlussfolgerung zu erwarten ist, schriftlich mit.

(5) ***Bei strategischen Projekten darf die Frist*** für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit ***im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e bzw. der Behörden im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU*** zu dem in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU genannten Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung ***gemäß Artikel 6 Absatz 7 der genannten Richtlinie nicht länger als 85 Tage und nicht kürzer als 30 Tage sein***. ***In Ausnahmefällen kann der Mitgliedstaat aufgrund der Art, der Komplexität, des Standorts oder des Umfangs des vorgeschlagenen Projekts diese Frist um maximal weitere 40 Tage verlängern. Die zentrale Anlaufstelle teilt dem Projektträger die Gründe für die Verlängerung mit.***

(6) Absatz 1 dieses Artikels gilt nicht für das Genehmigungsverfahren für strategische Projekte, die vor der Gewährung des Status eines strategischen Projekts in das Genehmigungsverfahren eingetreten sind.

Die Absätze 2 bis 4 dieses Artikels gelten für das Genehmigungsverfahren für strategische Projekte, die vor der Zuerkennung des Status eines strategischen Projekts in das Genehmigungsverfahren eingetreten sind, nur insoweit, als die in diesen Absätzen genannten Schritte noch nicht abgeschlossen sind.

Artikel ***13***

Planung

(1) ▌Die nationalen, regionalen und lokalen Behörden, die für die Ausarbeitung der Pläne, einschließlich der Flächenwidmungs-, Raumordnungs- und Landnutzungspläne, zuständig sind, ***prüfen, ob es angezeigt ist,*** Bestimmungen für die Entwicklung von Projekten im Bereich kritische Rohstoffe in diese Pläne ***aufzunehmen***. Vorrang haben ***dabei*** künstliche und bebaute Flächen, Industriegelände, Brachflächen***, aktive oder stillgelegte Bergwerke, darunter auch solche mit etwaigen ausgewiesenen Mineralvorkommen***.

(2) Werden Pläne, die Bestimmungen für die Entwicklung von Projekten im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen enthalten, einer Prüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[31] und gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen, so werden diese Prüfungen kombiniert. Bei dieser kombinierten Prüfung werden auch die Auswirkungen auf potenziell betroffene Wasserkörper ***im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG***, falls vorhanden, untersucht. Sind die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichtet, die Auswirkungen bestehender und künftiger Tätigkeiten auf die Meeresumwelt, einschließlich Wechselwirkungen zwischen Land und Meer, gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[32] zu prüfen, so werden diese Auswirkungen ebenfalls von der kombinierten Prüfung erfasst.

---

31 ***Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).***

32 ***Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135).***

Artikel ***14***

Anwendbarkeit der UNECE-Übereinkommen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Verpflichtungen ▌ des am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und das am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichnete UNECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen ***und sein am 21. März 2003 in Kyjiw (Kiew) unterzeichnetes Protokoll über die strategische Umweltprüfung*** unberührt.

(2) Alle gemäß diesem Abschnitt gefassten Beschlüsse werden der Öffentlichkeit ***auf leicht verständliche Weise*** zugänglich gemacht***, und alle Beschlüsse im Zusammenhang mit einem Projekt müssen auf derselben Website verfügbar sein***.

Abschnitt 3

Grundlegende Voraussetzungen

Artikel ***15***

Beschleunigung der Durchführung ***strategischer Projekte***

(1) Die Kommission ▌ergreifen***, je nach Sachlage in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten,*** Maßnahmen, um private Investitionen in strategische Projekte zu beschleunigen und zu fördern. Zu diesen Tätigkeiten kann unbeschadet der Artikel 107 und 108 des AEUV die Bereitstellung und Koordinierung von Unterstützung für strategische Projekte gehören, die Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln haben.

(2) ***Der Mitgliedstaat, dessen Hoheitsgebiet von einem*** strategischen Projekt ***betroffen ist, ergreift Maßnahmen, um dessen fristgerechte*** und wirksame Durchführung zu erleichtern***. Derartige Maßnahmen können Folgendes umfassen:***

a) Unterstützung bei der Sicherstellung der Einhaltung der geltenden Verwaltungs- und Berichtspflichten;

b) Unterstützung der Projektträger, um ***die konstruktive Einbindung und aktive Beteiligung der betroffenen Gemeinschaften*** weiter zu erhöhen.

Artikel ***16***

Koordinierung der Finanzierung

(1) Auf Antrag eines Projektträgers eines strategischen Projekts erörtert die in Artikel ***36*** Absatz ***8*** Buchstabe a genannte ständige Untergruppe und bietet Beratung dazu, wie die Finanzierung seines Projekts abgeschlossen werden kann, wobei sie die bereits gesicherte Finanzierung berücksichtigt und mindestens den folgenden Elementen Rechnung trägt:

a) zusätzliche private Finanzierungsquellen;

b) Unterstützung aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank-Gruppe oder anderer internationaler Finanzinstitutionen, einschließlich der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung***, mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Global-Gateway-Initiative für strategische Projekte außerhalb der Union***;

c) bestehenden Instrumenten und Programmen der Mitgliedstaaten, auch ***von Exportkreditagenturen sowie*** nationalen Förderbanken und -instituten;

d) einschlägigen Förder- und Finanzierungsprogrammen der Union.

(2) ***Die Kommission legt dem Ausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen der in Artikel 36 Absatz 8 genannten ständigen Untergruppe zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht vor, in dem die Hindernisse für den Zugang zu Finanzmitteln beschrieben und Empfehlungen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln für strategische Projekte geboten werden.***

▌

Artikel ***17***

Erleichterung von Abnahmevereinbarungen

(1) Die Kommission richtet ein System ein, das den Abschluss von Abnahmevereinbarungen im Zusammenhang mit strategischen Projekten im Einklang mit den Wettbewerbsregeln erleichtert.

(2) Das in Absatz 1 genannte System muss es potenziellen Abnehmern ermöglichen, Gebote abzugeben, in denen Folgendes angegeben wird:

a) die Menge und Qualität der strategischen Rohstoffe, die sie kaufen wollen,

b) der beabsichtigte Preis oder die beabsichtigte Preisspanne,

c) die vorgesehene Laufzeit des Abnahmevertrags.

(3) Das in Absatz 1 genannte System ermöglicht es den Projektträgern strategischer Projekte, Angebote abzugeben, in denen Folgendes angegeben wird:

a) die Menge und Qualität der strategischen Rohstoffe, für die sie Abnahmevereinbarungen schließen wollen,

b) den beabsichtigten Preis oder die Preisspanne, zu dem sie bereit sind, zu verkaufen,

c) die vorgesehene Laufzeit des Abnahmevertrags.

(4) Auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 2 und 3 eingegangenen Gebote und Angebote stellt die Kommission den Kontakt zwischen den Projektträgern strategischer Projekte und den für ihr Projekt infrage kommenden potenziellen Abnehmern her.

Artikel ***18***

Online-Zugänglichkeit von Verwaltungsinformationen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen die folgenden Informationen über Verwaltungsverfahren, die für Projekte im Bereich kritische Rohstoffe relevant sind, online und auf zentralisierte und leicht zugängliche Weise zur Verfügung:

a) die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Informationen,

b) das Genehmigungsverfahren ***und die damit verbundenen Verwaltungsverfahren, die für die Erteilung der Genehmigung erforderlich sind***,

c) Finanzierungs- und Investitionsdienstleistungen,

d) Finanzierungsmöglichkeiten auf der Ebene der Union oder der Mitgliedstaaten,

e) Dienstleistungen zur Unterstützung von Unternehmen, darunter unter anderem auch Körperschaftsteuererklärungen, lokale Steuergesetze und Arbeitsrecht.

(2) Die Kommission stellt im Internet auf zentralisierte und leicht zugängliche Weise Informationen zu Verwaltungsverfahren, die für die Zuerkennung des Status eines strategischen Projekts erforderlich sind, und zu den Vorteilen eines solchen Status zur Verfügung.

Abschnitt 4

Exploration

Artikel ***19***

Nationale Explorationsprogramme

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt ein nationales Programm für die allgemeine Exploration kritischer Rohstoffe ***und Trägerminerale kritischer Rohstoffe***. Jeder Mitgliedstaat erstellt das erste dieser Programme bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. Die nationalen Programme werden mindestens alle fünf Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.

(2) Die in Absatz 1 genannten nationalen Explorationsprogramme umfassen Maßnahmen zur Verbesserung der verfügbaren Informationen über das Vorkommen kritischer Rohstoffe in der Union. Sie umfassen je nach Sachlage folgende Maßnahmen:

a) Kartierung von Mineralen in geeigneter Größenordnung,

b) geochemische Kampagnen, unter anderem zur Ermittlung der chemischen Zusammensetzung von Böden, Sedimenten und Felsen,

c) geowissenschaftliche Erhebungen, z. B. geophysikalische Erhebungen,

d) Verarbeitung der im Rahmen der allgemeinen Exploration gesammelten Daten, einschließlich der Erstellung von prädiktiven Karten,

e) Neuauswertung vorhandener geowissenschaftlicher Erhebungsdaten, um nicht ermittelte Mineralvorkommen, die kritische Rohstoffe enthalten, ***und Trägerminerale kritischer Rohstoffe*** zu überprüfen.

f) ***Gestalten sich die geologischen Verhältnisse eines Mitgliedstaats so, dass mit den in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen mit hoher Sicherheit keine Lagerstätten kritischer Rohstoffe oder ihrer Trägerminerale ermittelt werden, so kann das in Absatz 1 genannte nationale Programm aus einschlägigen wissenschaftlichen Nachweisen bestehen. Diese Nachweise werden im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des nationalen Programms aktualisiert, um etwaigen Änderungen in der Liste der kritischen Rohstoffe Rechnung zu tragen.***

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre nationalen Programme gemäß Absatz 1 mit.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln im Rahmen des in Artikel ***45*** genannten Berichts Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der in ihren nationalen Programmen vorgesehenen Maßnahmen.

(5) Die Mitgliedstaaten machen ***Karten mit grundlegenden*** Informationen über ihre Mineralvorkommen, die kritische Rohstoffe enthalten, die im Rahmen der Maßnahmen der in Absatz 1 genannten nationalen Programme gesammelt wurden, auf einer frei zugänglichen Website öffentlich zugänglich. Diese Informationen umfassen die Einstufung der etwaigen ermittelten Vorkommen anhand der Rahmenklassifikation der Vereinten Nationen für Ressourcen. ***Ausführlichere Informationen, einschließlich verarbeiteter geophysikalischer und geochemischer Daten in geeigneter Auflösung und groß angelegter geologischer Kartierung, werden auf Antrag zur Verfügung gestellt.***

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Vorlage für die Bereitstellung der in Unterabsatz 1 genannten Informationen zu erlassen. In der Vorlage kann angegeben werden, wie die in Unterabsatz 1 genannten Informationen auszudrücken sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel ***39*** Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

(6) Unter Berücksichtigung der bestehenden Zusammenarbeit bei der allgemeinen Exploration erörtert die in Artikel ***36*** Absatz ***8*** Buchstabe ***c*** genannte ständige Untergruppe die in Absatz 1 genannten nationalen Programme und deren Durchführung, wobei sie zumindest Folgendes berücksichtigt:

a) das Potenzial für eine Zusammenarbeit, auch bei der Exploration grenzüberschreitender Mineralvorkommen und gemeinsamer geologischer Formationen,

b) bewährte Verfahren im Zusammenhang mit den in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen,

c) die Möglichkeit, eine integrierte Datenbank für die Speicherung der Ergebnisse der in Absatz 1 genannten nationalen Programme einzurichten.

Kapitel 4

Risikoüberwachung und -minderung

Artikel ***20***

Überwachung und Stresstests

(1) Die Kommission überwacht ***Versorgungsrisiken*** im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen***, insbesondere in Bezug auf Risiken, bei deren Eintreten der Wettbewerb verzerrt oder der Binnenmarkt fragmentiert werden könnte***.

Diese Überwachung erstreckt sich mindestens auf die Entwicklung der folgenden Parameter:

a) Handelsströme ***zwischen der Union und Drittländern sowie innerhalb des Binnenmarkts***,

b) Angebot und Nachfrage,

c) Bündelung des Angebots,

d) Erzeugung und Erzeugungskapazitäten der Union und weltweit auf verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette**,**

e) Preisvolatilität,

f) Engpässe auf allen Stufen der Produktion in der Union und Engpässe bei der Genehmigung strategischer Projekte in der Union,

▌

g) potenzielle Hindernisse für den Handel mit Rohstoffen oder Waren, für die im Binnenmarkt kritische Rohstoffe als Input verwendet werden.

▌

(2) Die nationalen Behörden, die an der in Artikel ***36*** Absatz ***8*** Buchstabe ***e*** genannten ständigen Untergruppe teilnehmen, unterstützen die Kommission bei der in Absatz 1 genannten Überwachung, indem sie

a) ***die einschlägigen*** Informationen über die Entwicklung der in Absatz 1 aufgeführten Parameter, ***außer für Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e, aber*** einschließlich der in Artikel ***21*** genannten Informationen, austauschen,

b) in Abstimmung mit der Kommission und den anderen teilnehmenden Behörden Informationen über die Entwicklung der in Absatz 1 aufgeführten Parameter, einschließlich der in Artikel ***21*** genannten Informationen, zusammentragen,

c) die Versorgungsrisiken für kritische Rohstoffe unter Berücksichtigung der Entwicklung der in Absatz 1 genannten Parameter analysieren***,***

d) die Kommission unverzüglich unterrichten, wenn der Mitgliedstaat Kenntnis von der Gefahr einer schwerwiegenden Störung der Versorgung mit kritischen Rohstoffen erlangt.

(3) Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden, die an der in Artikel ***36*** Absatz ***8*** Buchstabe ***e*** genannten ständigen Untergruppe teilnehmen, sicher, dass mindestens alle drei Jahre ***oder in dem Fall, dass bei der in Absatz 1 genannten Überwachung ein erheblicher Anstieg der Versorgungsrisiken festgestellt wird,*** ein Stresstest für die Lieferkette jedes strategischen Rohstoffs durchgeführt wird. Zu diesem Zweck koordiniert die in Artikel ***36*** Absatz ***8*** Buchstabe ***e*** genannte ständige Untergruppe die Durchführung von Stresstests für die verschiedenen strategischen Rohstoffe durch die verschiedenen teilnehmenden Behörden und teilt sie auf.

Die in Unterabsatz 1 genannten Stresstests bestehen aus einer Bewertung der Anfälligkeit der Lieferkette des relevanten kritischen Rohstoffs in der Union für Versorgungsunterbrechungen, indem die Auswirkungen verschiedener Szenarien, bei deren Eintreten solche Unterbrechungen verursacht werden können, und ihre potenziellen Auswirkungen geschätzt werden, wobei mindestens die folgenden Elemente zu berücksichtigen sind:

a) wo der betreffende Rohstoff gewonnen, verarbeitet oder rezykliert wird,

b) die Kapazitäten der Wirtschaftsakteure entlang der Wertschöpfungskette sowie die Marktstruktur,

c) Faktoren, die sich auf die Versorgung auswirken könnten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die geopolitische Lage, die Logistik, die Energieversorgung, die Arbeitskräfte oder Naturkatastrophen,

d) die Verfügbarkeit ***von*** Bezugsquellen und ***die Möglichkeit, sie rasch zu diversifizieren, Rohstoffe zu ersetzen oder die Nachfrage zu verringern***,

e) die Verwender der relevanten Rohstoffe entlang der Wertschöpfungskette und ihren Anteil an der Nachfrage, unter besonderer Berücksichtigung der Herstellung von Technologien, die für den grünen und den digitalen Wandel relevant sind, sowie von Verteidigungs- und ***Luft- und*** Raumfahrtanwendungen***,***

f) potenzielle Hindernisse für den grenzübergreifenden Handel mit Rohstoffen oder Waren, für die im Binnenmarkt Rohstoffe als Input verwendet werden.

(4) Die Kommission macht auf einer frei zugänglichen Website ein Monitoring-Dashboard öffentlich zugänglich und aktualisiert es regelmäßig, wobei es Folgendes enthält:

a) ***aggregierte*** Informationen über die Entwicklung der in Absatz 1 genannten Parameter,

b) eine ***aggregierte Beschreibung der*** Berechnung des Versorgungsrisikos im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen unter Berücksichtigung der unter Buchstabe a genannten Informationen,

▌

c) etwaige ***allgemeine*** Vorschläge für geeignete Abhilfestrategien zur Verringerung des Versorgungsrisikos***, es sei denn, dadurch wird der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und anderen sensiblen, vertraulichen und als Verschlusssache eingestuften Informationen gefährdet.***

(5) ▌Die Kommission ***analysiert die*** gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 eingeholten Informationen***. Gelangt die Kommission auf der Grundlage der Analyse*** zu der Auffassung, dass ein eindeutiger Hinweis auf das Risiko einer Versorgungsunterbrechung besteht, ***durch die der Wettbewerb verzerrt oder der Binnenmarkt fragmentiert werden könnte, so*** warnt sie die Mitgliedstaaten, den Ausschuss und die Verwaltungsgremien der Union vor Krisenüberwachungs- oder Krisenmanagementmechanismen, deren Anwendungsbereich relevante kritische oder strategische Rohstoffe umfasst. ***Je nach Sachlage bewertet die Kommission auch, ob dieses Risiko eine Aktualisierung der Liste der strategischen Rohstoffe gemäß Artikel 3 Absatz 3 erfordert.***

▌

Artikel ***21***

Informationspflichten für die Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission im Rahmen des in Artikel ***45*** genannten Berichts Informationen über ▌ neue oder bestehende ***Projekte im Bereich kritische Rohstoffe*** in ihrem Hoheitsgebiet, die für Artikel ***20*** Absatz 1 Buchstabe d relevant sind, einschließlich einer Klassifikation neuer Projekte gemäß der Rahmenklassifikation der Vereinten Nationen für Ressourcen.

(2) Die Mitgliedstaaten ermitteln die wichtigsten Marktteilnehmer entlang der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe in ihrem Hoheitsgebiet und

a) überwachen ihre Tätigkeiten ***durch Analyse der öffentlich verfügbaren Daten und nötigenfalls*** durch regelmäßige und verhältnismäßige Erhebungen, um Informationen zu sammeln, die für die Überwachungsaufgaben gemäß Artikel ***20*** erforderlich sind***, wobei wichtige Marktteilnehmer die Übermittlung der in diesen Erhebungen angeforderten Daten verweigern dürfen, wenn die Weitergabe dieser Daten zur Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen würde, und diese Marktteilnehmer müssen die Erhebung nur insoweit ausfüllen, als ihnen die angeforderten Informationen bereits zur Verfügung stehen, und falls ein wichtiger Marktteilnehmer die Übermittlung der angeforderten Daten verweigert, muss er dem anfordernden Mitgliedstaat eine begründete Mitteilung vorlegen,***

b) legen als Teil des in Artikel ***45*** genannten Berichts Informationen über die Ergebnisse dieser Erhebungen ***gemäß Buchstabe a*** vor,

c) unterrichten die Kommission unverzüglich über wichtige Ereignisse, durch die der regelmäßige Betrieb der wichtigsten Marktteilnehmer behindert werden könnte.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln die gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b des dieses Artikels erhobenen Daten den nationalen statistischen Stellen und Eurostat für die Zwecke der Erstellung von Statistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Mitgliedstaaten benennen die nationale Behörde, die für die Übermittlung der Daten an die nationalen statistischen Ämter und an Eurostat zuständig ist.

Artikel ***22***

Berichterstattung über strategische Vorräte

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission im Rahmen des in Artikel ***45*** genannten Berichts Informationen über den Stand ihrer strategischen Vorräte an strategischen Rohstoffen. ***Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Informationen über bestimmte strategische Vorräte zu übermitteln, wenn dadurch ihre Verteidigung und ihre nationale Sicherheit gefährdet sein könnten. In diesem Fall legen sie eine begründete Mitteilung vor.***

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen beziehen sich auf Vorräte, die von allen Behörden, öffentlichen Unternehmen oder Wirtschaftsteilnehmern gehalten werden, die von einem Mitgliedstaat mit der Bildung strategischer Vorräte in seinem Namen beauftragt wurden, und umfassen mindestens eine Beschreibung

a) der Lagerbestände für jeden strategischen Rohstoff ***auf aggregierter Ebene***, gemessen sowohl in Tonnen als auch als Prozentsatz des jährlichen nationalen Verbrauchs der betreffenden Rohstoffe, sowie die chemische Form und Reinheit der vorrätigen Rohstoffe,

b) der Entwicklung der Vorräte für jeden strategischen Rohstoff ***auf aggregierter Ebene*** in den vorangegangenen fünf Jahren,

c) aller Vorschriften oder Verfahren, die für die Freigabe, Zuteilung und Verteilung strategischer Vorräte gelten***, es sei denn, dadurch wird der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und anderen sensiblen, vertraulichen und als Verschlusssache eingestuften Informationen gefährdet.***

(3) Der Bericht kann auch Informationen über strategische Vorräte an kritischen und anderen Rohstoffen enthalten.

Artikel ***23***

Koordinierung strategischer Vorräte

(1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle zwei Jahre übermittelt die Kommission dem Ausschuss auf der Grundlage der gemäß Artikel ***22*** Absatz 1 erhaltenen Informationen Folgendes:

a) einen Entwurf eines Richtwerts zur Angabe eines sicheren Niveaus der Unionsvorräte für jeden strategischen Rohstoff gemäß Absatz 2,

b) einen Vergleich des Gesamtbestands der Unionsvorräte für jeden strategischen Rohstoff mit dem Entwurf des Richtwerts gemäß Buchstabe a,

c) Informationen über die potenzielle grenzübergreifende Zugänglichkeit strategischer Vorräte unter Berücksichtigung der Vorschriften oder Verfahren für ihre Freigabe, Zuteilung und Verteilung.

(2) Die Kommission legt unter Berücksichtigung der Standpunkte des Ausschusses einen Richtwert fest, mit dem ein sicheres Niveau der Unionsvorräte an strategischen Rohstoffen angegeben wird und der

a) als Betrag ausgedrückt wird, der erforderlich ist, um die durchschnittlichen täglichen Nettoeinfuhren an einer gewissen Anzahl an Tagen im Fall einer Versorgungsunterbrechung abzudecken, berechnet auf der Grundlage des Einfuhrvolumens im vorausgegangenen Kalenderjahr,

b) den ***öffentlich zugänglichen Informationen über*** von privaten Marktteilnehmern gehaltene Vorräte Rechnung trägt ;

c) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Versorgungsrisiko und der wirtschaftlichen Bedeutung des betreffenden strategischen Rohstoffs steht.

(3) Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Standpunkte des Ausschusses Stellungnahmen an die Mitgliedstaaten richten, um

a) den Umfang der strategischen Vorräte ***und der etwaigen Produktionskapazitäten*** unter Berücksichtigung des in Absatz 1 Buchstabe b genannten Vergleichs, der relativen Verteilung der vorhandenen Vorräte auf die Mitgliedstaaten und des Verbrauchs an strategischen Rohstoffen durch die Wirtschaftsteilnehmer in den jeweiligen Gebieten der Mitgliedstaaten zu erhöhen,

b) die Vorschriften oder Verfahren für die Freigabe, Zuteilung und Verteilung strategischer Vorräte zu ändern oder zu koordinieren, um die potenzielle grenzübergreifende Zugänglichkeit zu verbessern, insbesondere wenn dies für die Produktion strategischer Technologien erforderlich ist.

(4) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 3 genannten Stellungnahmen ***legen die Kommission und*** der Ausschuss besonderes Gewicht darauf, dass Anreize für private Wirtschaftsteilnehmer, die auf strategische Rohstoffe als Inputs angewiesen sind, ***erhalten bleiben und*** geschaffen werden, ihre eigenen Vorräte zu bilden oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Risiken bei der Versorgung zu bewältigen.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln im Rahmen des in Artikel ***45*** genannten Berichts Informationen darüber, ob und wie sie die in Absatz 3 genannten Stellungnahmen umgesetzt haben oder umzusetzen beabsichtigen.

(6) Vor der Teilnahme von mindestens zwei Mitgliedstaaten an internationalen oder multilateralen Foren im Bereich der strategischen Vorräte an strategischen Rohstoffen sorgt die Kommission für eine vorherige Koordinierung entweder zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission oder durch eine spezielle Sitzung des Ausschusses.

(7) Die gesammelten Daten über die verfügbaren Unionsvorräte werden von der Kommission an die Verwaltungsgremien der Union weitergeleitet, die für die Krisenüberwachung oder die Krisenmanagementmechanismen für die betreffenden strategischen Rohstoffe zuständig sind.

(8) Aus keiner Bestimmung dieses Artikels und des Artikels 22 erwächst eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, strategische Vorräte zu halten oder freizugeben.

Artikel ***24***

Risikovorsorge der Unternehmen

(1) ***Innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und innerhalb von 12 Monaten nach jeder Aktualisierung der Liste der strategischen Rohstoffe gemäß Artikel 3*** ermitteln die Mitgliedstaaten die ***in ihrem Hoheitsgebiet tätigen*** großen Unternehmen, die strategische Rohstoffe ***für die Herstellung von Batterien für die Energiespeicherung und Elektromobilität, Ausrüstung für die Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff, Ausrüstung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Luftfahrzeuge, Antriebsmotoren, Wärmepumpen, Datenübertragung und -speicherung, mobile elektronische Geräte, Ausrüstung für die additive Fertigung, Robotik, Drohnen, Raketenwerfer, Satelliten oder fortgeschrittene Chips verwenden***.

(2) ***Die in Absatz 1 genannten*** Unternehmen führen ***mindestens*** alle ***drei*** Jahre ***und in dem Umfang, in dem ihnen die erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, eine Risikobewertung*** ihrer Lieferkette ***für strategische Rohstoffe*** durch, ***die*** Folgendes umfasst:

a) eine Kartierung der Orte, an dem die von ihnen verwendeten strategischen Rohstoffe gewonnen, verarbeitet oder rezykliert werden,

b) ***eine Analyse der Faktoren, die sich auf ihre Versorgung mit strategischen Rohstoffen auswirken könnten,***

c) eine Bewertung ihrer Anfälligkeit für Versorgungsunterbrechungen.

(3) Werden den in Absatz 1 genannten Unternehmen die in Absatz 2 genannten Informationen von ihren Lieferanten auf Ersuchen nicht zur Verfügung gestellt, so können diese Unternehmen ihre Risikobewertung auf der Grundlage der von der Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 4 veröffentlichten Informationen oder anderer öffentlich zugänglicher Informationen, soweit möglich, durchführen.

(4) ***Wird bei der Risikobewertung nach Absatz 2 eine erhebliche Anfälligkeit für Versorgungsunterbrechungen festgestellt, so unternehmen die in Absatz 1 genannten Unternehmen Anstrengungen zur Verringerung dieser Anfälligkeit, unter anderem indem sie die Möglichkeit prüfen, ihre Lieferketten zu diversifizieren oder die strategischen Rohstoffe zu ersetzen.***

(5) ***Die in Absatz 1 genannten Unternehmen können ihrem Verwaltungsrat einen Bericht vorlegen, der die Ergebnisse der in Absatz 2 genannten Risikobewertung enthält, einschließlich der Quelle der Informationen, auf die sich die Bewertung stützt, aller festgestellten erheblichen Risiken sowie der geplanten bzw. umgesetzten Risikominderungsmaßnahmen.***

(6) ***Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass*** die in Absatz 1 genannten Unternehmen ihrem Verwaltungsrat ***den in Absatz 2 genannten*** Bericht ***und die in Absatz 3 genannten Auskunftsersuchen*** vorlegen.

Artikel ***25***

Gemeinsame Beschaffung

(1) Die Kommission richtet ein System ein und betreibt es, um die Nachfrage interessierter Unternehmen mit Sitz in der Union, die strategische Rohstoffe verbrauchen, ▌zu bündeln, und holt Angebote von Lieferanten ein, um dieser aggregierten Nachfrage gerecht zu werden. Dies gilt sowohl für unverarbeitete als auch für verarbeitete strategische Rohstoffe.

(2) Vor der Einrichtung des in Absatz 1 genannten Systems nimmt die Kommission in Absprache mit dem Europäischen Ausschuss für kritische Rohstoffe eine Bewertung der erwarteten Auswirkungen des Systems auf den Markt für jeden strategischen Rohstoff vor, um unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt zu verhindern.

(3) ***Auf der Grundlage des in Absatz 2 genannten Systems*** ergreift die Kommission bei der Einrichtung und dem Betrieb des in Absatz 1 genannten Systems folgende Maßnahmen:

a) Sie wählt unter Berücksichtigung des relativen Versorgungsrisikos verschiedener strategischer Rohstoffe ▌ aus, für welche strategischen Rohstoffe und in welcher Verarbeitungsstufe das System verwendet werden kann,

b) Sie legt Mindestmengen an benötigten Rohstoffen für die Teilnahme am System unter Berücksichtigung der erwarteten Anzahl interessierter Teilnehmer und des Erfordernisses, für eine überschaubare Teilnehmerzahl zu sorgen, fest ***und trägt dabei dem Bedarf kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung***.

(4) Die Teilnahme an dem in Absatz 3 Buchstabe b genannten System ist für alle interessierten Unternehmen mit Sitz in der Union ▌ offen und transparent.

(5) Die Unternehmen aus der Union, die an dem in Absatz 1 genannten System teilnehmen, können auf einer transparenten Grundlage gemeinsam die Beschaffung, einschließlich der Preise oder sonstigen Bedingungen der Beschaffungsvereinbarung, aushandeln oder mithilfe der gemeinsamen Beschaffung bessere Bedingungen mit ihren Lieferanten erreichen oder Engpässe verhindern. Die teilnehmenden Unternehmen aus der Union halten das Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts der Union, ein.

(6) Einrichtungen sind von der Teilnahme als Anbieter, an der Bündelung der Nachfrage und an der gemeinsamen Beschaffung oder als Dienstleister ausgeschlossen, wenn sie

a) von den restriktiven Maßnahmen der Union nach Artikel 215 AEUV betroffen sind,

b) direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die sich solche restriktiven Maßnahmen der Union richten, oder im Namen oder auf Anweisung solcher natürlichen oder juristischen Personen handeln.

(7) Abweichend von Artikel 176 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates[33] ***gibt*** die Kommission die erforderlichen Dienstleistungen im Rahmen eines Vergabeverfahrens gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 bei einer in der Union niedergelassenen Stelle in Auftrag , die als Dienstleister für die Einrichtung und den Betrieb des in Absatz 1 genannten Systems fungiert. Der ausgewählte Dienstleister darf sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden.

(8) Die Kommission legt in dem Dienstleistungsvertrag die vom Dienstleister zu erfüllenden Aufgaben fest, darunter die Zuweisung der Nachfrage, die Zuweisung von Zugangsrechten für die Versorgung, die Registrierung und Überprüfung aller Teilnehmer, die Veröffentlichung und Berichterstattung über die Tätigkeiten und alle sonstigen Aufgaben, die für die Einrichtung und den Betrieb des Systems erforderlich sind. Der Dienstleistungsvertrag enthält auch die Festlegung der praktischen Aspekte der Tätigkeiten des Dienstleisters, einschließlich der Nutzung des IT-Tools, der Sicherheitsmaßnahmen, der Währung oder der Währungen, der Zahlungsregelungen und der Verbindlichkeiten.

---

33 ***Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).***

(9) Im Dienstleistungsvertrag mit dem Dienstleister behält sich die Kommission das Recht vor, ihn zu überwachen und zu prüfen. Zu diesem Zweck hat die Kommission uneingeschränkten Zugang zu den Informationen, die sich auf den Dienstleistungsvertrag beziehen. Alle Server und Informationen müssen sich physisch im Gebiet der Union befinden bzw. dort gespeichert werden.

(10) Der Dienstleistungsvertrag mit dem ausgewählten Dienstleister regelt das Eigentum an den vom Dienstleister erhaltenen Informationen und sieht die Möglichkeit der Übermittlung dieser Informationen an die Kommission bei Beendigung oder Auslaufen des Dienstleistungsvertrags vor.

Kapitel 5

Nachhaltigkeit

Abschnitt 1

Kreislaufprinzip

Artikel ***26***

Nationale Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft

(1) Jeder Mitgliedstaat muss ***spätestens*** zwei Jahre nach Inkrafttreten ***des in Absatz 7 genannten Durchführungsrechtsakts*** nationale Programme annehmen und durchführen, die folgende Maßnahmen enthalten***, oder in diese Programme die folgenden Maßnahmen aufnehmen***:

▌

a) Schaffung von Anreizen für technologischen Fortschritt und Ressourceneffizienz, um den erwarteten Anstieg des Verbrauchs kritischer Rohstoffe in der Union zu mäßigen;

b) ***Förderung der Abfallvermeidung und*** Steigerung der Wiederverwendung und Reparatur von Produkten und Bestandteilen mit ***relevantem*** Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe;

c) Steigerung der Sammlung, ***Sortierung und Behandlung*** von Abfällen mit hohem Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe ***einschließlich Metallschrott*** und Sicherstellung ihrer Einführung in das geeignete Recyclingsystem, um die Verfügbarkeit und Qualität von rezyklierbaren Materialien als Input für Anlagen zur Wiederverwertung kritischer Rohstoffe zu maximieren;

d) verstärkter Einsatz kritischer Sekundärrohstoffe, ▌auch durch ***Maßnahmen wie die*** Berücksichtigung des Rezyklatanteils bei Vergabekriterien im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge ***oder durch finanzielle Anreize für die Verwendung kritischer Sekundärrohstoffe***;

▌

e) Steigerung der technologischen Reife von Recyclingtechnologien für kritische Rohstoffe und Förderung ***der kreislauffähigen Gestaltung,*** der Materialeffizienz und der Substitution kritischer Rohstoffe in ***Produkten und*** Anwendungen, zumindest durch die Aufnahme entsprechender Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen nationaler Forschungs- und Innovationsprogramme;

f) Sicherstellung, dass ***Maßnahmen eingeführt wurden, mit denen*** ihre Arbeitskräfte mit den Kompetenzen ausgestattet werden, die erforderlich sind, um das Kreislaufprinzip der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe zu unterstützen***, auch durch Weiterqualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen***;

g) Förderung, dass mit finanziellen Beiträgen, die – sofern im nationalen Recht vorgesehen – vom Hersteller im Einklang mit seinen Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG gezahlt werden, sowie Schaffung von Anreizen dafür, dass Produkte einen größeren Anteil an aus Abfällen verwerteten kritischen Sekundärrohstoffen enthalten, die im Einklang mit den einschlägigen Umweltvorschriften des Unionsrechts rezykliert wurden;

h) Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass kritische Rohstoffe, die mit dem Status „Ende der Abfalleigenschaft“ ausgeführt werden, die relevanten Bestimmungen nach Maßgabe der Richtlinie 2008/98/EG und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union erfüllen;

i) Unterstützung der Anwendung etwaiger Qualitätsnormen der Union für Recyclingverfahren von Abfallströmen, die kritische Rohstoffe enthalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Programme können in neue oder bestehende Abfallbewirtschaftungspläne und Abfallvermeidungsprogramme gemäß den Artikeln 28 bzw. 29 der Richtlinie 2008/98/EG integriert werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten nationalen Programme werden spätestens fünf Jahre nach ihrer Annahme überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.

(3) Die in Absatz 1 genannten Programme decken insbesondere Produkte und Abfälle ab, für die keine spezifischen Anforderungen an die Sammlung, die Behandlung, das Recycling oder die Wiederverwendung gemäß den Rechtsvorschriften der Union gelten. Bei anderen Produkten und Abfällen werden die Maßnahmen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union durchgeführt.

In Bezug auf Absatz 1 Buchstaben a***,*** b ***und d*** können die in jenem Absatz genannten Programme unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV die Einführung finanzieller Anreize wie Rabatte, monetäre Vergütungen oder Pfandsysteme umfassen, um ***die Vorbereitung auf*** die Wiederverwendung von Produkten mit hohem Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe und die Sammlung ***und Behandlung*** von Abfällen aus solchen Produkten zu fördern.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten nationalen Maßnahmen werden so konzipiert, dass im Einklang mit dem AEUV keine Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

(5) Die Mitgliedstaaten weisen die Mengen der Bestandteile, die relevante Mengen kritischer Rohstoffe enthalten, die aus ***Elektro- und Elektronik-Altgeräten*** entfernt wurden, und die Mengen kritischer Rohstoffe, die aus ***solchen Geräten*** verwertet wurden, gesondert aus und erstatten darüber Bericht. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen das Format und die Einzelheiten dieser Berichterstattung festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel ***39*** Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Der erste Berichtszeitraum erstreckt sich auf das erste vollständige Kalenderjahr nach dem Erlass dieser Durchführungsrechtsakte. ***Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Daten, wenn sie der Kommission die Daten über die Mengen an rezyklierten Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2012/19/EU melden.***

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln im Rahmen des in Artikel ***45*** genannten Berichts Informationen über die Annahme der in Absatz 1 genannten nationalen Programme und über die Fortschritte bei der ***tatsächlichen*** Durchführung der gemäß den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen.

(7) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Liste von Produkten, Bestandteilen und Abfallströmen, die zumindest als Produkte, Bestandteile und Abfallströme mit ***relevantem*** Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und b gelten.

Bei der Erstellung dieser Liste berücksichtigt die Kommission

a) die Gesamtmenge kritischer Rohstoffe, die aus diesen Produkten, Bestandteilen und Abfallströmen verwertbar sind,

b) inwieweit diese Produkte, Bestandteile und Abfallströme unter das Unionsrecht fallen,

c) Regelungslücken,

d) besondere Herausforderungen im Zusammenhang mit ihrer Sammlung und Abfallbehandlung,

e) die bestehenden Systeme der Abfallsammlung und -behandlung, die für sie gelten.

Die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden ***spätestens am … [zwölf Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung]*** gemäß dem in Artikel ***39*** Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel ***27***

Verwertung kritischer Rohstoffe aus mineralischen Abfällen

(1) Betreiber, die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2006/21/EG zur ***Ausarbeitung*** von Abfallbewirtschaftungsplänen verpflichtet sind, übermitteln der zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 3 ***Nummer 27*** der Richtlinie 2006/21/EG eine vorläufige wirtschaftliche Bewertung der potenziellen Verwertung kritischer Rohstoffe aus

a) den in der Entsorgungseinrichtung gelagerten mineralischen Abfällen und

b) den anfallenden mineralischen Abfällen oder, sofern dies als effizienter erachtet wird, der gewonnenen Menge, bevor diese zu Abfall wird.

Die Betreiber sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 befreit, wenn sie der zuständigen Behörde gegenüber mit einem Zuverlässigkeitsgrad nachweisen können, dass die mineralischen Abfälle keine kritischen Rohstoffe enthalten, deren Verwertung technisch möglich ist.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bewertung umfasst mindestens eine Schätzung der Mengen und Konzentrationen kritischer Rohstoffe, die in den mineralischen Abfällen und in den gewonnenen Mengen enthalten sind, sowie eine Bewertung ihrer technischen und wirtschaftlichen Verwertbarkeit. ***Die Betreiber legen die Methoden fest, die zur Schätzung der Mengen und Konzentrationen verwendet werden.***

(3) Die Betreiber ***von Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle*** legen der zuständigen Behörde gemäß Artikel 3 ***Nummer 27*** der Richtlinie 2006/21/EG die in Absatz 1 genannte Bewertung bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: ***30 Monate*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor. Die Betreiber neuer Abfallentsorgungseinrichtungen legen diese Bewertung der zuständigen Behörde vor, wenn sie ihre Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Artikel ***7*** der Richtlinie 2006/21/EG vorlegen.

(4) Die Mitgliedstaaten richten eine Datenbank ***stillgelegter Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle***, einschließlich aufgegebener ***Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle***, in ihrem Hoheitsgebiet ein***, bei denen aufgrund der Merkmale der Abfalldeponien oder der geologischen Bedingungen das Vorhandensein potenziell technisch verwertbarer Mengen kritischer Rohstoffe nicht unwahrscheinlich ist***. Diese Datenbank enthält Informationen über

a) den Standort, die räumliche Ausdehnung und die Abfallmenge ***oder gegebenenfalls die geschätzte Abfallmenge*** der Abfallentsorgungseinrichtung,

b) den Betreiber oder früheren Betreiber der Abfallentsorgungseinrichtung und gegebenenfalls dessen Rechtsnachfolger,

c) die ungefähren Mengen und Konzentrationen aller Rohstoffe, die in den mineralischen Abfällen und, soweit vorhanden, in den ursprünglichen Mineralvorkommen enthalten sind, gemäß Absatz 6 dieses Artikels,

d) alle zusätzlichen Daten, die der Mitgliedstaat als relevant erachtet, um die Verwertung kritischer Rohstoffe aus einer Abfallentsorgungseinrichtung zu ermöglichen.

(5) ***Die Mitgliedstaaten müssen bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: 42 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Maßnahmen zur Förderung der Verwertung kritischer Rohstoffe aus mineralischen Abfällen annehmen und umsetzen, insbesondere aus stillgelegten Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle, die in die in Absatz 4 genannte Datenbank aufgenommen wurden, da sie potenziell wirtschaftlich verwertbare kritische Rohstoffe enthalten.***

(6) Die in Absatz 4 genannte Datenbank wird bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: ***18 Monate*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eingerichtet und alle Informationen werden bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vollständig eingespeist. Sie wird in einer öffentlich zugänglichen und digitalen Form zur Verfügung gestellt und mindestens alle ***drei*** Jahre aktualisiert, um zusätzliche verfügbare Informationen und vor Kurzem stillgelegte oder neu ermittelte Einrichtungen aufzunehmen.

(7) Zur Bereitstellung der in Absatz 4 Buchstabe c genannten Informationen führen die Mitgliedstaaten mindestens folgende Tätigkeiten durch:

a) für ***stillgelegte Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle*** überprüfen die Mitgliedstaaten die verfügbaren Genehmigungsunterlagen ***oder, wenn keine Genehmigungsunterlagen vorliegen, andere verfügbare Unterlagen*** bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: ***18 Monate*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung];

b) bei solchen ***Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle***, bei denen die verfügbaren Informationen ***auf*** das Vorhandensein potenziell wirtschaftlich verwertbarer Mengen kritischer Rohstoffe ***hindeuten könnten***, führen die Mitgliedstaaten zusätzlich bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ▌repräsentative geochemische ***Probennahmen*** durch;

c) für solche ***Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle***, bei denen die unter den Buchstaben a und b dieses Absatzes beschriebenen Tätigkeiten potenziell wirtschaftlich verwertbare Mengen kritischer Rohstoffe ergeben haben, führen die Mitgliedstaaten zusätzlich bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: ***34 Monate*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eine detailliertere ***Probennahme mit anschließender chemischer und mineralogischer Beschreibung*** unter Einbeziehung der Kernprotokollierung oder gleichwertiger Techniken durch, sofern dies im Einklang mit den auf Unionsebene geltenden Umweltanforderungen und gegebenenfalls mit den Anforderungen der Richtlinie 2006/21/EG umweltverträglich ist.

(8) Die in Absatz 6 beschriebenen Tätigkeiten werden im Rahmen der nationalen Rechtssysteme in Bezug auf Eigentumsrechte, Eigentum an Grundstücken, Bodenschätzen und Abfällen***, Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen*** sowie alle sonstigen einschlägigen Bestimmungen durchgeführt. Behindern diese Faktoren die Tätigkeiten, so bemühen sich die Behörden des Mitgliedstaats um die Zusammenarbeit mit dem Betreiber oder Eigentümer der Abfallentsorgungseinrichtung. Die Ergebnisse der in Absatz 6 beschriebenen Tätigkeiten werden als Teil der ***in Absatz 4 genannten*** Datenbank zugänglich gemacht. Soweit möglich nehmen die Mitgliedstaaten eine Klassifikation der stillgelegten Anlagen für mineralische Abfälle gemäß der Rahmenklassifikation der Vereinten Nationen für Ressourcen in die Datenbank auf.

Artikel ***28***

Recyclingfähigkeit von Dauermagneten

(1) Ab ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten ***des in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts*** stellt jede natürliche oder juristische Person, die Magnetresonanztomografen, Windenergiegeneratoren, Industrieroboter, Kraftfahrzeuge, leichte Verkehrsmittel, Kühlgeneratoren, Wärmepumpen, Elektromotoren, auch wenn sie in andere Produkte integriert sind, Waschautomaten, Wäschetrockner, Mikrowellengeräte, Staubsauger oder Geschirrspüler auf dem Markt in Verkehr bringt, sicher, dass diese Produkte ein deutlich sichtbares, gut lesbares und unverwischbares Etikett tragen, auf dem Folgendes angegeben ist:

a) ob diese Produkte einen oder mehrere Dauermagnete enthalten,

b) wenn das Produkt einen oder mehrere Dauermagnete enthält, ob diese Magnete zu einem der folgenden Typen gehören:

i) Neodym-Eisen-Bor,

ii) Samarium-Kobalt,

iii) Aluminium-Nickel-Kobalt,

iv) Ferrit.

▌

(2) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Formats für die Kennzeichnung gemäß Absatz 1. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel ***39*** Absatz 3 genannten Prüfverfahren ***bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]*** erlassen.

(3) Ab ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten ***des in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts*** stellt jede natürliche oder juristische Person, die in Absatz 1 genannte Produkte in Verkehr bringt, die einen oder mehrere Dauermagnete der in Absatz 1 Buchstabe b ▌genannten Typen enthalten, sicher, dass ein Datenträger auf oder in dem Produkt vorhanden ist.

(4) Der in Absatz 3 genannte Datenträger wird mit einer eindeutigen Produktkennung verknüpft, die Zugang zu folgenden Informationen ermöglicht:

a) Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke und Postanschrift der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel, unter denen sie kontaktiert werden kann;

b) Angaben über Gewicht, Lage und chemische Zusammensetzung aller einzelnen im Produkt enthaltenen Dauermagnete sowie über das Vorhandensein und die Art der Magnetbeschichtungen, Klebstoffe und eventuell verwendeten Zusatzstoffe;

c) unbeschadet des Artikels 15 Absatz 1 der Richtlinie 2012/19/EU Informationen, die den Zugang zu allen und die ***sichere*** Entfernung aller im Produkt enthaltenen Dauermagnete ermöglichen, zumindest einschließlich der Abfolge aller Entfernungsschritte, Werkzeuge oder Technologien, die für den Zugang zum Dauermagnet und dessen Entfernung erforderlich sind.

(5) Bei Produkten, bei denen die eingebauten Dauermagnete ausschließlich in einem oder mehreren in das Produkt eingebauten Elektromotoren enthalten sind, können die in Absatz 4 Buchstabe b genannten Angaben durch Informationen über den Standort dieser Elektromotoren ersetzt werden, und die in Absatz 4 Buchstabe c genannten Angaben können durch Informationen über den Zugang zu den Elektromotoren und deren Entfernung ersetzt werden, zumindest einschließlich der Abfolge aller Entfernungsschritte, Werkzeuge oder Technologien, die für den Zugang zu den Elektromotoren und deren Entfernung erforderlich sind.

(6) Für die in Absatz 3 genannten Produkte, für die gemäß einem anderen Rechtsakt der Union ein Produktpass ▌erforderlich ist, werden die in Absatz 4 genannten Informationen in diesen Produktpass aufgenommen.

(7) ***Der Wirtschaftsteilnehmer, der das*** in Absatz 1 ***genannte Produkt auf den Markt bringt, sorgt dafür, dass die in Absatz 3*** genannten Informationen ▌vollständig, aktuell und korrekt ***sind*** und während eines Zeitraums verfügbar bleiben, der mindestens der typischen Lebensdauer des Produkts plus zehn Jahre entspricht, auch nach einer Insolvenz, Liquidation oder Einstellung der Tätigkeit der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person in der Union. ***Er kann einem Betreiber die Befugnis erteilen, in seinem Namen zu handeln.***

Die in Absatz 4 genannten Informationen beziehen sich auf das Produktmodell oder, falls die Informationen zwischen Einheiten desselben Modells voneinander abweichen, auf eine bestimmte Charge oder Einheit. Die in Absatz 4 genannten Informationen sind ***Reparaturunternehmen,*** Recyclingunternehmen, Marktüberwachungsbehörden und Zollbehörden zugänglich.

▌

(8) Werden in ▌Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für eines der in Absatz 1 aufgeführten Produkte Informationsanforderungen für das Recycling von Dauermagneten festgelegt, so gelten diese Anforderungen anstelle der Bestimmungen dieses Artikels

▌

(9) Produkte, die in erster Linie für Verteidigungs- oder Raumfahrtanwendungen ausgelegt sind, sind von den Anforderungen dieses Artikels ausgenommen.

(10) Für Magnetresonanztomografen, Kraftfahrzeuge und leichte Verkehrsmittel, bei denen es sich um typgenehmigte Fahrzeuge der Klasse L handelt, gelten die Anforderungen dieses Artikels ab dem [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

(11) Dieser Artikel gilt nicht für

a) Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung im Sinne von Artikel 3 Nummer 31 der Verordnung (EU) 2018/858;

b) andere Teile eines Fahrzeugs, für die eine Mehrstufen-Typgenehmigung für die Klasse N1, N2, N3, M2 oder M3 erteilt wurde, als das Basisfahrzeug;

c) Kleinserienfahrzeuge im Sinne von Artikel 3 Nummer 30 der Verordnung (EU) 2018/858.

(12) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 ***einen delegierten Rechtsakt*** zu erlassen, um eine Liste der Codes der Kombinierten Nomenklatur[34] und der Warenbezeichnungen, die den in Absatz 1 genannten Produkten entsprechen, bereitzustellen ▌, um den Zollbehörden die Arbeit in Bezug auf diese Waren und die in diesem Artikel und in Artikel ***29*** festgelegten Anforderungen zu erleichtern.

[34] Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.

Artikel ***29***

Rezyklatanteil von Dauermagneten

(1) Entweder ab dem [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] oder zwei Jahre nach Inkrafttreten des in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, macht jede natürliche oder juristische Person, die in Artikel ***28*** Absatz 1 genannte Produkte in Verkehr bringt, die einen oder mehrere der in Artikel ***28*** Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis iii genannten Dauermagnete enthalten und bei denen das Gesamtgewicht aller dieser Dauermagnete 0,2 kg übersteigt, den Anteil von Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Bor, Samarium, Nickel und Kobalt, der aus Verbraucherabfall verwertet wurde, auf einer frei zugänglichen Website öffentlich zugänglich.

(2) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel ***38*** zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Festlegung von Vorschriften für die Berechnung und Überprüfung des Anteils von Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Bor, Samarium, Nickel und Kobalt, die aus ▌Verbraucherabfall verwertet werden und in den Dauermagneten der in den in Absatz 1 genannten Produkte enthalten sind.

In den Berechnungs- und Überprüfungsvorschriften wird das anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren aus den Modulen in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG ***des Europäischen Parlaments und des Rates***[35] mit den für die betreffenden Produkte erforderlichen Anpassungen festgelegt. Bei der Festlegung des anzuwendenden Konformitätsbewertungsverfahrens berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:

a) die Eignung des betreffenden Moduls für die Produktart und Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das verfolgte öffentliche Interesse;

---

35 ***Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).***

b) ***die Art der mit dem Produkt verbundenen Risiken und die Relevanz der Konformitätsbewertung entsprechend der Art und der Höhe der Risiken;***

c) falls die Beteiligung eines Dritten vorgeschrieben ist, die Notwendigkeit von Auswahlmöglichkeiten für den Hersteller zwischen den in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG festgelegten Qualitätssicherungs- und Produktzertifizierungsmodulen.

(3) Nach dem ***Inkrafttreten des in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakts und bis spätestens*** 31. Dezember ***2031 erlässt*** die Kommission delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung ▌, in denen sie Mindestanteile für Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Bor, Samarium, Nickel und Kobalt festlegt, die aus Verbraucherabfall verwertet werden und in dem Dauermagneten vorhanden sein müssen, der in den in Absatz 1 genannten Produkten enthalten ist. ***In dem delegierten Rechtsakt können unterschiedliche Mindestanteile für verschiedene Produkte vorgesehen und bestimmte Produkte von dieser Verpflichtung ausgeschlossen werden.***

Die in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakte sehen Übergangsfristen vor, mit denen der Schwierigkeit Rechnung getragen wird, die unter die Maßnahme fallenden Produkte zu verwenden, um die Konformität zu wahren.

Der in Unterabsatz 1 genannte Mindestanteil beruht auf einer vorherigen Folgenabschätzung, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

a) die bestehende und prognostizierte Verfügbarkeit von Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Bor, Samarium, Nickel und Kobalt, die aus Verbraucherabfall verwertet werden;

b) die gemäß Absatz 1 gesammelten Informationen und die relative Verteilung des Kontingents des Rezyklatanteils in Dauermagneten, die in den in Absatz 1 genannten in Verkehr gebrachten Produkten enthalten sind;

c) der technische und wissenschaftliche Fortschritt, einschließlich erheblicher Veränderungen bei den Dauermagnet-Technologien, die sich auf die Art der verwerteten Rohstoffe auswirken;

d) der tatsächliche und potenzielle Beitrag eines Mindestanteils zu den Klima- und Umweltzielen der Union;

e) mögliche Auswirkungen auf die Funktionsweise von Produkten mit Dauermagneten;

f) die Notwendigkeit, unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf die Erschwinglichkeit von Dauermagneten und Produkten mit Dauermagneten zu verhindern.

(4) Werden in ▌Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für eines der in Absatz 1 aufgeführten Produkte Anforderungen an den Rezyklatanteil von Dauermagneten festgelegt, so gelten diese Anforderungen anstelle der Bestimmungen dieses Artikels.

(5) Ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Anforderung des Absatzes 1 stellen natürliche und juristische Personen, die die in Absatz 1 genannten Produkte in Verkehr bringen, wenn sie diese Produkte zum Verkauf anbieten, auch im Falle des Fernabsatzes, oder im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit ausstellen, sicher, dass ihre Kunden Zugang zu den in Absatz 1 genannten Informationen haben, bevor sie durch einen Kaufvertrag gebunden sind.

Natürliche und juristische Personen, die die in Absatz 1 genannten Produkte in Verkehr bringen, dürfen keine Etiketten, Zeichen, Symbole oder Aufschriften bereitstellen oder anbringen, die geeignet sind, die Kunden in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Informationen irrezuführen oder zu verwirren. Produkte, die in erster Linie für Verteidigungs- oder Raumfahrtanwendungen ausgelegt sind, sind von den Anforderungen dieses Artikels ausgenommen.

(6) Für Magnetresonanztomografen, Kraftfahrzeuge und leichte Verkehrsmittel, bei denen es sich um typgenehmigte Fahrzeuge der Klasse L handelt, gelten die Anforderungen der Absätze 1 und ***5*** fünf Jahre nach Inkrafttreten des in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakts.

(7) Dieser Artikel gilt nicht für

a) Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung im Sinne von Artikel 3 Nummer 31 der Verordnung (EU) 2018/858;

b) andere Teile eines Fahrzeugs, für die eine Mehrstufen-Typgenehmigung für die Klasse N1, N2, N3, M2 oder M3 erteilt wurde, als das Basisfahrzeug;

c) Kleinserienfahrzeuge im Sinne von Artikel 3 Nummer 30 der Verordnung (EU) 2018/858.

Abschnitt 2

Zertifizierung und ökologischer Fußabdruck

Artikel ***30***

Anerkannte Systeme

(1) Regierungen***, Industrieverbände und Zusammenschlüsse interessierter*** Organisationen, die Zertifizierungssysteme für die Nachhaltigkeit kritischer Rohstoffe entwickelt haben und beaufsichtigen (im Folgenden „Systemeigentümer“), können beantragen, dass ihre Systeme von der Kommission anerkannt werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Anträge müssen alle einschlägigen Nachweise für die Erfüllung der in Anhang IV festgelegten Kriterien enthalten. Die Kommission ***erlässt bis … [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Durchführungsrechtsakt***, in ***dem*** festgelegt wird, welche Informationen die Anträge mindestens enthalten müssen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel ***39*** Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Dieser Durchführungsrechtsakt enthält eine einheitliche Vorlage, die alle für den Antrag erforderlichen Informationen abdeckt. Der Umfang der Unterlagen, die zum Ausfüllen der einheitlichen Vorlage erforderlich sind, muss angemessen sein.

(2) Stellt die Kommission auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 vorgelegten Nachweise fest, dass ein Zertifizierungssystem die in Anhang IV festgelegten Kriterien ***oder eine Untergruppe davon*** erfüllt, so erlässt sie einen Durchführungsrechtsakt, mit dem dieses System anerkannt wird und in dem ***die anerkannte Abdeckung des Systems angegeben wird***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel ***39*** Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Die anerkannte Abdeckung für jedes System wird anhand folgender Dimensionen angegeben:

a) die von dem System abgedeckten Abschnitte der Wertschöpfungskette;

b) die Abschnitte des Lebenszyklus eines Projekts, auch vor, während und nach dem Abschluss, die von dem System abgedeckt werden, und

c) die Nachhaltigkeitsdimensionen und die in Anhang IV Buchstabe b aufgeführten Umweltrisikokategorien, die Gegenstand des Systems sind.

Anhang IV Buchstaben a, c, d und e sollten eine Voraussetzung für die Anerkennung des Systems sein.

(4) Die Kommission überprüft ***mindestens alle drei Jahre***, ob anerkannte Systeme weiterhin die in Anhang IV festgelegten Kriterien ***oder die anerkannte Untergruppe dieser Kriterien*** erfüllen.

(5) Die Eigentümer anerkannter Systeme unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Änderungen oder Aktualisierungen***, die an diesen Systemen vorgenommen werden, im Zusammenhang mit der Erfüllung der in Anhang IV festgelegten Kriterien oder der anerkannten Untergruppe dieser Kriterien***. Die Kommission prüft, ob sich solche Änderungen oder Aktualisierungen auf die Grundlage für die Anerkennung auswirken, und ergreift geeignete Maßnahmen.

(6) Gibt es Hinweise auf wiederholte oder erhebliche Fälle, in denen Wirtschaftsteilnehmer, die ein anerkanntes System anwenden, die Anforderungen dieses Systems nicht erfüllt haben, so prüft die Kommission in Absprache mit dem Eigentümer des anerkannten Systems, ob diese Fälle auf Mängel des Systems hindeuten, die die Grundlage für die Anerkennung beeinträchtigen, und ergreift geeignete Maßnahmen.

(7) Stellt die Kommission Mängel in einem anerkannten System fest, die sich auf die Grundlage für die Anerkennung auswirken, so kann sie dem Systemeigentümer eine angemessene Frist ***von höchstens zwölf Monaten*** einräumen, um Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

(8) Versäumt es der Systemeigentümer oder weigert er sich, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, und hat die Kommission festgestellt, dass die in Absatz 6 genannten Mängel dazu führen, dass das System die Kriterien des Anhangs IV ***oder die anerkannte Untergruppe dieser Kriterien*** nicht mehr erfüllt, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die Anerkennung des Systems widerrufen wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel ***39*** Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(9) Die Kommission erstellt ein Register anerkannter Systeme und hält es auf dem neuesten Stand. Dieses Register wird auf einer frei zugänglichen Website öffentlich zugänglich gemacht. ***Diese Website ermöglicht auch die Sammlung von Rückmeldungen von allen relevanten Interessenträgern in Bezug auf die Umsetzung anerkannter Systeme. Diese Rückmeldungen werden den jeweiligen Systemeigentümern zur Prüfung weitergeleitet.***

Artikel ***31***

Erklärung zum ökologischen Fußabdruck

(1) ***Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des in Absatz 1a genannten Berichts und der in Absatz 2 genannten Bewertung wird*** der Kommission ▌die Befugnis übertragen, gemäß Artikel ***38*** delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung ***zur*** Festlegung von Vorschriften für die Berechnung und Überprüfung des ökologischen Fußabdrucks verschiedener kritischer Rohstoffe gemäß Anhang V und unter Berücksichtigung wissenschaftlich fundierter Bewertungsmethoden und einschlägiger internationaler Normen zu erlassen. In den Berechnungs- und Überprüfungsvorschriften ***werden mindestens die drei relevantesten Wirkungskategorien*** genannt***, auf die der größte Teil des gesamten ökologischen Fußabdrucks entfällt***. ***Treibhausgasemissionen sind eine der Umweltkategorien.*** Die Erklärung zum Fußabdruck ist auf diese ***Wirkungskategorien*** beschränkt.

(2) ***Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [18 Monate nach Inkrafttreten] einen Bericht vor, in dem sie darlegt, welche kritischen Rohstoffe bei der Bewertung der Frage, ob die Verpflichtung zur Angabe des ökologischen Fußabdrucks kritischer Rohstoffe notwendig und verhältnismäßig ist, Vorrang haben. Für die kritischen Rohstoffe, die die Kommission als vorrangig eingestuft hat, legt sie die Schlussfolgerungen der in Absatz 2 genannten Bewertung bis zum [12 Monate nach dem Bericht] vor.***

(3) Die Kommission ***erlässt*** Berechnungs- und Überprüfungsvorschriften für einen bestimmten kritischen Rohstoff ▌, wenn sie unter Berücksichtigung der verschiedenen relevanten Umweltauswirkungskategorien zu dem Schluss gekommen ist, dass der betreffende kritische Rohstoff einen erheblichen ökologischen Fußabdruck hat und dass daher eine Verpflichtung zur Angabe des ökologischen Fußabdrucks dieses Rohstoffs in Bezug auf die ***in Absatz 1 genannten Umweltauswirkungskategorien*** beim Inverkehrbringen notwendig und verhältnismäßig ist, um zu den Klima- und Umweltzielen der Union beizutragen, indem die Versorgung mit kritischen Rohstoffen mit einem geringeren ökologischen Fußabdruck erleichtert wird.

(4) Bei der Prüfung, ob die in Absatz 2 vorgesehene Verpflichtung erforderlich ist, berücksichtigt die Kommission

a) die Frage, ob und wie ***und wie effizient*** die Klima- und Umweltziele der Union bereits durch andere Rechtsvorschriften der Union erreicht werden, die für den betreffenden kritischen Rohstoff gelten;

b) das Vorhandensein und die Übernahme einschlägiger internationaler Normen und Leitlinien oder die Aussichten auf eine Einigung auf solche Normen auf internationaler Ebene sowie nachhaltige Praktiken auf dem Markt, einschließlich der gemäß Artikel 29 anerkannten freiwilligen Systeme;

c) die Wirksamkeit strategischer Partnerschaften, strategischer Projekte, Handelsabkommen und anderer internationaler Instrumente sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Union im Hinblick auf die Verwirklichung der Klima- und Umweltziele der Union;

d) die damit verbundenen wirtschaftlichen Kosten und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsteilnehmer.

(5) Die Kommission führt eine vorherige Folgenabschätzung durch, um zu entscheiden, ob ein delegierter Rechtsakt nach Absatz 1 erlassen wird. Diese Bewertung muss

a) unter anderem auf einer Konsultation folgender Parteien beruhen:

i) aller relevanten Interessenträger, z. B. Industrie einschließlich der nachgelagerten Industrie, KMU und gegebenenfalls Handwerk, Sozialpartner, Händler, Einzelhändler, ***Einführer, Organisationen, die sich für die Gesundheit des Menschen und den Umweltschutz einsetzen,*** Verbraucherorganisationen ***und Wissenschaftler***,

ii) der Drittländer ***oder überseeischen Länder und Gebiete***, deren Handel mit der Union durch diese Verpflichtung erheblich beeinträchtigt werden könnte,

iii) des Ausschusses,

iv) gegebenenfalls Agenturen der Union mit Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes;

b) sicherstellen, dass solche Maßnahmen nicht in der Absicht oder mit der Wirkung ausgearbeitet, angenommen oder angewandt werden, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen, und dass sie nicht handelsbeschränkender sind, als es für die Verwirklichung der Klima- und Umweltziele der Union erforderlich ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass Lieferanten aus Drittländern einer solchen Erklärung so nachkommen können, dass die aggregierten Handelsströme und die Kosten kritischer Rohstoffe nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden;

c) bewerten, ob ähnliche Verpflichtungen nach dem Unionsrecht die beabsichtigte Wirkung entfaltet und erheblich zur Verwirklichung der Umweltziele der Union beigetragen haben;

d) beurteilen, ob die Maßnahme zur Verwirklichung der Klima- und Umweltziele der Union beitragen würde, ohne die Fähigkeit der Industrie der Union, den betreffenden kritischen Rohstoff zu beziehen, unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

(6) Jede natürliche oder juristische Person, die kritische Rohstoffe***, einschließlich verarbeiteter und rezyklierter Rohstoffe,*** in Verkehr bringt, für die die Kommission Berechnungs- und Überprüfungsvorschriften gemäß Absatz 1 erlassen hat, stellt eine Erklärung zum ökologischen Fußabdruck zur Verfügung.

Die Anforderung gemäß Unterabsatz 1 gilt für jede einzelne Art der in Verkehr gebrachten kritischen Rohstoffe und gilt nicht für kritische Rohstoffe, die in Zwischen- oder Endprodukten enthalten sind.

(7) Die in Absatz 5 genannte Erklärung zum ökologischen Fußabdruck muss folgende Angaben enthalten:

a) Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke und Postanschrift der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und ▌elektronische Kommunikationsmittel, unter denen sie kontaktiert werden kann;

b) Informationen über die Art des kritischen Rohstoffs, für den die Anmeldung gilt,

c) Informationen über das Land und die Region, in denen der kritische Rohstoff gewonnen, verarbeitet, raffiniert bzw. rezykliert wurde,

d) den ökologischen Fußabdruck kritischer Rohstoffe, der gemäß den nach Absatz 1 erlassenen geltenden Überprüfungs- und Berechnungsvorschriften berechnet wird,

e) die Leistungsklasse für den ökologischen Fußabdruck, der der kritische Rohstoff entspricht und die gemäß dem nach Absatz 7 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt festgelegt wurde,

f) einen Weblink, über den auf eine öffentliche Fassung der Studie zurückgegriffen werden kann, auf die sich die Ergebnisse der Erklärung zum ökologischen Fußabdruck stützen.

(8) Die Kommission ***erlässt innerhalb eines angemessenen Zeitraums*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel ***38***, um diese Verordnung durch die Festlegung von Leistungsklassen für den ökologischen Fußabdruck kritischer Rohstoffe, für die Berechnungs- und Überprüfungsvorschriften gemäß Absatz 1 erlassen wurden, im Einklang mit Anhang V zu ergänzen.

(9) ***Bei der Festlegung der Vorschriften für die Berechnung des ökologischen Fußabdrucks von Zwischen- und Endprodukten, die kritische Rohstoffe enthalten, schreibt die Kommission, soweit möglich, die Anwendung der in diesem Artikel genannten Vorschriften zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks vor.***

(10) Die Erklärung zum ökologischen Fußabdruck wird auf einer frei zugänglichen Website ***auf leicht verständliche Weise*** zur Verfügung gestellt.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Formats für die Erklärung zum ökologischen Fußabdruck gemäß Absatz 5 zu erlassen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel ***39*** Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(11) Wenn natürliche und juristische Personen, die kritische Rohstoffe in Verkehr bringen, kritische Rohstoffe zum Verkauf anbieten, auch im Fernabsatz, oder diese im Rahmen einer Geschäftstätigkeit ausstellen, stellen sie sicher, dass ihre Kunden Zugang zu der Erklärung zum ökologischen Fußabdruck haben, bevor sie durch einen Kaufvertrag gebunden sind.

Natürliche und juristische Personen, die kritische Rohstoffe in Verkehr bringen, dürfen keine Etiketten, Zeichen, Symbole oder Aufschriften bereitstellen oder anbringen, die geeignet sind, die Kunden in Bezug auf die in der Erklärung zum ökologischen Fußabdruck enthaltenen Informationen irrezuführen oder zu verwirren.

Abschnitt 3

Freier Warenverkehr, Konformität und Marktüberwachung

Artikel ***32***

Freier Warenverkehr

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Produkten, die Dauermagnete enthalten, oder von kritischen Rohstoffen, die dieser Verordnung entsprechen, nicht aus Gründen verbieten, beschränken oder behindern, die mit Informationen über das Recycling oder den Rezyklatanteil von Dauermagneten oder mit Informationen über den ökologischen Fußabdruck der unter diese Verordnung fallenden kritischen Rohstoffe zusammenhängen.

(2) Auf Messen, Ausstellungen, Vorführungen oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen die Mitgliedstaaten nicht verhindern, dass Produkte, die Dauermagnete enthalten, oder kritische Rohstoffe, die dieser Verordnung nicht entsprechen, gezeigt werden, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass diese Produkte oder Rohstoffe dieser Verordnung nicht entsprechen und dass sie erst auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn ihre Konformität hergestellt ist.

Artikel ***33***

Konformität und Marktüberwachung

(1) Bevor die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen ein unter Artikel ***28*** oder ***29*** fallendes Produkt in Verkehr bringen, stellen sie sicher, dass das anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde und die erforderlichen technischen Unterlagen erstellt wurden. Wurde durch das Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass ein Produkt den geltenden Anforderungen entspricht, so stellen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen sicher, dass eine EU-Konformitätserklärung ausgestellt und die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

(2) Das Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte, die unter die Anforderungen des Artikels ***28*** fallen, ist das in Anhang IV der ***Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates***[36] ***festgelegte Verfahren***, es sei denn, diese Produkte fallen auch unter die Anforderungen des Artikels ***29***; in diesem Fall ist das Konformitätsbewertungsverfahren das Verfahren, das in den gemäß Artikel ***29*** Absatz 2 erlassenen Berechnungs- und Überprüfungsvorschriften festgelegt ist.

---

[36] ***Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung) (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).***

▌

(3) Dieser Artikel gilt nicht für Produkte, die unter eine Typgenehmigung nach den Verordnungen (EU) 2018/858 ***und (EU) Nr. 168/2013*** fallen.

Artikel 34

Umsetzung und Angleichung an die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Artikel 28, 29, 31 und 33 zu erlassen, um

a) Anforderungen an die technische Konzeption und den Betrieb des Datenträgers und der eindeutigen Produktkennung gemäß Artikel 28 Absätze 3 und 4 festzulegen;

b) auf technische Normen zu verweisen, die in Bezug auf den Datenträger und die eindeutige Produktkennung gemäß Artikel 28 Absätze 3 und 4 zu verwenden sind;

c) Vorschriften für die Aufnahme des in Artikel 28 Absatz 4 genannten individuellen Produktidentifikators in Register, die für die Marktüberwachung und Zollkontrollen relevant sind, festzulegen;

d) Anforderungen in Bezug auf Zollkontrollen in Verbindung mit dem Datenträger und der eindeutigen Produktkennung gemäß Artikel 28 Absätze 3 und 4 festzulegen;

e) Verfahren für den Umgang mit Produkten festzulegen, die Risiken auf nationaler Eben oder formale Verstöße darstellen, sowie damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen für den Fall, dass Einwände gegen die ergriffenen Marktüberwachungsmaßnahmen erhoben werden;

f) Anforderungen in Verbindung mit der EU-Konformitätserklärung sowie allgemeine Grundsätze und Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung festzulegen.

Dabei verweist die Kommission auf andere Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, insbesondere auf [Amt für Veröffentlichungen: bitte Verweis auf die Ökodesign-Richtlinie einfügen] oder stellt die Abstimmung damit sicher und trägt der Notwendigkeit Rechnung, den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und gleichzeitig die wirksame Umsetzung der Artikel 28, 29 und 31 sicherzustellen.

Kapitel 6

▌

Kapitel 7

Governance

Artikel ***35***

Europäischer Ausschuss für kritische Rohstoffe

1. Der Europäische Ausschuss für kritische Rohstoffe ***(im Folgenden „Ausschuss“)*** wird eingerichtet.

2. Der Ausschuss ***hat gegenüber der Kommission eine beratende Funktion und*** nimmt die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben wahr.

Artikel ***36***

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Europäischen Ausschusses für kritische Rohstoffe

1. Der Ausschuss setzt sich aus ***Vertretern aller*** Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Den Vorsitz führt die Kommission.

2. Jeder Mitgliedstaat ernennt einen hochrangigen Vertreter für den Ausschuss. Soweit dies für die Arbeitsweise und das Fachwissen von Belang ist, kann ein Mitgliedstaat im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben des Ausschusses verschiedene Vertreter benennen. Jedes Mitglied des Ausschusses hat einen Stellvertreter. ***Nur Mitgliedstaaten sind stimmberechtigt. Jeder Mitgliedstaat hat unabhängig von der Zahl seiner Vertreter nur eine Stimme.***

   Der Vorsitz lädt Vertreter des Europäischen Parlaments ein, als Beobachter an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, einschließlich an jenen der in Absatz 6 genannten ständigen oder nichtständigen Untergruppen.

3. ***Gegebenenfalls kann der Vorsitzende des Ausschusses Vertreter der Industrie, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft, der Gewerkschaften, lokaler oder regionaler Behörden, von Drittländern, überseeischer Länder und Gebiete sowie der Europäischen Verteidigungsagentur, der Europäischen Chemikalienagentur, der Europäischen Umweltagentur oder auch des Europäischen Auswärtigen Dienstes einladen, als Beobachter an den Sitzungen des Ausschusses oder seiner ständigen oder nichtständigen Untergruppen gemäß Absatz 6 teilzunehmen oder schriftliche Beiträge zu leisten.***
Beobachter beteiligen sich nicht an der Ausarbeitung von Ratschlägen des Ausschusses und seiner Untergruppen.

▌

4. Der Ausschuss gibt sich ***in seiner ersten Sitzung*** auf Vorschlag der Kommission mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.

5. Der Ausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, um die wirksame Wahrnehmung seiner in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben zu ermöglichen. Erforderlichenfalls tritt der Ausschuss auf begründeten Antrag der Kommission ***oder eines Mitgliedstaats*** zusammen***, der ein begründetes besonderes Interesse in Bezug auf ein strategisches Projekt in seinem Hoheitsgebiet geltend macht, das eine zusätzliche Sitzung rechtfertigt.***

Der Ausschuss tritt zusammen mindestens

a) alle drei Monate für die Bewertung von Anträgen für strategische Projekte gemäß Kapitel 3 Abschnitt 1,

b) alle sechs Monate für die Entwicklung der Überwachung gemäß Kapitel 4,

▌

c) einmal jährlich, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Exploration gemäß Kapitel 3 Abschnitt 4 zu erörtern, auch im Hinblick auf Aktualisierungen der Listen kritischer oder strategischer Rohstoffe.

6. Die Kommission ***koordiniert die Tätigkeiten des Ausschusses*** durch ein Exekutivsekretariat, das technische und logistische Unterstützung leistet.

7. ***Der Ausschuss***

a) erörtert regelmäßig die Umsetzung von Artikel 9 und informiert über bewährte Verfahren, um das Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich kritische Rohstoffe zu beschleunigen und die Beteiligung und Konsultation der Öffentlichkeit in Bezug auf diese Projekte zu verbessern;

b) schlägt der Kommission gegebenenfalls Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 vor, die von den einheitlichen Ansprechpartnern zu berücksichtigen sind;

c) erörtert regelmäßig die Durchführung der strategischen Projekte und erforderlichenfalls Maßnahmen, die der Projektträger oder der Mitgliedstaat, dessen Hoheitsgebiet von einem strategischen Projekt betroffen ist, ergreifen könnte, um die Durchführung dieser strategischen Projekte gemäß Artikel 15 weiter zu erleichtern;

d) berät die Kommission bei der Bewertung der Einrichtung des Systems gemäß Artikel 25;

e) erleichtert den Austausch über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verbesserung ihrer nationalen Programme gemäß Artikel 26.

8. Der Ausschuss kann ständige oder nichtständige Untergruppen zu spezifischen Fragen und Aufgaben einrichten.

Der Ausschuss setzt mindestens die folgenden ständigen Untergruppen ein:

a) eine Untergruppe zur Erörterung und Koordinierung der Finanzierung strategischer Projekte gemäß Artikel ***16***; Vertreter nationaler Förderbanken und -institute, ***von Exportkreditagenturen,*** der europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen, der Europäischen Investitionsbank-Gruppe, anderer internationaler Finanzinstitutionen, einschließlich der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und gegebenenfalls privater Finanzinstitute, werden als Beobachter eingeladen;

b) eine Untergruppe zur Erörterung und zum Meinungsaustausch über Maßnahmen zur Verbesserung des Wissens der Öffentlichkeit über die Lieferkette für kritische Rohstoffe und zum Austausch über bewährte Verfahren in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit und von Interessenträgern an Projekten im Bereich kritische Rohstoffe, zu deren Sitzungen regelmäßig Vertreter von Organisationen der Zivilgesellschaft als Beobachter eingeladen werden;

c) eine Untergruppe, in der nationale ***oder gegebenenfalls regionale*** geologische Institute oder Erhebungen oder – in Ermangelung solcher Einrichtungen oder Erhebungen – die für die allgemeine Exploration zuständige nationale Behörde zusammengeschlossen sind, um zur Koordinierung der in Artikel ***19*** genannten nationalen Explorationsprogramme beizutragen;

d) eine Untergruppe zur Erörterung und zum Meinungsaustausch über Maßnahmen zur Förderung der Kreislauffähigkeit, der Ressourceneffizienz und der Substitution kritischer Rohstoffe;

e) eine Untergruppe, in der nationale Versorgungs- und Informationsagenturen für kritische Rohstoffe oder – in Ermangelung einer solchen Agentur – die für diese Angelegenheit zuständige nationale Behörde zusammenkommen, um einen Beitrag zu den Überwachungsaufgaben gemäß Artikel ***20*** zu leisten;

f) eine Untergruppe, in der die nationale Notfallagentur und die für strategische Vorräte zuständigen nationalen Behörden oder – in Ermangelung einer solchen Agentur und Behörde – die für diese Angelegenheit zuständige nationale Behörde zusammenkommen, um zur Koordinierung der strategischen Vorräte gemäß Artikel ***23*** beizutragen.

▌

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gewährleistet der Ausschuss gegebenenfalls die Koordinierung, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den einschlägigen nach dem Unionsrecht eingerichteten Strukturen für Krisenreaktion und Krisenvorsorge.

9. Der Ausschuss ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die sichere Handhabung und Verarbeitung vertraulicher und wirtschaftlich sensibler Informationen ***gemäß Artikel 46*** zu gewährleisten.

10. Der Ausschuss bemüht sich nach Kräften, ein Einvernehmen zu erzielen.

Artikel 37

Internationale Zusammenarbeit und strategische Partnerschaften

1. Der Ausschuss erörtert regelmäßig Folgendes:

a) inwieweit die von der Union geschlossenen strategischen Partnerschaften zu Folgendem beitragen:

i) zur Verbesserung der Versorgungssicherheit der Union, unter Berücksichtigung der in Artikel 5 Buchstabe b genannten Richtwerte,

ii) zur Verbesserung der Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe zwischen der Union und Partnerländern, einschließlich durch Programme für den Aufbau von Kapazitäten und den Transfer von Technologien zur Förderung der Kreislauffähigkeit und eines verantwortungsvollen Recyclings kritischer Rohstoffe in den Erzeugerländern;

iii) zu der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Partnerländer, unter anderem durch die Förderung von nachhaltigen Verfahren und Verfahren der Kreislaufwirtschaft, menschenwürdiger Arbeitsbedingungen und der Achtung der Menschenrechte entlang ihrer Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe;

b) die Kohärenz und potenzielle Synergien zwischen der bilateralen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit einschlägigen Drittländern und den von der Union im Rahmen strategischer Partnerschaften durchgeführten Maßnahmen;

c) welche Drittländer mit Blick auf den Abschluss strategischer Partnerschaften Vorrang haben sollten, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

i) der potenzielle Beitrag zur Versorgungssicherheit sowie zu deren Widerstandsfähigkeit unter Berücksichtigung der potenziellen Reserven, Gewinnungs-, Verarbeitungs- und Recyclingkapazitäten eines Drittlands im Bereich kritische Rohstoffe,

ii) ob eine Zusammenarbeit zwischen der Union und einem Drittland die Fähigkeit eines Drittlands verbessern könnte, die Überwachung, Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen durch seinen Regulierungsrahmen und dessen Umsetzung, durch die Anwendung sozial verantwortlicher Verfahren, einschließlich der Achtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte insbesondere in Bezug auf Zwangsarbeit und Kinderarbeit, durch eine sinnvolle Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften, einschließlich indigener Völker, durch die Anwendung transparenter, verantwortungsvoller Geschäftspraktiken und die Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der öffentlichen Verwaltung und die Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen,

iii) ob es bestehende Kooperationsabkommen zwischen einem Drittland und der Union gibt sowie in Bezug auf Schwellen- und Entwicklungsländer das Potenzial für die Einführung von Global Gateway-Investitionsprojekten, einschließlich mit Blick auf die Förderung von Investitionen in strategische Projekte,

iv) in Bezug auf Schwellen- und Entwicklungsländer, ob und wie eine Partnerschaft zur lokalen Wertschöpfung, einschließlich nachgelagerter Aktivitäten, beitragen könnte und für das Partnerland und die Union von gegenseitigem Nutzen wäre;

d) Ratschläge an die Kommission dahingehend, wie sichergestellt werden kann, dass die im Zusammenhang mit Absatz 1 genannten strategischen Partnerschaften mit der Politik der Union gegenüber Schwellenländern und Entwicklungsländern im Einklang stehen.

2. Die in Absatz 1 dargelegten Bestimmungen gelten unbeschadet der Vorrechte des Rates gemäß den Verträgen.

3. Die Mitgliedstaaten

a) unterrichten die Kommission über ihre bilaterale Zusammenarbeit mit einschlägigen Drittländern, wenn deren Geltungsbereich die Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe umfasst;

b) können die Kommission bei der Umsetzung der in den strategischen Partnerschaften festgelegten Kooperationsmaßnahmen entlang der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe unterstützen.

4. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat einmal jährlich über den Inhalt und das Ergebnis der Erörterungen gemäß [den vorausgehenden Absätzen].

Kapitel 8

Übertragene Befugnisse und Ausschussverfahren

Artikel ***38***

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel ***6*** Absatz 2, Artikel ***28*** Absatz 12***, Artikel 29 Absatz 2*** und Artikel ***31*** Absätze 1 und 5 wird der Kommission für einen Zeitraum von acht Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von ***acht*** Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel ***6*** Absatz 2, ***Artikel 28*** Absatz 12***, Artikel 29 Absatz 2*** und ***Artikel 31*** Absätze 1 und 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen. Die Konsultation der Sachverständigen der Mitgliedstaaten erfolgt im Anschluss an die Konsultation gemäß Artikel 14.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel ***6*** Absatz 2, Artikel ***28*** Absatz 12***, Artikel 29 Absatz 2*** und Artikel ***31*** Absätze 1 und 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel ***39***

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss bei der der Durchführung [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: Verweis auf diesen Rechtsakt] unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Kapitel 9

Änderungen

Artikel ***40***

Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724

Die Verordnung (EU) 2018/1724 wird wie folgt geändert:

(1) in Anhang I wird in der ersten Spalte eine neue Zeile „S. Projekte im Bereich kritische Rohstoffe“ angefügt;

(2) in Anhang I werden in der zweiten Spalte in der Zeile „***AJ***. Projekte im Bereich kritische Rohstoffe“ folgende Nummern angefügt:

„1. die zentralen Anlaufstellen gemäß Artikel 9 Absatz 1;

2. Informationen über das Genehmigungsverfahren“

„***3.*** Informationen über Finanzierungs- und Investitionsdienstleistungen“

„4. Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten auf Ebene der Union oder der Mitgliedstaaten“

„5. Informationen über Dienstleistungen zur Unterstützung von Unternehmen, darunter u. a. Körperschaftsteuererklärungen, lokale Steuergesetze, Arbeitsrecht“;

(3) in Anhang II wird in der ersten Spalte eine neue Zeile „Projekte im Bereich kritische Rohstoffe“ eingefügt.

(4) in Anhang II wird in der zweiten Spalte in der Zeile „Projekte im Bereich kritische Rohstoffe“ der folgende Punkt angefügt:

„Verfahren, das alle einschlägigen ***Genehmigungen*** für ▌den Bau und den Betrieb von Projekten ***im Bereich kritische Rohstoffe*** umfasst, einschließlich Bau-, Chemie- und Netzanschlussgenehmigungen sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen und -genehmigungen, sofern diese erforderlich sind, und das alle ▌Anträge und Verfahren ***von der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags bis zur Mitteilung der umfassenden Entscheidung über das Ergebnis des Verfahrens durch die zuständige zentrale Anlaufstelle*** umfasst“;

(5) in Anhang II wird in der dritten Spalte in der Zeile „Projekte im Bereich kritische Rohstoffe“ folgender Punkt angefügt:

„Alle Ergebnisse im Zusammenhang mit den Verfahren von der Bestätigung der ***Vollständigkeit*** des Antrags bis zur Mitteilung der umfassenden Entscheidung über das Ergebnis des Verfahrens durch die ***zentrale Anlaufstelle***“.

(6) dem Anhang III wird folgende Nummer angefügt:

„(9) Die ***zentrale Anlaufstelle*** gemäß Artikel ***9*** Absatz 1 der [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: Verweis auf diesen Vorschlag]“.

Artikel ***41***

Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020

Die Verordnung (EU) 2019/1020 wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 4 Absatz 5 erhält der Wortlaut „(EU) 2016/425(35) und (EU) 2016/426(36)“ folgende Fassung: „(EU) 2016/425 (*), (EU) 2016/426 (**) und [(EU) [...] [Jahr der Annahme dieser Verordnung]/...(***)]“;

(2) In Anhang I wird folgende Nummer angefügt: „X [Amt für Veröffentlichungen: Bitte nächste fortlaufende Nummer einfügen] Verordnung (EU).../... zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Veröffentlichungsangaben dieser Verordnung einfügen], soweit sie die Anforderungen der Artikel ***28***, ***29*** oder ***31*** der genannten Verordnung betrifft“.

Artikel ***42***

Änderung der Verordnung (EU) 2018/858

Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 wird wie folgt geändert:

In Teil I wird in der Tabelle folgender Eintrag angefügt:

[Amt für Veröffentlichungen: Bitte die nächste fortlaufende Nummer unter Abschnitt G einfügen]	Anforderungen an die Kreislauffähigkeit des Dauermagnets	Verordnung (EU) XX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: Angaben zur Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt]	X	X	X	X	X	X					X	X

Artikel ***43***

Änderung der Verordnung (EU) ***Nr.*** 168/2013

Anhang II der Verordnung (EU) ***Nr.*** 168/2013 wird wie folgt geändert:

In Teil I wird in der Tabelle folgender Eintrag angefügt:

[Amt für Veröffentlichungen: Bitte die nächste fortlaufende Nummer unter Abschnitt C1 einfügen]	Anforderungen an die Kreislauffähigkeit des Dauermagnets	Verordnung (EU) XX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: Angaben zur Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt]	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Kapitel 10

Schlussbestimmungen

Artikel ***44***

Überwachung der Fortschritte

1. ***Die Kommission legt bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Bericht mit ungefähren Prognosen für den jährlichen Verbrauch jedes kritischen Rohstoffs in den Jahren 2030, 2040 und 2050 vor, einschließlich einer niedrigen Prognose, einer hohen Prognose und einer Referenzprognose, sowie mit ungefähren Richtwerten für die Gewinnung und Verarbeitung der einzelnen strategischen Rohstoffe mit Blick auf die Erreichung der in Artikel 5 Buchstabe a festgelegten Richtwerte für das Jahr 2030.***

2. Die Kommission überwacht unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Ausschusses die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel ***5*** Absatz ***1*** genannten ***Richtwerte sowie der Mäßigung des zu erwartenden ansteigenden Verbrauchs von kritischen Rohstoffen in der Union gemäß Artikel 5 Absatz 2*** und veröffentlicht mindestens alle drei Jahre einen Bericht, in dem die Fortschritte der Union bei der Verwirklichung ***dieser Richtwerte und dieser Mäßigung*** im Einzelnen dargelegt werden.

Der erste Bericht wird bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: ***drei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erstellt.

3. Der in Absatz 1 genannte Bericht enthält ***Folgendes:***

– quantitative Informationen über den Umfang der Fortschritte der Union bei der Erreichung der in Artikel ***5*** genannten Richtwerte ***und Mäßigung***,

– ***eine Liste der zwischen der Union und Drittländern geschlossenen strategischen Partnerschaften in Bezug auf Rohstoffe sowie***

– ***eine Bewertung ihres Beitrags zu dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziel.***

Für die Zwecke dieses Artikels sind Wirtschaftsakteure nicht verpflichtet, über die gemäß Artikel 21 übermittelten Informationen hinaus weitere Informationen zu übermitteln.

4. Um die kohärente Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, überwacht die Kommission die Kohärenz der Maßnahmen, die sie zu ihrer Umsetzung ergreift, mit anderen Rechtsvorschriften der Union. Zu diesem Zweck veröffentlicht die Kommission ferner innerhalb [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Bericht über die Vereinbarkeit dieser Verordnung mit anderen Rechtsvorschriften der Union.

5. Gelangt die Kommission auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts zu dem Schluss, dass die Union die in Absatz 5 genannten Ziele voraussichtlich nicht erreichen wird, so bewertet sie, ob es durchführbar und verhältnismäßig ist, Maßnahmen vorzuschlagen, um die Verwirklichung dieser Ziele sicherzustellen.

6. Die Kommission fordert die europäischen Normungsorganisationen auf, europäische Normen oder europäische Normungsdokumente zur Unterstützung der Ziele dieser Verordnung auszuarbeiten.

Artikel ***45***

Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht mit den Angaben gemäß Artikel ***19*** Absatz 4, Artikel ***21*** Absätze 1 und 2, Artikel ***22*** Absatz 1, Artikel ***23*** Absatz 5 und Artikel ***26*** Absatz 6. Der erste Bericht wird übermittelt am [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: ***zwei Jahre*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

   Wirtschaftsakteure sind nicht verpflichtet, über die im Zusammenhang mit den in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen übermittelten Informationen hinaus weitere Informationen zu übermitteln.

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Vorlage für die in Absatz 1 genannten Berichte zu erlassen. In der Vorlage kann angegeben werden, wie die in Absatz 1 genannten Informationen auszudrücken sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel ***39*** Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

3. Die in den Berichten nach Absatz 1 enthaltenen Informationen werden gemäß Artikel ***46*** behandelt.

Artikel ***46***

Behandlung vertraulicher Informationen

1. Die im Zuge der Durchführung dieser Verordnung erlangten Informationen dürfen nur für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden und werden durch die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten geschützt.

2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten nach Maßgabe des Unionsrechts und des jeweiligen nationalen Rechts den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und anderer in Anwendung dieser Verordnung gewonnenen und generierten sensiblen, vertraulichen und als Verschlusssache eingestuften Informationen, einschließlich Empfehlungen und zu ergreifender Maßnahmen.

3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten ***im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und dem einschlägigen Unionsrecht***, dass der Geheimhaltungsgrad von Verschlusssachen, die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt oder ausgetauscht werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers weder herabgestuft noch aufgehoben wird.

4. Gelangt ein Mitgliedstaat zu der Auffassung, dass die Vorlage zusammengefasster Informationen gemäß Artikel ***22*** dennoch sein nationales Sicherheitsinteresse beeinträchtigen könnte, so kann er der Vorlage bei der Kommission durch eine begründete Mitteilung widersprechen.

5. Die Kommission und die nationalen Behörden, ihre Beamten, Bediensteten und sonstigen Personen, die unter ihrer Aufsicht arbeiten, gewährleisten ***im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und dem einschlägigen Unionsrecht*** die Vertraulichkeit der bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erlangten Informationen. Diese Verpflichtung gilt auch für alle Vertreter der Mitgliedstaaten, Beobachter, Sachverständige und sonstige Teilnehmer, die gemäß Artikel ***36*** an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

6. Die Kommission sieht standardisierte und sichere Mittel für die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der gemäß dieser Verordnung erlangten Informationen vor.

7. Etwaige Verpflichtungen zur Weitergabe von Informationen gemäß dieser Verordnung gelten nicht für Daten, die die wesentlichen Sicherheits- oder Verteidigungsinteressen der Mitgliedstaaten betreffen.

Artikel ***47***

Strafen

Spätestens ***18*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung legen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Strafen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Anwendung sicherzustellen. Die verhängten Strafen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Artikel ***48***

Bewertung

1. Bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor dem Hintergrund der mit ihr verfolgten Ziele vor und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht darüber vor.

2. In dem in Absatz ***1*** genannten Bericht wird zumindest ***Folgendes*** bewertet***:***

   – ***die Angemessenheit dessen,*** Höchstwerte für den ökologischen Fußabdruck von kritischen Rohstoffen festzulegen, für die Berechnungs- und Überprüfungsvorschriften erlassen wurden, ***und ob es erforderlich ist, die Lieferketten für kritische Rohstoffe nach 2030 weiter zu stärken,***

– *die Kohärenz zwischen dem Umweltrecht der Union und dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf den Prioritätsstatus der strategischen Projekte,*

– *die Verfügbarkeit von Informationen über die Abfallmenge und den Gehalt an strategischen Rohstoffen in einschlägigen Abfallströmen,*

– *die Angemessenheit der Festlegung von Richtwerten für 2040 und 2050 auf aggregierter Ebene und für alle strategischen Rohstoffe;*

– *die Auswirkungen des gemäß Artikel 25 eingerichteten Systems für eine gemeinsame Beschaffung auf den Wettbewerb im Binnenmarkt;*

– *die Angemessenheit weiterer Maßnahmen zur Steigerung der Sammlung, Sortierung und Verarbeitung von Abfällen, insbesondere im Hinblick auf Metallschrott, einschließlich Eisenschrott.*

3. Die Kommission legt auf der Grundlage dieses Berichts gegebenenfalls Legislativvorschläge vor.

Artikel ***49***

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

2. Artikel 42 und 43 gelten ab dem [5 Jahre nach dem Inkrafttreten].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident / Die Präsidentin*

ANHANG I

Strategische Rohstoffe

Abschnitt 1

Liste der strategischen Rohstoffe

Die folgenden Rohstoffe gelten als strategisch:

a) ***Bauxit/Aluminiumoxid/Aluminium***

b) Bismut

c) Bor – metallurgische Qualität

d) Kobalt

e) Kupfer

f) Gallium

g) Germanium

h) Lithium – Batteriequalität

i) Magnesiummetall

j) Mangan – Batteriequalität

k) ▌Grafit – Batteriequalität

l) Nickel – Batteriequalität

m) Metalle der Platingruppe

n) Seltenerdmetalle für Magnete (Nd, Pr, Tb, Dy, Gd, Sm und Ce)

o) Siliciummetall

p) Titanmetall

q) Wolfram

Abschnitt 2

Methodik zur Auswahl strategischer Rohstoffe

1. Die strategische Bedeutung wird auf der Grundlage der Bedeutung eines Rohstoffs für den grünen und den digitalen Wandel sowie für Verteidigungs- ***sowie Luft-*** und Raumfahrtanwendungen bestimmt, wobei ***folgende Kriterien zugrunde gelegt werden***:

   a) die Menge der strategischen Technologien, die einen Rohstoff als Input verwenden;

   b) die Menge eines Rohstoffs, der für die Herstellung relevanter strategischer Technologien benötigt wird;

   c) die erwartete weltweite Nachfrage nach einschlägigen strategischen Technologien.

2. Das prognostizierte Nachfragewachstum ($D_{F/C,\tau}$) wird wie folgt berechnet:

$$D_{F/C,\tau} = \frac{DF_{\tau}}{GS_{\tau_0}}$$

wobei Folgendes gilt:

DF_{τ} ist ***die weltweite jährliche*** Prognose der Nachfrage nach einem Rohstoff ***im Jahr τ***;

$GS_{\tau 0}$ ist die weltweite jährliche Produktion eines Rohstoffs für einen Bezugszeitraum τ_0.

3. Bei der Bestimmung der Schwierigkeit, die Produktion zu steigern, ist mindestens Folgendes zu berücksichtigen:

a) die derzeitige ***weltweite jährliche*** Produktionsskala ▌ eines Rohstoffs ▌***;***

b) das Verhältnis zwischen Vorräten und der Produktion eines Rohstoffs ▌ ***auf der Grundlage bekannter Vorkommen wirtschaftlich gewinnbarer geologischer Ressourcen und der derzeitigen weltweiten jährlichen Produktion;***

▌

c) Vorlaufzeiten für neue Projekte zur Erhöhung der Versorgungskapazität, sofern zuverlässige Informationen vorliegen.

ANHANG II

Kritische Rohstoffe

Abschnitt 1

Liste der kritischen Rohstoffe

Die folgenden Rohstoffe gelten als kritisch:

a) Antimon

b) Arsen

c) ***Bauxit/Aluminiumoxid/Aluminium***

d) Baryt

e) Beryllium

f) Bismut

g) Bor

h) Kobalt

i) Kokskohle

j) Kupfer

k) Feldspat

l) Flussspat

m) Gallium

n) Germanium

o) Hafnium

p) Helium

q) Schwere seltene Erden

r) Leichte seltene Erden

s) Lithium

t) Magnesium

u) Mangan

v) ▌ Grafit

w) Nickel – Batteriequalität

x) Niob

y) Phosphorit

z) Phosphor

aa) Metalle der Platingruppe

ab) Scandium

ac) Siliciummetall

ad) Strontium

ae) Tantal

af) Titanmetall

ag) Wolfram

ah) Vanadium

Abschnitt 2

Berechnung der wirtschaftlichen Bedeutung und des Versorgungsrisikos

1. Die wirtschaftliche Bedeutung (EI) ***des bewerteten Rohstoffs*** wird wie folgt berechnet:

$$EI = \sum_{S} (A_S * Q_S) * SI_{EI}$$

wobei Folgendes gilt:

S bezeichnet die NACE-Sektoren (zweistellige Ebene) der Wirtschaft;

A_s ist der Anteil der Endverwendung des ***bewerteten*** Rohstoffs in einem NACE-Sektor (zweistellige Ebene) ***(sofern verfügbar werden EU-Werte herangezogen, ansonsten globale Anteile)***;

Q_s ist die Wertschöpfung des betreffenden Sektors auf der NACE-Ebene (zweistellige Ebene), ***als Anteil an der Gesamtwirtschaft***;

SI_{EI} ist der Substitutionsindex im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Bedeutung.

2. Der Substitutionsindex ***des bewerteten*** Rohstoffs im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Bedeutung (SI_{EI}) wird ***auf der Grundlage seiner wichtigsten industriellen Anwendungen*** wie folgt berechnet:

$$SI_{EI} = \sum_{i} \sum_{a} SPP_{i,a;EI} * Sub_share_{i,a} * Share_{a}$$

wobei Folgendes gilt:

i bezeichnet einen einzelnen Ersatzrohstoff;

a bezeichnet eine einzelne Anwendung des Rohstoffs;

$SPP_{i,a;EI}$ ***ist der Leistungsparameter für die wirtschaftliche Bedeutung jedes Ersatzrohstoffs i im Vergleich zum bewerteten Rohstoff auf der Grundlage der technischen Leistung, einschließlich Funktionalität, und der Kostenleistung für jede Anwendung a;***

$Share_a$ ist der Anteil der Rohstoffe in einer Endanwendung;

$Subshare_{i,a}$ ist der Unteranteil jedes Ersatzrohstoffs innerhalb jeder Anwendung.

3. Das Versorgungsrisiko (SR) ***des bewerteten*** Rohstoffs wird wie folgt berechnet:

$$SR = \left[\left(HHI_{WGI,t_c} \right)_{GS} * \frac{IR}{2} + \left(HHI_{WGI,t_c} \right)_{EU_sourcing} * \left(1 - \frac{IR}{2} \right) \right] * (1 - EoL_{RIR}) \cdot SI_{SR}$$

wobei Folgendes gilt:

GS ***bezeichnet*** die weltweite jährliche Produktion ***des bewerteten*** Rohstoffs ▌;

EU sourcing ***bezeichnet*** die tatsächliche Beschaffung der Lieferungen in die EU, d. h. die inländische Produktion in der EU sowie Einfuhren aus ***Drittländern*** in die EU;

HHI ist der Herfindahl-Hirschman-Index (der als Näherungswert für die ***Konzentration des Angebots in den Ländern*** verwendet wird);

WGI ist ***ein Index auf der Grundlage*** der ***skalierten Worldwide Governance Indicators der Weltbank*** (der als Näherungswert für die Regierungsführung der Länder verwendet wird);

t_{c} ist der Handelsparameter zur Anpassung des WGI, der unter Berücksichtigung potenzieller Ausfuhrsteuern (möglicherweise durch ein geltendes Handelsabkommen abgemildert), physischer Ausfuhrquoten oder von einem Land ***c*** verhängter Ausfuhrverbote bestimmt wird;

EoL_{RIR} ist die Recycling-Inputrate am Ende der Lebensdauer, d. h. das Verhältnis der Sekundärstoffinputs (wiederverwertet aus Altschrott) zu allen Inputs eines Rohstoffs (Primär- und Sekundärrohstoffe);

SI_{SR} ist der Substitutionsindex im Zusammenhang mit dem Versorgungsrisiko***;***

IR ist die Einfuhrabhängigkeit.

4. Die Einfuhrabhängigkeit von Rohstoffen ***(IR)*** wird wie folgt berechnet:

$$IR = \max\left\{ 0 ; \frac{Import - Export}{DomesticProduction + Import - Export} \right\}$$

5. Der Herfindahl-Hirschman-Index (HHI_{WGI}) ***des bewerteten*** Rohstoffs wird wie folgt berechnet:

$$HHI_{WGI,t_c} = \sum_{c} (S_c)^2 * WGI_c * t_c$$

wobei Folgendes gilt:

c bezeichnet die Länder, die den bewerteten Rohstoff liefern;

S_c ist der Anteil von Land c an der ▌ Versorgung (***GS*** oder EU-Beschaffung) des ***bewerteten*** Rohstoffs;

WGI_c ist ***ein Index auf der Grundlage*** der ***skalierten Worldwide Governance Indicators der Weltbank*** des Landes c;

t_c ist der Handelsparameter eines Landes zur Anpassung des WGI, der unter Berücksichtigung potenzieller Ausfuhrsteuern (möglicherweise durch ein geltendes Handelsabkommen abgemildert), physischer Ausfuhrquoten oder von einem Land ***c*** verhängter Ausfuhrverbote bestimmt wird.

6. Der Substitutionsindex ***des bewerteten*** Rohstoffs im Zusammenhang mit dem Versorgungsrisiko (SI_{SR}) wird wie folgt berechnet:

$$SI_{SR} = \sum_{i} \sum_{a} SPP_{i;SR} * Sub_share_{i,a} * Share_{a}$$

wobei Folgendes gilt:

i bezeichnet einen einzelnen Ersatzrohstoff;

a bezeichnet eine einzelne Anwendung des in Frage kommenden Rohstoffs;

$SPP_{i;SR}$ ist der Leistungsparameter für das Versorgungsrisiko jedes Ersatzrohstoffs i auf der Grundlage seiner weltweiten Produktion, seiner Kritikalität und seiner wirtschaftlichen Bedeutung (Primärprodukt, Kuppelprodukt, Nebenprodukt);

$Share_a$ ist der Anteil der in Frage kommenden Rohstoffe in einer Endanwendung;

$Sub\text{-}share_{i,a}$ ist der Unteranteil jedes Ersatzrohstoffs innerhalb jeder Anwendung.

7. Wirken sich strukturelle oder statistische Änderungen horizontal auf die Messung der wirtschaftlichen Bedeutung und des Versorgungsrisikos für alle bewerteten Rohstoffe aus, so sind die entsprechenden Werte zu berichtigen, um solche Veränderungen auszugleichen.

   Die Berechnungen ***der Formeln in diesem Abschnitt*** beruhen auf dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre, für die Daten verfügbar sind. Dabei ist der Priorität, der Qualität und der Verfügbarkeit der Daten Rechnung zu tragen.

ANHANG III

Bewertung der Anerkennungskriterien für strategische Projekte

1. Bei der Bewertung, ob ein Vorhaben in der Union das in Artikel ***6*** Absatz 1 Buchstabe a genannte Kriterium erfüllt, wird Folgendes berücksichtigt:

   a) ob das Vorhaben zu den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a genannten Richtwerten beiträgt;

   b) ob das Projekt unter Berücksichtigung des erwarteten Anstiegs des Unionsverbrauchs zur Aufrechterhaltung oder Stärkung der Kapazitäten der Union als Anteil des jährlichen Verbrauchs an strategischen Rohstoffen in der Union beiträgt***;***

c) ob das Projekt dazu beiträgt, die Kapazität der Union zur Herstellung innovativer Rohstoffe zu stärken, die strategische Rohstoffe in einer oder mehreren strategischen Technologien ersetzen können, wobei Maßnahmen zum Erreichen eines identischen oder kleineren ökologischen Fußabdrucks als dem des ersetzten strategischen Rohstoffs ergriffen werden.

Der Beitrag eines Projekts zum entsprechenden Richtwert wird unter Berücksichtigung des Wirtschaftsplans des Projekts und der im Antrag enthaltenen unterstützenden technischen Informationen sowie der geschätzten Zeit bis zur Marktreife des Projekts bewertet.

2. Bei der Bewertung, ob ein Projekt in einem Drittland ***oder in überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten*** das in Artikel ***6*** Absatz 1 Buchstabe a genannte Kriterium erfüllt, wird Folgendes berücksichtigt:

a) ob das Projekt zu den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten Richtwerten oder zur Aufrechterhaltung der Widerstandsfähigkeit der Versorgung der Union mit strategischen Rohstoffen beiträgt;

b) ob der geltende Rechtsrahmen oder andere Bedingungen Gewähr dafür bieten, dass Handel und Investitionen im Zusammenhang mit dem Projekt nicht verzerrt werden, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, ob die Union mit dem betreffenden Drittland ***oder den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten*** eine strategische Partnerschaft gemäß Artikel ***37*** oder ein Handelsabkommen mit einem Kapitel über Rohstoffe geschlossen hat und ob er mit der gemeinsamen Handelspolitik der Union im Einklang steht;

c) in welchem Ausmaß Unternehmen mit dem Projektträger Abnahmevereinbarungen im Hinblick auf die Verwendung oder Verarbeitung der strategischen Rohstoffe, die im Rahmen der betreffenden Projekte in der Union produziert werden, geschlossen haben oder dazu bereit sind;

d) ob das Projekt mit den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit und der Außenpolitik der Union im Einklang steht.

Der Beitrag eines Projekts zu den unter Buchstabe a genannten Richtwerten wird unter Berücksichtigung des Wirtschaftsplans des Projekts und der im Antrag enthaltenen unterstützenden technischen Informationen, der geschätzten Zeit bis zur Marktreife des Projekts sowie des Anteils des Outputs des Projekts, der durch bestehende oder potenzielle Abnahmevereinbarungen gemäß Buchstabe c abgedeckt ist, bewertet. Nachweise im Zusammenhang mit Buchstabe c können vertragliche Vereinbarungen oder Absichtserklärungen umfassen.

3. Bei der Bewertung, ob ein Projekt in der Union das in Artikel ***6*** Absatz 1 Buchstabe b genannte Kriterium erfüllt, wird Folgendes berücksichtigt:

a) Qualität der durchgeführten Durchführbarkeitsstudien über das Entwicklungspotenzial des Projekts;

b) ob die Technologie, die verwendet werden soll, in der betreffenden Umgebung nachgewiesen wurde.

Die unter Buchstabe a genannten Durchführbarkeitsstudien sind darauf ausgerichtet,

a) durch Analyse technologischer und ökologischer Erwägungen zu beurteilen, ob ein vorgeschlagenes Projekt voraussichtlich erfolgreich sein wird;

b) mögliche technische Probleme und Probleme, die sich bei der Durchführung des Projekts ergeben könnten, zu ermitteln.

Es können weitere Studien erforderlich sein, um die Durchführbarkeit des Projekts zu bestätigen.

4. Ob ***Projekte in der Union*** das in Artikel ***6*** Absatz 1 Buchstabe c genannte Kriterium ***erfüllen***, wird unter Berücksichtigung ***einer Gesamtbewertung*** der Einhaltung der ***einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten sowie einschlägiger zusätzlicher Nachweise unter Berücksichtigung des Standorts des Projekts bewertet.***

Ob Projekte in Drittländern das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannte Kriterium erfüllen, wird unter Berücksichtigung der Einhaltung der folgenden ***internationalen Instrumente und geltenden nationalen*** Rechtsvorschriften ***bewertet, wenn sie ausreichende Gewähr für die Einhaltung des Kriteriums oder einzelner Aspekte davon bieten***:

a) die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik;

b) den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, insbesondere die Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung;

c) den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten;

d) den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Hinblick auf ein nennenswertes Engagement von Interessenträgern in der Rohstoffwirtschaft***, auch wenn auf die Grundsätze der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker Bezug genommen wird***;

e) die Grundsätze der OECD für die Unternehmensführung;

f) OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ***für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln***;

g) Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte;

h) Leistungsnorm 5 der IFC über Landerwerb und Zwangsumsiedlung;

Die Projektträger können die Einhaltung des in Artikel ***6*** Absatz 1 Buchstabe c genannten Kriteriums auch bescheinigen, indem sie

a) nachweisen, dass das betreffende Projekt ***im Rahmen eines oder mehrerer gemäß Artikel 30 Absatz 2 anerkannter Systeme*** einzeln zertifiziert ist***, die gemeinsam alle in Anhang IV Buchstabe b aufgeführten Anforderungen abdecken*** oder

b) sich verpflichten, eine Zertifizierung für das betreffende Projekt als Teil eines ***oder mehrerer gemäß Artikel 30 Absatz 2 anerkannter Systeme einzuholen, die gemeinsam alle in Anhang IV Buchstabe b aufgeführten Anforderungen abdecken,*** und ausreichende Nachweise dafür vorzulegen, dass das betreffende Projekt bei seiner Durchführung in der Lage sein wird, die Kriterien für eine solche Zertifizierung zu erfüllen.

5. Bei der Bewertung, ob ein Projekt in der Union das in Artikel ***6*** Absatz 1 Buchstabe d genannte Kriterium erfüllt, wird Folgendes berücksichtigt:

a) ob Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten an dem Projekt teilnehmen;

b) ob sich potenzielle Abnehmer auch in mehr als einem Mitgliedstaat befinden;

c) die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit strategischer Rohstoffe für nachgelagerte Anwender in mehr als einem Mitgliedstaat.

6. Ob ein Projekt in einem Drittland das in Artikel ***6*** Absatz 1 Buchstabe e genannte Kriterium erfüllt, wird bewertet unter Berücksichtigung des Umfangs, in dem das Projekt in dem betreffenden Drittland beiträgt zur:

a) Stärkung von mehr als einer Stufe der Rohstoffwertschöpfungskette in dem betreffenden Land oder seiner weiteren Region;

b) Förderung privater Investitionen in die Wertschöpfungskette für inländische Rohstoffe;

c) Schaffung umfassenderer wirtschaftlicher oder sozialer Vorteile, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen.

ANHANG IV

Kriterien für Zertifizierungssysteme

Ein anerkanntes Zertifizierungssystem muss folgende Kriterien erfüllen:

a) es steht allen Wirtschaftsteilnehmern, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen des Systems zu erfüllen, unter transparenten, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen offen ***und es wird von mehreren Interessenträgern geführt und überwacht***;

b) die Anforderungen an die Zertifizierung müssen mindestens Folgendes umfassen:

i) Anforderungen zur Gewährleistung ökologisch nachhaltiger Verfahren, einschließlich Anforderungen zur Gewährleistung des Umweltmanagements und der Minderung der Auswirkungen, ***in den folgenden Umweltrisikokategorien:***

ia) Luft, einschließlich Luftverschmutzung, darunter Treibhausgasemissionen;

ib) Wasser, einschließlich Meeresboden und Meeresumwelt und Wasserverschmutzung, Wassernutzung, Wassermengen (Überschwemmung oder Dürre) und Zugang zu Wasser;

ic) Boden, einschließlich Bodenverschmutzung, Bodenerosion, Landnutzung und Landdegradation;

id) Biodiversität, einschließlich der Schädigung von Lebensräumen, Wildtieren, Flora und Ökosystemen, einschließlich Ökosystemdienste;

ie) gefährliche Stoffe;

if) Lärm und Erschütterungen;

ig) Sicherheit von Anlagen;

ih) Energieverbrauch;

ii) Abfälle und Rückstände;

ii) Anforderungen zur Gewährleistung sozial verantwortlicher Verfahren, einschließlich der Achtung der Menschen- und der Arbeitnehmerrechte***, einschließlich des Gemeinschaftslebens indigener Völker***;

iii) Anforderungen zur Gewährleistung der Unternehmensintegrität und -transparenz, einschließlich Anforderungen an die Anwendung einer verantwortungsvollen Verwaltung in finanziellen, ökologischen und sozialen Angelegenheiten ***und von Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung***;

c) die Überprüfung und Überwachung der Einhaltung ist objektiv, beruht auf internationalen, Unions- oder nationalen Normen, Anforderungen und Verfahren und erfolgt unabhängig vom betreffenden Wirtschaftsteilnehmer;

d) es enthält ausreichende Anforderungen und Verfahren, um die Kompetenz und Unabhängigkeit der verantwortlichen Prüfstellen zu gewährleisten.

e) es enthält Anforderungen, um sicherzustellen, dass es einen auf Standortebene erstellten Prüfbericht gibt.

ANHANG V

Auswirkungen auf die Umwelt

Teil I

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Tätigkeitsdaten“ bezeichnet die Informationen, die bei der Modellierung von Sachbilanzen mit Prozessen in Verbindung gebracht werden. Die aggregierten Sachbilanzergebnisse der Prozessketten, die die Tätigkeiten eines Prozesses repräsentieren, werden jeweils mit den entsprechenden Tätigkeitsdaten multipliziert und dann zur Ableitung des mit diesem Prozess verbundenen Umweltfußabdrucks kombiniert;

b) „Stückliste“ bezeichnet eine Liste der Rohstoffe, Teilbaugruppen, Zwischenbaugruppen, Unterkomponenten und Teile sowie der Mengen der Vorgenannten, die für die Produktion des in der Studie betrachteten Produkts erforderlich sind;

c) „unternehmensspezifische Daten“ bezeichnet direkt gemessene oder erhobene Daten aus einer oder mehreren Einrichtungen (standortspezifische Daten), die für die Tätigkeiten des Unternehmens repräsentativ sind. Dies ist ein Synonym für „Primärdaten“.

d) „Wirkungsabschätzungsmethode“ bezeichnet das Protokoll für die quantitative Übersetzung der Sachbilanzdaten in Beiträge zu einer relevanten Umweltauswirkung;

e) „Wirkungskategorie“ bezeichnet eine Kategorie von Ressourcennutzung oder Umweltauswirkungen, auf die sich die Sachbilanzdaten beziehen;

f) „Lebensweg“ bezeichnet aufeinanderfolgende und miteinander verbundene Stufen eines Produktsystems von der Rohstoffbeschaffung oder Rohstofferzeugung aus natürlichen Quellen bis hin zur endgültigen Beseitigung (ISO 14040:2006);

g) „Sachbilanz“ (Life cycle inventory, LCI) bezeichnet den kombinierten Satz der Wechselwirkungen von Elementar-, Abfall- und Produktflüssen in einem Sachbilanzdatensatz;

h) „Sachbilanzdatensatz“ bezeichnet ein Dokument oder eine Datei mit Informationen über den Lebensweg eines bestimmten Produkts oder einer anderen Bezugsgröße (z. B. Standort, Prozess), das bzw. die deskriptive Metadaten und quantitative Sachbilanzdaten enthält. Ein Sachbilanzdatensatz könnte ein Prozessmoduldatensatz, ein teilweise aggregierter oder ein aggregierter Datensatz sein;

i) „Sekundärdaten“ bezeichnet Daten, die nicht aus einem bestimmten Prozess innerhalb der Lieferkette des Unternehmens stammen, das eine Studie über den ökologischen Fußabdruck durchführt. Der Begriff bezieht sich auf Daten, die nicht direkt vom Unternehmen erhoben, gemessen oder geschätzt werden, sondern aus einer Sachbilanzdatenbank Dritter oder anderen Quellen stammen. Sekundärdaten umfassen Durchschnittsdaten aus der Industrie (z. B. aus veröffentlichten Produktionsdaten, staatlichen Statistiken und Industrieverbänden), aus Literaturstudien, technischen Studien und Patenten, und sie können auch auf Finanzdaten beruhen und Proxydaten sowie andere generische Daten enthalten. Primärdaten, die einen horizontalen Aggregationsschritt durchlaufen, gelten als Sekundärdaten;

j) „Systemgrenze“ bezeichnet in die Studie aufgenommene oder aus ihr ausgeschlossene Aspekte.

Darüber hinaus müssen die Berechnungsvorschriften für den ökologischen Fußabdruck eines kritischen Rohstoffs jede weitere Begriffsbestimmung enthalten, die für ihre Auslegung erforderlich ist.

Teil II

Anwendungsbereich

Dieser Anhang enthält die wesentlichen Elemente für die Berechnung des ökologischen Fußabdrucks kritischer Rohstoffe.

Die Berechnungsvorschriften für den ökologischen Fußabdruck bestimmter kritischer Rohstoffe stützen sich auf die wesentlichen Elemente dieses Anhangs, wobei wissenschaftlich fundierte Bewertungsmethoden und einschlägige internationale Normen im Bereich der Lebenszyklusbewertung zu berücksichtigen sind.

Die Berechnung des ökologischen Fußabdrucks eines kritischen Rohstoffs erfolgt auf der Grundlage der Materialrechnung, der Energie, der Produktionsmethoden und der Hilfsmaterialien, die in den Anlagen zur Produktion kritischer Rohstoffe verwendet werden.

Bei der Festlegung von Berechnungsvorschriften für den ökologischen Fußabdruck bestimmter kritischer Rohstoffe bemüht sich die Kommission um Kohärenz mit den Berechnungsvorschriften für den ökologischen Fußabdruck von ***Zwischen- und Endprodukten***, bei denen die relevanten kritischen Rohstoffe verwendet werden.

Teil III

Angegebene Einheit

Die angegebene Einheit ist 1 kg der relevanten Art des kritischen Rohstoffs.

In den Berechnungsvorschriften für den ökologischen Fußabdruck bestimmter kritischer Rohstoffe kann eine höhere oder niedrigere angegebene Einheit, ausgedrückt in kg, festgelegt werden, wenn dies zur Berücksichtigung der Art oder Verwendung des entsprechenden kritischen Rohstoffs erforderlich ist.

Alle quantitativen Input- und Output-Daten, die der Erzeuger zur Quantifizierung des ökologischen Fußabdrucks erhebt, müssen in Bezug auf diese angegebene Einheit berechnet werden.

Teil IV

Systemgrenze

Gewinnung, Konzentration und Raffination sind die drei Lebenszyklusabschnitte, die in die Systemgrenze von primären kritischen Rohstoffen mit folgenden Prozessen einzubeziehen sind (sofern für den jeweiligen Rohstoff relevant):

a) vorgelagerte Prozesse, einschließlich Gewinnung von Erzen für die Rohstoffproduktion, Produktion und Lieferung (***einschließlich*** Transport) von Chemikalien, Hilfsprozesse, Produktion und Lieferung (***einschließlich*** Transport) von Kraftstoffen, Erzeugung und Lieferung von Strom sowie Transport von Rohstoffen in Fahrzeugen, die nicht im Eigentum der Organisation stehen ***oder nicht von ihr betrieben werden***;

b) Transport von Erzen, Konzentraten und Rohstoffen in Fahrzeugen, die Eigentum der Organisation sind oder von ihr betrieben werden;

c) Lagerung von Erzen, Konzentraten und Rohstoffen;

d) Zerkleinern und Reinigen von Erzen;

e) Herstellung von Rohstoffkonzentrat;

f) Metallgewinnung (durch chemische, physikalische oder biologische Mittel);

g) Schmelzen;

h) Metallumwandlung;

i) Schlackenreinigung;

j) Metallraffination;

k) Metallelektrolyse;

l) Metallguss oder -verpackung;

m) Behandlung von verbrauchten Rohstoffen und Schlacken;

n) Alle damit zusammenhängenden Hilfsprozesse wie Abwasserbehandlung (vor Ort, auch zur Behandlung von Prozessabwasser, direkte Kühlung, Wasser und Oberflächenabfluss), Gasminderungssysteme (auch für Primär- und Sekundärgase, Kessel (einschließlich Vorbehandlung von Speisewasser), interne Logistik.

In die Systemgrenze von sekundären kritischen Rohstoffen (Festlegung der Recycling-Lebenszyklusphase) sind (sofern für den jeweiligen rezyklierten Rohstoff relevant) folgende Prozesse einzubeziehen:

a) vorgelagerte Prozesse, einschließlich der Erzeugung von Rohmaterial (Schrott und neue Kupferkonzentrate), der Produktion und Lieferung (Transport) von Chemikalien, Hilfsprozessen, der Produktion und Lieferung (Transport) von Brennstoffen, der Erzeugung und Lieferung von Elektrizität sowie des Transports von Rohstoffen mit Fahrzeugen, die nicht im Eigentum der Organisation stehen;

b) Transport von Konzentraten und Schrott in Fahrzeugen, die Eigentum der Organisation sind oder von ihr betrieben werden;

c) Lagerung von Schrott, Konzentraten und Rohstoffen;

d) Vorbehandlung von Sekundärstoffen;

e) Schmelzen;

f) Metallumwandlung;

g) Metallraffination;

h) Metallelektrolyse;

i) Metallguss oder -verpackung;

j) Behandlung verbrauchter Rohstoffe;

k) alle damit zusammenhängenden Hilfsprozesse wie Abwasserbehandlung (vor Ort, auch zur Behandlung von Prozessabwasser, direkte Kühlung, Wasser und Oberflächenabfluss), Gasminderungssysteme (auch für Primär- und Sekundärgase, Kessel (einschließlich Vorbehandlung von Speisewasser), interne Logistik).

Die Nutzungsphase oder die Phase am Ende der Lebensdauer wird bei den Berechnungen des ökologischen Fußabdrucks nicht berücksichtigt, da sie nicht dem direkten Einfluss des verantwortlichen Wirtschaftsteilnehmers unterliegt. Andere Prozesse können ausgeschlossen werden, wenn ihr Beitrag zum ökologischen Fußabdruck eines bestimmten kritischen Rohstoffs unbedeutend ist.

Teil V

WirkungskategorienIn den Berechnungsvorschriften wird festgelegt, welche ***Wirkungskategorien*** in die Berechnung des ökologischen Fußabdrucks einbezogen werden ***müssen***. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Hotspot-Analyse, die im Einklang mit den auf internationaler Ebene entwickelten wissenschaftlich fundierten Methoden durchgeführt wird, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

a) relative Bedeutung der verschiedenen Auswirkungen, einschließlich ihrer relativen Bedeutung für die ***Einhaltung der Klima- und Umweltziele*** der Union;

b) Bedürfnisse nachgelagerter Unternehmen, die über den ökologischen Fußabdruck der von ihnen verwendeten kritischen Rohstoffe informieren möchten.

Teil VI

Nutzung von unternehmensspezifischen und sekundären Datensätzen

In den Berechnungsvorschriften ist die Verwendung unternehmensspezifischer oder sekundärer Datensätze für alle relevanten Prozesse und Materialien festzulegen. ***Wenn die Berechnungsvorschriften die Wahl zwischen einem unternehmensspezifischen Datensatz und einem sekundären Datensatz zulassen, zieht die Kommission in Betracht, Anreize für die Verwendung des unternehmensspezifischen Datensatzes zu schaffen.***

Die Verwendung unternehmensspezifischer Daten ist zumindest für die Prozesse erforderlich, die unter dem direkten Einfluss des verantwortlichen Betreibers stehen und den größten Beitrag zu den relevanten Wirkungskategorien leisten.

Die unternehmensspezifischen Tätigkeitsdaten werden kombiniert mit den einschlägigen mit dem ökologischen Fußabdruck konformen Sekundärdatensätzen verwendet. In den Berechnungsvorschriften sollte festgelegt werden, ob die Probennahme im Einklang mit den Kriterien zulässig ist, die in auf internationaler Ebene entwickelten wissenschaftlich fundierten Methoden festgelegt sind.

Eine Änderung der Materialrechnung oder des Energiemixes, die zur Herstellung einer Art von kritischen Rohstoffen verwendet werden, erfordert eine neue Berechnung des ökologischen Fußabdrucks.

Bei der Festlegung von Berechnungsvorschriften, auch für die Treibhausgasemissionen, die durch den für die Produktion kritischer Rohstoffe verwendeten Strom erzeugt werden, stellt die Kommission die Kohärenz mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und die Angleichung an diese Rechtsvorschriften sicher, es sei denn, eine Abweichung ist gerechtfertigt.

Die im Wege eines delegierten Rechtsakts aufzustellenden Berechnungsvorschriften umfassen eine detaillierte Modellierung der folgenden Lebenszyklusabschnitte:

a) Stufe der Gewinnung, Konzentration und Raffination von Primärrohstoffen;

b) Stufe der Beschaffung und Verarbeitung von Sekundärrohstoffen.

Teil VII

Wirkungsabschätzungsmethoden

Der ökologische Fußabdruck wird anhand wissenschaftlich fundierter Wirkungsabschätzungsmethoden berechnet, die den Entwicklungen auf internationaler Ebene für relevante Wirkungskategorien im Zusammenhang mit Klimawandel, Wasser, Luft, Boden, Ressourcen, Landnutzung und Toxizität Rechnung tragen.

Die Ergebnisse liegen als charakterisierte Ergebnisse vor (ohne Normierung und Gewichtung).

Teil VIII

Leistungsklassen für den ökologischen Fußabdruck

Je nachdem, wie sich die auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Werte aus den Erklärungen zum ökologischen Fußabdruck verteilen, wird im Interesse der Marktdifferenzierung eine zweckmäßige Anzahl von Leistungsklassen festgelegt, wobei die Kategorie A die höchste Klasse mit den geringsten Auswirkungen über den Lebensweg bildet. Der Schwellenwert und die Bandbreite jeder Leistungsklasse werden auf der Grundlage des Leistungsspektrums der in den vorangegangenen drei Jahren in Verkehr gebrachten relevanten kritischen Rohstoffe, der absehbaren technologischen Verbesserungen und anderer, noch zu bestimmender technischer Faktoren festgelegt.

Die Kommission überprüft alle drei Jahre die Zahl der Leistungsklassen und deren jeweiligen Schwellenwert, um sicherzustellen, dass diese weiterhin die Marktrealität und die voraussichtliche Marktentwicklung widerspiegeln.

Teil IX

Konformitätsbewertung

In den Berechnungs- und Überprüfungsvorschriften wird das anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren aus den Modulen in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG mit den für die betreffenden Rohstoffe erforderlichen Anpassungen festgelegt.

Bei der Festlegung des anzuwendenden Konformitätsbewertungsverfahrens berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:

a) die Eignung des betreffenden Moduls für die Art des Rohstoffs und die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das verfolgte öffentliche Interesse;

b) ***die Art der mit dem Produkt verbundenen Risiken und die Relevanz der Konformitätsbewertung entsprechend der Art und der Höhe der Risiken;***

c) falls die Beteiligung eines Dritten vorgeschrieben ist, die Notwendigkeit von Auswahlmöglichkeiten für den Hersteller zwischen Qualitätssicherungs- und Produktzertifizierungsmodulen entsprechend Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG.

Europäisches Parlament
2019-2024

ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0481

Zuständigkeit, anzuwendendes Recht, Anerkennung von Entscheidungen und Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats (COM(2022)0695 – C9-0002/2023 – 2022/0402(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2022)0695),

– gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0002/2023),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zur grenzübergreifenden Anerkennung von Adoptionen[1],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. April 2022 zu dem Schutz der Rechte des Kindes in zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren[2],

– unter Hinweis auf die Entscheidungen des Petitionsausschusses in Bezug auf eine Reihe von Petitionen, die von Unionsbürgern eingereicht wurden und in denen dargelegt wird, dass es eines Rechtsrahmens für die grenzübergreifende Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten bedarf,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme 2/2023 des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates in Elternschaftssachen,

– unter Hinweis auf die begründeten Stellungnahmen, die der französische Senat und der italienische Senat gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegt haben und in denen geltend

[1] ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 14.
[2] ABl. C 434 vom 15.11.2022, S. 11.

gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,

– gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0368/2023),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union hat sich die Schaffung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte zum Ziel gesetzt, in dem der freie Personenverkehr und der Zugang zur Justiz gewährleistet sind. Zum sukzessiven Aufbau eines solchen Raums erlässt die Union Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen zwischen den Mitgliedstaaten und die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Rechtsvorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen sicherstellen sollen.	(1) Die Union hat sich ***im Einklang mit den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta")*** die Schaffung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte zum Ziel gesetzt, in dem der freie Personenverkehr und der Zugang zur Justiz gewährleistet sind. Zum sukzessiven Aufbau eines solchen Raums erlässt die Union Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen zwischen den Mitgliedstaaten und die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Rechtsvorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen sicherstellen sollen.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung betrifft die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat begründeten Elternschaft. ***Sie*** zielt darauf ab, die Grundrechte und sonstigen Rechte von Kindern in Angelegenheiten, die ihre Elternschaft betreffen, in grenzüberschreitenden Situationen zu schützen, einschließlich ihres Rechts auf Identität[31], Nichtdiskriminierung[32] und auf Privat- und	(2) Diese Verordnung betrifft die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat begründeten Elternschaft. ***Alle Mitgliedstaaten müssen im besten Interesse des Kindes handeln, unter anderem durch den Schutz des Grundrechts jedes Kindes auf Familienleben und durch ein Verbot der Diskriminierung eines Kindes aufgrund des Familienstands oder der sexuellen***

www.parlament.gv.at

Familienleben[33], wobei das Wohl des Kindes vorrangige Berücksichtigung findet[34]. Die Verordnung zielt auch darauf ab, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu schaffen und die Prozesskosten und den Aufwand für Familien, einzelstaatliche Gerichte und andere zuständige Dienststellen im Zusammenhang mit Verfahren zur Anerkennung der Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat zu reduzieren. Um diese Ziele zu erreichen, werden die Mitgliedstaaten in dieser Verordnung verpflichtet, die in einem anderen Mitgliedstaat begründete Elternschaft eines Kindes für alle Zwecke anzuerkennen.

Ausrichtung seiner Eltern oder aufgrund der Art und Weise, wie das Kind empfangen wurde. Diese Verordnung zielt ***daher*** darauf ab, die Grundrechte und sonstigen Rechte von Kindern in Angelegenheiten, die ihre Elternschaft betreffen, in grenzüberschreitenden Situationen zu schützen, einschließlich ihres Rechts auf Identität[31], Nichtdiskriminierung[32] und auf Privat- und Familienleben[33], wobei ***der Grundsatz, dass*** das Wohl des Kindes vorrangige Berücksichtigung findet[34]***, uneingeschränkt zu achten ist***. Die Verordnung zielt auch darauf ab, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu schaffen und die Prozesskosten und den Aufwand für Familien, einzelstaatliche Gerichte und andere zuständige Dienststellen im Zusammenhang mit Verfahren zur Anerkennung der Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat zu reduzieren***, sodass ein Kind die Rechte, die sich aus der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft ergeben, in einer grenzüberschreitenden Situation nicht verliert***. Um diese Ziele zu erreichen, werden die Mitgliedstaaten in dieser Verordnung verpflichtet, die in einem anderen Mitgliedstaat begründete Elternschaft eines Kindes für alle Zwecke anzuerkennen.

---

[31] Artikel 8 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.

[32] Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

[33] Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 7 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

[34] Artikel 3 des Übereinkommens der

---

[31] Artikel 8 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.

[32] Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

[33] Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 7 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

[34] Artikel 3 des Übereinkommens der

Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach den Verträgen liegt die Zuständigkeit für den Erlass materieller Vorschriften zum Familienrecht, wie etwa Vorschriften über die Definition der Familie und Vorschriften über die Begründung der Elternschaft eines Kindes, bei den Mitgliedstaaten. Nach Artikel 81 Absatz 3 AEUV kann die Union jedoch Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitenden Bezügen erlassen, insbesondere Vorschriften über die internationale Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung der Elternschaft.	(5) ***Gemäß Artikel 67 Absatz 1 AEUV bildet die Union einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden.*** Nach den Verträgen liegt die ***ausschließliche*** Zuständigkeit für den Erlass materieller Vorschriften zum Familienrecht, wie etwa Vorschriften über die Definition der Familie und Vorschriften über die Begründung der Elternschaft eines Kindes, bei den Mitgliedstaaten. Nach Artikel 81 Absatz 3 AEUV kann die Union jedoch Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitenden Bezügen erlassen, insbesondere Vorschriften über die internationale Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung der Elternschaft.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Union ist zwar dafür zuständig, Maßnahmen im Bereich des Familienrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen, wie Vorschriften über die internationale Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung der Elternschaft zwischen	(8) Die Union ist zwar dafür zuständig, Maßnahmen im Bereich des Familienrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen, wie Vorschriften über die internationale Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung der Elternschaft zwischen

den Mitgliedstaaten, zu erlassen, doch hat die Union in diesen Bereichen bislang noch keine Rechtsvorschriften über die Elternschaft erlassen. Die derzeit in diesen Bereichen geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten unterscheiden sich.	den Mitgliedstaaten, zu erlassen, doch hat die Union in diesen Bereichen bislang noch keine Rechtsvorschriften über die Elternschaft erlassen. Die derzeit in diesen Bereichen geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten unterscheiden sich***, wodurch rechtliche Lücken und Rechtsunsicherheit für Kinder im Hinblick auf die Ausübung ihrer Rechte in grenzüberschreitenden Situationen entstehen, was wiederum zu Diskriminierung und einer Missachtung der Grundrechte führen kann***.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da es keine Unionsbestimmungen über die internationale Zuständigkeit und das anzuwendende Recht für die Begründung der Elternschaft in grenzüberschreitenden Fällen und über die Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten gibt, ***können*** Familien Schwierigkeiten ***haben***, die Elternschaft ihrer Kinder für alle Zwecke innerhalb der Union anerkennen zu lassen, auch wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat ziehen oder in ihren Herkunftsmitgliedstaat zurückkehren.	(10) Da es keine Unionsbestimmungen über die internationale Zuständigkeit und das anzuwendende Recht für die Begründung der Elternschaft in grenzüberschreitenden Fällen und über die Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten gibt, ***haben*** Familien Schwierigkeiten, die Elternschaft ihrer Kinder für alle Zwecke innerhalb der Union anerkennen zu lassen, auch wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat ziehen oder in ihren Herkunftsmitgliedstaat zurückkehren.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Die Versagung der Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft durch einen anderen Mitgliedstaat betrifft insbesondere

	Regenbogenfamilien (LGBTIQ+-Familien) sowie andere Arten von Familien, die nicht dem Modell der Kernfamilie entsprechen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn keine biologische Verbindung zwischen den Eltern und dem Kind besteht. Mit dieser Verordnung wird sichergestellt, dass Kinder in grenzüberschreitenden Situationen unabhängig von ihrer familiären Situation und ohne Diskriminierung ihre Rechte wahrnehmen und ihren Rechtsstatus behalten können.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Diese Verordnung sollte die Rechte, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, nicht berühren, insbesondere die Rechte, die einem Kind nach dem Unionsrecht über die Freizügigkeit, einschließlich der Richtlinie 2004/38/EG, zustehen. So müssen die Mitgliedstaaten beispielsweise bereits heute ein Eltern-Kind-Verhältnis anerkennen, um es Kindern zu ermöglichen, mit ***jedem ihrer beiden Elternteile*** ungehindert das Recht auszuüben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und alle Rechte auszuüben, die das Kind aus dem Unionsrecht erlangt. Mit dieser Verordnung werden keine zusätzlichen Bedingungen an die Ausübung dieser Rechte festgelegt.	(13) Diese Verordnung sollte die Rechte, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, nicht berühren, insbesondere die Rechte, die einem Kind nach dem Unionsrecht über die Freizügigkeit, einschließlich der Richtlinie 2004/38/EG, zustehen. So müssen die Mitgliedstaaten beispielsweise bereits heute ein Eltern-Kind-Verhältnis anerkennen, um es Kindern zu ermöglichen, mit ***ihren Eltern*** ungehindert das Recht auszuüben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und alle Rechte auszuüben, die das Kind aus dem Unionsrecht erlangt. Mit dieser Verordnung werden keine zusätzlichen Bedingungen an die Ausübung dieser Rechte festgelegt.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Nach Artikel 21 AEUV und ***des*** damit zusammenhängenden ***Sekundärrechts*** in der Auslegung durch den Gerichtshof können die Achtung der nationalen Identität eines Mitgliedstaats nach Artikel 4 Absatz 2 EUV und die öffentliche Ordnung eines Mitgliedstaats nicht als Rechtfertigung dafür dienen, die Anerkennung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen Kindern und ihren gleichgeschlechtlichen Eltern für die Zwecke der Ausübung der Rechte, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, zu versagen. Darüber hinaus kann der Nachweis der Elternschaft für die Zwecke der Ausübung dieser Rechte auf jede Art und Weise erbracht werden.[52] Daher ist ein Mitgliedstaat nicht befugt, von einer Person zu verlangen, entweder die in dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen, die einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft beigefügt sind, oder das durch diese Verordnung eingeführte europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen, wenn sich die Person im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit auf die Rechte beruft, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt. Dies sollte eine Person jedoch nicht daran hindern, in solchen Fällen auch die einschlägige Bescheinigung oder das in dieser Verordnung vorgesehene europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen. Um sicherzustellen, dass Unionsbürger und ihre Familienangehörigen darüber informiert werden, dass diese Verordnung keinerlei Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, sollten die dieser Verordnung beigefügten Formblätter der Bescheinigungen und des europäischen Elternschaftszertifikats eine Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass die betreffende Bescheinigung oder	(14) Nach Artikel 21 AEUV und ***dem*** damit zusammenhängenden ***Sekundärrecht*** in der Auslegung durch den Gerichtshof können die Achtung der nationalen Identität eines Mitgliedstaats nach Artikel 4 Absatz 2 EUV und die öffentliche Ordnung eines Mitgliedstaats nicht als Rechtfertigung dafür dienen, die Anerkennung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen Kindern und ihren gleichgeschlechtlichen Eltern für die Zwecke der Ausübung der Rechte, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, zu versagen***. Daher müssen die Mitgliedstaaten unbedingt sicherstellen, dass diese Verordnung ordnungsgemäß umgesetzt wird, dass die öffentliche Ordnung nicht herangezogen wird, um die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu umgehen, und dass diese Verordnung im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt wird***. Darüber hinaus kann der Nachweis der Elternschaft für die Zwecke der Ausübung dieser Rechte auf jede Art und Weise erbracht werden.[52] Daher ist ein Mitgliedstaat nicht befugt, von einer Person zu verlangen, entweder die in dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen, die einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft beigefügt sind, oder das durch diese Verordnung eingeführte europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen, wenn sich die Person im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit auf die Rechte beruft, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt. Dies sollte eine Person jedoch nicht daran hindern, in solchen Fällen auch die einschlägige Bescheinigung oder das in dieser Verordnung vorgesehene europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen. Um

das europäische Elternschaftszertifikat keine Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt – insbesondere die Rechte, die einem Kind nach dem Unionsrecht über die Freizügigkeit zustehen – und dass für die Ausübung dieser Rechte der Nachweis des Eltern-Kind-Verhältnisses auf jede Art und Weise erbracht werden kann.

sicherzustellen, dass Unionsbürger und ihre Familienangehörigen darüber informiert werden, dass diese Verordnung keinerlei Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, sollten die dieser Verordnung beigefügten Formblätter der Bescheinigungen und des europäischen Elternschaftszertifikats eine Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass die betreffende Bescheinigung oder das europäische Elternschaftszertifikat keine Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt – insbesondere die Rechte, die einem Kind nach dem Unionsrecht über die Freizügigkeit zustehen – und dass für die Ausübung dieser Rechte der Nachweis des Eltern-Kind-Verhältnisses auf jede Art und Weise erbracht werden kann.

_____

[52] Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2002, MRAX/Belgischer Staat, C-459/99, ECLI:EU:C:2002:461, Rn. 61 und 62 und das Urteil des Gerichtshofs vom 17. Februar 2005, Oulane/Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie, C-215/03, ECLI:EU:C:2005:95, Rn. 23 bis 26.

_____

[52] Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2002, MRAX/Belgischer Staat, C-459/99, ECLI:EU:C:2002:461, Rn. 61 und 62 und das Urteil des Gerichtshofs vom 17. Februar 2005, Oulane/Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie, C-215/03, ECLI:EU:C:2005:95, Rn. 23 bis 26.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Die Mitgliedstaaten sollten mit Unterstützung der Kommission und des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten Schulungen für Richter, Angehörige der Rechtsberufe und zuständige staatliche Behörden organisieren, um die ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 verpflichtet die Vertragsstaaten, die Rechte des Kindes ohne jegliche Diskriminierung zu achten und sicherzustellen sowie alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Kind vor jeder Form der Diskriminierung oder Bestrafung aufgrund des Status seiner Eltern geschützt wird. Nach Artikel 3 des Übereinkommens muss bei allen Maßnahmen, die unter anderem von Gerichten und Verwaltungsbehörden ergriffen werden, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden.	(16) Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 verpflichtet die Vertragsstaaten, die Rechte des Kindes ohne jegliche Diskriminierung zu achten und sicherzustellen sowie alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Kind vor jeder Form der Diskriminierung oder Bestrafung aufgrund des Status seiner Eltern geschützt wird. Nach Artikel 3 des Übereinkommens muss bei allen Maßnahmen, die unter anderem von Gerichten und Verwaltungsbehörden ergriffen werden, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden***, und dessen Rechte müssen in allen Situationen und unter allen Umständen geachtet werden***.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Das Kindeswohl sollte Vorrang haben. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat ausdrücklich festgestellt, dass das Kindeswohl den Ermessensspielraum der Vertragsstaaten bei der Anerkennung der Kind-Eltern-Beziehung einschränkt[1a] und dass das Kindeswohl auch die rechtliche Bestimmung der Personen, die für die Erziehung des Kindes, die Erfüllung seiner Bedürfnisse und die Sicherstellung seines Wohlergehens verantwortlich sind,

einschließt, sowie die Möglichkeit für das Kind, in einem stabilen Umfeld zu leben und sich zu entwickeln, umfasst[1b]. Gemäß der Charta und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden „Europäische Menschenrechtskonvention“) haben Kinder das Recht auf ein Privat- und Familienleben.

[1a] Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 22.11.2022 [Abschnitt III], D. B. und andere/Schweiz – 58252/15 und 58817/15.

[1b] Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 10.4.2019 [GC], Gutachten auf Ersuchen des französischen Kassationsgerichtshofs.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommissiont	*Geänderter Text*
(18) In Artikel 8 der Europäischen ***Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (im Folgenden „Europäische Menschenrechtskonvention“)*** ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert, während in Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 zu dieser Konvention vorgesehen ist, dass die Ausübung eines gesetzlich verankerten Rechts ohne jedwede Diskriminierung sichergestellt sein muss, einschließlich der Diskriminierung aus Gründen der Geburt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Artikel 8 der Konvention dahin gehend ausgelegt, dass alle Staaten in seinem Zuständigkeitsbereich verpflichtet sind, das im Ausland begründete rechtliche Eltern-	(18) In Artikel 8 der Europäischen ***Menschenrechtskonvention*** ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert, während in Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 zu dieser Konvention vorgesehen ist, dass die Ausübung eines gesetzlich verankerten Rechts ohne jedwede Diskriminierung sichergestellt sein muss, einschließlich der Diskriminierung aus Gründen der Geburt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Artikel 8 der Konvention dahin gehend ausgelegt, dass alle Staaten in seinem Zuständigkeitsbereich verpflichtet sind, das im Ausland begründete rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis zwischen einem aus Leihmutterschaft geborenen Kind und dem biologischen Wunschelternteil anzuerkennen und einen Mechanismus für

Kind-Verhältnis zwischen einem aus Leihmutterschaft geborenen Kind und dem biologischen Wunschelternteil anzuerkennen und einen Mechanismus für die rechtliche Anerkennung des Eltern-Kind-Verhältnisses zu dem nicht biologischen Wunschelternteil (z. B. durch Adoption des Kindes) vorzusehen.[24]

[24] Z. B. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Juni 2014, Mennesson/Frankreich, Beschwerde Nr. 65192/11 und Gutachten P16-2018-001 vom 10. April 2019, Antrag Nr. P16-2018-001.

die rechtliche Anerkennung des Eltern-Kind-Verhältnisses zu dem nicht biologischen Wunschelternteil (z. B. durch Adoption des Kindes) vorzusehen.[24] ***Mit der vorliegenden Verordnung, die auf dieser Rechtsprechung aufbaut, wird sichergestellt, dass das in einem Mitgliedstaat begründete Kind-Eltern-Verhältnis in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden sollte, die Verordnung darf jedoch nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass sie einen Mitgliedstaat verpflichtet, sein materielles Familienrecht zu ändern, um die Praxis der Leihmutterschaft zu akzeptieren. Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten müssen in dieser Hinsicht gewahrt werden.***

[24] Z. B. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Juni 2014, Mennesson/Frankreich, Beschwerde Nr. 65192/11 und Gutachten P16-2018-001 vom 10. April 2019, Antrag Nr. P16-2018-001.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Im Einklang mit den Bestimmungen internationaler Übereinkommen und des Unionsrechts sollte diese Verordnung sicherstellen, dass Kinder ihre Rechte genießen und ihren Rechtsstatus in grenzüberschreitenden Situationen ohne Diskriminierung behalten. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs, einschließlich des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sollte diese Verordnung die Anerkennung der in einem	(21) Im Einklang mit den Bestimmungen internationaler Übereinkommen und des Unionsrechts sollte diese Verordnung sicherstellen, dass Kinder ihre Rechte genießen und ihren Rechtsstatus in grenzüberschreitenden Situationen ohne Diskriminierung behalten. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs, einschließlich des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sollte diese Verordnung die Anerkennung der in einem

Mitgliedstaat begründeten Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat abdecken, unabhängig davon, wie das Kind empfangen oder geboren wurde, und unabhängig von der Art der Familie des Kindes, einschließlich einer innerstaatlichen Adoption. Vorbehaltlich der Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften über das anzuwendende Recht sollte die Verordnung daher die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft eines Kindes mit gleichgeschlechtlichen Eltern in einem anderen Mitgliedstaat erfassen. Diese Verordnung sollte sich auch auf die Anerkennung der Elternschaft eines innerstaatlich in einem anderen Mitgliedstaat adoptierten Kindes in einem Mitgliedstaat nach den Vorschriften für die innerstaatliche Adoption in diesem Mitgliedstaat erstrecken.	Mitgliedstaat begründeten Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat abdecken, unabhängig davon, wie das Kind empfangen oder geboren wurde, und unabhängig von der Art der Familie des Kindes, einschließlich einer innerstaatlichen Adoption. Vorbehaltlich der Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften über das anzuwendende Recht sollte die Verordnung daher die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft eines Kindes mit gleichgeschlechtlichen Eltern ***oder eines Kindes in einer anderen Art von Familie, die nicht dem Modell der Kernfamilie entspricht,*** in einem anderen Mitgliedstaat erfassen. Diese Verordnung sollte sich auch auf die Anerkennung der Elternschaft eines innerstaatlich in einem anderen Mitgliedstaat adoptierten Kindes in einem Mitgliedstaat nach den Vorschriften für die innerstaatliche Adoption in diesem Mitgliedstaat erstrecken.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Diese Verordnung sollte nicht für Vorfragen wie das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer Ehe oder ***eines Verhältnisses gelten***, die nach dem auf sie anzuwendenden Recht vergleichbare Wirkungen ***haben und*** die weiterhin dem einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Rechtsvorschriften zum internationalen Privatrecht, und gegebenenfalls der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Freizügigkeit unterliegen sollten.	(30) Diese Verordnung sollte nicht für Vorfragen wie das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer Ehe oder ***einer Beziehung***, die nach dem auf sie anzuwendenden ***innerstaatlichen*** Recht vergleichbare Wirkungen ***hat, wie etwa eine eingetragene Partnerschaft, gelten,*** die weiterhin dem einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Rechtsvorschriften zum internationalen Privatrecht, und gegebenenfalls der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Freizügigkeit unterliegen sollten.

www.parlament.gv.at

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Um die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden über die Elternschaft zu erleichtern, sollten in dieser Verordnung einheitliche Zuständigkeitsregeln für die Begründung der Elternschaft mit grenzüberschreitendem Bezug festgelegt werden. In dieser Verordnung sollte auch das Recht von Kindern unter 18 Jahren präzisiert werden, in Verfahren, die sie betreffen, Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu erhalten.	(36) Um die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden über die Elternschaft zu erleichtern, sollten in dieser Verordnung einheitliche Zuständigkeitsregeln für die Begründung der Elternschaft mit grenzüberschreitendem Bezug festgelegt werden. In dieser Verordnung sollte auch das ***in Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerte*** Recht von Kindern unter 18 Jahren präzisiert werden, in Verfahren, die sie betreffen, ***entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife*** Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu erhalten.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Kann die Zuständigkeit nicht auf der Grundlage der allgemeinen alternativen Zuständigkeitskriterien festgestellt werden, so sollten die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sein, in dem sich das Kind aufhält. Diese Regel aufgrund der Anwesenheit sollte es den Gerichten eines Mitgliedstaats insbesondere ermöglichen, ihre Zuständigkeit in Bezug auf Kinder aus Drittstaaten auszuüben, einschließlich ***Personen***, die internationalen Schutz beantragen oder genießen, so etwa Kinder, die ***Flüchtlinge oder*** aufgrund von Unruhen im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ihres Landes Vertriebene sind.	(42) Kann die Zuständigkeit nicht auf der Grundlage der allgemeinen alternativen Zuständigkeitskriterien festgestellt werden, so sollten die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sein, in dem sich das Kind aufhält. Diese Regel aufgrund der Anwesenheit sollte es den Gerichten eines Mitgliedstaats insbesondere ermöglichen, ihre Zuständigkeit in Bezug auf Kinder aus Drittstaaten auszuüben, einschließlich ***Kinder***, die internationalen Schutz beantragen oder genießen, so etwa Kinder, die aufgrund von Unruhen im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ***Flüchtlinge,*** ihres Landes Vertriebene ***oder Opfer von Menschenhandel*** sind.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44a) Um die Begründung der Elternschaft in Bezug auf ein Kind und einen oder mehrere Elternteile in grenzüberschreitenden Fällen sowie die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, die die Abstammung betreffen, zu erleichtern und um zur Durchführung dieser Verordnung beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten unter umfassender Berücksichtigung ihrer innerstaatlichen Gerichtssysteme in Erwägung ziehen, die Zuständigkeit für solche Verfahren bei einer möglichst begrenzten Anzahl von Gerichten zu bündeln.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) In ***Verfahren zur Begründung der Elternschaft*** nach dieser Verordnung sollte ***Kindern unter 18 Jahren***, ***die*** Gegenstand ***eines solchen*** Verfahrens und in der Lage ***sind***, sich eine eigene Meinung zu bilden, ***im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs*** grundsätzlich eine echte und wirksame Gelegenheit zur ***Meinungsäußerung*** gegeben werden und ***diese Meinung sollte*** bei der Bewertung des Kindeswohls gebührend berücksichtigt werden. Nach der Verordnung sollte es allerdings weiterhin Sache der Mitgliedstaaten sein, in den	(49) ***Gemäß Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und Artikel 24 Absatz 1 der Charta haben alle Kinder das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung zu äußern, und Anspruch darauf, dass ihre Meinung berücksichtigt und ernst genommen wird. In einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, das sich auf ein Kind auswirkt, sollte diesem Kind die Gelegenheit gegeben werden, gehört zu werden. In Verfahren*** nach dieser Verordnung sollte ***daher gegebenenfalls***

einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren festzulegen, wer das Kind anhört und wie das Kind angehört wird. Außerdem ***hat*** das Kind zwar nach wie vor das Recht, angehört zu werden, doch ***stellt*** seine Anhörung keine absolute Verpflichtung ***dar***, sondern ***muss*** unter Berücksichtigung des Kindeswohls beurteilt werden.

einem Kind, ***das*** Gegenstand ***des jeweiligen*** Verfahrens und in der Lage ***ist***, sich eine eigene Meinung zu bilden, grundsätzlich eine echte und wirksame Gelegenheit zur ***Äußerung seiner Meinung*** gegeben werden***, die auch seine Gefühle*** und ***Wünsche umfassen und*** bei der Bewertung des Kindeswohls gebührend berücksichtigt werden ***sollte***. Nach der Verordnung sollte es allerdings weiterhin Sache der Mitgliedstaaten sein, in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren festzulegen, wer das Kind anhört und wie das Kind angehört wird. Außerdem ***sollte*** das Kind zwar nach wie vor das Recht ***haben***, angehört zu werden, doch ***sollte*** seine Anhörung keine absolute Verpflichtung ***darstellen – insbesondere wenn sie als dem Kindeswohl abträglich erachtet wird –***, sondern unter Berücksichtigung des Kindeswohls beurteilt werden.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte den Gerichten und anderen mit der Begründung der Elternschaft befassten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben werden, Bestimmungen eines ausländischen Rechts nicht zu berücksichtigen, wenn deren Anwendung in dem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten Ausnahmen aufgrund der Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung aber nicht anwenden können, um das Recht eines	(56) Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte den Gerichten und anderen mit der Begründung der Elternschaft befassten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben werden, Bestimmungen eines ausländischen Rechts nicht zu berücksichtigen, wenn deren Anwendung in dem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten Ausnahmen aufgrund der Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung aber nicht anwenden können, um das Recht eines

anderen Staates unangewendet zu lassen, wenn dies gegen die Charta und insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21 verstoßen würde.

anderen Staates unangewendet zu lassen, wenn dies gegen die Charta und insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21 verstoßen würde. ***Wurde die Ausnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung von den Gerichten oder anderen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats geltend gemacht, so sollte die Entscheidung des Gerichts, mit der die Elternschaft begründet wird, so lange wirksam bleiben, bis die Rechtsbehelfe auf nationaler Ebene und Unionsebene ausgeschöpft sind und ein endgültiges Urteil über die Ausnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung ergangen ist.***

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) ***Obwohl die in dieser Verordnung vorgesehene Verpflichtung, Kindern unter 18 Jahren Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben, nicht für öffentliche Urkunden mit verbindlicher Rechtswirkung gelten sollte, sollte*** das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung nach Artikel 24 der Charta und nach Artikel 12 des in nationale Rechtsvorschriften und Verfahren umgesetzten Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ***weiter*** Anwendung finden. Die Tatsache, dass ***Kindern*** nicht die Möglichkeit gegeben wurde, ***ihre*** Meinung zu äußern, sollte nicht automatisch ein Grund für die Versagung der Anerkennung von öffentlichen Urkunden mit verbindlicher Rechtswirkung sein.	(66) Das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung ***sollte*** nach Artikel 24 der Charta und nach Artikel 12 des in nationale Rechtsvorschriften und Verfahren umgesetzten Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ***auch in Bezug auf öffentliche Urkunden mit verbindlicher Rechtswirkung*** Anwendung finden. Die Tatsache, dass ***einem Kind unter 18 Jahren*** nicht die Möglichkeit gegeben wurde, ***seine*** Meinung zu äußern, sollte ***jedoch*** nicht automatisch ein Grund für die Versagung der Anerkennung von öffentlichen Urkunden mit verbindlicher Rechtswirkung sein.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(75) Erwägungen des öffentlichen Interesses sollten es den Gerichten der Mitgliedstaaten oder anderen zuständigen Behörden ermöglichen, unter außergewöhnlichen Umständen die Anerkennung oder gegebenenfalls Annahme einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die in einem anderen Mitgliedstaat begründete Elternschaft zu versagen, wenn eine solche Anerkennung oder Annahme in einem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder einer in einem anderen Mitgliedstaat errichteten öffentlichen Urkunde jedoch nicht verweigern können, wenn dies gegen die Charta, insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21, verstoßen würde.	(75) Erwägungen des öffentlichen Interesses sollten es den Gerichten der Mitgliedstaaten oder anderen zuständigen Behörden ermöglichen, unter außergewöhnlichen Umständen die Anerkennung oder gegebenenfalls Annahme einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die in einem anderen Mitgliedstaat begründete Elternschaft zu versagen, wenn eine solche Anerkennung oder Annahme in einem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder einer in einem anderen Mitgliedstaat errichteten öffentlichen Urkunde jedoch nicht verweigern können, wenn dies gegen die Charta, insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21, verstoßen würde. ***Wurde die Ausnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung von den Gerichten oder den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats geltend gemacht, so sollte die Entscheidung des Gerichts, mit der die Elternschaft begründet wird, so lange wirksam bleiben, bis die Rechtsbehelfe auf nationaler Ebene und Unionsebene ausgeschöpft sind und ein endgültiges Urteil über die Ausnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung ergangen ist.***

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 76

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(76) Damit die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft rasch, reibungslos und effizient erfolgen kann, sollten Kinder oder ihre Eltern in der Lage sein, den Status des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat leicht nachzuweisen. Zu diesem Zweck sollte diese Verordnung die Einführung eines einheitlichen Zertifikats**,** des europäischen Elternschaftszertifikats**,** vorsehen, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird. Um das Subsidiaritätsprinzip zu wahren, sollte das europäische Elternschaftszertifikat nicht die innerstaatlichen Schriftstücke ersetzen, die gegebenenfalls in den Mitgliedstaaten für ähnliche Zwecke verwendet werden.	(76) Damit die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft rasch, reibungslos und effizient erfolgen kann, sollten Kinder oder ihre Eltern in der Lage sein, den Status des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat leicht nachzuweisen. ***Dies ist ein wichtiger Schritt, um Bürokratie abzubauen und die Nutzung des Rechts auf Freizügigkeit in der Union zu verbessern und so die Gleichstellung zu fördern.*** Zu diesem Zweck sollte diese Verordnung die Einführung eines einheitlichen Zertifikats **–** des europäischen Elternschaftszertifikats **–** vorsehen, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird. Um das Subsidiaritätsprinzip zu wahren, sollte das europäische Elternschaftszertifikat nicht die innerstaatlichen Schriftstücke ersetzen, die gegebenenfalls in den Mitgliedstaaten für ähnliche Zwecke verwendet werden.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 81

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(81) Das Gericht oder die sonstigen zuständigen Behörden sollten das europäische Elternschaftszertifikat auf Antrag ausstellen. Das Original des europäischen Elternschaftszertifikats sollte bei der ausstellenden Behörde verbleiben, die dem Antragsteller oder einem gesetzlichen Vertreter eine oder mehrere beglaubigte Abschriften des europäischen Elternschaftszertifikats ausstellt. Angesichts der in den überwiegenden Fällen geltenden Unumkehrbarkeit des Elternschaftsstatus ist die Gültigkeitsdauer der Abschriften des europäischen	(81) Das Gericht oder die sonstigen zuständigen Behörden sollten das europäische Elternschaftszertifikat auf Antrag ***des Kindes (im Folgenden „Antragsteller“) oder gegebenenfalls eines gesetzlichen Vertreters*** ausstellen. Das Original des europäischen Elternschaftszertifikats sollte bei der ausstellenden Behörde verbleiben, die dem Antragsteller oder einem gesetzlichen Vertreter eine oder mehrere beglaubigte Abschriften des europäischen Elternschaftszertifikats ausstellt. Angesichts der in den überwiegenden

www.parlament.gv.at

Elternschaftszertifikats nicht begrenzt, unbeschadet der Möglichkeit, das europäische Elternschaftszertifikat erforderlichenfalls zu berichtigen, zu ändern, auszusetzen oder zu widerrufen. Diese Verordnung sollte Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der ausstellenden Behörde vorsehen, einschließlich der Entscheidung, die Ausstellung eines europäischen Elternschaftszertifikats zu versagen. Wird das europäische Elternschaftszertifikat berichtigt, geändert, ausgesetzt oder entzogen, so sollte die ausstellende Behörde die Personen, denen beglaubigte Abschriften ausgestellt wurden, davon in Kenntnis setzen, um eine widerrechtliche Verwendung solcher Abschriften zu vermeiden.

Fällen geltenden Unumkehrbarkeit des Elternschaftsstatus ist die Gültigkeitsdauer der Abschriften des europäischen Elternschaftszertifikats nicht begrenzt, unbeschadet der Möglichkeit, das europäische Elternschaftszertifikat erforderlichenfalls zu berichtigen, zu ändern, auszusetzen oder zu widerrufen. Diese Verordnung sollte Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der ausstellenden Behörde vorsehen, einschließlich der Entscheidung, die Ausstellung eines europäischen Elternschaftszertifikats zu versagen. Wird das europäische Elternschaftszertifikat berichtigt, geändert, ausgesetzt oder entzogen, so sollte die ausstellende Behörde die Personen, denen beglaubigte Abschriften ausgestellt wurden, davon in Kenntnis setzen, um eine widerrechtliche Verwendung solcher Abschriften zu vermeiden.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(83) Der europäische elektronische Zugangspunkt sollte es ***natürlichen Personen*** oder ihren gesetzlichen Vertretern ermöglichen, einen Antrag auf Ausstellung eines europäischen Elternschaftszertifikats zu stellen und dieses auf elektronischem Wege zu empfangen und zu versenden. Über ihn sollte es auch möglich sein, auf elektronischem Wege mit Gerichten oder anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Verfahren zu kommunizieren, ***in denen festgestellt werden soll, dass keine Gründe für*** die ***Versagung der Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft vorliegen, oder in Verfahren,***	(83) Der europäische elektronische Zugangspunkt sollte es ***Antragstellern*** oder ihren gesetzlichen Vertretern ermöglichen, einen Antrag auf Ausstellung eines europäischen Elternschaftszertifikats zu stellen und dieses auf elektronischem Wege zu empfangen und zu versenden. Über ihn sollte es auch möglich sein, auf elektronischem Wege mit Gerichten oder anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Verfahren zu kommunizieren, die ***unter diese Verordnung fallen***. Die Gerichte der Mitgliedstaaten oder andere zuständige Behörden sollten mit den Bürgern über den europäischen elektronischen Zugangspunkt kommunizieren, wenn der Bürger der Nutzung dieses

in denen beantragt wird, die Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft zu versagen. Die Gerichte der Mitgliedstaaten oder andere zuständige Behörden sollten mit den Bürgern über den europäischen elektronischen Zugangspunkt kommunizieren, wenn der Bürger der Nutzung dieses Kommunikationsmittels zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.	Kommunikationsmittels zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 89 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(89a) Bei Zweifeln im Hinblick auf die Auslegung einer Bestimmung dieser Verordnung ist es wichtig, dass die einzelstaatlichen Richter von dem in den Verträgen vorgesehenen Vorabentscheidungsmechanismus Gebrauch machen, um vom Gerichtshof der Europäischen Union eine einheitlich geltende Auslegung zu erhalten.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung enthält gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht für die Begründung der Elternschaft in einem Mitgliedstaat in grenzüberschreitenden Fällen, gemeinsame Regeln für die Anerkennung oder gegebenenfalls die Annahme gerichtlicher Entscheidungen über die Elternschaft in einem	Diese Verordnung enthält gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht für die Begründung der Elternschaft in einem Mitgliedstaat in grenzüberschreitenden Fällen, gemeinsame Regeln für die ***gegenseitige*** Anerkennung oder gegebenenfalls die Annahme gerichtlicher Entscheidungen über die Elternschaft in

Mitgliedstaat sowie öffentlicher Urkunden über die Elternschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet oder eingetragen wurden, und führt ein europäisches Elternschaftszertifikat ein.	einem Mitgliedstaat sowie öffentlicher Urkunden über die Elternschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet oder eingetragen wurden, und führt ein europäisches Elternschaftszertifikat ein.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) „Elternschaft“ das gesetzlich begründete ***Eltern-Kind-Verhältnis***. Dazu gehört auch die Rechtsstellung des Kindes eines oder mehrerer Elternteile;	(1) „Elternschaft“ das gesetzlich begründete ***Kind-Eltern-Verhältnis***. Dazu gehört auch die Rechtsstellung des Kindes eines oder mehrerer Elternteile; *(Diese Änderung von „Eltern-Kind“ zu „Kind-Eltern“ betrifft den gesamten Text. Ihre Annahme würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) „Gericht“ ***eine Behörde*** in einem Mitgliedstaat, die gerichtliche Funktionen in ***Sachen ausübt***, ***die die Elternschaft betreffen;***	(4) „Gericht“ ***jedes Gericht und alle sonstigen Behörden*** in einem Mitgliedstaat ***mit Zuständigkeit in Elternschaftssachen***, die gerichtliche Funktionen ***ausüben oder*** in ***Ausübung einer Befugnisübertragung durch ein Gericht oder unter der Aufsicht eines Gerichts handeln***, ***sofern diese anderen Behörden ihre Unparteilichkeit und das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör gewährleisten und ihre Entscheidungen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie tätig sind,***

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) vor einem Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können und

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) vergleichbare Rechtskraft und Rechtswirkung haben wie eine Entscheidung eines Gerichts in der gleichen Sache;

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) „Videokonferenzen" den Einsatz von technischen Instrumenten für die audiovisuelle Übertragung, die die Fernteilnahme von Personen an einem grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren ermöglichen.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung berührt nicht die innerstaatlichen Zuständigkeiten der Behörden der Mitgliedstaaten in ***Fragen***,	Diese Verordnung berührt nicht die innerstaatlichen Zuständigkeiten der Behörden der Mitgliedstaaten in

die ***die Elternschaft betreffen***.	***Elternschaftssachen***, die ***keinen grenzüberschreitenden Bezug haben***.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Recht ***von Kindern*** auf Meinungsäußerung	Recht ***des Kindes*** auf Meinungsäußerung ***und auf rechtliches Gehör***

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit im Rahmen dieser Verordnung ***gewähren*** die Gerichte der Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren ***Kindern***, die jünger als 18 Jahre alt sind und deren Eltern-Kind-Verhältnis begründet werden soll und die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, eine echte und wirksame Gelegenheit, diese Meinung direkt oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle zu äußern.	(1) Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit im Rahmen dieser Verordnung ***unterstützen*** die Gerichte der Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren ***in unter diese Verordnung fallenden Verfahren Kinder***, die jünger als 18 Jahre alt sind und deren Eltern-Kind-Verhältnis begründet werden soll und die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, ***und gewähren ihnen*** eine echte und wirksame Gelegenheit, diese Meinung direkt oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle zu äußern.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gibt das Gericht im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren ***Kindern***, ***die*** das 18. Lebensjahr	(2) Gibt das Gericht im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren ***einem Kind***, ***das*** das

noch nicht vollendet ***haben***, die Gelegenheit zur Meinungsäußerung nach diesem Artikel, so misst es der Meinung ***der Kinder*** entsprechend ***ihrem*** Alter und ***ihrer*** Reife gebührendes Gewicht bei.	18. Lebensjahr noch nicht vollendet ***hat***, die Gelegenheit zur Meinungsäußerung nach diesem Artikel, so misst es der Meinung ***des Kindes*** entsprechend ***seinem*** Alter und ***seiner*** Reife gebührendes Gewicht bei.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Verfahren ***zur*** Begründung oder Anfechtung der Elternschaft,	a) die Verfahren ***und die Voraussetzungen für die*** Begründung oder Anfechtung der Elternschaft,

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bestimmten Rechts eines Staates darf nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.	(1) Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bestimmten Rechts eines Staates darf nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist***, wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist***.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***unter Beachtung der*** in der Charta festgelegten ***Grundrechte*** und	(2) Absatz 1 ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***im Einklang mit den*** in der Charta festgelegten ***Grundrechten*** und

Grundsätze anzuwenden, insbesondere ***des Rechts*** auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta.	***Grundsätzen*** anzuwenden, insbesondere ***dem Recht*** auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Legt ein Antragsteller, der die Anerkennung einer bereits in einem anderen Mitgliedstaat begründeten Elternschaft beantragt, einen Rechtsbehelf gegen die Anwendung von Absatz 1 ein, so bleibt die Entscheidung des Gerichts, mit der die Elternschaft begründet wird, so lange wirksam, bis die Rechtsbehelfe auf nationaler Ebene und Unionsebene ausgeschöpft sind und ein endgültiges Urteil über die Ausnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung ergangen ist.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt und ausgestellt, in der die gerichtliche Entscheidung abgefasst ist. Die Bescheinigung ***kann*** auch in einer anderen, von einer Partei gewünschten Amtssprache der Organe der Europäischen Union ausgestellt ***werden***. ***Dies verpflichtet das*** die ***Bescheinigung ausstellende Gericht nicht dazu***, eine Übersetzung oder Transliteration ***der übersetzbaren Inhalte*** der ***Freitextfelder*** bereitzustellen.	(2) Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt und ausgestellt, in der die gerichtliche Entscheidung abgefasst ist. Die Bescheinigung ***wird*** auch in einer anderen, von einer Partei gewünschten Amtssprache der Organe der Europäischen Union ausgestellt. Die ***Mitgliedstaaten entscheiden***, ***ob*** eine ***solche*** Übersetzung oder Transliteration ***von dem Gericht und/oder einer Einrichtung*** der ***öffentlichen Verwaltung*** bereitzustellen ***ist***.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaates, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widerspricht, wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist,	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wenn eine Person dies mit der Begründung beantragt, dass die gerichtliche Entscheidung in ihre ***Vaterschaft oder ihre Mutterschaft*** über das Kind eingreift, falls die Entscheidung ergangen ist, ohne dass diese Person die Möglichkeit hatte, gehört zu werden,	c) wenn eine Person***, die gemäß dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren eingeleitet wird, ein berechtigtes Interesse hat,*** dies mit der Begründung beantragt ***und Beweise dafür vorlegt***, dass die gerichtliche Entscheidung in ihre ***Elternschaft*** über das Kind eingreift, falls die Entscheidung ergangen ist, ohne dass diese Person die Möglichkeit hatte, gehört zu werden ***und Beweise vorzulegen***,

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 Buchstabe a ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***unter Beachtung der*** in der Charta festgelegten ***Grundrechte*** und ***Grundsätze*** anzuwenden, insbesondere ***des Rechts*** auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der	(2) Absatz 1 Buchstabe a ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***im Einklang mit den*** in der Charta festgelegten ***Grundrechten*** und ***Grundsätzen*** anzuwenden, insbesondere ***dem Recht*** auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der

www.parlament.gv.at

Charta.	Charta.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Legt ein Antragsteller, der die Anerkennung einer bereits in einem anderen Mitgliedstaat begründeten Elternschaft beantragt, einen Rechtsbehelf gegen die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a ein, so bleibt die Entscheidung des Gerichts, mit der die Elternschaft begründet wird, so lange wirksam, bis die Rechtsbehelfe auf nationaler Ebene und Unionsebene ausgeschöpft sind und ein endgültiges Urteil über die Ausnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung ergangen ist.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jede Partei kann eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Anerkennung anfechten beziehungsweise einen Rechtsbehelf dagegen einlegen.	(1) Jede Partei***, die ein berechtigtes Interesse nachweisen kann,*** kann eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Anerkennung anfechten beziehungsweise einen Rechtsbehelf dagegen einlegen.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Bescheinigung wird in der	(3) Die Bescheinigung wird in der

Sprache ausgefüllt, in der die öffentliche Urkunde abgefasst ist. Sie ***kann*** auch in einer anderen, von der Partei gewünschten Amtssprache der Organe der Europäischen Union ausgestellt ***werden***. ***Dies verpflichtet*** die ***die Bescheinigung ausstellende zuständige Behörde nicht dazu***, eine Übersetzung oder Transliteration ***der übersetzbaren Inhalte*** der ***Freitextfelder*** bereitzustellen.	Sprache ausgefüllt, in der die öffentliche Urkunde abgefasst ist. Sie ***wird*** auch in einer anderen, von der Partei gewünschten Amtssprache der Organe der Europäischen Union ausgestellt. Die ***Mitgliedstaaten entscheiden***, ***ob*** eine ***solche*** Übersetzung oder Transliteration ***von dem Gericht und/oder einer Einrichtung*** der ***öffentlichen Verwaltung*** bereitzustellen ***ist***.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaates, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widerspricht, wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist,	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn eine Person dies mit der Begründung beantragt, dass die öffentliche Urkunde in ihre ***Vaterschaft oder Mutterschaft*** über das Kind eingreift, falls die öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen wurde, ohne dass diese Person beteiligt gewesen ist,	b) wenn eine Person dies mit der Begründung beantragt, dass die öffentliche Urkunde in ihre ***Elternschaft*** über das Kind eingreift, falls die öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen wurde, ohne dass diese Person beteiligt gewesen ist,

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 Buchstabe a ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***unter Beachtung der*** in der Charta festgelegten ***Grundrechte*** und ***Grundsätze*** anzuwenden, insbesondere ***des Rechts*** auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta.	(2) Absatz 1 Buchstabe a ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***im Einklang mit den*** in der Charta festgelegten ***Grundrechten*** und ***Grundsätzen*** anzuwenden, insbesondere ***dem Recht*** auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Legt ein Antragsteller, der die Anerkennung einer bereits in einem anderen Mitgliedstaat begründeten Elternschaft beantragt, einen Rechtsbehelf gegen die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a ein, so behält die Anerkennung der öffentlichen Urkunde so lange ihre Gültigkeit und finden alle sich aus ihr ableitenden Rechte so lange Anwendung, bis die Rechtsbehelfe auf nationaler Ebene und Unionsebene ausgeschöpft sind und ein endgültiges Urteil ergangen ist.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Anerkennung einer öffentlichen Urkunde mit der die Elternschaft begründet wird und die verbindliche Rechtswirkung besitzt, kann versagt werden, wenn sie förmlich errichtet wurde, ohne dass ***den Kindern***	(3) Die Anerkennung einer öffentlichen Urkunde***,*** mit der die Elternschaft begründet wird und die verbindliche Rechtswirkung besitzt, kann ***in Ausnahmefällen*** versagt werden, wenn sie förmlich errichtet ***oder eingetragen***

Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben wurde. ***Waren die Kinder jünger als 18 Jahre, so gilt diese Bestimmung, wenn die Kinder in der Lage waren, sich eine eigene Meinung zu bilden.***	wurde, ohne dass ***dem Kind gemäß Artikel 15*** Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben wurde.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hat ein Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ein unentgeltliches Verfahren vor einer der Kommission nach Artikel 71 mitgeteilten Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen, so hat er in allen in Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 32 vorgesehenen Verfahren Anspruch auf Prozesskostenhilfe nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels. Zu diesem Zweck muss diese Partei ein von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats erstelltes Schriftstück vorlegen, mit dem bescheinigt wird, dass sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, um ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen zu können.	(2) Hat ein Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ein unentgeltliches Verfahren vor einer der Kommission nach Artikel 71 mitgeteilten Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen, so hat er in allen in Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 32 vorgesehenen Verfahren Anspruch auf Prozesskostenhilfe nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels. Zu diesem Zweck muss diese Partei ein von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats erstelltes Schriftstück vorlegen, mit dem bescheinigt wird, dass sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, um ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen zu können. ***Die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats stellt ein solches Schriftstück kostenfrei innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens der Partei aus.***

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannte öffentliche Ordnung (ordre public) wird	(2) Die in Absatz 1 genannte öffentliche Ordnung (ordre public) wird

von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***unter Beachtung der*** in der Charta verankerten ***Grundrechte*** und ***Grundsätze***, insbesondere ***des Artikels*** 21 über das Recht auf Nichtdiskriminierung, angewandt.	von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***im Einklang mit den*** in der Charta verankerten ***Grundrechten*** und ***Grundsätzen***, insbesondere ***mit Artikel*** 21 über das Recht auf Nichtdiskriminierung, angewandt.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Legt ein Antragsteller, der die Anerkennung einer bereits in einem anderen Mitgliedstaat begründeten Elternschaft beantragt, einen Rechtsbehelf gegen die Anwendung von Absatz 1 ein, so behält die Beweiskraft der öffentlichen Urkunde so lange ihre Gültigkeit und finden alle sich aus ihr ableitenden Rechte so lange Anwendung, bis die Rechtsbehelfe auf nationaler Ebene und Unionsebene ausgeschöpft sind und ein endgültiges Urteil ergangen ist.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Einreichung eines Antrags ***kann*** der Antragsteller das Formblatt in Anhang IV verwenden.	(2) Für die Einreichung eines Antrags ***muss*** der Antragsteller das Formblatt in Anhang IV verwenden.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bietet ein Mitgliedstaat digitalen Zugang zu den in Absatz 3 genannten Angaben, so erhält der Antragsteller Zugang zu einer digitalen Version des Formblatts in Anhang IV, das von den zuständigen Behörden in Abhängigkeit von den verfügbaren Informationen automatisch ganz oder teilweise ausgefüllt wird. Der Antragsteller oder ggf. sein gesetzlicher Vertreter hat die Möglichkeit, vor Einreichung des Antrags alle fehlenden Angaben in das Formblatt einzufügen.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nach Eingang des Antrags überprüft die Ausstellungsbehörde die vom Antragsteller übermittelten Angaben, Erklärungen, Schriftstücke und sonstigen Nachweise. Sie führt von Amts wegen die für diese Überprüfung erforderlichen Nachforschungen durch, soweit ihr nationales Recht dies vorsieht oder zulässt, oder fordert den Antragsteller auf, ***weitere Nachweise*** vorzulegen, die ***sie*** für ***erforderlich erachtet***.	(1) Nach Eingang des Antrags überprüft die Ausstellungsbehörde die vom Antragsteller übermittelten Angaben, Erklärungen, Schriftstücke und sonstigen Nachweise. Sie führt von Amts wegen die für diese Überprüfung erforderlichen Nachforschungen durch, soweit ihr nationales Recht dies vorsieht oder zulässt, oder fordert den Antragsteller auf, ***alle Informationen*** vorzulegen, die ***ihrer Ansicht nach*** für ***die Ausstellung eines Zertifikats noch fehlen***.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Ausstellungsbehörde stellt das Zertifikat unverzüglich nach dem in diesem	Die Ausstellungsbehörde stellt das Zertifikat unverzüglich***, spätestens jedoch***

Kapitel festgelegten Verfahren aus, wenn der zu bescheinigende Sachverhalt nach dem auf die Begründung der Elternschaft anzuwendenden Recht festgestellt worden ist. Hierzu verwendet sie das Formblatt in Anhang V.	***zwei Wochen nach Eingang eines Antrags*** nach dem in diesem Kapitel festgelegten Verfahren aus, wenn der zu bescheinigende Sachverhalt nach dem auf die Begründung der Elternschaft anzuwendenden Recht festgestellt worden ist. Hierzu verwendet sie das Formblatt in Anhang V.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die für die Ausstellung eines Zertifikats erhobene Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die nach nationalem Recht für die Ausstellung einer Bescheinigung zum Nachweis der Elternschaft des Antragstellers erhoben wird.	(2) Die für die Ausstellung eines Zertifikats erhobene Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die nach nationalem Recht für die Ausstellung einer ***Geburtsurkunde oder einer*** Bescheinigung zum Nachweis der Elternschaft des Antragstellers erhoben wird.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Zertifikat steht sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form zur Verfügung.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Ausstellungsbehörde bewahrt die Urschrift des Zertifikats auf und stellt dem Antragsteller oder ***ihrem*** gesetzlichen	(1) Die Ausstellungsbehörde bewahrt die Urschrift des Zertifikats auf und stellt dem Antragsteller oder ***seinem***

Vertreter eine oder mehrere beglaubigte Abschriften aus.	gesetzlichen Vertreter ***unter der alleinigen Voraussetzung, dass der Antragsteller oder ggf. sein gesetzlicher Vertreter ein Dokument zum Nachweis seiner Identität gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der das Zertifikat ausstellt, vorlegt,*** eine oder mehrere beglaubigte Abschriften aus.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Elektronische Kopien des Zertifikats werden über den gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) …/… [Digitalisierungsverordnung] eingerichteten europäischen elektronischen Zugangspunkt auf dem Europäischen Justizportal sowie über einschlägige bestehende nationale IT-Portale zur Verfügung gestellt.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Ausstellungsbehörde berichtigt das Zertifikat im Falle eines Schreibfehlers auf Verlangen jedweder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, oder von Amts wegen.	(1) Die Ausstellungsbehörde berichtigt das Zertifikat im Falle eines Schreibfehlers auf Verlangen jedweder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, oder von Amts wegen ***unverzüglich***.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Ausstellungsbehörde ändert oder widerruft das Zertifikat auf Verlangen jedweder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, oder, soweit dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist, von Amts wegen, wenn feststeht, dass das Zertifikat oder einzelne Teile davon inhaltlich unrichtig sind.	(2) Die Ausstellungsbehörde ändert oder widerruft das Zertifikat ***unverzüglich*** auf Verlangen jedweder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, oder, soweit dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist, von Amts wegen, wenn feststeht, dass das Zertifikat oder einzelne Teile davon inhaltlich unrichtig sind.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Ausstellungsbehörde unterrichtet unverzüglich alle Personen, denen nach Artikel 54 Absatz 1 beglaubigte Abschriften des Zertifikats ausgestellt wurden, über eine Berichtigung, eine Änderung oder einen Widerruf des Zertifikats.	(3) Die Ausstellungsbehörde unterrichtet unverzüglich***, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entscheidung*** alle Personen, denen nach Artikel 54 Absatz 1 beglaubigte Abschriften des Zertifikats ausgestellt wurden, über eine Berichtigung, eine Änderung oder einen Widerruf des Zertifikats.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Wenn das Zertifikat berichtigt, geändert oder widerrufen wird, verlieren das Originalzertifikat und alle zuvor beglaubigten Abschriften ihre Wirkungen.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Führt eine Anfechtungsklage nach Absatz 1 zu der Feststellung, dass das ausgestellte Zertifikat nicht den Tatsachen entspricht, so ändert das zuständige Gericht das Zertifikat oder widerruft es oder sorgt dafür, dass die Ausstellungsbehörde das Zertifikat berichtigt, ändert oder widerruft.	Führt eine Anfechtungsklage nach Absatz 1 zu der Feststellung, dass das ausgestellte Zertifikat nicht den Tatsachen entspricht, so ändert das zuständige Gericht das Zertifikat oder widerruft es oder sorgt dafür, dass die Ausstellungsbehörde das Zertifikat ***unverzüglich*** berichtigt, ändert oder widerruft.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Führt eine Anfechtungsklage nach Absatz 1 zu der Feststellung, dass die Versagung der Ausstellung nicht gerechtfertigt war, so stellt das zuständige Gericht das Zertifikat aus oder stellt sicher, dass die Ausstellungsbehörde den Fall erneut prüft und eine neue Entscheidung trifft.	Führt eine Anfechtungsklage nach Absatz 1 zu der Feststellung, dass die Versagung der Ausstellung nicht gerechtfertigt war, so stellt das zuständige Gericht das Zertifikat aus oder stellt sicher, dass die Ausstellungsbehörde den Fall erneut prüft und ***innerhalb von höchstens zwei Wochen nach der Entscheidung*** eine neue Entscheidung trifft.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Während der Aussetzung der Wirkungen des Zertifikats dürfen keine weiteren beglaubigten Abschriften des Zertifikats ausgestellt werden.	Während der Aussetzung der Wirkungen des Zertifikats dürfen keine weiteren beglaubigten Abschriften des Zertifikats ausgestellt werden. ***Die bereits ausgestellten beglaubigten Abschriften des Zertifikats haben während der Aussetzung der Wirkung des Zertifikats keine Wirkungen.***

www.parlament.gv.at

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der nach Artikel 4 der [Digitalisierungsverordnung] auf dem Europäischen Justizportal eingerichtete europäische elektronische Zugangspunkt kann für die elektronische Kommunikation zwischen ***natürlichen Personen*** oder ihren ***gesetzlichen*** Vertretern und Gerichten oder anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***für Folgendes*** genutzt werden***:***	(1) Der nach Artikel 4 der [Digitalisierungsverordnung] auf dem Europäischen Justizportal eingerichtete europäische elektronische Zugangspunkt kann für die elektronische Kommunikation zwischen ***Antragstellern*** oder ihren Vertretern und Gerichten oder anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***im Zusammenhang mit den unter diese Verordnung fallenden Verfahren*** genutzt werden***.***

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Verfahren zur Feststellung, dass keine Gründe für die Versagung der Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft vorliegen, oder Verfahren zur Versagung der Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft,	***entfällt***

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Beantragung, Ausstellung, Berichtigung, Änderung, Widerruf, Aussetzung des Zertifikats oder damit zusammenhängende	***entfällt***

Rechtsbehelfsverfahren.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der nach Artikel 4 der [Digitalisierungsverordnung] auf dem Europäischen Justizportal eingerichtete europäische elektronische Zugangspunkt wird für die elektronische Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden für Folgendes genutzt:
	a) alle in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Verfahren und Anträge;
	b) Rechtshängigkeit.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die elektronische Kommunikation nach ***Absatz*** 1 gelten Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absätze 2 und 3, Artikel 6, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 3 sowie Artikel 10 der [Digitalisierungsverordnung].	(2) Für die elektronische Kommunikation nach ***den Absätzen*** 1 ***und 1a des vorliegenden Artikels*** gelten Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absätze 2 und 3, Artikel 6, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 3 sowie Artikel 10 der [Digitalisierungsverordnung].

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 58a

	Nutzung von Videokonferenzen oder anderen Fernkommunikationstechnologien
	(1) Für Anhörungen im Zusammenhang mit unter diese Verordnung fallenden Verfahren können Videokonferenzen oder andere Fernkommunikationstechnologien gemäß der Verordnung (EU) …/… [Digitalisierungsverordnung] genutzt werden.
	(2) Gemäß Artikel 15 können die Gerichte eines Mitgliedstaats auf Einzelfallbasis die Anhörung von Kindern, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie zulassen. Bei der Entscheidung, ob ein Kind mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie gehört werden soll, orientiert sich die zuständige Behörde vor allem am Wohl des Kindes.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission wird ermächtigt, nach Artikel 64 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I bis V anzunehmen, um diese Anhänge zu aktualisieren oder technische Änderungen an ihnen vorzunehmen.	Die Kommission wird ermächtigt, nach Artikel 64 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I bis V anzunehmen, um diese Anhänge zu aktualisieren oder technische Änderungen an ihnen vorzunehmen. ***Der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte gehen Konsultationen der Interessenträger, einschließlich einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft und wissenschaftlicher Sachverständiger, voraus, und ihnen muss Rechnung getragen werden.***

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 67a
	Unterstützende Maßnahmen
	(1) Die Kommission erstellt Leitlinien für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung, die spätestens zum … [sechs Monate vor dem in Artikel 72 genannten Geltungsbeginn] zur Verfügung stehen müssen.
	(2) Die Mitgliedstaaten ergänzen die Leitlinien der Kommission gegebenenfalls durch Leitlinien für alle einschlägigen Fachleute sowie für betroffene Kinder und Eltern, wobei die Besonderheiten der nationalen Verwaltungs- und Rechtssysteme zu berücksichtigen sind. Diese Leitlinien stehen spätestens zum … [dem in Artikel 72 genannten Geltungsbeginn] zur Verfügung.
	(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten überprüfen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leitlinien regelmäßig und aktualisieren sie gegebenenfalls.
	(4) Die Mitgliedstaaten stellen leicht zugängliche und benutzerfreundliche Informationen zu den unter diese Verordnung fallenden Verfahren zur Verfügung, unter anderem über eine öffentliche Website.
	(5) Die Mitgliedstaaten organisieren mit Unterstützung der Kommission und des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten Schulungen für alle einschlägigen Berufsgruppen, insbesondere für Richter, Rechtsanwälte und Beamte der öffentlichen Verwaltung, zur Anwendung dieser Verordnung.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum ***[fünf*** Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung], gestützt auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen, einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, der auch eine Bewertung der aufgetretenen praktischen Probleme enthält. Dem Bericht wird, falls notwendig, ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.	(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum ***… [drei*** Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] ***und danach alle fünf Jahre***, gestützt auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen, einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, der auch eine Bewertung ***der Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und*** der aufgetretenen praktischen Probleme enthält. Dem Bericht wird, falls notwendig, ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen Informationen, die für die Evaluierung des Funktionierens und der Anwendung dieser Verordnung sachdienlich sind***, soweit verfügbar auf Anfrage der Kommission zur Verfügung,*** dabei handelt es sich um	(2) Die Mitgliedstaaten stellen ***der Kommission*** Informationen ***zur Verfügung***, die für die Evaluierung des Funktionierens und der Anwendung dieser Verordnung sachdienlich sind***;*** dabei handelt es sich ***mindestens*** um

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Zahl der gemäß dieser Verordnung gestellten Anträge auf Anerkennung der Elternschaft und die Zahl der abgelehnten Anträge zusammen mit einer Übersicht über die Gründe für die Ablehnung,

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) für die Fälle, in denen die Anwendung von Bestimmungen dieser Verordnung wegen ihrer Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung eines Mitgliedstaats versagt wird, eine Erläuterung der Gründe für jeden einzelnen Fall sowie Informationen über etwaige Rechtsbehelfe, die gegen ihre Anwendung eingelegt wurden,

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Zahl der Anträge auf Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde, mit der die Elternschaft mit verbindlicher Rechtswirkung im Ursprungsmitgliedstaat nach Artikel 32 begründet wird, und die Zahl der Fälle, in denen der Anerkennung stattgegeben wurde,

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission richtet einen Dialog mit den einschlägigen Interessenträgern ein, um zur Erstellung des Bewertungsberichts gemäß Absatz 1 beizutragen.

Europäisches Parlament
2019-2024

ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0452

Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens EG-Kiribati (2023-2028)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (2023-2028) (09862/2023 – C9-0356/2023 – 2023/0147(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschluss des Rates (COM(2023)0251),

– unter Hinweis auf den Entwurf des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (2023-2028) (09890/2023),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 sowie Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0356/2023),

– gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0380/2023),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kiribati zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0461

Umgestaltung des künftigen Rahmens der EU-Strukturfonds zur Unterstützung der besonders von den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Übergang in der Automobilindustrie sowie dem ökologischen und dem digitalen Wandel betroffenen Regionen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2023 zur Umgestaltung des künftigen Rahmens der EU-Strukturfonds zur Unterstützung der besonders von den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Übergang in der Automobilindustrie sowie dem ökologischen und dem digitalen Wandel betroffenen Regionen (2023/2061(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union,

– gestützt auf Artikel 174 bis 178 und Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik[1] (Dachverordnung),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds[2],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang[3],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und

[1] ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.
[2] ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60.
[3] ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1.

des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013[1],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/460 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1301/2013 und (EU) Nr. 508/2014 im Hinblick auf besondere Maßnahmen zur Mobilisierung von Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und in andere Sektoren von deren Volkswirtschaften zur Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs (Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise)[2],

– unter Hinweis auf das von der Kommission am 14. Juli 2021 angenommene Paket „Fit für 55“,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)[3],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO_2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen der Union[4],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG[5],

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 im Hinblick auf die Verschärfung der CO_2-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und die Einbeziehung der Meldepflichten sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/956 (COM(2023)0088),

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7) (COM(2022)0586),

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die sichere und nachhaltige Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) 168/2013, (EU) 2018/858, 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (COM(2023)0160),

---

1 ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21.
2 ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 5.
3 ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.
4 ABl. L 110 vom 25.4.2023, S. 5.
5 ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1.

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Februar 2023 mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (COM(2023)0062),

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 30. Januar 2023 mit dem Titel „Europäische Struktur- und Investitionsfonds Zusammenfassender Bericht 2022 zu den jährlichen Programm-Durchführungsberichten für den Durchführungszeitraum 2014-2020“ (COM(2023)0039),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. Februar 2022 zum achten Kohäsionsbericht: Kohäsion in Europa bis 2050 (COM(2022)0034),

– unter Hinweis auf das Eurostat Jahrbuch der Regionen – Ausgabe 2022,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027“ (COM(2023)0336),

– unter Hinweis auf den Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI-Index) der Kommission von 2022,

– unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang (SWD(2021)0275),

– unter Hinweis auf den Bericht der OECD vom Februar 2023 mit dem Titel „Regional Industrial Transitions to Climate Neutrality“ (Regionaler industrieller Wandel hin zur Klimaneutralität)[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 13. Juli 2022 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem emissionsfreien Straßenverkehr: Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und Verschärfung von CO_2-Emissionsnormen“[2],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 12. Oktober 2022 mit dem Titel „Gerechter und nachhaltiger Wandel im Kontext kohle- und energieintensiver Regionen“[3],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 12. Oktober 2022 mit dem Titel „Digitaler Zusammenhalt“[4],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 10. Oktober 2023 mit dem Titel „Ein gerechter und nachhaltiger Wandel in den Automobilregionen“[5],

– unter Hinweis auf den EU-Jahresbericht zur Lage der Regionen und Städte, der am 11. Oktober 2022 vom Europäischen Ausschuss der Regionen veröffentlicht wurde,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zum achten

---

1 https://doi.org/10.1787/35247cc7-en.
2 ABl. C 270 vom 13.7.2022, S. 38.
3 ABl. C 498 vom 30.12.2022, S. 36.
4 ABl. C 498 vom 30.12.2022, S. 39.
5 AdR 1449/2023.

Kohäsionsbericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU[1],

– unter Hinweis auf die von der Generaldirektion Interne Politikbereiche am 31. Januar 2023 veröffentlichte Studie mit dem Titel „Cohesion Policy in EU Coal Regions“ (Kohäsionspolitik in Kohleregionen),

– unter Hinweis auf die am 30. September 2021 von der Generaldirektion Interne Politikbereiche des Europäischen Parlaments veröffentlichte Studie mit dem Titel „The Future of the EU Automotive Sector“ (Die Zukunft der Automobilindustrie in der EU),

– unter Hinweis auf die am 15. April 2020 von der Generaldirektion Interne Politikbereiche des Europäischen Parlaments veröffentlichte Studie mit dem Titel „A Just Transition Fund – How the EU budget can best assist in the necessary transition from fossil fuels to sustainable energy“ (Ein Fonds für einen gerechten Übergang – Wie der EU-Haushaltsplan am besten zum notwendigen Übergang von fossilen Brennstoffen zu nachhaltiger Energie beitragen kann),

– gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9-0326/2023),

A. in der Erwägung, dass der ökologische und der digitale Wandel, einschließlich der Diversifizierung der Energie- und Rohstoffversorgung sowie technologischer Entwicklungen, neue Herausforderungen, aber auch neue Chancen für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Europäischen Union mit sich bringen;

B. in der Erwägung, dass die klimabezogenen Maßnahmen der EU zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Union beitragen können und von umfassenden territorialen Folgenabschätzungen flankiert werden sollten, um die möglichen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die im Übergang befindlichen Gebiete zu ermitteln, wobei das Ziel darin besteht, Resilienz, soziale Aufwärtskonvergenz, soziale Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Zusammenhalt zu fördern, gegen negative Verteilungseffekte vorzugehen und Ungleichheiten durch gezielte Unterstützung von Menschen und Industrien sowie maßgeschneiderte Strategien zu verringern;

C. in der Erwägung, dass der Fonds für einen gerechten Übergang speziell dafür konzipiert wurde, dafür zu sorgen, dass die EU auf ihrem Weg zur Klimaneutralität niemanden zurücklässt; in der Erwägung, dass dies auch die gezielte Unterstützung der von diesem Übergang am stärksten betroffenen Gebiete einschließt, um einer Verschärfung der regionalen Ungleichheiten in der Union vorzubeugen;

D. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik im Zeitraum 2014-2020 bereits den Weg für den Übergang der Kohleregionen geebnet hat, indem sie eine Vielzahl spezifischer und für den Übergang relevanter Ziele in ihre Programme aufgenommen und schließlich auch beträchtliche Mittel in verwandte Bereiche investiert hat; in der Erwägung, dass auch andere im Übergang befindlichen Gebiete das gleiche Maß an Unterstützung

[1] ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 100.

benötigen, um die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen des tiefgreifenden Übergangs, den sie durchlaufen, zu verringern;

E. in der Erwägung, dass es beträchtliche Unterschiede zwischen den sozioökonomischen und demografischen Merkmalen der verschiedenen Regionen in der EU gibt, und in der Erwägung, dass diese Regionen vor jeweils unterschiedlichen Herausforderungen stehen, was folglich bedeutet, dass es keine Einheitslösung für alle territorialen und sozioökonomischen Bedürfnisse geben kann; in der Erwägung, dass die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) das Potential haben, zu einem besseren Instrument der EU zu werden, wenn es gilt, etwaige negative Auswirkungen des doppelten grünen und digitalen Wandels abzufedern, auch in den Regionen, die vor grundlegenden Veränderungen in der Automobilindustrie oder in verwandten Industrie- und Dienstleistungsbranchen stehen;

F. in der Erwägung, dass ungeachtet des Umstands, dass die kombinierte Verwendung von EU-Haushaltsmitteln aus dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und aus der Aufbau- und Resilienzfazilität die Durchführung ehrgeiziger Reformen und erheblicher Investitionen ermöglicht, dies in Bezug auf die politische Fragmentierung, die Verwaltungskapazität und die Komplexität der Planung und Ausführung der für den Zeitraum 2021-2027 vorgesehenen Mittel auch zu großen Schwierigkeiten für die Regionen und lokalen Gebietskörperschaften geführt hat; in der Erwägung, dass es notwendig ist, die Ausschöpfungsquote in Bezug auf die Kohäsionspolitik sowie die Durchführung der Projekte vor Ort voranzutreiben;

G. in der Erwägung, dass der größte Anteil an den verkehrsbedingten Gesamtemissionen auf den Straßenverkehr zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass der grüne und der digitale Wandel diese Branche mit zunehmendem Fortschritt vor Herausforderungen stellen werden; in der Erwägung, dass die Auswirkungen der Unionspolitik auf die Schlüsselsektoren überwacht werden müssen und Instrumente vorhanden sein müssen, mit denen rechtzeitig auf neue Herausforderungen, die sich durch den grünen und den digitalen Wandel ergeben, reagiert werden kann, wenn es darum geht, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der EU aufrechtzuerhalten und die Produktion und die Arbeitsplätze in Europa zu erhalten,

H. in der Erwägung, dass die Automobilindustrie derzeit aufgrund von Veränderungen im Verkehrssystem, die durch das Aufkommen alternativer und umweltfreundlicher Verkehrsträger und die Einführung emissionsfreier und emissionsarmer Technologien, der Digitalisierung und der Automatisierung verursacht werden, einen tiefgreifenden Wandel durchläuft;

I. in der Erwägung, dass die Automobilindustrie folglich Teil einer umfassenderen „Mobilitätswende“ werden sollte, in deren Rahmen Geschäftsmodelle und Wertschöpfungsketten in der Branche umgestaltet werden und die erhebliche Veränderungen im Bereich der Beschäftigung und in der Gesellschaft mit je nach Mitgliedstaat und Region unterschiedlichen Mustern mit sich bringt; in der Erwägung, dass in allen Bereichen der Wertschöpfungskette, einschließlich der Produktion, erhebliche Investitionen vonnöten sind, um die Branche an die neuen CO_2-Emissionsnormen und die schrittweise Abschaffung von CO_2-emittierenden Fahrzeugen in der EU anzupassen;

J. in der Erwägung, dass die EU zu den weltweit größten Herstellern von Kraftfahrzeugen

gehört und die Automobilindustrie eine der wichtigsten europäischen Industrien ist und einen Umsatz von mehr als 7 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der EU erwirtschaftet, was in bestimmten Regionen bis zu 25 % des regionalen BIP ausmacht, wodurch der Sektor der größte private Investor in Forschung und Entwicklung (FuE) in der EU ist;

K. in der Erwägung, dass die europäische Automobilindustrie nach wie vor ein Motor für die Beschäftigung in der Industrie ist, da sie mehr als 6 % der Gesamtbeschäftigung in Europa ausmacht und 13,8 Millionen Europäerinnen und Europäern direkt und indirekt einen Arbeitsplatz bietet und 8,5 % der Arbeitsplätze im verarbeitenden Gewerbe in Europa ausmacht;

L. in der Erwägung, dass schätzungsweise 3000 Unternehmen in der Automobilbranche tätig sind, 2500 davon kleine und mittlere Unternehmen (KMU), bei denen es sich um unabhängige Zulieferer der Automobilhersteller handelt und die im Rahmen des ökologischen und des digitalen Wandels zusätzliche Hürden überwinden müssen; in der Erwägung, dass die Regionen und die Automobilindustrie zur Bewältigung dieser Herausforderungen massiv in Technologie, Forschung und Entwicklung sowie in die Umstrukturierung von Lieferketten, die Ausbildung der Beschäftigten und die Anpassung an neue Geschäftsmodelle investieren müssen;

M. in der Erwägung, dass jedoch das künftige Wertschöpfungspotenzial der EU in den Automobilbranchen aufgrund der starken Abhängigkeit der EU von ausländischen Importen wichtiger Zulieferbranchen und Rohstoffe für die Autos der Zukunft sowie des Fehlens einer starken IKT-Branche und großer digitaler Akteure in Europa, die durch den Zugang zu Daten, digitalen Ökosystemen und Konnektivitätstechnologien Werte schaffen, eingeschränkt ist;

N. in der Erwägung, dass die Finanzierung im Rahmen der Kohäsionspolitik Möglichkeiten bietet, in ein grüneres Europa zu investieren und Regionen und Sektoren im Wandel zu unterstützen; in der Erwägung, dass der derzeitige Rechtsrahmen keine spezifischen Unterstützungsmaßnahmen oder Finanzmittel für europäische Regionen vorsieht, deren BIP weitgehend von der Automobilindustrie erwirtschaftet wird, was zur Folge hat, dass die Mitgliedstaaten für diese Branche unterschiedliche Beihilfestrategien anwenden, was den territorialen Zusammenhalt der EU beeinträchtigt;

O. in der Erwägung, dass Personenkraftwagen und Lieferwagen allein 15 % der gesamten Treibhausgasemissionen in Europa ausmachen und dass der Verkehr der einzige Sektor ist, in dem die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 nicht zurückgegangen sind;

P. in der Erwägung, dass die rasche Durchführung der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe einen tragfähigen Übergang zu dekarbonisierten Verkehrssystemen sicherstellen sollte; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten und Regionen in äußerst unterschiedlichem Maß bereit für den Übergang zu einem dekarbonisierten Verkehrssektor sind; in der Erwägung, dass der Anteil der Personenkraftwagen, die älter als 20 Jahre sind, von über 40 % in Polen bis zu unter 5 % in Luxemburg reicht, und der Anteil von Elektrofahrzeugen bei den Neuzulassungen von 46 % in Schweden bis zu 1 % in der Tschechischen Republik und in der Slowakei reicht; in der Erwägung, dass ähnliche Unterschiede in Bezug auf die Zahl der Ladestationen für Elektrofahrzeuge bestehen, wobei die Niederlande über fast 1600-mal mehr Ladepunkte verfügen als Zypern;

www.parlament.gv.at

Q. in der Erwägung, dass territoriale Aspekte in der Politik der Union nicht außer Acht gelassen werden dürfen, damit sich das Phänomen der „Geografie der Unzufriedenheit“ nicht verschärft und damit die Industrie, die lokalen Behörden und die betroffenen Menschen die wichtigsten gemeinsamen Ziele zur Dekarbonisierung der Wirtschaft akzeptieren; in der Erwägung, dass es von grundlegender Bedeutung ist, die Politik an die jeweilige Situation in den postindustriellen Regionen anzupassen, damit sie in territorialer Hinsicht wieder an Attraktivität gewinnen, insbesondere da stark betroffene Regionen tendenziell unter Entvölkerung, Abwanderung von Fachkräften und wirtschaftlicher Stagnation leiden; in der Erwägung, dass wirksame Strategien zur Steigerung der Atttraktivität postindustrieller Regionen unter anderem darin bestehen, die Lebensqualität zu verbessern, in Bildung, Gesundheitswesen, Infrastruktur und lokales Unternehmertum zu investieren sowie den Zugang zu erschwinglichem Wohnraum zu erleichtern und Anreize für junge Fachkräfte und Familien zu schaffen, damit sie in diesen Gebieten bleiben oder dorthin ziehen;

R. in der Erwägung, dass die Automobilindustrie trotz der derzeitigen Abhängigkeit der EU von ausländischen Rohstoffeinfuhren das Ökosystem ist, das am stärksten in die Wertschöpfungsketten innerhalb der EU integriert ist, wobei über 45 % ihrer Produktion von grenzübergreifenden Wertschöpfungsketten abhängen; in der Erwägung, dass diese EU-interne Wertschöpfungskette Fahrzeughersteller, Automobilzulieferer, Hersteller von Motorbatterien, elektrischen Ausrüstungen und Reifen, Rohstofflieferanten und Dienstleister im Zusammenhang mit der Fahrzeugnutzung umfasst; in der Erwägung, dass diese Wertschöpfungsketten naturgemäß eine Grundlage für die Abhängigkeit und die Zusammenarbeit zwischen den Regionen bilden;

S. in der Erwägung, dass das Ziel der EU, 3 % des BIP der EU in FuE zu investieren, noch nicht erreicht wurde;

Neugestaltung des künftigen Rahmens der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

1. bekräftigt, dass die Kohäsionspolitik weder dazu dienen sollte, die Inflexibilität des Haushaltsplans auszugleichen, noch krisenbedingten Kürzungen unterliegen sollte und dass sie als langfristige Investitionsstrategie die Regionen in die Lage versetzen sollte, den industriellen, technologischen, ökologischen, energiebezogenen, digitalen, gesellschaftlichen und demografischen Wandel zu bewältigen und gemeinsam zu gestalten; betont, dass die Kohäsionspolitik all diese Aufgaben nur erfüllen kann, wenn sie in ein robustes Finanzierungsprogramm eingebettet ist, und vertritt daher die Auffassung, dass im MFR für den Zeitraum nach 2027 eine starke Kohäsionspolitik mit aufgestockter Finanzierung vorgesehen werden sollte;

2. weist erneut darauf hin, dass die Regionen in äußerster Randlage beim Übergang zu einer umweltfreundlicheren, stärker digitalisierten und weniger von einem auf Verbrennungsmotoren beruhenden Verkehrssektor abhängigen Union vor besonderen Herausforderungen stehen, da sie weit vom kontinentalen Netz entfernt sind;

3. erkennt an, dass der ökologische und der digitale Wandel erhebliche Herausforderungen für das in den Verträgen verankerte Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts darstellen; ist sich bewusst, dass eine Vergrößerung der regionalen Unterschiede, eine Vertiefung der sozialen Ungleichheiten und eine zunehmende „Geografie der Unzufriedenheit“ droht, da sowohl die durch den zweifachen Wandel bedingten notwendigen Anpassungen als auch die potenziellen Vorteile, die sich aus

diesem Übergang ergeben, von einer europäischen Region zur anderen äußerst unterschiedlich gestaltet sein können und die regionalen Unterschiede in den kommenden Jahren verschärfen werden; ist der Ansicht, dass mit der Kohäsionspolitik die wirtschaftlichen Kräfte überwunden werden müssen, die eine zunehmende Agglomeration hochwertiger Wirtschaftstätigkeiten in städtischen und industriellen Zentren begünstigen, wenn die Union ihr in den Verträgen verankertes Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts aufrechterhalten will;

4. betont, dass die Pläne zur Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % bis 2030 und zur Verwirklichung der vollständigen Klimaneutralität bis 2050 erhebliche Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der EU haben werden;

5. betont, dass es wichtig ist, den Gebieten mit geografischen Besonderheiten wie dem ländlichen Raum, Inseln, den Gebieten in äußerster Randlage, den Bergregionen und den weniger dicht besiedelten Regionen zusätzliche Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere denjenigen, die isoliert sind und in hohem Maße von fossilen Brennstoffen oder bestimmten Industriezweigen abhängen, die schrittweise abgeschafft werden;

6. empfiehlt nachdrücklich, ein spezifisches politisches Ziel betreffend den industriellen Wandel in die Kohäsionspolitik der EU nach 2027 aufzunehmen; betont, dass dieses Ziel die strategische Autonomie Europas fördern und die schwierigen Nebenwirkungen des grünen und des digitalen Wandels angehen sollte und dass dies in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften noch schneller erreicht werden sollte, um die Beschäftigung mit hochwertigen Arbeitsplätzen zu fördern, die Umschulung und Weiterqualifizierung von Arbeitskräften, insbesondere von sozial benachteiligten und langzeitarbeitslosen Arbeitskräften, zu fördern und die negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung und das soziale Wohlergehen durch Unterstützung und Diversifizierung der lokalen, regionalen und nationalen Wirtschaft abzumildern;

7. ist der Auffassung, dass die Kohäsionspolitik der EU nach 2027 einen differenzierteren und gezielteren Ansatz verfolgen sollte, bei dem die Verwendung einkommensbezogener Kriterien zur Bestimmung der Höhe der Unterstützung durch zusätzliche Kriterien ergänzt wird, die auch die Merkmale der Regionen, die spezifischen Herausforderungen, denen sie sich in Bezug auf ihr künftiges Wachstumspotenzial gegenübersehen, wie die Jugendarbeitslosenquote, die Langzeitarbeitslosenquote, das Armutsniveau, die Abhängigkeit der Arbeitsplätze von im Übergang befindlichen Sektoren und die Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie die Entvölkerung, die Bevölkerungsalterung, die Abwanderung von Fachkräften und das bestehende Qualifikationsdefizit berücksichtigen;

8. fordert die Verlängerung des Fonds für einen gerechten Übergang im Programmplanungszeitraum nach 2027, der mit zusätzlichen Finanzmitteln ausgestattet werden sollte, um – angesichts des geschätzten Nettobeschäftigungsverlusts, der sich aus dem Übergang der Automobilindustrie ergeben dürfte – Regionen zu unterstützen, die in hohem Maße von Branchen abhängig sind, die sich in einem tiefgreifenden Wandel befinden, wie etwa der Automobilindustrie; ist der Ansicht, dass sich diese Ausweitung des Fonds für einen gerechten Übergang auf die angemessene Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) konzentrieren, regionalen Besonderheiten Rechnung tragen und einen breiteren Anwendungsbereich als der

derzeitige Fonds für einen gerechten Übergang haben sollte, so gestaltet sein sollte, dass rasch auf neu auftretende Herausforderungen in verschiedenen Sektoren und Branchen reagiert werden kann, und vollständig in die Dachverordnung integriert werden sollte, und zwar auf der Grundlage der Grundsätze der Partnerschaft, der Multi-Level-Governance und des ortsbezogenen Ansatzes; fordert darüber hinaus Eurostat auf, den Nettoverlust an Arbeitsplätzen in der Automobilbranche zu schätzen, der sich aus dem ökologischen und dem digitalen Wandel ergibt;

9. stellt fest, dass bei der Feststellung, ob eine Region als in hohem Maße von der Automobilindustrie abhängig zu betrachten ist, die folgenden Indikatoren berücksichtigt werden sollten: der Beitrag der Automobilindustrie zum BIP der Region, der Anteil der Automobilindustrie an den Ausfuhren der Region, der Beitrag der Automobilindustrie zur Beschäftigung in der Region und der Beitrag der Automobilindustrie zu den Gesamtinvestionen in F&U in der Region;

10. fordert die Kommission auf, die Berichterstattung zu vereinfachen, beispielsweise indem sie gegebenenfalls den Ansatz der „nicht mit den Kosten verknüpften Finanzierung“ ausweitet und ein Gleichgewicht zwischen der Konzentration auf Ergebnisse und Auswirkungen und der Konzentration auf Ausgaben findet, um eine effizientere Umsetzung zu erreichen und gleichzeitig eine solide Überwachung der Verwendung der Mittel aufrechtzuerhalten; ist der Ansicht, dass sich die „vereinfachte Kostenoption“ als äußerst positive Maßnahme erwiesen hat, und fordert die Kommission und die Verwaltungsbehörden auf, ihre Anwendung auf industrielle, ökologische und digitale Projekte auszuweiten;

11. betont, dass sichergestellt werden muss, dass Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen sowie kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung bei der Verteilung der ESI-Fonds fair behandelt werden, indem die administrativen Schritte, die für den Zugang zu diesen Mitteln erforderlich sind, vereinfacht werden und Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Umsetzung des „Grundsatzes der einmaligen Vorlage“ erzielt werden, was bedeutet, dass Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen den Behörden bestimmte Standardinformationen nur ein einziges Mal vorlegen müssen; erkennt darüber hinaus die grundlegende Rolle an, die Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen sowie kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung beim industriellen Wandel spielen, und betont, wie wichtig es ist, ihre aktive Beteiligung an den Projekten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass sie durch Mechanismen wie Konsortien oder alternative Instrumente eine angemessene Finanzierung erhalten;

Aufbau widerstandsfähiger Regionen: Kohäsionspolitik für eine grünere und digital gerüstete Zukunft

12. räumt ein, dass der digitale Wandel – auch wenn die Digitalisierung derzeit nach wie vor wirtschaftliche Vorteile für alle Regionen mit sich bringt – für weniger entwickelte Regionen ernsthafte Schwierigkeiten mit sich bringt; betont, wie wichtig es ist, in die digitale Infrastruktur zu investieren und digitale Kompetenzen in der Bevölkerung und unter den Arbeitskräften aufzubauen, um von arbeitsintensiven auf kapitalintensive Technologien umzusteigen und der Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte vorzubeugen; hebt in diesem Zusammenhang die Schlüsselrolle hervor, die lokale, regionale und nationale Bildungs- und Forschungseinrichtungen bei der Leitung digitaler Innovationszentren spielen, und weist auf die Verschwendung von Fachwissen aufgrund unkoordinierter politischer Maßnahmen auf regionaler Ebene hin;

13. betont, dass erhebliche Unterstützung notwendig ist, um Regionen auf ihrem Weg zur Digitalisierung und Umsetzung der im Rahmen des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade festgelegten Ziele zu helfen; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass öffentlich-private Partnerschaften eine Möglichkeit sind, um die Entwicklung von entscheidenden Fähigkeiten und die Verbesserung der Berufsaussichten sowie die Anpassungsfähigkeit der Arbeitsmärkte, ihre Produktivität und Effizienz zu fördern, wodurch sie wichtige Faktoren für einen erfolgreichen Wandel werden; ist der Ansicht, dass niemand aufgrund der Art seines Arbeitsvertrags, seines Geschlechts, seines Alters oder seines geografischen Standorts auf dem Weg zum ökologischen und digitalen Wandel der EU zurückgelassen weden darf;

14. stellt fest, dass verarbeitende Gewerbe, die dem weltweiten Wettbewerb ausgesetzt sind, und die Regionen, die sich darin spezialisieren, im Zuge des ökologischen Wandels vor Herausforderungen gestellt sein könnten, insbesondere, wenn internationale Mitbewerber von niedrigeren Energiepreisen profitieren und weniger Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen; betont, dass auch die Kosten von Energie aus erneuerbaren Quellen bei dieser Dynamik eine entscheidende Rolle spielen werden;

15. weist darauf hin, dass weniger entwickelte Regionen im Zuge des ökologischen Wandels wahrscheinlich unverhältnismäßigen Auswirkungen ausgesetzt sein werden, insbesondere im Hinblick auf den Übergang des Verkehrswesens zu dekarbonisierten Lösungen; ist der Ansicht, dass spezifische Instrumente zur Unterstützung der Wertschöpfungskette im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel für Fahrzeuge und insbesondere für die Sektoren Halbleiter, Batterien und Komponenten geschaffen werden müssen, die für Elektromotoren, autonomes Fahren, Digitalisierung und Konnektivität erforderlich sind;

Ein gerechter Übergang für die Automobilregionen

16. ist der Ansicht, dass die Dekarbonisierung des Straßenverkehrs, die eine Umgestaltung der gesamten Wertschöpfungskette der Automobilindustrie mit der schrittweisen Abschaffung des Verbrennungsmotors bis 2035 erfordert, einer gut geplanten Strategie für die Mobilitätswende folgen muss, und dass im Zuge dieser Strategie die notwendigen Veränderungen in der gesamten Wertschöpfungskette, einschließlich der Produktionsprozesse, umgesetzt werden müssen, um eine Verlagerung der Produktion in Länder außerhalb der EU zu vermeiden; betont darüber hinaus, dass mit dieser Strategie für einen reibungslosen und sozialverträglichen Übergang für die betroffenen Arbeitskräfte und Unternehmen gesorgt werden sollte, insbesondere in weniger entwickelten Regionen und Regionen, die mit demografischen oder territorialen Herausforderungen konfrontiert sind; ist der Ansicht, dass der dekarbonisierte Schienen- und Busverkehr in Zukunft eine Rolle beim klimaneutralen Verkehr spielen wird und von einer langfristigen öffentlichen Planung durch den Ausbau der Schienen- und öffentlichen Verkehrsinfrastruktur unterstützt werden sollte;

17. ist der Ansicht, dass diese Strategie für eine Mobilitätswende auch einen detaillierten Plan für die Umschulung und Weiterbildung von Arbeitskräften umfassen oder, wenn nötig, alternative Beschäftigungsmöglichkeiten für die derzeit in der Automobilindustrie beschäftigten Menschen bieten sollte, ist der Ansicht, dass dieser Plan außerdem Maßnahmen zur Stärkung der Präsenz von Frauen in einer männlich dominierten Branche umfassen und die Integration von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz fördern sollte; ist darüber hinaus der Ansicht, dass dieser Plan Anreize und

Unterstützung vorsehen sollte, um sicherzustellen, dass aufgrund des Übergangs neu entstehende Industrieanlagen in den betreffenden Regionen bleiben, um ihren produktiven Nutzen zu gewährleisten, wodurch die Übertragungseffekte in dieser Region verbleiben; empfiehlt die Einrichtung nachhaltiger Industrieprojekte, mit denen die gesamten Lieferketten in diesen Gebieten vervollständigt werden;

18. fordert die Kommission auf, den erforderlichen Vorschlag vorzulegen, um beim Mechanismus für einen gerechten Übergang für Kontinuität zu sorgen und sicherzustellen, dass er mit ausreichenden zusätzlichen Mitteln ausgestattet wird, damit auch die Regionen, die direkt oder indirekt von der Automobil- und der Zulieferindustrie sowie damit verbundenen Dienstleistungen abhängig sind, unterstützt werden können, insbesondere aus dem entsprechenden Fonds für einen gerechten Übergang, der in die Kohäsionspolitik einbezogen wird, damit Synergien und Ausstrahlungseffekte mit verschiedenen europäischen Fonds und Programmen zur Bewältigung des Wandels auf regionaler Ebene gefördert werden können;

19. weist erneut darauf hin, dass die lokalen und regionalen Behörden häufig weitgehend für die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Ausbildung zuständig sind und dass der territoriale Aspekt dieser Maßnahmen daher von wesentlicher Bedeutung ist; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass es wichtig ist, dass in allen Regionen in der EU gleichwertige Verwaltungskapazitäten verfügbar sind und gleichwertiger Zugang zu Finanzmitteln und Informationen herrscht;

20. ist der Ansicht, dass die Pläne für einen gerechten Übergang für von der Automobilindustrie abhängige Regionen einem ortsbezogenen Ansatz folgen und von den zuständigen Behörden auf der Grundlage der Grundsätze der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance verwaltet werden sollten sowie Anreize für regionen- und grenzübergreifende Zusammenarbeit von sich im Übergang befindlichen Regionen setzen sollten; betont ferner, dass Investitionen in die notwendige Umgestaltung der Branche, die eine Anpassung an die neuen CO_2-Emissionsnormen ermöglichen würde, in Schulungs-, Umschulungs- und Ausbildungsprogramme und in nachhaltige Strategien zur wirtschaftlichen Diversifizierung in der gesamten Wertschöpfungskette Vorrang eingeräumt werden muss, um einen reibungslosen und inklusiven Übergang für Arbeitskräfte und die lokale und regionale Wirtschaft sicherzustellen;

21. weist darauf hin, dass jede strategische Entscheidung, die Erstausrüster für einen Übergang zu elektrischer Mobilität fällen, oder andere technische Entwicklungen wie autonomes Fahren, Digitalisierung und zusätzliche Sicherheitsfunktionen in Pkw, zwangsläufig eine Folgewirkung und Auswirkungen auf die nachgeordneten Ebenen in der lokalen und regionalen Wertschöpfungskette haben werden;

22. schlägt vor, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, die Übergangspläne auf der Grundlage eines ergebnisorientierten Ansatzes durchzuführen, was eine Reihe von Projekten umfasst, die von einem Begünstigten durchgeführt werden, um zu den Zielen der Pläne beizutragen; ist der Auffassung, dass das Management zum Zwecke der Vereinfachung und der Stärkung des ergebnisorientierten Ansatzes ausschließlich auf Etappenzielen, Leistungen und Ergebnissen beruhen könnte, die zwischen der Kommission und den Verwaltungsbehörden vereinbart wurden; vertritt die Ansicht, dass sich die Kontrolle und Prüfung eines Übergangsplans darauf beschränken sollte, ob die Etappenziele und Zielwerte erreicht werden;

23. erkennt an, wie wichtig es ist, alle Unternehmen in den Branchen, die sich im Wandel befinden, zu unterstützen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen sowie kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung liegt, die möglicherweise nur über begrenzte Ressourcen verfügen, um den notwendigen Wandel zu vollziehen; betont, wie wichtig gezielte Unterstützung ist, um Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen sowie kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung dabei zu unterstützen, materielle Vermögenswerte und Infrastrukturen zu erwerben, zu modernisieren und zu unterhalten und in Forschung und Entwicklung zu investieren; betont, dass gezielte Finanzierungsprogramme, Initiativen zum Kapazitätsaufbau, Austausch von Wissen und bewährten Verfahren sowie technische Unterstützung erforderlich sind, die speziell auf die Bedürfnisse von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen sowie kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung zugeschnitten sind, um sicherzustellen, dass sie sich erfolgreich in die sich wandelnde Landschaft in der jeweiligen Branche integrieren und daran teilhaben können;

24. hebt hervor, dass es notwendig ist, die Investitionslücke im Bereich Forschung und Entwicklung in der EU zu schließen und das Ziel, 3 % des BIP der EU in Forschung und Entwicklung zu investieren, zu erreichen;

25. fordert die Mitgliedstaaten auf, ein angemessenes und gerechtes Ökosystem einzurichten, das einen Ausbau der Elektromobilität gemäß der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe ermöglicht; weist darauf hin, dass bestimmte Konzepte, die für städtische Gebiete funktionieren, für ländliche Gebiete weniger praktikabel oder nicht ausreichend sind, und weist darauf hin, dass es wichtig ist, eine öffentliche Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in ländlichen Regionen, Inselregionen und abgelegenen Gebieten sowie Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte bereitzustellen, die von privaten Anbietern nicht angemessen abgedeckt werden, um den Bedürfnissen von Bevölkerung und Besuchern vor Ort gerecht zu werden; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass der Preis dieser öffentlich bereitgestellten Dienstleistung mit dem Durchschnittspreis der Dienstleistung mithalten können sollte, die von privaten Anbietern angeboten wird; ist der Ansicht, dass es zu diesem Zweck notwendig ist, einen strategischen und rechtlichen Rahmen für Elektromobilität zu entwickeln, der auf einer eingehenden Analyse der Situation basiert, mit der die wichtigsten Herausforderungen für diese Politik und die Möglichkeiten für ihren Erfolg ermittelt werden sollen;

26. fordert die Kommission auf, die Programme „exchangeEU“ und „TARGET“ (technische Hilfe für Regionen in der Energiewende) auf sich im Übergang befindliche Automobilregionen auszuweiten, um den Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen zwischen Regionen, in denen sich schrumpfende Branchen befinden, wie die Kohle- und Torfbranche, und Regionen, in denen sich im Übergang befindliche Branchen befinden, etwa Automobilhersteller und Zulieferer, zu fördern; ist der Überzeugung, dass diese Weitergabe von Erfahrungen gemeinsam mit der Umsetzung der Pläne für den Übergang, die mit ESIF-Mitteln unterstützt werden, Regionen, in denen die Automobilindustrie und ihre Zulieferbranchen angesiedelt sind, helfen könnten, einen reibungslosen Übergang zu einer klimaneutralen Tätigkeit zu erreichen;

°

° °

27. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen und regionalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0463

Beziehungen zwischen der EU und Japan

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2023 zu den Beziehungen zwischen der EU und Japan (2023/2107(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung, die auf dem 29. Gipfeltreffen EU-Japan am 13. Juli 2023 in Brüssel angenommen wurde,

– unter Hinweis auf das 41. Interparlamentarische Treffen EU-Japan, das am 12./13. Juli 2023 in Straßburg stattfand,

– unter Hinweis auf den 19. Dialog auf hoher Ebene zwischen Japan und der EU über Umwelt, der am 23. Januar 2023 stattfand,

– unter Hinweis auf das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits[1],

– unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft[2], das seit Februar 2019 in Kraft ist,

– unter Hinweis auf das auf dem Gipfeltreffen EU-Japan am 27. Mai 2021 angenommene Dokument mit dem Titel „Towards a Green Alliance to protect our environment, stop climate change and achieve green growth“ (Auf dem Weg zu einer grünen Allianz zum Schutz unserer Umwelt, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Erreichung eines umweltverträglichen Wachstums),

– unter Hinweis auf den Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung, der am 21. März 2022 vom Rat gebilligt wurde,

– unter Hinweis auf das Abkommen über eine digitale Partnerschaft zwischen der EU und Japan, das auf dem Gipfeltreffen EU-Japan vom 12. Mai 2022 in Tokio auf den Weg gebracht wurde,

– unter Hinweis auf das Strategische Konzept der NATO von 2022, das auf dem Gipfeltreffen in Madrid vom 29./30. Juni 2022 angenommen wurde,

[1] ABl. L 216 vom 24.8.2018, S. 4.
[2] ABl. L 330 vom 27.12.2018, S. 3.

– unter Hinweis auf das Strategiepapier vom Juni 2016 mit dem Titel „Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa – Eine globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union“,

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. September 2021 mit dem Titel „EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum“ (JOIN(2021)0024) und die von mehreren EU-Mitgliedstaaten angenommenen Strategien für den indopazifischen Raum,

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 1. Dezember 2021 mit dem Titel „Global Gateway“ (JOIN(2021)0030),

– unter Hinweis auf die Partnerschaft für nachhaltige Konnektivität und hochwertige Infrastruktur zwischen der Europäischen Union und Japan, die am 27. September 2019 im Rahmen des ersten „Europa Connectivity Forum“ in Brüssel unterzeichnet wurde,

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 20. Juni 2023 über eine „europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“ (JOIN/2023/0020),

– unter Hinweis auf die am 30. November 2022 angenommene EU-Strategie für globale Gesundheit,

– unter Hinweis auf die beiden Kooperationsvereinbarungen zwischen der EU und Japan zu Halbleitern bzw. zur Unterstützung einer sicheren und widerstandsfähigen Unterseekabelanbindung für eine sichere, widerstandsfähige und nachhaltige globale Konnektivität, die am 3. Juli 2023 in Tokio auf der ersten Tagung des Rates der Digitalpartnerschaft Japan-EU unterzeichnet wurden,

– unter Hinweis auf die Verwaltungsvereinbarung zwischen der EU und Japan über die Zusammenarbeit in Lieferketten für kritische Rohstoffe, die am 6. Juli 2023 geschlossen wurde,

– unter Hinweis auf die von der Kommission und Japan am 2. Dezember 2022 unterzeichnete Kooperationsvereinbarung zu Wasserstoff,

– unter Hinweis auf die fünfte Sitzung im Rahmen des Dialogs zur Raumfahrtpolitik zwischen Japan und der EU, die am 17. Januar 2023 in Brüssel stattfand, und auf die Unterzeichnung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen von Copernicus,

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. März 2023 über die Aktualisierung der EU-Strategie für maritime Sicherheit und des Aktionsplans „Eine erweiterte EU-Strategie für maritime Sicherheit angesichts sich wandelnder maritimer Bedrohungen“ (JOIN(2023)0008),

– unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2023/362 des Rates vom 14. Februar 2023 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über gewisse Bestimmungen in Abkommen zwischen

der Europäischen Union und Japan über Flugdienste[1],

– unter Hinweis auf die am 15. März 2023 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen der EUNAVFOR ATALANTA und den japanischen Streitkräften für die Bekämpfung der Piraterie,

– unter Hinweis auf die Forschungsrahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Vorausschau zwischen der Gemeinsamen Forschungsstelle und dem Nationalen Institut für Wissenschafts- und Technologiepolitik (NISTEP), die am 13. Juli 2023 unterzeichnet wurde,

– unter Hinweis auf die Grundsätze für den digitalen Handel, die im Rahmen des dritten hochrangigen Wirtschaftsdialogs zwischen der EU und Japan vom 27. Juni 2023 angenommen wurden,

– unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1453 der Kommission vom 13. Juli 2023 zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1533 mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima[2],

– unter Hinweis auf die Pressemitteilung der Ko-Vorsitzenden des Ministerforums der EU für den indopazifischen Raum vom 13. Mai 2023 in Stockholm,

– unter Hinweis auf den neuen Plan Japans für einen freien und offenen indopazifischen Raum („The Future of the Indo-Pacific“), der im März 2023 angekündigt wurde,

– unter Hinweis auf die im Dezember 2022 aktualisierten Sicherheitsstrategien Japans (nationale Sicherheitsstrategie, nationale Verteidigungsstrategie, Programm zur Stärkung der Verteidigung),

– unter Hinweis auf die Strategie Japans für globale Gesundheit, die im Mai 2022 auf den Weg gebracht wurde,

– unter Hinweis auf den „Hiroshima for Global Peace Plan“ (Hiroshima-Plan für den globalen Frieden),

– unter Hinweis auf den Ausblick des ASEAN für den indopazifischen Raum („ASEAN Outlook on the Indo-Pacific“), der auf dem 34. ASEAN-Gipfel im Juni 2019 veröffentlicht wurde,

– unter Hinweis auf die G20-Grundsätze für Investitionen in eine hochwertige Infrastruktur,

– unter Hinweis auf die operativen Leitlinien der G20 für tragfähige Finanzierung,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr,

---

1 ABl. L 50 vom 17.2.2023, S. 1.
2 ABl. L 179 vom 14.7.2023, S. 90.

– unter Hinweis auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln,

– unter Hinweis auf das Kommuniqué der Staats- und Regierungschefs der G7 von Hiroshima vom 20. Mai 2023, das die Erklärungen der Staats- und Regierungschefs zur Ukraine, zu der Vision zur nuklearen Abrüstung, zu der wirtschaftlichen Resilienz und der wirtschaftlichen Sicherheit, zum Aktionsplan für eine saubere Energiewirtschaft und zu der Aktionserklärung für eine resiliente globale Ernährungssicherheit enthält,

– unter Hinweis auf die G7-Partnerschaft für globale Infrastruktur und Investitionen,

– unter Hinweis auf das von den Gesundheitsministern auf dem G7-Gipfel in Nagasaki am 14. Mai 2023 angenommene Kommuniqué,

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung vom 18. August 2023 zu einer neuen Ära der trilateralen Partnerschaft, die Japan, die Republik Korea und die Vereinigten Staaten auf dem trilateralen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs in Camp David vereinbart haben,

– unter Hinweis auf den Bericht der vom Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) eingesetzten Reflexionsgruppe vom 25. November 2020 mit dem Titel „NATO 2030: United for a New Era“ (NATO 2030: geeint in ein neues Zeitalter),

– unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,

– unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ), das am 10. Dezember 1982 abgeschlossen wurde und seit dem 16. November 1994 in Kraft ist,

– unter Hinweis auf den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

– unter Hinweis auf den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, der am 19. Dezember 2022 im Rahmen der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (COP 15) angenommen wurde,

– unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Aggression gegen die Ukraine, die am 2. März 2022 angenommen wurde,

– unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und das Übereinkommen von Paris, das am 4. November 2016 in Kraft trat,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2014 mit der Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst zu den Verhandlungen über ein Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und Japan[1],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2018 zu der Angemessenheit

[1] ABl. C 443 vom 22.12.2017, S. 49.

des von Japan gewährten Schutzes personenbezogener Daten[1],

– unter Hinweis auf seine Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2020 zur internationalen und innerstaatlichen elterlichen Entführung von Kindern aus der EU in Japan[2],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. November 2020 zur Überprüfung der Handelspolitik der EU[3],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zum Thema „Konnektivität und die Beziehungen zwischen der EU und Asien“[4],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juni 2022 zum Thema „Die EU und die sicherheitspolitischen Herausforderungen im indopazifischen Raum“[5],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2023 zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2022[6],

– gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0373/2023),

A. in der Erwägung, dass die EU und Japan im Jahr 2024 das 50-jährige Bestehen ihrer diplomatischen Beziehungen feiern werden; in der Erwägung, dass ihre Vertreter im Laufe dieser 50 Jahre auf höchster Ebene zu 29 Gipfeltreffen zusammengekommen sind;

B. in der Erwägung, dass Japan der engste strategische Partner der EU im indopazifischen Raum ist; in der Erwägung, dass beide Seiten ein sehr breites Spektrum an Werten und Zielen teilen; in der Erwägung, dass es aufgrund der globalen Herausforderungen und insbesondere aufgrund der zunehmenden Spannungen im indopazifischen Raum einer immer engeren Partnerschaft zwischen der EU und Japan bedarf; in der Erwägung, dass die EU und Japan gemeinsame Ansätze auf bilateraler Ebene und in multilateralen Foren wie der G7, der G20, den Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation (WTO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der OECD sowie eine Übereinstimmung als gleich gesinnte Geber anstreben;

C. in der Erwägung, dass die EU und Japan sich verpflichtet haben, miteinander und mit einem breiten Spektrum gleich gesinnter Partner zusammenzuarbeiten, um Frieden, Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit, Umwelt- und Klimaverantwortung, wirtschaftliche Resilienz, demokratische Werte und Menschenrechte sowie die regelbasierte internationale Ordnung und den Multilateralismus, einschließlich der Freiheit der Schifffahrt, in einer zunehmend komplexen globalen und regionalen Sicherheitslage zu fördern; in der Erwägung, dass die EU und Japan bestrebt sind, in den internationalen

1 ABl. C 388 vom 13.11.2020, S. 150.
2 ABl. C 371 vom 15.9.2021, S. 2.
3 ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 155.
4 ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 117.
5 ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 32.
6 ABl. L 214 vom 16.6.2023, S. 26.

Beziehungen gemeinsam Verantwortung zu übernehmen, um eine gerechte und nachhaltige Entwicklung und Wohlstand zu fördern, humanitäre Bedürfnisse zu erfüllen, eine auf den Menschen ausgerichtete Digitalisierung und technologische Entwicklung zu erreichen, die Klima- und Biodiversitätskrise zu bewältigen und die Gesundheitssicherheit zu verbessern;

D. in der Erwägung, dass durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine deutlich geworden ist, dass es notwendig ist, die Bündnisse im indopazifischen Raum zu verbessern und enger mit gleich gesinnten Partnern in der ganzen Welt zusammenzuarbeiten;

E. in der Erwägung, dass Japan in mehreren Foren und Dialogplattformen im indopazifischen Raum ein wichtiger Akteur ist – etwa beim Ostasien-Gipfel und beim Quadrilateralen Sicherheitsdialog (QUAD);

F. in der Erwägung, dass die EU der führende Partner im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, einer der größten Handelspartner und der wichtigste Investor im indopazifischen Raum ist; in der Erwägung, dass die Sicherheit Europas und die Sicherheit des indopazifischen Raums eng miteinander verknüpft sind;

G. in der Erwägung, dass es angesichts des zunehmenden wirtschaftlichen, demografischen und politischen Gewichts des indopazifischen Raums und seiner geopolitischen und geoökonomischen strategischen Position für die EU von größter Bedeutung ist, mit Japan zusammenzuarbeiten; in der Erwägung, dass die EU und Japan vor ähnlichen sozioökonomischen Herausforderungen stehen; in der Erwägung, dass die EU und einige ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Strategien für den indopazifischen Raum Probleme im indopazifischen Raum angehen; in der Erwägung, dass Japan eines der ersten Länder war, das eine Strategie für wirtschaftliche Sicherheit verabschiedet hat, und dass die Kommission am 20. Juni 2023 ihre Mitteilung über die europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit veröffentlicht hat;

H. in der Erwägung, dass die EU und Japan Frieden und Stabilität im gesamten indopazifischen Raum anstreben, da dies untrennbar mit dem Frieden und der Stabilität auf dem europäischen Kontinent verbunden ist; in der Erwägung, dass ein freier und offener indopazifischer Raum daher ein zentrales Interesse ist, das sowohl von Japan als auch von der EU verfolgt wird, indem sie insbesondere eine regelbasierte internationale Ordnung fördern, in der alle Länder das Völkerrecht einhalten und den Grundsatz der friedlichen Beilegung von Konflikten befolgen; in der Erwägung, dass Japan ein wichtiger Verfechter der regelbasierten internationalen Ordnung in der Region ist; in der Erwägung, dass beide Seiten jeden einseitigen Versuch ablehnen, den Status quo in der Straße von Taiwan durch Gewalt oder Zwang zu ändern, und wiederholt bekräftigt haben, dass der gewaltsame Gebietserwerb verboten ist; in der Erwägung, dass beide Seiten der Ansicht sind, dass Konflikte im Südchinesischen Meer und im Ostchinesischen Meer auf der Grundlage des Völkerrechts, einschließlich des SRÜ, friedlich beigelegt werden sollten, ohne dass eine Partei Zwang gegen andere Parteien, die Anspruch auf ein Gebiet erheben, ausübt; in der Erwägung, dass das SRÜ den rechtlichen Rahmen bildet, der für alle Aktivitäten in Ozeanen und Meeren gilt;

I. in der Erwägung, dass Japan im Dezember 2022 neue nationale Sicherheits- und Verteidigungsstrategien angenommen hat; in der Erwägung, dass der Rat am 19. April 2021 die EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum angenommen hat;

J. in der Erwägung, dass die EU und Japan regelmäßige Konsultationen und Dialoge über sicherheits- und verteidigungsbezogene Fragen – u. a. zu Cybersicherheit, Desinformation und Raumfahrt – führen und gleichzeitig auch in den Bereichen Nichtverbreitung von Kernwaffen, nukleare Abrüstung und Krisenmanagement zusammenarbeiten; in der Erwägung, dass die EU und Japan vor Kurzem einen strategischen Dialog auf der Ebene der Außenminister aufgenommen haben;

K. in der Erwägung, dass Japan bei der Verteidigung globaler Normen und Regeln ein Partner der NATO ist; in der Erwägung, dass mit dem individuell angepassten Partnerschaftsprogramm für den Zeitraum 2023-2026 die Partnerschaft zwischen der NATO und Japan weiter ausgebaut wurde;

L. in der Erwägung, dass die EUNAVFOR ATALANTA und die Verteidigungskräfte Japans erfolgreich zusammenarbeiten und im Golf von Aden und im Arabischen Meer gemeinsame Marineübungen durchführen; in der Erwägung, dass die EU und Japan derzeit eine Zusammenarbeit prüfen, um für Partner in Südostasien und Afrika Schulungen und Kapazitätsaufbau in den Bereichen maritime Sicherheit und Friedenssicherung, unter anderem im Rahmen des EU-Projekts zum Schutz strategisch wichtiger Seewege im Indischen Ozean (CRIMARIO), anzubieten;

M. in der Erwägung, dass Japan und die EU gemeinsam die anhaltende Missachtung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Nordkorea verurteilt haben; in der Erwägung, dass die EU angesichts der Provokationen Nordkoreas ihre Solidarität mit Japan zum Ausdruck gebracht hat;

N. in der Erwägung, dass sowohl die EU als auch Japan ihre zuverlässige Unterstützung für die Ukraine unter Beweis gestellt und den brutalen, unprovozierten und illegalen Angriffskrieg Russlands verurteilt haben; in der Erwägung, dass die EU und Japan sich verpflichtet haben, den Druck auf Russland, auch durch restriktive Maßnahmen, aufrechtzuerhalten und eine Umgehung der restriktiven Maßnahmen zu verhindern;

O. in der Erwägung, dass Chinas Verstärkung seiner militärischen Präsenz, seine militärischen Aktivitäten und sein zunehmend dominantes Auftreten in der Außenpolitik zu Spannungen im indopazifischen Raum führen;

P. in der Erwägung, dass sowohl die EU als auch Japan mit Einflussnahme aus dem Ausland und Desinformationskampagnen autoritärer Akteure konfrontiert worden sind;

Q. in der Erwägung, dass sich sowohl die EU als auch Japan zur Klimaneutralität bis 2050 verpflichtet haben; in der Erwägung, dass Japan für die EU ein äußerst wichtiger Partner ist, was die Umsetzung des Übereinkommens von Paris betrifft; in der Erwägung, dass die Bewältigung der doppelten Krise des Klimas und der Biodiversität angemessene Beiträge der EU und Japans zur Finanzierung des Klimaschutzes und insbesondere des Fonds für Schäden und Verluste erfordert;

R. in der Erwägung, dass der japanische Premierminister Shinzō Abe im September 2019 als besonderer Gast dem „EU Connectivity Forum“ in Brüssel beiwohnte, auf dem die EU und Japan eine Partnerschaft für nachhaltige Konnektivität und hochwertige Infrastruktur geschlossen haben; in der Erwägung, dass diese Partnerschaft die erste ihrer Art war; in der Erwägung, dass sich die EU und Japan verpflichtet haben, im Rahmen der Partnerschaft für globale Infrastruktur und Investitionen eine sichere,

nachhaltige und vertrauenswürdige Konnektivität zu fördern; in der Erwägung, dass transozeanische Tiefseekabel, auch entlang der arktischen Route, und Projekte im Bereich der Energiewende sowie Investitionen in widerstandsfähige Lieferketten von besonderer Priorität sind;

S. in der Erwägung, dass der digitale Wandel und der globale Wettbewerb um Technologie eine bedeutende wirtschaftliche und sicherheitspolitische Dimension aufweisen; in der Erwägung, dass die EU und Japan ein gemeinsames Interesse an der Zusammenarbeit in den Bereichen internationale Normung, künstliche Intelligenz (KI), Netzinfrastruktur, Quanteninformatik und innovative Technologien haben;

T. in der Erwägung, dass ein neues Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten in naher Zukunft in Kraft treten wird; in der Erwägung, dass dies Möglichkeiten für eine engere Zusammenarbeit zwischen der EU und Japan in ihren jeweiligen Beziehungen zu den Ländern im indopazifischen Raum eröffnet;

U. in der Erwägung, dass die Internationale Seeschifffahrtsorganisation globale Regulierungsstandards für die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und die Umweltbilanz der internationalen Schifffahrt festlegt;

V. in der Erwägung, dass die EU und Japan zu den größten Gebern von globaler Entwicklungshilfe zählen; in der Erwägung, dass die Europäische Investitionsbank und die Japanische Agentur für internationale Zusammenarbeit (Japan International Cooperation Agency) Vereinbarungen unterzeichnet haben, unter anderem in den Bereichen Verkehr, Infrastrukturinvestitionen, Mikrofinanzierung und erneuerbare Energiequellen;

W. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit in wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Fragen und der gegenseitige Erfahrungsaustausch die Partnerschaft stärken und den Bürgerinnen und Bürgern auf beiden Seiten Vorteile bringen können; in der Erwägung, dass die parlamentarische Diplomatie und die Beziehungen zwischen den Parteien in diesem Zusammenhang eine konstruktive Rolle spielen können;

X. in der Erwägung, dass die Digitalpartnerschaft Japan-EU am 12. Mai 2022 auf dem Gipfeltreffen EU-Japan in Tokio ins Leben gerufen wurde;

Y. in der Erwägung, dass das zweite Ministerforum der EU für den indopazifischen Raum am 13. Mai 2023 in Stockholm stattfand;

Z. in der Erwägung, dass das 49. G7-Gipfeltreffen vom 19. bis 21. Mai 2023 in Hiroshima stattfand;

AA. in der Erwägung, dass Japan die Todesstrafe nicht abgeschafft hat und nach wie vor vollstreckt;

AB. in der Erwägung, dass Japan im Bereich der Geschlechterparität im internationalen Vergleich nicht sehr gut abschneidet;

AC. in der Erwägung, dass Japan am 19. Juli 2022 das Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Abschaffung der Zwangsarbeit

ratifiziert hat;

1. hebt hervor, dass es sich bei den Beziehungen zwischen der EU und Japan um Beziehungen zwischen außerordentlich gleich gesinnten Partnern handelt, die auf einer soliden Grundlage gemeinsamer Werte, der Demokratie, dem freien Handel, gemeinsamen Zielen und miteinander kompatiblen Interessen aufbauen, was Japan zu einem der wichtigsten und vertrauenswürdigsten Partner der EU in der Welt macht; betont nachdrücklich das Interesse der EU an einer Vertiefung und Ausweitung dieser Partnerschaft auf bilateraler Ebene wie auch im plurilateralen und multilateralen Kontext; plädiert für einen „Team-Europa"-Ansatz in den Beziehungen; weist darauf hin, dass die EU und Japan zusammen fast 25 % des weltweiten BIP ausmachen und die Partnerschaft somit eine wichtige Rolle bei der Gestaltung einer friedlichen, regelbasierten, inklusiven, gerechten und nachhaltigen internationalen Ordnung mit mehr Wohlstand spielen kann und sollte;

2. erkennt die grundlegende Rolle an, die das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Japan und das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und Japan in einer Zeit geopolitischer Umwälzungen in den Beziehungen spielen; fordert beide Seiten und insbesondere die verbleibenden EU-Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, den erforderlichen politischen Willen unter Beweis zu stellen, das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zu ratifizieren; fordert, dass beide Abkommen umfassend umgesetzt werden; begrüßt die Entwicklung eines immer dichter werdenden Netzes von bilateralen Dialogen, Konsultationen, Memoranden und Abkommen, in dessen Mittelpunkt das jährliche Gipfeltreffen EU-Japan steht; begrüßt auch die immer enger werdenden Beziehungen zwischen Japan und einzelnen EU-Mitgliedstaaten; unterstreicht die Bedeutung des multilateralen handelspolitischen Netzes und zollt Japan Anerkennung für seine führende Rolle beim Abschluss der umfassende und fortschrittliche Vereinbarung über eine transpazifische Partnerschaft; empfiehlt der EU, diesbezüglich eine enge Zusammenarbeit und, soweit möglich, Integration anzustreben;

3. begrüßt den diplomatischen Erfolg der Arbeit des japanischen G7-Vorsitzes im Jahr 2023; fordert die Kommission auf, sich auf die im Kommuniqué der Staats- und Regierungschefs der G7 von Hiroshima genannten Ergebnisse zu konzentrieren, und begrüßt die insgesamt ausgezeichnete Zusammenarbeit im Rahmen der G7 in Bezug auf die wirtschaftliche Resilienz und die wirtschaftliche Sicherheit sowie andere Bereiche; weist darauf hin, dass die EU – einschließlich ihrer Agenturen und Finanzinstitutionen – auch in den G20, den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, dem UNFCCC, internationalen Normungsorganisationen und Finanzinstitutionen sowie anderen internationalen Formaten sehr eng mit Japan zusammenarbeiten muss, um Frieden, maritime Sicherheit, Nichtverbreitung, Resilienz gegenüber hybriden Bedrohungen sowie Menschenrechte, Wohlstand, Rechtsstaatlichkeit und die Umsetzung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu erreichen; begrüßt, dass Japan 2023 der Mehrparteien-Interimsvereinbarung (MPIA) beigetreten ist, und bringt seine Erwartung zum Ausdruck, dass Japan konstruktiv auf eine sinnvolle Reform der WTO und diesbezüglich auch ihres Streitbeilegungssystems hinarbeiten wird; fordert die Einrichtung eines regelmäßigen parlamentarischen Konsultationsprozesses im Vorfeld von multilateralen Veranstaltungen;

4. beobachtet mit Interesse die Bemühungen Japans, eine zuverlässige regionale Stabilitätsarchitektur auf der Grundlage des Konzepts eines freien und offenen

indopazifischen Raums zu fördern, beispielsweise durch seine Beteiligung am QUAD, seine Zusammenarbeit mit den pazifischen Inselstaaten oder das jüngste Camp-David-Abkommen mit der Republik Korea und den USA; begrüßt die wichtigen Schritte, die die japanische Regierung und die Republik Korea unternommen haben, um zukunftsorientierte Beziehungen aufzubauen, insofern als beide Länder wesentliche gleich gesinnte strategische Partner der EU sind; nimmt die große Besorgnis Japans über die Bedrohung durch die unrechtmäßigen Programme Nordkoreas im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und die zunehmende Aggression des Landes zur Kenntnis; unterstützt die gerechtfertigten Forderungen Japans in diesem Zusammenhang, auch in Bezug auf das Problem der Entführungen, und schlägt vor, dass die EU-Mitgliedstaaten in der sogenannten Enforcement Coordination Cell in Yokosuka (Japan) einen besser koordinierten Ansatz in Erwägung ziehen; beabsichtigt, kontinuierlich mit Japan zusammenzuarbeiten, um der übermäßig bestimmten Politik Chinas gegenüber seinen Nachbarn entgegenzutreten; teilt Japans Standpunkt, dass Taiwan ein wichtiger Partner und ein wertvoller Freund ist; bekräftigt, dass Frieden und Stabilität in der Taiwanstraße ein unverzichtbares Element der Sicherheit und des Wohlstands für die internationale Gemeinschaft sind; betont, dass eine Änderung des Status quo in der Taiwanstraße nur mit friedlichen Mitteln und im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen darf; bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für die Einheit und die zentrale Rolle des ASEAN und die Förderung der durchgängigen Berücksichtigung des Ausblicks des ASEAN für den Indo-Pazifik („ASEAN Outlook on the Indo-Pacific“); betont, dass ein freier und offener und zudem inklusiver, wohlhabender und sicherer indopazifischer Raum wichtig ist, und weist darauf hin, dass dies auch in der gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens EU-Japan vom 13. Juli 2023 festgestellt wurde; teilt in diesem Zusammenhang uneingeschränkt die hohe Wertschätzung Japans für den ASEAN und die von Japan beim Aufbau maritimer Kapazitäten für Nachbarländer geleistete Unterstützung; betont, dass die EU ihre maritime Präsenz verstärken und die gemeinsamen Übungen und Hafenaufenthalte unter Einbeziehung Japans im Einklang mit der EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum und dem Strategischen Kompass der EU ausweiten muss; begrüßt, dass einige neue Formate auf der Ebene stellvertretender Minister in der Region auch die EU umfassen; begrüßt die Rolle Japans bei der regionalen Zusammenarbeit in der Arktis und spricht sich für ein intensives Zusammenwirken der EU und Japans bei der Arktisforschung aus;

5. begrüßt ausdrücklich, dass Japan die Ukraine bei ihrer Selbstverteidigung im Angriffskrieg Russlands effektiv und unerschütterlich unterstützt, wobei zu dieser Unterstützung eine Finanzhilfe und ein Zuschusses in Höhe von 7,6 Mrd. USD und insbesondere die Lieferung von Transportfahrzeugen, kugelsicheren Westen und Ausrüstung zur Minenräumung gehören; begrüßt, dass am 7. Oktober 2023 die erste Verhandlungsrunde zwischen Japan und der Ukraine über ein bilaterales Abkommen über Sicherheitsgarantien gemäß der Gemeinsamen Erklärung zur Unterstützung der Ukraine begonnen hat; begrüßt, dass Japan ein breites Spektrum an Sanktionen gegen Russland verhängt hat, die auch Ausfuhrkontrollen für sensible Technologien umfassen, und unterstützt eine weitere Angleichung an die restriktiven Maßnahmen der EU; stimmt mit Japan darin überein, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Zusammenarbeit aller internationalen Akteure, die die von den Vereinten Nationen verfolgten Grundsätze der nationalen Souveränität und territorialen Integrität unterstützen, zu fördern, um eine friedliche Konfliktlösung zu ermöglichen sowie jeden einseitigen Versuch, den Status quo durch Gewalt oder Zwang zu ändern, zu

unterbinden; äußert seine Besorgnis darüber, dass das Gleichgewicht der Seemächte und das strategische Kalkül beeinträchtigt werden können, wenn Moskau und Peking sich bei ihren territorialen Streitigkeiten mit Japan und südostasiatischen Ländern zusammenschließen; bringt das klare Bekenntnis der EU zur Unterstützung der Bemühungen um die Aufrechterhaltung von Frieden und Stabilität im indopazifischen Raum und insbesondere im Südchinesischen Meer, im Ostchinesischen Meer und in der Straße von Taiwan sowie zur Förderung eines freien und offenen indopazifischen Raums zum Ausdruck und unterstützt den Ausblick des ASEAN für den Indo-Pazifik;

6. fordert dringend eine verstärkte Zusammenarbeit mit Japan bei der Entwicklung ausgewogenerer Beziehungen zu den Ländern des Globalen Südens; hält es für sehr wichtig, die notwendige Finanzierung der Klimaschutzpolitik, einen nachhaltigen und freien Handel und eine faire internationale Energiewende umzusetzen; betont, dass der Global-Gateway-Initiative große Bedeutung zukommt und dass es wichtig ist, mit Japan zusammenzuarbeiten, damit Global Gateway und die G7-Partnerschaft für globale Infrastruktur und Investitionen gut aufeinander abgestimmt werden; ist der Ansicht, dass es geopolitisch sehr wichtig ist, mittels der Mobilisierung öffentlicher und privater Mittel koordinierte Maßnahmen im Bereich der strategischen Investitionen durchzuführen; begrüßt die ersten Konnektivitätsprojekte zwischen der EU und Japan und das Seekabelprojekt „Far North Fiber“;

7. nimmt den Kurswechsel in der nationalen Sicherheitsstrategie Japans zur Kenntnis, zu dem auch eine Aufstockung der Haushaltsmittel auf 2 % des BIP gehört; hält es für sehr wichtig, wachsam zu sein und gleichzeitig Frieden und Stabilität zu fördern und zu einer Deeskalation der Spannungen beizutragen; begrüßt gleichzeitig sämtliche Bemühungen Japans, die diplomatischen Beziehungen zu China zu stabilisieren, um Spannungen abzubauen; hebt hervor, dass der verbesserte verteidigungspolitische Rahmen sowohl der EU als auch Japans neue Möglichkeiten für die Zusammenarbeit unter anderem bei der Sicherung von Seeverbindungen, bei der Bekämpfung von Piraterie und Terrorismus und bei der Aufrechterhaltung der Freiheit der Schifffahrt in der Region vorsieht; begrüßt die Teilnahme Japans an der Militärübung im Rahmen der Operation EUNAVFOR ATALANTA und fordert, dass das auszuhandelnde Abkommen über Kommunikation mit dem Land abgeschlossen wird; unterstützt weiterhin das Engagement Japans für die Nichtverbreitung; und für eine Welt ohne Kernwaffen; fordert eine umfassende Sicherheitspartnerschaft zwischen der EU und Japan als Grundlage für verstärkte Konsultationen, gemeinsame Übungen, gemeinsame Forschung und Entwicklung im Verteidigungsbereich und die Arbeit an einer gemeinsamen Notfallplanung für gefährliche Krisen; begrüßt die 2+2-Dialogformate der Mitgliedstaaten mit Japan; begrüßt das individuell angepasste Partnerschaftsprogramm der NATO mit Japan, bedauert jedoch, dass sich die Eröffnung eines NATO-Verbindungsbüros in Japan verzögert hat; schlägt die Einrichtung eines Sicherheitsdialogs EU/NATO/AP4 (Japan/Korea/Australien/Neuseeland) vor; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, einen Militärattaché nach Tokio zu entsenden; unterstützt die Beteiligung Japans an den GSVP-Operationen der EU und würde die Aushandlung eines Rahmenbeteiligungsabkommens zwischen der EU und Japan begrüßen; kritisiert, dass das Projekt „Verbesserung der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit in und mit Asien“ (ESIWA) nicht sehr tiefgreifend ist; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Lageerfassung auf der Grundlage der Initiative CRIMARIO; besteht darauf, dass das Ziel verfolgt wird, die koordinierte maritime Präsenz der EU im nordwestlichen Indischen Ozean und auch auf den Pazifik auszuweiten; begrüßt, dass sich Europa mit Schiffen und Aufklärungsflugzeugen aus

Frankreich, dem Vereinigten Königreich und Deutschland an der Überwachung der Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen beteiligt; besteht darauf, dass nichtkonventionelle Sicherheitsfragen wie Desinformation, Cyberbedrohungen und insbesondere nachrichtendienstlich gesteuerte Cyberangriffe, Weltraum und Klimawandel einbezogen werden; fordert eine engere Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren bei der Überwachung von und dem Vorgehen gegen Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland sowie Fähigkeiten im Bereich der strategischen Vorausschau;

8. teilt die japanische Ausrichtung auf wirtschaftliche Sicherheit und Resilienz und begrüßt, dass das Land das Konzept der Risikominderung unterstützt; nimmt in diesem Zusammenhang die G7-Koordinierungsplattform für wirtschaftlichen Zwang zur Kenntnis; schlägt einen Dialog über wirtschaftliche Sicherheit im Rahmen des hochrangigen Wirtschaftsdialogs zwischen der EU und Japan vor; weist auf die große Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Steuerung und Standardisierung digitaler Dienste und beim Handel mit digitalen Waren hin, auch was verbindliche internationale Vorschriften betrifft, insbesondere im Hinblick auf die Datensicherheit und die Schaffung fairer Wettbewerbschancen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Digitalpartnerschaft zwischen der EU und Japan; begrüßt die Verhandlungen über die Datenflüsse im Rahmen des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens mit der Maßgabe, dass die horizontalen Bestimmungen von 2018 über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten in den Text integriert werden; ist nach wie vor zuversichtlich, dass die beiderseitige Angemessenheit der Datenschutzbestimmungen gewahrt bleibt; würdigt den G7-Rahmen für die Zusammenarbeit bei der Normung digitaler Technologien, die Zusammenarbeit mit der japanischen Organisation für Metalle und Energieversorgungssicherheit (JOGMEC) in Bezug auf kritische Rohstoffe, den industriepolitischen Dialog und den Hiroshima-KI-Prozess für verantwortungsvolle KI; unterstützt die Absicht Japans, die Demokratie resilienter zu gestalten und gleichzeitig manipulative Versuche, einschließlich hybrider Bedrohungen, durch die das Vertrauen in demokratische Institutionen untergraben werden soll, zurückzudrängen; begrüßt in diesem Zusammenhang den Einsatz für den Krisenreaktionsmechanismus der G7 als Teil der gemeinsamen Bemühungen, die Demokratie weltweit zu stärken; unterstützt die Wiederaufnahme der trilateralen Zusammenarbeit zwischen der EU, Japan und den USA im Hinblick auf weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen mit dem Ziel, gegen Subventionen und unfaire Marktbedingungen vorzugehen und weitere Partner einzubinden; bedauert die Zurückhaltung Japans, sich an Horizont Europa zu beteiligen; spricht sich dagegen aus, Japan von diesem Programm auszuschließen, und unterstützt den Rat und die Kommission bei der Förderung der Beteiligung Japans; vertritt die Auffassung, dass der Beitritt Japans zum Programm Horizont Europa für beide Seiten von Vorteil wäre; betont, dass es im beiderseitigen Interesse liegt, die Zusammenarbeit zu stärken und die Finanzierung von Wissenschaft, Forschung und Innovation aufzustocken; ist bestrebt, die strategische Zusammenarbeit in den Bereichen sichere digitale Konnektivität, neue Technologien und gemeinsame Ansätze für die digitale Entwicklung auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter zu stärken; betont, dass die Festlegung internationaler Standards auf der Grundlage offener und werteorientierter Normen für den Einsatz von Technologie wichtig ist; strebt einen einheitlicheren Ansatz für den Technologietransfer an; spricht sich dafür aus, eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Cybersicherheit durch gemeinsame Schulungen und Informationsaustausch auszuloten; hebt die strategische Bedeutung unterseeischer Telekommunikationskabel hervor; vertritt die

Auffassung, dass die Kooperationsvereinbarung im Rahmen von Copernicus, durch die ein freier und offener Zugang zu Daten von Erdbeobachtungssatelliten bereitgestellt wird und bewährte Verfahren ausgetauscht werden, ein gutes Beispiel für die zivile Zusammenarbeit im Weltraum ist, die der langfristigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Klimaanpassung zugutekommen wird; stellt fest, dass die Zusammenarbeit bei den Themen Satelliteninformationen und Weltraum weiter sondiert werden könnte, um die Seeraumüberwachung und den Informationsaustausch zu verbessern;

9. bedauert, dass die Grüne Allianz EU-Japan von 2021 nach wie vor ein weitgehend nicht erfülltes Versprechen darstellt; stellt fest, dass Japan seine kontinuierliche Verpflichtung zur Verbesserung der gemeinsamen Umweltziele auf nationaler und multilateraler Ebene im Einklang mit der Grünen Allianz EU-Japan zum Ausdruck gebracht hat; würde eine aktivere Rolle des EU-Japan-Zentrums für industrielle Zusammenarbeit und des Diskussionsforums für Unternehmen aus der EU und Japan, insbesondere im Bereich Recycling, in diesem Zusammenhang begrüßen; fordert eine Beschleunigung der Zusammenarbeit zwischen der EU und Japan im Energiebereich und insbesondere auf den Gebieten Flüssigerdgas, Reform des Strommarkts und innovative Technologien für erneuerbare Energieträger; betont die Notwendigkeit, den Dialog zwischen der EU und Japan in Bezug auf die Energieversorgungssicherheit zu vertiefen und sich dabei für den grünen Wandel auszusprechen und die Abhängigkeit der Lieferketten für die Grundversorgung von totalitären Regimen zu verringern; stellt fest, dass Japan sich verpflichtet hat, nach dem Advance Liquid Processing System behandeltes Wasser aus Fukushima nur auf der Grundlage von wissenschaftlichen Standards, Transparenz und unabhängiger Aufsicht abzuleiten; fordert die EU und Japan auf, eine unabhängige internationale Langzeitüberwachung der Einleitung zu unterstützen; hofft auf eine proaktivere Rolle Japans in Bezug auf Verluste und Schäden sowie die Finanzierung des Klimaschutzes auf der 28. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC (COP 28); weist in diesem Zusammenhang auf die Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal hin, da das Klima und der Schutz der biologischen Vielfalt untrennbar miteinander verbunden sind; weist erneut darauf hin, dass im Hinblick auf Fortschritte bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, die Stärkung der globalen Meerespolitik und die nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen zusammengearbeitet werden muss;

10. betont die Bedeutung der bilateralen Zusammenarbeit und persönlicher Kontakte für den Austausch bewährter Verfahren in Bereichen wie Gleichstellung der Geschlechter und wirtschaftliche Chancen für Frauen, Gesundheitspolitik, Ernährungssicherheit, alternde Gesellschaft, neue kulturelle Entwicklungen wie digitale Kultur oder grüne Kultur, kommunale Selbstverwaltung, Organisationen der Zivilgesellschaft oder Arbeitsbedingungen; würdigt den parlamentarischen Austausch und den Austausch zwischen den Parteien und befürwortet die Einladung einer hochrangigen Delegation des japanischen Parlaments anlässlich des 50. Jahrestags des Bestehens der diplomatischen Beziehungen zwischen der EU und Japan und des fünften Jahrestags des Konnektivitätsabkommens zwischen der EU und Japan im Jahr 2024 nach Brüssel; weist auf den Menschenrechtsdialog hin, bei dem es der EU und Japan beispielsweise möglich ist, die Todesstrafe zu erörtern, die in Japan nach wie vor existiert und die die EU grundsätzlich ablehnt, sowie weitere Menschenrechtsthemen, die von gemeinsamem Interesse sind; würdigt den gegenseitigen Austausch über die Bemühungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Sinti, Buraku und anderen Minderheiten; fordert

die Kommission auf, die Japanforschung stärker zu finanzieren, um das in Europa vorhandene Wissen über Japan zu stärken; schlägt die Einrichtung eines Forums junger Führungskräfte der EU und Japans zur globalen Partnerschaft bei der Verfolgung der Ziele für nachhaltige Entwicklung vor; bekräftigt seine Besorgnis über Kindesentführung durch einen Elternteil; begrüßt die Leitlinien der japanischen Regierung aus dem Jahr 2022 zur Achtung der Menschenrechte in verantwortungsvollen Lieferketten; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass Japan 2022 das IAO-Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit ratifiziert hat; hofft, dass Japan die wichtigen von ihm noch nicht ratifizierten Übereinkommen ratifizieren wird und das Land 2024 Rechtsvorschriften erlassen kann, die der vorgeschlagenen EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit gleichwertig sind; begrüßt das Kommuniqué, das von den Gesundheitsministern der G7 am 13./14. Mai 2023 in Nagasaki angenommen wurde; betont, dass in dem Dokument anerkannt wird, dass Untersuchungen zu Long COVID erforderlich sind, und fordert, dass die EU und Japan postakute Infektionssyndrome wie Long COVID, das Post-Vac-Syndrom und myalgische Enzephalomyelitis/chronisches Erschöpfungssyndrom als Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit anerkennen und bei der Erforschung von Diagnose- und Behandlungsverfahren zusammenarbeiten;

11. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten, der Regierung Japans, dem japanischen Parlament und allen in diesem Text genannten Organstationen und Einrichtungen zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0470

Anwendung der Vertragsbestimmungen zu besonderen Gesetzgebungsverfahren

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2023 zur Anwendung der Vertragsbestimmungen zu besonderen Gesetzgebungsverfahren (2023/2083(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 223 Absatz 1, 226 Absatz 1, 293 und 296,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zur Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Union durch Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon[1],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zu möglichen Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europäischen Union[2],

– unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas und insbesondere den Vorschlag 39 zum EU-Entscheidungsprozess,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom[3],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2022 zum Initiativrecht des Parlaments[4],

1 ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 215.
2 ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 201.
3 ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1.
4 ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 112.

– unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 18. Oktober 2022[1] und 12. Juli 2023[2] zum Beitritt von Rumänien und Bulgarien zum Schengen-Raum,

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 3. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses (76/787/EGKS, EWG, Euratom) des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments[3],

– unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 15. Juni 2023[4] und 13. September 2023[5] zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments,

– unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 23. Mai 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments und zur Aufhebung des Beschlusses 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission[6],

– gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0384/2023),

A. in der Erwägung, dass besondere Gesetzgebungsverfahren verschiedene Formen annehmen können, wobei das Europäische Parlament entweder ein direktes Initiativrecht ausübt oder seine Zustimmung erforderlich ist, oder in anderen Fällen, bei denen das Parlament nur angehört wird und der Rat die endgültige Entscheidung trifft, ohne die vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen annehmen zu müssen;

B. in der Erwägung, dass andere besondere Gesetzgebungsverfahren für den Rat vorgesehen sind, bei denen der Rat dem Europäischen Parlament seine Zustimmung mit qualifizierter Mehrheit (BQM) oder einstimmig erteilen muss;

C. in der Erwägung, dass es sich bei den besonderen Gesetzgebungsverfahren um Verfahren handelt, bei denen die Rolle des Parlaments als gleichberechtigter Mitgesetzgeber neben dem Rat entweder reduziert oder geschwächt wird, und dass die Organe daher diese Situation wieder ins Gleichgewicht bringen müssen;

D. in der Erwägung, dass dem Parlament in den Verträgen direkte Initiativrechte in Bezug auf seine eigene Zusammensetzung, die Wahl seiner Mitglieder und das sie betreffende Statut, das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten und das Untersuchungsrecht des Parlaments eingeräumt werden, wofür besondere Gesetzgebungsverfahren zur

---

1 ABl. C 149 vom 28.4.2023, S. 11.
2 Angenommene Texte, P9_TA(2023)0278.
3 ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 171.
4 P9_TA(2023)0243.
5 P9_TA(2023)0311.
6 ABl. C 264 E vom 13.9.2013, S. 41.

Anwendung kommen; in der Erwägung, dass die verschiedenen Anwendungsbereiche des besonderen Gesetzgebungsverfahren und auch die verschiedenen Rollen des Parlaments sorgfältig geprüft werden müssen, wo Zustimmung erforderlich ist oder wo es lediglich konsultiert wird oder wo das Parlament stattdessen als Initiator von Rechtsvorschriften auftritt, wobei zu berücksichtigen ist, dass das besondere Gesetzgebungsverfahren in den Verträgen in bestimmten sensibleren Politikbereichen wie dem Haushalt, internationalen Abkommen usw. verwendet wird;

E. in der Erwägung, dass alle besonderen Gesetzgebungsverfahren im AEUV gesondert definiert sind;

F. in der Erwägung, dass besondere Gesetzgebungsverfahren aufgrund der sie betreffenden spezifischen Bestimmungen in den Verträgen eine besondere und höhere verfassungsrechtliche Rangordnung haben als ordentliche Gesetzgebungsverfahren, und dass daher die verfahrensrechtlichen Verpflichtungen beider Organe – des Rates und des Parlaments – nicht geringer sind als diejenigen, die sich aus ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ergeben;

G. in der Erwägung, dass der Rat in bestimmten Fällen, in denen ein besonderes Gesetzgebungsverfahren angewendet wird, einstimmig beschließen muss;

H. in der Erwägung, dass der Rat bei besonderen Gesetzgebungsverfahren bereits wiederholt die Aufnahme von Verhandlungen verweigert hat, da er mit dem ursprünglichen Entwurf des Parlaments nicht einverstanden war;

I. in der Erwägung, dass die Achtung der Autorität und der Rolle der Organe eines der Grundprinzipien des Verfassungsrechts der Mitgliedstaaten ist;

J. in der Erwägung, dass der Rat in seinem Standpunkt in mehreren Fällen den seit langem bestehenden Empfehlungen der Kommission und des Parlaments nicht Rechnung trug, indem er die Beschlussfassung verzögerte, ohne eine Frist für die endgültige Umsetzung vorzusehen, oder sogar den Beschluss ganz blockierte; in der Erwägung, dass der Rat in einigen Fällen Vetos eingelegt hat, die rechtlich nicht durch konkrete, auf dem Vertrag beruhende Argumente oder Erläuterungen gerechtfertigt waren;

K. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Organen auf der Befolgung der Grundsätze des institutionellen Gleichgewichts und der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union beruht;

L. in der Erwägung, dass die loyale Zusammenarbeit voraussetzt, dass die Organe nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, sich gegenseitig unterstützen und jegliche Maßnahmen unterlassen, die andere Organe an der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten hindern würden;

Allgemeine Bemerkungen

1. weist darauf hin, dass mit dem Primärrecht der EU zwei Hauptverfahren für die Annahme von Gesetzgebungsakten eingeführt werden: das ordentliche Gesetzgebungsverfahren und das besondere Gesetzgebungsverfahren;

2. stellt fest, dass das Parlament und der Rat in unterschiedlichem Maße an den jeweiligen Verfahren beteiligt sind;

3. betont, dass sowohl das Parlament als auch der Rat an besonderen Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, aber die beiden Organe nicht gleichgestellt sind;

4. bedauert, dass es dem Parlament in den meisten besonderen Gesetzgebungsverfahren an uneingeschränkten Mitbestimmungs- und Beschlussfassungsrechten mangelt; fordert, dass die Rolle des Parlaments bei den besonderen Gesetzgebungsverfahren gestärkt wird, damit es uneingeschränkt und gleichberechtigt an den Verhandlungen mit dem Rat teilnehmen kann;

5. nimmt zur Kenntnis, dass die Rechte der Organe im Rahmen der verschiedenen Verfahren und die Besonderheiten dieser Verfahren einen Handlungsspielraum bieten, dessen Ausübung Teil des interinstitutionellen Wettbewerbsprozesses ist; betont jedoch, dass dieser Handlungsspielraum stets als Teil von Treu und Glauben bei der tatsächlichen Ausübung der übertragenen gesetzgeberischen Befugnisse betrachtet werden muss und dass die Grenze zwischen Handlungsspielraum und Behinderung nicht überschritten werden darf;

6. nimmt zur Kenntnis, dass die Verträge dem Rat keine Frist für die Reaktion auf eine vom Parlament angenommene Rechtsetzungsinitiative auferlegen; ist jedoch der Ansicht, dass der Rat seinen Standpunkt innerhalb einer angemessenen Frist festlegen sollte, damit der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit eingehalten wird;

Vom Rat oder vom Europäischen Rat auf Initiative des Parlaments und nach dessen Zustimmung angenommene Rechtsakte

7. weist darauf hin, dass dem Parlament im Rahmen des Vertrags von Lissabon unmittelbare Initiativrechte gewährt werden, die verschiedene besondere Gesetzgebungsverfahren umfassen, die seine Zuständigkeit dafür, sich selbst zu organisieren, seine Kontrollfunktion und seine demokratische Legitimität, einschließlich bei Wahlprozessen, als einziges direkt gewähltes EU-Organ betreffen; unterstreicht die aus verfassungsrechtlicher Sicht besondere und stärkere Stellung der Themen, die Gegenstand der Initiative des Parlaments sind; bedauert, dass diese besonderen Gesetzgebungsverfahren aufgrund der fehlenden Zustimmung der Kommission und des Erfordernisses der Einstimmigkeit im Rat[1], wodurch die Verhandlungsmacht des Parlaments grundlegend eingeschränkt wird, zu selten erfolgreich abgeschlossen wurden; ist der Auffassung, dass entsprechende Verfahren in den Verträgen kaum geregelt sind, und fordert eine neue interinstitutionelle Vereinbarung zwischen den drei Organen, die ausschließlich dieser Angelegenheit gewidmet ist, und zwar unter uneingeschränkter Achtung ihrer aus verfassungsrechtlicher Sicht höheren Stellung;

8. weist darauf hin, dass das Parlament am 23. Mai 2012 einen Vorschlag für eine neue Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Ausübung seines Untersuchungsrechts vorgelegt hat, um die verfügbaren Untersuchungsinstrumente zu stärken und die Autorität der Untersuchungsausschüsse zu stärken;

9. bedauert, dass die Verhandlungen mit dem Rat und der Kommission über das Untersuchungsrecht in eine Sackgasse geraten sind, sowie die Tatsache, dass der Rat

---

[1] Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten der Generaldirektion Interne Politikbereiche: „The European Parliament's right of initiative" (Das Initiativrecht des Europäischen Parlaments), S. 34-35, Juli 2020.

und die Kommission nicht ausreichend mit dem Ziel mit dem Parlament zusammengearbeitet haben, formelle Gespräche zu führen; weist darauf hin, dass die anhaltende mangelnde Bereitschaft des Rates, auf den Vorschlag des Parlaments zu reagieren, einen Verstoß gegen Artikel 265 AEUV und somit einen eindeutigen Fall von Untätigkeit darstellt; fordert den Rat und die Kommission auf, den in Artikel 13 Absatz 2 EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zu befolgen und mit dem Parlament zusammenzuarbeiten, damit die derzeitige institutionelle Blockade vor dem Ende der Legislaturperiode überwunden werden kann; weist darauf hin, dass für die Annahme einer neuen Verordnung über das Untersuchungsrecht des Parlaments keine Einstimmigkeit im Rat erforderlich ist;

10. weist darauf hin, dass das Parlament am 3. Mai 2022 seinen Standpunkt zu dem Vorschlag zur Reform des Wahlrechts der EU angenommen hat, um im Vorfeld der Wahl zum Europäischen Parlament die Europäisierung der Öffentlichkeit in der EU und das Entstehen einer echten gesamteuropäischen politischen Debatte zu fördern sowie das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an europäischen Angelegenheiten und die demokratische Legitimität der Union zu steigern;

11. hat Verständnis dafür, dass einige Mitgliedstaaten Vorbehalte zu bestimmten Teilen dieses Vorschlags geäußert haben; bedauert jedoch die unangemessene Verschiebung der Aufnahme von Verhandlungen über den Bericht des Parlaments, mit der gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen wird; weist erneut darauf hin, dass fehlende Einstimmigkeit bei einem Entwurf eines Legislativberichts keine stichhaltige Rechtfertigung dafür darstellt, sich nicht an der Ermittlung eines Kompromisses zu beteiligen; fordert den spanischen und den belgischen Ratsvorsitz nachdrücklich auf, dieses Dossier als Priorität einzustufen und sich im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Standpunkts des Rates um Konsensbildung zu bemühen, damit noch vor der nächsten Wahl zum Europäischen Parlament eine Einigung mit dem Parlament über die Reform des Wahlrechts der EU erzielt werden kann;

12. betont, dass die vom Rat geäußerten politischen und rechtlichen Bedenken kein Vorwand dafür sein sollten, keine Einigung über den Vorschlag des Parlaments zu erzielen; betont, dass diese Bedenken im Rahmen eines offenen, konstruktiven Dialogs zwischen den beiden gesetzgebenden Organen zeitnah erörtert werden sollten;

13. betont, dass das Parlament nicht nur das Recht hat, das Verfahren einzuleiten, sondern auch seine Zustimmung zu dem Standpunkt des Rates erforderlich ist; ist der Ansicht, dass jede Verzögerung der Arbeit des Rates die Demokratisierung der EU vor der Wahl im Jahr 2024 gefährdet, zumal der Beschluss des Rates erst in Kraft treten kann, wenn er von den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften gebilligt wurde;

14. empfiehlt, dass das Legislativverfahren, das sich aus dem dem Parlament durch die Verträge übertragenen legislativen Initiativrecht ergibt, gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ (IIV)[1] einen Antrag auf Aufstellung eines Legislativkalenders für die betreffenden Initiativen ähnlich dem des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens enthalten sollte; weist darauf hin, dass der Rat und die

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Kommission gemäß Artikel 226 AEUV zwar nicht zu Verhandlungen verpflichtet sind, ein solches besonderes Gesetzgebungsverfahren jedoch den Bestimmungen der IIV über die institutionelle Verpflichtung aller drei Organe, Verhandlungen zu führen, entsprechen muss;

15. fordert die Kommission auf, ihre Rolle als „Hüterin der Verträge“ und „ehrliche Vermittlerin“ in Bezug auf diese besonderen Gesetzgebungsverfahren nicht zu vernachlässigen; erwartet, dass die Kommission eine aktive Rolle bei der Förderung des Dialogs über die genannten Dossiers spielt, indem sie proaktiv mit dem Rat und dem Parlament zusammenarbeitet und Vorschläge dazu vorlegt, wie bestehender Stillstand überwunden werden kann;

Besonderes Gesetzgebungsverfahren, das die Zustimmung des Parlaments erfordert

16. weist darauf hin, dass der Europäische Rat einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments einstimmig auf Initiative des Parlaments und nach Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments annehmen muss; betont, dass die Verhandlungen über diesen Beschluss aufgrund des Initiativrechts, das dem Parlament für dieses Verfahren eingeräumt wurde, und der unmittelbaren Auswirkungen auf die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger der EU ein hohes Maß an interinstitutionellem Dialog und entsprechender Abstimmung im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit erfordern; betont, dass der Vorschlag zwar vom Parlament selbst stammt, seine anschließende Zustimmung jedoch wichtig ist, da der Europäische Rat das Recht hat, den Vorschlag zu ändern;

17. betont, dass das Parlament im Einklang mit dem Vorschlag des Parlaments zum Wahlrecht der Europäischen Union, der noch im Rat behandelt werden muss, eine Reserve von 28 Sitzen für Mitglieder, die in einem künftigen unionsweiten Wahlkreis gewählt werden, beibehalten möchte;

18. weist darauf hin, dass das Parlament am 15. Juni 2023 einen Entwurf eines Vorschlags für einen Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments für die Wahlperiode 2024-2029 angenommen hat, der darauf abzielt, die Sitzverteilung anzupassen, um eine degressiv proportionale Vertretung der Mitgliedstaaten sicherzustellen; weist erneut darauf hin, dass im Einklang mit seinem Vorschlag vom 3. Mai 2022 über eine Reform des Wahlrechts der EU 28 Sitze einem unionsweiten Wahlkreis zugewiesen wurden; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass der Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und die Reform des Wahlrechts der EU politisch und rechtlich miteinander verflochten sind; bedauert, dass der Europäische Rat entgegen seiner Forderung in seinem Standpunkt vom 15. Juni 2023 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments seinen Vorschlag erheblich geändert und das Parlament nicht über seine Absicht unterrichtet hat, wesentliche Bestimmungen des durch das Parlament vorgelegten Vorschlags zu streichen;

19. weist erneut darauf hin, dass die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)[1] gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen wird, bei dem der Rat einstimmig nach Zustimmung

[1] Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

des Parlaments, die mit absoluter Mehrheit erteilt wird, beschließt;

20. begrüßt die Entwicklung der interinstitutionellen Praxis, bei der, obwohl das Parlament lediglich um seine Zustimmung ersucht wird, Verhandlungen in Form eines „trilateralen Dialogs“ über ein aus der MFR-Verordnung und dem Beschluss des Rates über Eigenmittel[1] bestehendes Paket stattfinden; bedauert jedoch, dass der Europäische Rat bei den Verhandlungen über den MFR eine immer wichtigere Rolle einnimmt, wodurch das interinstitutionelle Gleichgewicht, bei dem es sich um einen in den Verträgen verankerten Grundsatz handelt, erheblich beeinträchtigt wird; vertritt die Auffassung, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren auf Verhandlungen über den MFR Anwendung finden sollte und dass dem Parlament im Einklang mit den Vorschlägen der Konferenz zur Zukunft Europas umfassende Haushaltsbefugnisse übertragen werden sollten;

21. betont, dass der Vorschlag zwar vom Parlament selbst stammt, seine anschließende Zustimmung jedoch wichtig ist, da der Rat das Recht hat, den Vorschlag zu ändern, und nur die Zustimmung des Parlaments zur Schlussakte gewährleistet, dass das Parlament den Vorschriften für seine eigene Wahl zustimmt; ist der Ansicht, dass jede Verzögerung der Arbeit des Rates dem Erfolg des gesamten Prozesses abträglich wäre, da der Beschluss des Rates erst in Kraft treten kann, wenn er von den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften gebilligt wurde;

Besonderes Gesetzgebungsverfahren, das die Anhörung des Parlaments erfordert

22. weist darauf hin, dass ein besonderes Gesetzgebungsverfahren in einigen Fällen in der Annahme eines Gesetzgebungsakts durch den Rat nach Einholung der Stellungnahme des Parlaments besteht; betont, dass der Rat das Parlament zwar nur anhören muss, den endgültigen Beschluss aber erst treffen darf, wenn das Parlament seine Stellungnahme abgegeben hat, damit der Rat diese auch tatsächlich zur Kenntnis nehmen kann; betont in diesem Zusammenhang, dass das Parlament innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens handeln sollte;

23. betont, dass der Rat zwar nicht verpflichtet ist, die Stellungnahme des Parlaments zu berücksichtigen, die Anhörung des Parlaments im Zusammenhang mit einigen besonderen Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht nur eine wesentliche Verfahrensvorschrift darstellt, sondern auch ein starkes politisches Signal aussendet und die demokratische Legitimität des Beschlusses verbessert; fordert die drei Organe auf, Möglichkeiten zu sondieren, wie sichergestellt werden kann, dass die Stellungnahme des Parlaments als institutionelle Verpflichtung gebührend berücksichtigt und sich in den Rechtsvorschriften widerspiegelt;

24. weist darauf hin, dass einer der Fälle, in denen der Rat erst nach Anhörung des Parlaments einen Beschluss fassen kann, die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes betrifft – eine Verpflichtung, die sich aus Artikel 4 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens von 2005 ergibt[2];

---

1 Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

2 ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203.

25. fordert den Rat erneut auf, unverzüglich einen positiven Beschluss über den Beitritt Rumäniens und Bulgariens zum Schengen-Raum der Freizügigkeit zu fassen;

26. weist darauf hin, dass der Schengen-Raum eine der größten Errungenschaften der Europäischen Union ist und das Versäumnis des Rates, eine Entscheidung über die Aufnahme Bulgariens und Rumäniens zu treffen, obwohl die Kommission dies bereits offiziell empfohlen hat, das Parlament dies in mehreren Entschließungen gefordert hat und die beiden Länder die erforderlichen Voraussetzungen seit Langem erfüllt haben, inakzeptabel ist;

27. weist darauf hin, dass die Kommission im November 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für mobile Unionsbürgerinnen und -bürger vorgelegt hat, zu dem das Parlament angehört werden muss; betont, dass in der Folgenabschätzung der Kommission, die dem genannten Vorschlag beigefügt ist, eine Reihe noch bestehender schwerwiegender Hindernisse für die Ausübung des Wahlrechts für mobile Bürgerinnen und Bürger aufgeführt sind; weist darauf hin, dass das Parlament seinen Standpunkt im Februar 2023 angenommen hat, um das Inkrafttreten der Richtlinie rechtzeitig vor der Wahl zum Europäischen Parlament 2024 zu ermöglichen; bedauert, dass die Antworten der Kommission auf den Standpunkt des Parlaments ausgesprochen negativ waren und die Kommission, anstatt einen konstruktiven Ansatz zu wählen und sich anhand der Vorschläge des Parlaments glaubwürdig um mögliche Verbesserungen zu bemühen, beschlossen hat, auf negative Weise zu antworten, indem sie die Vorschläge aus überaus formalen Gründen ablehnte; sieht der Erörterung des Dossiers im Rat erwartungsvoll entgegen und erwartet ferner, dass der Rat sich mit der Stellungnahme des Parlaments befasst und sein Möglichstes tut, um mit dem Parlament zusammenzuarbeiten, damit Verbesserungen für mobile Unionsbürgerinnen und -bürger erzielt werden;

28. stellt fest, dass sich aus dem Wortlaut der Verträge ergibt, dass die einzige rechtliche Verpflichtung darin besteht, die Anhörung durchzuführen; weist jedoch im Hinblick auf die loyale Zusammenarbeit darauf hin, dass sich das Organ, das den Rechtsakt annimmt, mit der Stellungnahme befassen muss und begründen sollte, warum es beschlossen hat, dieser Stellungnahme nicht zu folgen; fordert den Rat auf, eine rechtliche Erklärung darüber abzugeben, weshalb er der Bewertung der Kommission und den Forderungen des Parlaments nach dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens zum Schengen-Raum nicht Rechnung getragen hat;

29. bekräftigt, dass die Kommission im Falle der Anwendung eines besonderen Gesetzgebungsverfahrens und des Nichtzustandekommens einer Einigung innerhalb einer angemessenen Frist den Gesetzesvorschlag zurückziehen oder neu formulieren müsste;

Zusammenarbeit zwischen den Organen

30. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Beziehungen zwischen den EU-Organen durch die Grundsätze des institutionellen Gleichgewichts und der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union geregelt werden;

31. weist darauf hin, dass die in den Verträgen vorgesehene Beteiligung des Parlaments in welcher Form auch immer ein grundlegendes demokratisches Prinzip widerspiegelt,

wonach die Bürgerinnen und Bürger über ihre gewählten Vertreter an der Beschlussfassung beteiligt werden;

32. weist darauf hin, dass die Organe im Rahmen der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet sind, sich gegenseitig auf dem Laufenden zu halten und einander zu konsultieren, damit am Ende des Verfahrens Zustimmung erteilt werden kann; beharrt daher darauf, dass die Zustimmung nicht in einer bloßen Bestätigung oder Ablehnung bestehen sollte, sondern tatsächlich ein Festhalten am Inhalt des Rechtsakts bedeutet und daher das Ergebnis eines ständigen Dialogs sein sollte, der darauf abzielt, durch aufrichtige Zusammenarbeit eine für beide Seiten hinnehmbare Einigung zu erzielen;

33. weist auf die vom Verhandlungsteam des Parlaments beschlossene Arbeitsweise hin, die nach jahrelanger Verweigerung der Zustimmung durch den Rat zur Annahme des überarbeiteten Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten führte und die auch informelle Konsultationen mit dem Rat und der Kommission umfasste; weist darauf hin, dass dieser Ansatz es dem Rat ermöglichte, die wichtigsten legislativen Optionen des Parlaments zu antizipieren, und es beiden Organen ermöglichte, erforderlichenfalls Kompromisslösungen zu finden, um die Blockade der Annahme des Dossiers aufzuheben; ist der Ansicht, dass dies ein praktischer Präzedenzfall für andere Bereiche sein sollte, in denen eine Zustimmung erforderlich ist;

34. ist der Ansicht, dass in Fällen, in denen der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nicht eingehalten wird, der Gerichtshof der Europäischen Union einbezogen und eine sofortige Lösung angewandt werden sollte, einschließlich gegebenenfalls der Annullierung der Abstimmung;

Empfehlungen

35. fordert die Kommission auf, unverzüglich einen Vorschlag zur Überarbeitung der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ vorzulegen, um die besonderen Gesetzgebungsverfahren festzulegen; betont, dass in der überarbeiteten Interinstitutionellen Vereinbarung ein besonderer Schwerpunkt auf Verfahren, bei denen das Parlament über das Initiativrecht verfügt, die rechtlichen Gründe für Vetos im Rat und die Förderung der uneingeschränkten Achtung der jeweiligen partizipatorischen Rechte und der Grundsätze des institutionellen Gleichgewichts und der loyalen Zusammenarbeit bei besonderen Gesetzgebungsverfahren gelegt werden sollte, einschließlich einer Reihe von Verfahrensregelungen, in denen die gesetzgebenden Organe aufgefordert werden, einen offenen und konstruktiven Dialog und Verhandlungen auf Augenhöhe über Gesetzgebungsakte zu führen, bei denen ein besonderes Gesetzgebungsverfahren vorgesehen ist, um die Zurückhaltung des Rates, Verhandlungen mit dem Parlament zu führen, zu vermeiden;

36. betont, dass genaue Anforderungen an den Zeitrahmen für die Annahme oder Ablehnung eines Rechtsakts durch den Rat festgelegt werden müssen, einschließlich Fristen, um die Einhaltung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit besser sicherzustellen und institutionelle Blockaden zu verhindern; bedauert, dass der Rat den Beschluss über den Beitritt Rumäniens und Bulgariens zum Schengen-Raum trotz der positiven Empfehlungen der Kommission im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kriterien um zwölf Jahre verzögert hat;

37. betont, dass auch die Fristen, die für die jeweiligen Institutionen in den

unterschiedlichen Verfahren gelten – im Primärrecht oder durch Vereinbarungen in der IIA – dem Grundsatz der Augenhöhe zwischen den Institutionen gerecht werden müssen;

38. beharrt auf seiner Forderung, die öffentlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme eines Rechtsakts durch den Rat öffentlich zu machen; beharrt ferner darauf, dass der Rat systematisch die Mitgliedstaaten erfassen sollte, wenn sie ihre Standpunkte im Rat vertreten; fordert verbindliche Begründungen auf der Grundlage der Vertragsbestimmungen, der Achtung der Grundrechte aller EU-Bürgerinnen und -Bürger und Mitgliedstaaten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in allen Fällen, in denen die Mitgliedstaaten gegen eine bestimmte Entscheidung ein Veto einlegen; betont, dass in Fällen, in denen eine Abstimmung nicht rechtlich nicht gerechtfertigt ist oder gegen die Bestimmungen der Verträge verstößt, der Gerichtshof der Europäischen Union einbezogen und eine sofortige Lösung angewandt werden sollte, einschließlich der Annullierung der Abstimmung; fordert die EU und die nationalen Institutionen auf, bei den anstehenden Überlegungen über eine Änderung der Verträge wirksame Lösungen zu finden, um die Einstimmigkeit abzuschaffen, einschließlich der Überbrückung der politischen Kluft zwischen der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und der einstimmigen Beschlussfassung;

39. weist erneut darauf hin, wie wichtig eine frühzeitige Zusammenarbeit und koordinierte rechtliche Analysen zwischen den EU-Organen sind, zumal sie dazu beitragen könnten, institutionelle Blockaden zu verhindern, die durch rein rechtliche Bedenken und nicht durch politische Vorbehalte verursacht werden;

40. hält eine Verstärkung der Bemühungen aller Organe für erforderlich, als Ergebnis der Rechtssetzung Texte zu veröffentlichen, deren Inhalte in allen Amtssprachen einheitlich und im Interesse der einheitlichen Rechtsanwendung in der ganzen Union für alle zuständigen Akteure in der legislativen Umsetzung, in der Judikative und in der Exekutive aller Ebenen belastbar auszulegen und anzuwenden sind;

41. bekräftigt seine Forderung, dass die Verträge dringend geändert werden, um die Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf einige Politikbereiche auszuweiten, in denen derzeit besondere Gesetzgebungsverfahren geplant sind, beispielsweise auf Fragen im Zusammenhang mit dem Schengen-Raum oder dem MFR; stellt jedoch fest, dass Einstimmigkeit und Ratifizierungen durch die Mitgliedstaaten generell abgeschafft werden sollten;

42. fordert die sofortige Aktivierung von Passerelle-Klauseln, um in wichtigen Politikbereichen von besonderen Gesetzgebungsverfahren zu ordentlichen Gesetzgebungsverfahren überzugehen, um die Handlungsfähigkeit der EU zu verbessern, während das Inkrafttreten der Änderungen der Verträge noch aussteht;

43. fordert die politischen Parteien auf, sicherzustellen, dass ihre Wahlprogramme ihr Engagement für den Vorschlag des Parlaments für eine neue und aktualisierte Verordnung über sein Untersuchungsrecht widerspiegeln, und fordert die verschiedenen Spitzenkandidaten auf, ihre öffentliche und politische Unterstützung in dieser Angelegenheit zum Ausdruck zu bringen;

°

° °

44. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0471

30 Jahre Kopenhagener Kriterien – zusätzlicher Impuls für die EU-Erweiterungspolitik

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2023 zu dem Thema „30 Jahre Kopenhagener Kriterien – zusätzlicher Impuls für die EU-Erweiterungspolitik“ (2023/2987(RSP))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 49,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. November 2023 zu den Vorschlägen des Europäischen Parlaments zur Änderung der Verträge[1],

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen, auch bekannt als „Kopenhagener Kriterien“,

– unter Hinweis auf die Erklärung des Gipfeltreffens EU – Westbalkan von Thessaloniki vom 21. Juni 2003 zu den Aussichten der Länder des westlichen Balkans auf einen Beitritt zur Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057),

– unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der neuen Strategie der EU für die Erweiterung[2],

– unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum westlichen Balkan im Anschluss an das Gipfeltreffen 2020,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. Juni 2022 sowie vom 29. und 30. Juni 2023,

[1] Angenommene Texte, P9_TA(2023)0427.
[2] ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 105.

– unter Hinweis auf das Erweiterungspaket 2023 der Kommission vom 8. November 2023,

– unter Hinweis auf die Gründungsprinzipien der Europäischen Union, einschließlich des Eintretens für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte,

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die Erweiterung eines der wirkmächtigsten außenpolitischen Instrumente der EU und bis heute einer ihrer erfolgreichsten Politikbereiche zur Förderung der notwendigen Reformen sowohl in der EU als auch in den Bewerberländern ist; in der Erwägung, dass die Erweiterung eine strategische und zukunftsorientierte geopolitische Investition in Frieden, Sicherheit, Stabilität, Zusammenarbeit, die gemeinsamen Werte und Wohlstand auf dem europäischen Kontinent darstellt;

B. in der Erwägung, dass durch frühere Erweiterungsrunden der Binnenmarkt erfolgreich gestärkt, das Wirtschaftswachstum gefördert und der globale Einfluss der EU vergrößert wurde;

C. in der Erwägung, dass die Erweiterung in den vergangenen Jahren erheblich an Wirksamkeit eingebüßt hat, da die Versprechen vonseiten der EU und insbesondere des Rates nicht eingehalten wurden; in der Erwägung, dass durch unfaire Verzögerungen und Vetos im Rat die Glaubwürdigkeit und Fähigkeit der EU, den politischen Wandel in den Bewerberländern zu fördern, erheblich untergraben wurden; in der Erwägung, dass das Parlament zweifellos das Organ der EU ist, das die Erweiterung am stärksten unterstützt;

D. in der Erwägung, dass die damaligen zwölf Staats- und Regierungschefs der EU vor mehr als 30 Jahren, am 21. und 22. Juni 1993, in Kopenhagen zusammengekommen sind und eine Reihe von Kriterien für die Mitgliedschaft in der EU angenommen haben, unter anderem in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Marktwirtschaft und die Fähigkeit, den Besitzstand der EU wirksam umzusetzen; in der Erwägung, dass die Kopenhagener Kriterien von entscheidender Bedeutung sind, um sicherzustellen, dass Länder, die der EU beitreten wollen, gemeinsame Werte teilen, über stabile Institutionen verfügen und die EU-Rechtsvorschriften erfolgreich umsetzen können;

E. in der Erwägung, dass sich die Union gemäß Artikel 2 EUV auf den Werten der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, gründet, die Teil der Kopenhagener Kriterien sind und zu deren uneingeschränkter Wahrung sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben; in der Erwägung, dass mit dem EU-Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ein wirksamer und kohärenter Schutz der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten sichergestellt werden soll;

F. in der Erwägung, dass angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der zunehmenden Bedrohung von Frieden und Stabilität in Europa durch Russland eine verbesserte Erweiterungspolitik weiterhin ein sehr wichtiges politisches Instrument ist,

über das die EU verfügt, um Frieden, Sicherheit, Stabilität, Zusammenarbeit und demokratische Werte auf dem europäischen Kontinent zu schützen und zu fördern;

G. in der Erwägung, dass der Beitritt zur EU stets auf einem leistungsabhängigen Verfahren beruhen muss, in dessen Rahmen jedes Bewerberland anhand seiner eigenen Verdienste bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, insbesondere der Kriterien der Sicherstellung der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, bewertet wird, damit die EU und ihr Binnenmarkt durch eine Erweiterung gestärkt und nicht geschwächt werden; in der Erwägung, dass der Beitrittsprozess in Artikel 49 EUV geregelt ist; in der Erwägung, dass gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates auf seiner Tagung in Kopenhagen im Jahr 1993 auch die Integrationsfähigkeit der EU berücksichtigt werden muss; in der Erwägung, dass das Parlament gefordert hat, dass eine klare Frist für den Abschluss der Verhandlungen mit den Beitrittsländern bis spätestens Ende des laufenden Jahrzehnts festgelegt wird;

H. in der Erwägung, dass eine Reform der Governance-Strukturen der EU, einschließlich der Straffung der Beschlussfassungsverfahren, bereits bei der derzeitigen Zusammensetzung der EU erforderlich und für das ordnungsgemäße und effiziente Funktionieren einer erweiterten Europäischen Union unabdingbar ist; in der Erwägung, dass eine reformierte und besser funktionierende Union sowohl im Interesse der derzeitigen als auch der künftigen Mitgliedstaaten liegt;

I. in der Erwägung, dass die Erweiterungsagenda im Juni 2022 neue Impulse erhalten hat; in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Erweiterungspaket 2023 empfohlen hat, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau sowie mit Bosnien und Herzegowina aufzunehmen, sobald die notwendigen Schritte umgesetzt wurden, und Georgien den Status eines Bewerberlandes zu gewähren, sobald die einschlägigen Beitrittskriterien erfüllt sind; in der Erwägung, dass der Europäische Rat am 14. und 15. Dezember 2023 einen Beschluss über diese Empfehlungen fassen wird; in der Erwägung, dass Montenegro, Serbien, Nordmazedonien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Türkei, die Republik Moldau und die Ukraine derzeit Bewerberländer für den Beitritt zur EU sind; in der Erwägung, dass das Kosovo und Georgien als „potenzielle Bewerberländer“ gelten; in der Erwägung, dass der Europäische Rat der Ukraine und der Republik Moldau am 23. und 24. Juni 2022 und Bosnien und Herzegowina am 15. Dezember 2022 den Status eines Bewerberlandes zuerkannt hat;

J. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung 2023 über die Erweiterungspolitik der EU feststellt, dass die Erweiterungsländer entschlossener vorgehen müssen, um die notwendigen Reformen durchzuführen und greifbare Fortschritte bei wesentlichen Elementen zu erzielen, damit die neue Dynamik in vollem Umfang genutzt werden kann;

K. in der Erwägung, dass der armenische Ministerpräsident Nikol Paschinjan am 17. Oktober 2023 vor dem Europäischen Parlament erklärt hat, dass die Republik Armenien bereit sei, sich der Europäischen Union so weit anzunähern, wie diese es für möglich hält;

1. fordert vor diesem Hintergrund den Europäischen Rat nachdrücklich auf, auf seiner Tagung vom 14./15. Dezember 2023 die in ihrem Erweiterungspaket 2023 vom 8. November 2023 enthaltenen Empfehlungen der Kommission zu billigen und über die

Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau, die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina und die Gewährung des Status eines Bewerberlandes für Georgien unter der Voraussetzung, dass bestimmte Schritte unternommen werden, zu entscheiden; begrüßt den neuen Wachstumsplan für den westlichen Balkan, den die Kommission bei der Vorstellung des Erweiterungspakets 2023 angekündigt hat; fordert den Rat auf, auch den Verhandlungsrahmen unverzüglich anzunehmen, sobald die einschlägigen Anforderungen für jedes der Bewerberländer erfüllt sind, damit die Beitrittsverhandlungen rasch aufgenommen werden können;

2. erinnert an den 30. Jahrestag der Kopenhagener Kriterien, würdigt deren historische Bedeutung für die Schaffung eines klaren und wirksamen Rahmens für die EU-Erweiterung und ist erfreut über die Errungenschaften und Fortschritte verschiedener Nationen auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft; begrüßt, dass derart viele Länder das Interesse und den politischen Willen zeigen, der EU beizutreten, und erkennt die ernsthaften Anstrengungen vieler Beitrittsländer an, die Anforderungen für die Mitgliedschaft zu erfüllen; bekräftigt sein Eintreten für die künftige EU-Mitgliedschaft der Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer; betont, dass für die EU-Bewerberländer ein klarer Zeitplan für die EU-Erweiterung festgelegt werden muss, damit sie Verhandlungen über den Beitritt zur EU bis zum Ende des laufenden Jahrzehnts abschließen können; betont, dass es kein beschleunigtes Verfahren für die Mitgliedschaft geben sollte; hebt hervor, dass es im Zusammenhang mit den Grundwerten keine Abkürzungen geben darf;

3. bekräftigt die Bedeutung der Kopenhagener Kriterien, wenn es gilt, sicherzustellen, dass die Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer ein konsequentes und dauerhaftes Engagement für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Achtung und Schutz von Minderheiten und Wirtschaftsreformen unter Beweis stellen und sich gleichzeitig an die sich wandelnden Bedürfnisse und Herausforderungen der EU anpassen; fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, einen glaubwürdigeren und leistungsorientierten Ansatz zu verfolgen, der fest in den Kopenhagener Kriterien verankert ist;

4. vertritt die Auffassung, dass die Erweiterung für die EU von strategischer Bedeutung ist, und das umso mehr angesichts des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine; betont, dass eine verbesserte Erweiterungspolitik eines der stärksten geopolitischen Instrumente geworden ist, das der EU zur Verfügung steht, und dass es keine Grauzonen in ihrer Nachbarschaft mehr gibt; weist darauf hin, dass die Erweiterung eine strategische Investition in Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand sowie eine Triebkraft für die Demokratie und die europäischen Werte auf dem Kontinent ist;

5. hebt hervor, dass es geopolitisch gesehen wichtig ist, die Länder des westlichen Balkans, die Ukraine, die Republik Moldau und Georgien in die EU aufzunehmen, betont ihre vielen laufenden Bemühungen und die Bedeutung ihrer Integration für regionale Stabilität und Sicherheit und unterstützt einen anhaltenden Dialog und eine anhaltende Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beilegung aktueller Konflikte und Differenzen; bedauert in diesem Zusammenhang zutiefst die Erklärungen des ungarischen Ministerpräsidenten bezüglich der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und die Änderung der Politik des Landes gegenüber dem Kosovo und stellt fest, dass die Erklärungen von Viktor Orbán den EU-Erweiterungsprozess behindern; weist den Rat auf die möglichen negativen Folgen der Übernahme des EU-

Ratsvorsitzes durch Ungarn im Juli 2024 hin;

6. bekräftigt seine Besorgnis über Berichte, denen zufolge das für Nachbarschaft und Erweiterung zuständige Mitglied der Kommission, Olivér Várhelyi, vorsätzlich versucht, die zentrale Bedeutung der Reformen in den EU-Beitrittsländern in den Bereichen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu umgehen und zu untergraben; bekräftigt seine Forderung an die Kommission, eine unabhängige Untersuchung zu dieser Frage einzuleiten und dem Parlament und dem Rat über die Ergebnisse der Untersuchung Bericht zu erstatten;

7. begrüßt die Bereitschaft der armenischen Regierung, sich der Europäischen Union anzunähern, und fordert die Kommission auf, in Erwägung zu ziehen, in den bilateralen Beziehungen über das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft hinauszugehen;

8. kommt zu dem Schluss, dass die türkische Regierung kein Interesse daran hat, die anhaltende und wachsende Kluft zwischen der Türkei und der EU in Bezug auf Werte und Standards zu schließen, da die Türkei in den letzten Jahren klar gezeigt hat, dass ihr der politische Wille fehlt, um die notwendigen Reformen durchzuführen, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit, die Grundrechte und den Schutz und die Inklusion aller ethnischen, religiösen und sexuellen Minderheiten; kommt ferner zu dem Schluss, dass die türkische Regierung keinerlei Interesse daran bekundet hat, die Kopenhagener Kriterien zu achten und einzuhalten und sich an der Politik und den Zielen der EU zu orientieren;

9. betont, dass der Beitritt zur EU im Einklang mit Artikel 49 EUV erfolgen muss, und zwar auf der Grundlage der Einhaltung der einschlägigen Verfahren und vorbehaltlich der Erfüllung der festgelegten Kriterien für die EU-Mitgliedschaft, insbesondere der Kopenhagener Kriterien; betont, dass der Beitritt stets ein leistungsbasierter Prozess bleiben sollte, der die Annahme und Umsetzung der einschlägigen Reformen durch die Länder des westlichen Balkans, die Ukraine, die Republik Moldau und Georgien erfordert, insbesondere in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Grundfreiheiten, Achtung und Schutz von Minderheiten, Marktwirtschaft und Umsetzung des Besitzstands der EU; begrüßt die Bemühungen der Behörden vieler Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer, die Reformagenda voranzubringen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen zu verstärken, um im Einklang mit den Empfehlungen der Kommission Fortschritte auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft zu erzielen; erwartet in nächster Zeit konkrete Fortschritte im Rahmen des von der EU unterstützten Dialogs zwischen Belgrad und Pristina und erwartet von den beteiligten Parteien, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen; fordert die Kommission und den Rat erneut auf, die restriktiven Maßnahmen gegen das Kosovo aufzuheben; betont, dass verhindert werden muss, dass auf ungelöste bilaterale und regionale Streitigkeiten verwiesen wird, um den Beitritt von Bewerberländern während des EU-Erweiterungsprozesses zu blockieren; fordert die Kommission auf, einen Mechanismus vorzuschlagen, mit dem sichergestellt wird, dass die Beilegung und Schlichtung dieser Streitigkeiten ein vom Beitritt der Bewerberländer zur EU getrennter Prozess ist; stellt fest, dass die Berufung auf bilaterale Fragen durch die Mitgliedstaaten zu ihrem eigenen Vorteil im Widerspruch zum Geist der EU-Verträge steht; bedauert in diesem Zusammenhang, dass einige Mitgliedstaaten einseitige historische Forderungen wieder aufleben lassen, was den Weg bestimmter Bewerberländer in die EU behindert und die Glaubwürdigkeit der EU erheblich untergräbt;

10. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Einrichtung der Ukraine-Fazilität[1], mit der auch beitrittsbezogene Reformen unterstützt werden sollen; bekräftigt seinen im Oktober 2023 angenommenen Standpunkt zu der Fazilität; ist besorgt über die mangelnden Fortschritte im Gesetzgebungsverfahren und fordert den Rat nachdrücklich auf, rasch eine allgemeine Ausrichtung für die Verordnung und die allgemeine Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens anzunehmen, damit die interinstitutionellen Verhandlungen unverzüglich aufgenommen werden können;

11. ist fest davon überzeugt, dass eine Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU für die Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer eine zwingende Notwendigkeit ist, aber auch eine Möglichkeit, die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze der EU unter Beweis zu stellen, und ein wichtiger Indikator für eine tragfähige künftige Mitgliedschaft; bekräftigt, dass der Beitritt erst erfolgen kann, wenn sich ein Land den EU-Sanktionen gegen den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine anschließt;

12. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Integration derjenigen Länder zu beschleunigen, die sich strategisch ausrichten und sich entschlossen für EU-bezogene Reformen, demokratische Konsolidierung, Grundwerte und eine Abstimmung im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik einsetzen;

13. spricht sich für die konsequente Anwendung von Standards und Regeln auf alle Bewerberländer aus und fordert die Kommission auf, die anhaltende Wirksamkeit, Transparenz und Integrität im Erweiterungsprozess sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass alle Entscheidungen fair und unvoreingenommen getroffen werden und die Grundprinzipien der Union widerspiegeln;

14. fordert die Kommission auf, eine strikte Auflagenbindung anzuwenden und die Beitrittsländer im Rahmen des EU-Rechtsstaatlichkeitsmechanismus förmlich zu bewerten, um ein objektives und klares Bild des aktuellen Stands zu erhalten und ein anhaltendes Ausbleiben von Fortschritten, schwerwiegende Mängel und Rückschritte zu verhindern; nimmt zur Kenntnis, dass einige Bewerberländer geringere Anstrengungen unternommen haben, um die Anforderungen für eine Mitgliedschaft im Einklang mit den Kopenhagener Kriterien zu erfüllen; bedauert den gravierenden und besorgniserregenden Mangel an Fortschritten – und sogar Rückschritte – einiger Bewerberländer und potenzieller Bewerberländer auf dem Weg zum EU-Beitritt; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, Mittel nur an diejenigen Länder auszuzahlen, die greifbare Ergebnisse erzielen und Reformen im Bereich der „wesentlichen Elemente“ durchführen;

15. fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass auch sie darauf vorbereitet ist, jedes EU-Bewerberland im Beitrittsprozess in den EU-Binnenmarkt aufzunehmen, sobald dieses Land seine Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, die erforderlichen Verpflichtungen zu erfüllen und eine solide Rechtsstaatlichkeit aufzubauen; fordert in diesem Zusammenhang die Einführung von Modellen der positiven Konditionalität in Bereichen, in denen Fortschritte erzielt werden, wenn es um den Zugang zum EU-Binnenmarkt sowie zu anderen politischen Maßnahmen und Initiativen der EU auf der Grundlage eines Aktionsplans mit prioritären Maßnahmen und von einschlägigen

[1] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2023 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (COM(2023)0338).

sektorbezogenen Programmen und um die Gewährung von Zugang zu einschlägigen EU-Mitteln geht, damit die Bürgerinnen und Bürger der Bewerberländer schon während des Prozesses und nicht erst nach dessen Abschluss in den Genuss der Vorteile des Beitritts kommen; fordert im Falle von Rückschritten oder einem anhaltenden Mangel an Fortschritten auch die Auslösung negativer Konditionalitäten in Form einer Aussetzung der Heranführungshilfe und der Beitrittsverhandlungen; fordert insbesondere, dass eine strengere und durchsetzbare Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Verwendung solcher Mittel eingeführt wird; betont, dass Vorteile und Initiativen wie die Europäische Politische Gemeinschaft keine Alternativen sind, die die Erweiterung ersetzen, da dies die legitimen Bestrebungen der Länder, die Mitglied der EU werden wollen, untergraben würde;

16. fordert, die Ernennung eines EU-Chefunterhändlers in Erwägung zu ziehen, der dem Europäischen Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig wäre, um im Rahmen eines umfassenden Mandats Verhandlungen für jedes Land zu führen;

17. betont, dass eine stärkere parlamentarische Aufsicht über die Erweiterungspolitik der EU erforderlich ist; besteht darauf, dass die Rolle des Parlaments im gesamten Beitrittsprozess gestärkt wird, auch indem ihm gestattet wird, die Fortschritte vieler Bewerberländer und potenzieller Bewerberländer in verschiedenen Politikbereichen umfassend zu prüfen; fordert die Kommission und den Rat auf, die Bedenken und Forderungen des Parlaments gebührend zu berücksichtigen; hebt die besondere Rolle der parlamentarischen Gremien in den Bewerberländern hervor und fordert, dass ihre Rolle im EU-Beitrittsprozess gestärkt wird, da sie durch die Angleichung der Rechtsvorschriften, die Kontrolle und die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger eine besondere und entscheidende Rolle im erforderlichen Reformprozess spielen;

18. betont, dass parallel zum Erweiterungsprozess interne EU-Reformen durchgeführt werden müssen, um die Fähigkeit der Union zu verbessern, neue Mitglieder wirksam zu integrieren, wie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen von 1993 vorgesehen, sicherzustellen, dass der Erweiterungsprozess einen positiven Beitrag zum Zusammenhalt und zur Stabilität der Union insgesamt leistet, und die Handlungsfähigkeit der EU durch eine Reform der Entscheidungsfindung zu stärken, unter anderem durch die Einführung einer Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit, auch bei Beschlüssen im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik und in Bereichen, die für den Beitrittsprozess von Bedeutung sind; fordert insbesondere die Abschaffung des Erfordernisses der Einstimmigkeit bei der Entscheidung über die Aufnahme der Verhandlungen sowie die Eröffnung und Schließung einzelner Verhandlungscluster und -kapitel, betont jedoch, dass die endgültige Entscheidung über den Beitritt jedes Bewerberlandes weiterhin einstimmig erfolgen sollte; fordert ferner, das wirksame Funktionieren einer erweiterten Union als Ganzes sicherzustellen; weist darauf hin, dass Fortschritte bei der Überwindung des Erfordernisses der Einstimmigkeit auch durch die vollständige Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon möglich wären; weist darauf hin, dass Reformen parallel zu den Beitrittsverhandlungen mit Bewerberländern das wirksame Funktionieren einer erweiterten Union als Ganzes sicherstellen können, damit die EU darauf vorbereitet ist, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und spätestens bis Ende des laufenden Jahrzehnts neue Mitglieder aufzunehmen;

19. fordert einen robusten Überwachungsmechanismus für die von den Bewerberländern durchgeführten Reformen und erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung aller

politischen Kriterien; fordert insbesondere die Einrichtung eines spezifischen und wirksamen Überwachungsmechanismus für den Schutz der Grundwerte und der finanziellen Interessen der EU im Zusammenhang mit den Beitrittsverfahren; fordert, dass der Mechanismus zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit und der Grundsätze und Grundwerte der EU sowie die Überwachungskapazität zur Sicherstellung der Konformität im Vorfeld der nächsten Erweiterung gestärkt werden; betont, dass ein breiter angelegter an die Rechtsstaatlichkeit geknüpfter Konditionalitätsmechanismus erforderlich ist, der den gesamten Unionshaushalt und alle in Artikel 2 EUV festgelegten Grundwerte der EU abdeckt;

20. fordert die Kommission erneut auf, die Empfehlungen des Sonderberichts 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs umzusetzen, damit die Finanzhilfe der EU zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit in den Westbalkanländern tatsächlich ihre Wirkung entfaltet, insbesondere durch die Ausarbeitung klarer Leitlinien und Richtwerte für die Anwendung der Bestimmungen zu Modulation und Konditionalität im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III); fordert die Kommission auf, die neuen Beitrittsländer in das IPA III aufzunehmen;

21. fordert die Kommission auf, den laufenden Überlegungen über die langfristigen Reformperspektiven der EU-Politik im Erweiterungsprozess Rechnung zu tragen;

22. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das Engagement in der Öffentlichkeit erheblich zu verstärken und die strategische Kommunikation über die Vorteile der Erweiterung sowohl in den Beitrittsländern als auch in den Mitgliedstaaten zu verbessern; fordert die Behörden der Beitrittsländer auf, in vollem Umfang zu diesen Bemühungen beizutragen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich aktiv für die Lösung von Konflikten und die Förderung gutnachbarlicher Beziehungen in den Beitrittsländern einzusetzen; fordert die Kommission auf, Beitrittsländer finanziell zu unterstützen, die aufrichtig auf gutnachbarliche Beziehungen und eine nachhaltige Aussöhnung hinarbeiten und vollständig mit den strategischen Zielen, Werten und Interessen der EU, einschließlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU, im Einklang stehen;

23. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Medienkompetenz und die Unabhängigkeit der Medien sowie die Zivilgesellschaft in Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern weiterhin zu unterstützen und ihnen bei der Bekämpfung von Informationsmanipulation und böswilliger Einflussnahme aus dem Ausland zu helfen, um die demokratischen Institutionen und Werte zu stärken; betont, wie wichtig es ist, die Organisationen der Zivilgesellschaft strukturell in den Erweiterungsprozess einzubeziehen; fordert die EU in diesem Zusammenhang auf, den Akteuren der Zivilgesellschaft, die sich für die Werte und Grundsätze der EU, Demokratie, Friedenskonsolidierung und zwischenmenschliche Kontakte einsetzen, zusätzliche Mittel bereitzustellen; betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Menschenrechte (insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung), der Schutz von Minderheiten und der Schutz von Menschenrechtsverteidigern in diesen Bereichen durchgängig berücksichtigt werden müssen und dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung während des gesamten Beitrittsprozesses uneingeschränkt umgesetzt werden muss; betont, wie wichtig es ist, die zwischenmenschlichen Kontakte zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Bewerberländern zu intensivieren;

24. fordert das nächste Kollegium der Kommissionsmitglieder auf, ein

Kommissionsmitglied für Erweiterung zu benennen und die Generaldirektion für Erweiterung wieder einzurichten;

25. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen und Parlamenten der Beitrittsländer zu übermitteln.

Europäisches Parlament
2019-2024

ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0474

Einwand gegen einen Durchführungsrechtsakt: Höchstgehalte an Rückständen von Tricyclazol

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2023 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Tricyclazol in oder auf bestimmten Erzeugnissen (COM(2023)0499 – 2023/2998(RPS))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Tricyclazol in oder auf bestimmten Erzeugnissen (COM(2023)0499),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates[1], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

– unter Hinweis auf die Abstimmung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vom 11. Mai 2023, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,

– unter Hinweis auf die am 7. Dezember 2022 angenommene und am 18. Januar 2023 veröffentlichte, mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit[2],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2019 zu dem Zulassungsverfahren der EU für Pestizide[3],

– gestützt auf Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe e und Artikel 5a Absatz 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten

[1] ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.
[2] Mit Gründen versehene Stellungnahme zur Festlegung einer Einfuhrtoleranz für Tricyclazol in Reis, EFSA Journal 2023;21(1):7757, https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2023.7757.
[3] ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 48.

für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse[1],

– gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 und Absatz 4 Buchstabe c seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

A. in der Erwägung, dass die Abstimmung im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 11. Mai 2023 keine Stellungnahme hervorbrachte und der Vorschlag für eine Verordnung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass auch die Abstimmung vom 20. September 2023 im Rat keine Stellungnahme hervorbrachte;

B. in der Erwägung, dass mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates beabsichtigt wird, den Rückstandshöchstgehalt (im Folgenden „RHG“) für Tricyclazol in Reis von 0,01 auf 0,09 mg/kg anzuheben;

C. in der Erwägung, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 das Ziel verfolgt wird, ein hohes Verbraucherschutzniveau sowie harmonisierte Unionsvorschriften über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festzulegen;

D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] mit jener Verordnung ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt gewährleistet werden und das Funktionieren des Binnenmarkts durch die Harmonisierung der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bei gleichzeitiger Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion verbessert werden soll;

E. in der Erwägung, dass in der Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „‚Vom Hof auf den Tisch‘ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ anerkannt wird, dass „[d]ie europäischen Lebensmittel [...] bereits weltweit als Maßstab für sichere, ausreichend verfügbare, nahrhafte und hochwertige Lebensmittel [gelten]“;

F. in der Erwägung, dass Tricyclazol ein systemisches und schützendes Fungizid für die wirksame Bekämpfung von Reisbrand (*Pyricularia grisea Sacc.*) ist, der in allen Wachstumsstadien (Blatt, Stängel und Rispe) auftritt;

G. in der Erwägung, dass Tricyclazol im Jahr 2008 nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates aufgenommen wurde, nachdem der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit zu dem Schluss kam, dass eindeutig davon auszugehen ist, dass der Wirkstoff sich schädlich auf die menschliche Gesundheit auswirkt und dass insbesondere durch das Fehlen entscheidender Daten die Festsetzung zuverlässiger Werte für ADI, ARfD und AOEL nicht möglich ist, und dass solche

---

1 ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

2 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

Werte für die Risikobewertung erforderlich sind[1]; in der Erwägung, dass Tricyclazol in der Union seit dem 30. März 2009 nicht mehr verwendet werden darf;

H. in der Erwägung, dass die EFSA in ihrem Peer-Review nach einem Antrag auf Genehmigung der Verwendung in der Union im Jahr 2015 zu dem Schluss kam[2], dass es in Bezug auf die Toxikologie von Tricyclazol mehrere kritische Problembereiche gibt; in der Erwägung, dass die EFSA das genotoxische und das karzinogene Potenzial von Tricyclazol nicht außer Acht lassen konnte und daher keine Referenzwerte (ADI, ARfD und AOEL) für die Verwendung bei Bewertungen der Risiken für die menschliche Gesundheit festgelegt werden konnten; in der Erwägung, dass es folglich nicht möglich war, die Risikobewertungen für Anwender, Arbeiter, Umstehende, Anwohner und Verbraucher durchzuführen; in der Erwägung, dass die EFSA außerdem potenzielle endokrinschädliche Eigenschaften nicht ausschließen konnte; in der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung daher abgelehnt wurde[3];

I. in der Erwägung, dass seit 2016 die Verwendung von Tricyclazol in der Union sowie die Einfuhr von Erzeugnissen mit Rückständen über der analytischen Nachweisgrenze verboten sind;

J. in der Erwägung, dass die europäischen Landwirte aufgrund des Verbots dieses Fungizids gezwungen waren, in die Suche alternativer landwirtschaftlicher Verfahren zu investieren;

K. in der Erwägung, dass das Verbot dieses Fungizids in der Union bei den europäischen Erzeugern zu einer erheblichen Verringerung der Reisproduktion geführt hat;

L. in der Erwägung, dass die Reiserzeuger in Drittländern seit der Senkung des RHG für Tricyclazol in Reis auf die Bestimmungsgrenze, die seit 2017 unionsweit gilt, auf agronomische Techniken zurückgegriffen und ihre Geschäftsmodelle angepasst haben, damit sie weiterhin in die Union ausführen können;

M. in der Erwägung, dass in der europäischen Reisproduktionskette stets eine Gegenseitigkeit der Vorschriften über den Einsatz von Pestiziden befürwortet wurde;

N. in der Erwägung, dass das Verbot von Tricyclazol in der Union zu einem völligen Mangel an Gegenseitigkeit führt, was sich zum Nachteil der Reiserzeuger auswirkt, die Unionsnormen anwenden;

O. in der Erwägung, dass diese Situation langfristig zu unlauterem Wettbewerb gegenüber Reiserzeugern führen kann, die die Unionsnormen einhalten;

---

1 Entscheidung 2008/770/EG der Kommission vom 30. September 2008 über die Nichtaufnahme von Tricyclazol in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Stoff (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008)5108) (ABl. L 263 vom 2.10.2008, S. 16).

2 Schlussfolgerung zum Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Tricyclazol, EFSA Journal 2015; 13(2):4032, https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2015.4032.

3 Durchführungsverordnung (EU) 2016/1826 der Kommission vom 14. Oktober 2016 zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Tricyclazol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 279 vom 15.10.2016, S. 88).

P. in der Erwägung, dass handelsfördernde Maßnahmen für das Europäische Parlament nach wie vor eine Priorität darstellen;

Q. in der Erwägung, dass die Reiseinfuhren in die Union im Wirtschaftsjahr 2022 (1.9.2021 – 31.7.2022) einen Rekordwert von 1,67 Mio. Tonnen (geschliffener Reis) erreicht haben, was einem Anstieg um 36 % gegenüber dem Vorjahr entspricht[1];

R. in der Erwägung, dass sich die Einfuhren aus Ländern, die den Einsatz von Tricyclazol zulassen, auf insgesamt fast 194 000 Tonnen beliefen, was etwa 12 % der Gesamteinfuhren entspricht[2];

S. in der Erwägung, dass die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zwar einerseits dazu führen würde, dass die Landwirte in der Union den höchstmöglichen Anforderungen an die Verbrauchersicherheit unterliegen würden, dass damit jedoch andererseits Einfuhren in die Union ermöglicht würden, die nicht den Unionsnormen entsprechen;

T. in der Erwägung, dass laut dem Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates die Anzahl der Meldungen 2021 um 76 % und 2022 um 73 % reduziert worden wäre;

U. in der Erwägung, dass die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Rates die Ernährungssicherheit beeinträchtigen und in Ermangelung angemessener Rückverfolgbarkeits- und Informationsmöglichkeiten zu irreführenden Praktiken für die Verbraucher führen könnte;

V. in der Erwägung, dass in Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung als Grundprinzipien der Union verankert sind;

W. in der Erwägung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, sich mit dem Problem eingeführter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu befassen, die mit Chemikalien behandelt werden, die in der Union entweder verboten sind oder Beschränkungen unterliegen, um die Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt zu verringern;

1. erhebt Einwände gegen die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Rates;

2. vertritt die Auffassung, dass der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

3. vertritt die Auffassung, dass der Vorschlag für eine Verordnung des Rates nicht mit dem Ziel und dem Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vereinbar ist;

4. stellt fest, dass der Vorschlag für eine Verordnung des Rates nicht den Verpflichtungen entspricht, die eingegangen wurden, um für eine hohe Verbrauchersicherheit zu sorgen;

5. stellt fest, dass RHG als risikobasierte Handelsstandards dazu beitragen, Handelshemmnisse und -störungen zu vermeiden, und betont, dass unterschiedliche

---

1 Eurostat, 2023.
2 Eurostat, 2023.

Wettbewerbsbedingungen zu solchen Hemmnissen und potenziellen Handelsstörungen führen könnten, die sich erheblich auf Verbraucher, Landwirte und den Lebensmittelsektor in Europa und darüber hinaus auswirken könnten;

6. besteht darauf, dass der RHG für Tricyclazol in Reis, der in die Union eingeführt wird, wie bei den europäischen Reiserzeugern bei 0,01 mg/kg bleiben sollte;

7. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag für eine Verordnung zurückzuziehen;

8. fordert die Kommission auf, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die europäischen Landwirte sicherzustellen;

9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Europäisches Parlament
2019-2024

ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0475

Genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 × 5307 × GA21 und dreißig Unterkombinationen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 × 5307 × GA21 und dreißig Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D092592/03 – 2023/2993(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 × 5307 × GA21 und dreißig Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D092592/03),

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel[1], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,

– gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren[2],

– unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), das am 18. April 2023 angenommen und am 5. Juni 2023 veröffentlicht

[1] ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.
[2] ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

wurde[1],

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)[2],

---

[1] Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte 5307 × Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON89034 x 5307 x GA21 und 30 Unterkombinationen zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-DE-2018-149), EFSA Journal 2023;21(6):8011 https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8011.

[2] Das Europäische Parlament hat in seiner achten Wahlperiode 36 Entschließungen angenommen, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner neunten Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 11).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 15).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (***ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 20***).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 2).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 7).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 bestehen, diese enthalten oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 12).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 18).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 323 vom 11.8.2021, S. 7).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 2).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 8).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 15).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 36).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 43).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR6Ø4-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 49).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88Ø17-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 56).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89Ø34-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 63).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × T304-40 × GHB119 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 66).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZIR098 (SYN-ØØØ98-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 74).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 45).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 × DAS-44406-6 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 52).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × MIR162 × MON810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, und von genetisch verändertem Mais, bei dem zwei oder drei der Einzelereignisse 1507, MIR162, MON810 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 59).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 (SYN-BTØ11-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 66).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte GMB151 (BCS-GM151-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (***ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 22***).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 (BCS-GHØØ2-5) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (***ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 29***).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB811 (BCS-GH811-4) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (***ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 48***).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Raps der Sorte 73496 (DP-Ø73496-4) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (***ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 55***).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (***ABl. C 434 vom 15.11.2022, S. 42***).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP4114 × MON 810 × MIR604 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse DP4114, MON 810, MIR604 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (***ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 6***).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/797 der Kommission vom 19. Mai 2022 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 × T25 × DAS-40278-9 und der Unterkombination T25 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (***ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 14***).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A5547-127 (ACS-GMØØ6-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (***ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 2***).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps MON 94100 (MON-941ØØ-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9 TA(2023)0063).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Mai 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte 281-24-236 × 3006-210-23 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9 TA(2023)0202).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87419 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9 TA(2023)0307).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte GA21 × T25 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0308).

– gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

A. in der Erwägung, dass Syngenta Crop Protection S.A./N.V mit Sitz in Belgien im Namen von Syngenta Crop Protection AG mit Sitz in der Schweiz am 13. April 2018 bei der zuständigen deutschen Behörde gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden (im Folgenden „der Antrag“), gestellt hat; der Antrag betraf außerdem das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × MON 89034 × 5307 × GA21 (im Folgenden „der GV-Mais mit kombinierten Eigenschaften“) enthalten oder daraus bestehen, für andere Verwendungen als Lebens- und Futtermittel, außer zum Anbau;

B. in der Erwägung, dass der Antrag das Inverkehrbringen von Erzeugnissen betraf, die 30 von 56 möglichen Unterkombinationen der Transformationsereignisse, aus denen der GV-Mais mit kombinierten Eigenschaften besteht, enthalten, aus ihnen bestehen oder daraus hergestellt wurden;

C. in der Erwägung, dass die EFSA am 5. Juni 2023 gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ein befürwortendes wissenschaftliches Gutachten herausgegeben hat; Die EFSA gelangte zu dem Schluss, dass der GV-Mais gemäß der Beschreibung im Antrag hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt genauso sicher ist wie das (die) nicht genetisch veränderte(n) Vergleichsprodukt(e) und die ausgewählten nicht genetisch veränderten Referenz-Sorten;

D. in der Erwägung, dass der GV-Mais mit kombinierten Eigenschaften Gene enthält, die Resistenz gegen zwei Herbizide verleihen, und sechs insektizide Proteine erzeugen;

Fehlende Bewertung der Komplementärherbizide

E. in der Erwägung, dass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der

---

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MIR162 × NK603 × DAS-40278-9 und neun Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte – P9 TA(2023)0337).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte MIR162 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung von Durchführungsbeschlüssen der Kommission (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0338).

Kommission[1] zufolge bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge besonders für herbizidtolerante Pflanzen von Bedeutung ist;

F. in der Erwägung, dass die meisten genetisch veränderten Kulturen genetisch verändert wurden, damit sie gegenüber einem oder mehreren „Komplementärherbiziden" tolerant sind, die beim Anbau der genetisch veränderten Kulturen eingesetzt werden können, ohne dass die Kulturen absterben, was bei nicht herbizidtoleranten Kulturen der Fall wäre; in der Erwägung, dass aus mehreren Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt Komplementärherbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist[2];

G. in der Erwägung, dass herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturen Landwirte in einem System der Unkrautbekämpfung gefangen halten, das weitgehend oder vollständig auf Herbiziden beruht, und zwar indem ein Aufschlag für genetisch verändertes Saatgut berechnet wird, der nur gerechtfertigt werden kann, wenn die Landwirte, die dieses Saatgut kaufen, auch Komplementärherbizide sprühen; in der Erwägung, dass der verstärkte Gebrauch von Komplementärherbiziden in landwirtschaftlichen Betrieben, die genetisch veränderte Kulturen anbauen, zur Folge haben wird, dass gegen diese Herbizide resistente Unkräuter schneller auftreten und sich rascher ausbreiten, wodurch der Bedarf an Herbizid noch steigt, sodass es sich hier um einen Teufelskreis handelt, der auch als „Herbizid-Tretmühle" bezeichnet wird;

H. in der Erwägung, dass sich die nachteiligen Auswirkungen der übermäßigen Abhängigkeit von Herbiziden auf die Bodengesundheit, die Wasserqualität und die oberirdische und unterirdische biologische Vielfalt verschlimmern und eine verstärkte Exposition von Menschen und Tieren hervorrufen werden, und zwar möglicherweise auch im Wege höherer Herbizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln;

I. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (1B) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist;

---

1 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1).

2 Siehe beispielsweise Bonny, S., „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact', Environmental Management, January 2016;57(1), pp. 31-48, https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738 und Benbrook, C.M., 'Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. - the first sixteen years', Environmental Sciences Europe, 28 September 2012, Vol. 24(1), https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24.

3 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

J. in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum – das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation – Glyphosat hingegen 2015 als beim Menschen wahrscheinlich krebserzeugend eingestuft hat; in der Erwägung, dass das karzinogene Potenzial von Glyphosat in einer Reihe von aktuellen wissenschaftlichen Studien, die einer Peer-Review unterzogen wurden, bestätigt wurde[1];

K. in der Erwägung, dass in einem einer Peer-Review unterzogenen Artikel eines Experten, der an der Entwicklung genetisch veränderter Pflanzen beteiligt ist, Zweifel an der Sicherheit genetisch veränderter Pflanzen geäußert werden, die tolerant gegen 2,4-D sind, da dieser Stoff in zytotoxische Abbauprodukte abgebaut wird[2];

L. in der Erwägung, dass herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturen Landwirte in einem System der Unkrautbekämpfung gefangen halten, das weitgehend oder vollständig auf Herbiziden beruht, und zwar indem ein Aufschlag für genetisch verändertes Saatgut berechnet wird, der nur gerechtfertigt werden kann, wenn die Landwirte, die dieses Saatgut kaufen, auch das Komplementärherbizid sprühen; in der Erwägung, dass die zunehmende Abhängigkeit von Herbiziden in landwirtschaftlichen Betrieben, die herbizidtolerante Kulturen anpflanzen, das Auftreten und die Verbreitung herbizidresistenter Unkräuter beschleunigt und es somit erforderlich macht, noch mehr Herbizide einzusetzen; in der Erwägung, dass sich die nachteiligen Auswirkungen der übermäßigen Abhängigkeit von Herbiziden auf die Bodengesundheit, die Wasserqualität und die oberirdische und unterirdische biologische Vielfalt folglich verschlimmern und eine verstärkte Exposition von Menschen und Tieren hervorrufen werden, und zwar möglicherweise auch im Wege höherer Herbizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln;

M. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen (GVO-Gremium der EFSA) fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird;

Herausragende Fragestellungen zu Bt-Toxinen

N. in der Erwägung, dass in mehreren Studien Nebenwirkungen auf das Immunsystem nach der Exposition gegenüber Bt-Toxinen beobachtet wurden und dass einige Bt-Toxine adjuvante Eigenschaften[3] aufweisen könnten, was bedeutet, dass sie unter

---

1 Siehe zum Beispiel, https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1383574218300887, https://academic.oup.com/ije/advance-article/doi/10.1093/ije/dyz017/5382278, https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0219610, und https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6612199/.

2 Lurquin, P.F., 'Production of a toxic metabolite in 2, 4-D-resistant GM crop plants', 3 Biotech 2016(6), 82, https://doi.org/10.1007/s13205-016-0387-9.

3 Für eine Überprüfung siehe N. Rubio-Infante, L. Moreno-Fierros, „An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals", Journal of Applied Toxicology, Mai 2016, 36(5), S. 630–648, https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/jat.3252.

Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;

O. in der Erwägung, dass in einer wissenschaftlichen Studie festgestellt wurde, dass die Toxizität von Bt-Toxinen auch durch Wechselwirkungen mit Spritzrückständen von Herbiziden erhöht werden kann und dass weitere Studien über die kombinatorischen Wirkungen von kombinierten Transformationsereignissen (genetisch veränderte Kulturen, die so verändert wurden, dass sie herbizidtolerant sind und Insektizide in Form von Bt-Toxinen produzieren) erforderlich sind[1]; in der Erwägung, dass die Bewertung der möglichen Interaktionen von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten mit Bt-Toxinen jedoch als nicht in den Zuständigkeitsbereich des GVO-Gremiums der EFSA fallend betrachtet wird und deshalb im Rahmen der Risikobewertung nicht vorgenommen wird;

Bt-Pflanzen: Wirkungen auf Nichtzielorganismen

P. in der Erwägung, dass im Gegensatz zur Verwendung von Insektiziden, bei denen die Exposition zum Zeitpunkt des Sprühens und für eine begrenzte Zeit danach erfolgt, die Verwendung von Bt-GV-Pflanzen zu einer kontinuierlichen Exposition der Ziel- und Nichtzielorganismen gegenüber Bt-Toxinen führt;

Q. in der Erwägung, dass die Annahme, dass Bt-Toxine eine Wirkungsweise aufweisen, die auf ein spezifisches Ziel ausgerichtet ist, nicht mehr als richtig angesehen werden kann und Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht ausgeschlossen werden können[2]; in der Erwägung, dass Berichten zufolge eine zunehmende Zahl von Nichtzielorganismen auf vielfältige Weise betroffen ist; in der Erwägung, dass 39 einer Peer-Review unterzogenen Veröffentlichungen, in denen über erhebliche schädliche Auswirkungen von Bt-Toxinen auf viele „außer Reichweite“ befindliche Arten berichtet wird, in einer kürzlich erschienenen Übersicht erwähnt werden[3];

Anmerkungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Interessenträger

R. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist zahlreiche kritische Anmerkungen eingereicht haben[4];

S. in der Erwägung, dass in einer eingehenden Analyse durch eine unabhängige Forschungseinrichtung unter anderem festgestellt wurde, dass die EFSA wesentliche Fragen bewusst außer Acht gelassen hat; Die unabhängige Forschungseinrichtung argumentiert ferner, dass die Gentechnik von Lebensmittelpflanzen komplexe Schichten aufweist, die weit über das hinausgehen, was durch die derzeitigen Standards der Risikobewertung beurteilt werden kann, und dass Angaben zur Sicherheit der Pflanzen

---

1 https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0278691516300722?via%3Dihub.

2 Siehe z. B. A. Hilbeck, M. Otto, „Specificity and combinatorial effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in the context of GMO environmental risk assessment“, Frontiers in Environmental Science 2015, 3:71, https://doi.org/10.3389/fenvs.2015.00071.

3 Hilbeck, N. Defarge, T. Lebrecht, T. Bøhn, „Insecticidal Bt crops. EFSA’s risk assessment approach for GM Bt plants fails by design“, RAGES 2020, S. 4, https://www.testbiotech.org/sites/default/files/RAGES_report-Insecticidal%20Bt%20plants.pdf.

4 https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/action/downloadSupplement?doi=10.2903%2Fj.efsa.2023.8011&file=efs28011-sup-0018-Annex_8.pdf..

auf der Grundlage von Zulassungsverfahren gemacht werden, bei denen nur die Risiken berücksichtigt werden, die am einfachsten zu bewerten sind[1];

Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union

T. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben[2]; in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden bis zum Jahr 2030 erheblich verringert werden soll[3];

U. in der Erwägung, dass in dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (COP 15) im Dezember 2022 vereinbart wurde, das globale Ziel festgelegt ist, das von Pestiziden ausgehende Risiko bis 2030 um mindestens 50 % zu verringern[4];

V. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass zu diesen legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt gehören sollten;

Undemokratische Beschlussfassung

W. in der Erwägung, dass bei der Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 24. Oktober 2023 keine Stellungnahme[5] abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde;

X. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in

---

1 https://www.testbiotech.org/node/3142.
2 https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc3448-report-special-rapporteur-right-food.
3 https://indicators.report/targets/3-9/.
4 Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834.
5 Siehe: https://food.ec.europa.eu/system/files/2023-11/sc_modif-genet_20231024_sum.pdf.

der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner neunten Wahlperiode bereits 36 Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen erhoben hat;

Y. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;

Z. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, genetisch veränderte Organismen nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt[1];

1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;

4. fordert die Kommission auf, herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturen aufgrund des damit verbundenen verstärkten Einsatzes von Komplementärherbiziden und somit der erhöhten Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht zu genehmigen;

5. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zulassung der Einfuhr von GV-Pflanzen, die gegenüber in der Union verbotenen Herbiziden wie Glufosinat tolerant gemacht wurden, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel mit den internationalen Verpflichtungen der Union, unter anderem im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens über die biologische

---

[1] Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

[2] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Vielfalt der Vereinten Nationen (CBD), einschließlich des kürzlich verabschiedeten globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming und Montreal[1], unvereinbar ist;

6. erwartet, dass die Kommission ihrer Zusage[2], einen Vorschlag vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass in der Union verbotene gefährliche Chemikalien nicht für die Ausfuhr hergestellt werden, so schnell wie möglich und rechtzeitig für einen Abschluss innerhalb der laufenden Wahlperiode nachkommt;

7. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass sie bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen muss[3]; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere genetisch veränderte Organismen zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament laufend Einwände dagegen erhebt und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen stimmt;

8. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem CBD und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gerecht zu werden; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie sie den Grundsatz der Schadensvermeidung wahren[4];

9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

1 Im Dezember 2022 wurde auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (COP 15) ein globaler Biodiversitätsrahmen vereinbart, der u. a. das globale Ziel umfasst, das Risiko durch Pestizide bis 2030 um mindestens 50 % zu verringern (siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834).

2 Wie im Anhang der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – für eine schadstofffreie Umwelt“ (COM(2020)0667) dargelegt: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2020%3A667%3AFIN#document2.

3 https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf

4 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.

Europäisches Parlament
2019-2024

ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0476

Genetisch veränderter Raps der Sorten Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Raps der Sorten Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D092595/03 – 2023/2995(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Raps der Sorten Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D092595/03),

– gestützt auf die Verordnung (EC) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates[1], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,

– gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren[2],

– unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), das am 15. März 2023 angenommen und am 26. April 2023 veröffentlicht wurde[3],

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung

[1] ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.
[2] ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.
[3] Wissenschaftliches Gutachten des EFSA-Gremiums für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Raps der Sorten MS8, RF3 und MS8 x RF3 für die Erneuerung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-RX-024). EFSA Journal 2023;21(4):7934 https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.7934.

genetisch veränderter Organismen (GVO)[1],

[1] Das Europäische Parlament hat in seiner achten Wahlperiode 36 Entschließungen angenommen, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner neunten Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 11).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 15).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 20).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 2).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 7).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 bestehen, diese enthalten oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 12).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 18).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 323 vom 11.8.2021, S. 7).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 2).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 8).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 15).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 36).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 43).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR6Ø4-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 49).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88Ø17-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 56).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89Ø34-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 63).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × T304-40 × GHB119 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 66).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZIR098 (SYN-ØØØ98-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 74).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 45).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 × DAS-44406-6 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 52).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × MIR162 × MON810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, und von genetisch verändertem Mais, bei dem zwei oder drei der Einzelereignisse 1507, MIR162, MON810 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 59).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 (SYN-BTØ11-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 66).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte GMB151 (BCS-GM151-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 22).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 (BCS-GHØØ2-5) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 29).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB811 (BCS-GH811-4) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 48).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Raps der Sorte 73496 (DP-Ø73496-4) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 55).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 434 vom 15.11.2022, S. 42).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP4114 × MON 810 × MIR604 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse DP4114, MON 810, MIR604 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 6).

– gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

---

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/797 der Kommission vom 19. Mai 2022 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 × T25 × DAS-40278-9 und der Unterkombination T25 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 14).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A5547-127 (ACS-GMØØ6-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 2).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps der Sorte MON 94100 (MON-941ØØ-2) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0063).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Mai 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte 281-24-236 × 3006-210-23 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0202).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87419 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0307).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte GA21 × T25 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0308).
– Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MIR162 × NK603 × DAS-40278-9 und neun Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0337).
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 (MIR162) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0338).

– unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

A. in der Erwägung, dass die BASF SE mit Sitz in Deutschland am 8. Februar 2021 im Namen der BASF Agricultural Solutions Seed US LLC mit Sitz in den Vereinigten Staaten bei der Kommission einen Antrag auf Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen gestellt hat, die genetisch veränderten (GV) Raps der Sorten Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;

B. in der Erwägung, dass die EFSA am 26. April 2023 eine befürwortende wissenschaftliche Stellungnahme abgegeben hat;

C. in der Erwägung, dass GV-Raps dahingehend manipuliert wurde, dass er gegenüber Glufosinat tolerant ist;

Fehlende Bewertung der Komplementärherbizide

D. in der Erwägung, dass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission[1] zufolge bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge besonders für herbizidtolerante Pflanzen von Bedeutung ist;

E. in der Erwägung, dass die meisten GV-Pflanzen genetisch verändert wurden, damit sie gegenüber einem oder mehreren „Komplementärherbiziden“ tolerant sind, die beim Anbau der GV-Pflanzen eingesetzt werden können, ohne dass die Pflanzen absterben, was bei nicht herbizidtoleranten Pflanzen der Fall wäre; in der Erwägung, dass aus zahlreichen Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt „komplementäre“ Herbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist[2];

F. in der Erwägung, dass herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturen Landwirte in einem System der Unkrautbekämpfung gefangen halten, das weitgehend oder vollständig auf Herbiziden beruht, und zwar indem ein Aufschlag für genetisch verändertes Saatgut berechnet wird, der nur gerechtfertigt werden kann, wenn die Landwirte, die dieses Saatgut kaufen, auch Komplementärherbizide sprühen; in der Erwägung, dass der verstärkte Gebrauch von Dicamba in landwirtschaftlichen

---

1 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1).

2 Siehe z. B. S. Bonny, „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“, Environmental Management, Januar 2016, 57(1), S. 31–48, https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738, und C. M. Benbrook, „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. – the first sixteen years“ (Auswirkungen von gentechnisch veränderten Nutzpflanzen auf den Pestizideinsatz in den USA – die ersten sechzehn Jahre), Environmental Sciences Europe, 28. September 2012, Bd. 24(1), https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24.

Betrieben, die GV-Raps anbauen, zur Folge haben wird, dass gegen Dicamba resistente Unkräuter schneller hervortreten und sich rascher ausbreiten, wodurch der Bedarf an Herbizid noch steigt, sodass es sich hier um einen Teufelskreis handelt, der auch als „Herbizid-Tretmühle“ bezeichnet wird; in der Erwägung, dass sich die nachteiligen Auswirkungen der übermäßigen Abhängigkeit von Herbiziden auf die Bodengesundheit, die Wasserqualität und die oberirdische und unterirdische biologische Vielfalt folglich verschlimmern und eine verstärkte Exposition von Menschen und Tieren hervorrufen werden, und zwar möglicherweise auch im Wege höherer Herbizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln;

G. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen (GVO-Gremium der EFSA) fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird;

H. in der Erwägung, dass sich die nachteiligen Auswirkungen der übermäßigen Abhängigkeit von Herbiziden auf die Bodengesundheit, die Wasserqualität und die oberirdische und unterirdische biologische Vielfalt verschlimmern und eine verstärkte Exposition von Menschen und Tieren hervorrufen werden, und zwar möglicherweise auch im Wege höherer Herbizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln;

I. in der Erwägung, dass das GVO-Gremium der EFSA bei seiner Sicherheitsbewertung von GVO die realen Bedingungen für den Anbau dieser Pflanzen nicht berücksichtigt hat, darunter die großen Mengen an Herbiziden, die in der Praxis eingesetzt würden, die Rückstände aus dem Spritzen mit Komplementärherbiziden sowie die Auswirkungen eines intensiveren Spritzens auf die Pflanzenzusammensetzung insgesamt;

J. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (1B) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist;

Anmerkungen von Interessengruppen

K. in der Erwägung, dass eine ausführliche Analyse durch eine unabhängige Forschungseinrichtung zu dem Schluss kam, dass die Stellungnahme der EFSA aufgrund großer Mängel und erheblicher Lücken sowie neuer Erkenntnisse, die zeigen, dass sie nicht schlüssig ist, abgelehnt werden muss;

Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union

L. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen (UN) über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben[1]; in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden bis zum Jahr 2030 erheblich verringert werden soll[2]; in der Erwägung, dass die Zulassung der Einfuhr von GV-Raps die Nachfrage nach dieser Kultur, die für eine Behandlung mit Dicamba ausgelegt ist, erhöhen würde und dass dies zu einer höheren Exposition von Arbeitnehmern und der Umwelt in Drittstaaten führen würde; in der Erwägung, dass das Risiko einer erhöhten Arbeitnehmer- und Umweltexposition bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen angesichts der größeren Herbizidmengen, die dort eingesetzt werden, besonders besorgniserregend ist;

M. in der Erwägung, dass die Union als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD) in der Verantwortung steht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten kein Schaden zugefügt wird[3];

N. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass diese legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris und des CBD umfassen sollten;

Undemokratische Beschlussfassung

O. in der Erwägung, dass bei der Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 24. Oktober 2023 keine Stellungnahme abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde;

P. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass es problematisch ist, wenn sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst – was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist;

Q. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das

---

1 https://www.un.org/sustainabledevelopment/health/.
2 https://indicators.report/targets/3-9/.
3 Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Artikel 3: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:21993A1213(01).

Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner neunten Wahlperiode bereits 36 Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO angenommen hat und dass es keine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung irgendeines dieser GVO gibt; in der Erwägung, dass die Gründe dafür, dass die Mitgliedstaaten Zulassungen nicht unterstützen, unter anderem in der Nichteinhaltung des Vorsorgeprinzips im Zulassungsverfahren sowie in wissenschaftlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Risikobewertung liegen;

R. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;

S. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, genetisch veränderte Organismen nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt[1];

1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;

4. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem CBD und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gerecht zu werden; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung

---

1 Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 „kann“ – nicht „muss“ – die Kommission die Zulassung erteilen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt.

2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

ergänzt werden, in der erläutert wird, wie sie den Grundsatz der Schadensvermeidung wahren[1];

5. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass sie bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen muss[2]; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere genetisch veränderte Organismen zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament laufend Einwände dagegen erhebt und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen stimmt;

6. fordert die Kommission auf, die Einfuhr herbizidtoleranter genetisch veränderter Kulturen aufgrund des verstärkten Einsatzes von Komplementärherbiziden und der damit verbundenen Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht zu genehmigen;

7. hebt hervor, dass es in den Änderungen, die das Europäische Parlament am 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011[3] angenommen hat und die vom Parlament als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Rat herangezogen werden, heißt, dass die Kommission einen genetisch veränderten Organismus nicht zulassen darf, wenn keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten vorliegt; besteht darauf, dass die Kommission diesen Standpunkt respektiert, und fordert den Rat auf, seine Arbeiten fortzusetzen und so schnell wie möglich eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Verfahren festzulegen;

8. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

1 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.

2 https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf

3 ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 257.

ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)482

Nachwuchsforscher

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2023 zu Nachwuchsforschern (2023/2884(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 mit dem Titel „Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz“ (COM(2020)0274),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Ein neuer EFR für Forschung und Innovation“ (COM(2020)0628),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2021 mit dem Titel „Der globale Ansatz für Forschung und Innovation – Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt“ (COM(2021)0252),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Januar 2022 über eine europäische Hochschulstrategie (COM(2022)0016),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. April 2022 mit dem Titel „Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittländern“ (COM(2022)0657),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Januar 2023 mit dem Titel „Talenterschließung in den Regionen Europas“ (COM(2023)0032),

– unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern[1],

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa (COM(2023)0436), mit dem ein neuer europäischer Rahmen für Forschungslaufbahnen geschaffen wird,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 2020 zum neuen Europäischen Forschungsraum,

[1] ABl. L 75 vom 22.3.2005, S. 67.

– unter Hinweis auf die politische Agenda für den Europäischen Forschungsraum für den Zeitraum 2022-2024,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Mai 2021 zu dem Thema „Vertiefung des Europäischen Forschungsraums: Schaffung attraktiver und nachhaltiger Laufbahnen und Arbeitsbedingungen für Forschende und Verwirklichung der Mobilität Hochqualifizierter“,

– unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2021/2122 des Rates vom 26. November 2021 zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa[1],

– unter Hinweis auf die aktualisierte Empfehlung der UNESCO vom 13. November 2017 zu Wissenschaft und wissenschaftlichen Forschern,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2009 zu besseren Karrieremöglichkeiten und mehr Mobilität: eine europäische Partnerschaft für die Forscher[2],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zu einem neuen EFR für Forschung und Innovation[3],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2021 zu dem Thema „Der europäische Bildungsraum: ein gemeinsamer, ganzheitlicher Ansatz“[4],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Juni 2023 zu hochwertigen Praktika in der Union[5],

– unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu Nachwuchsforschern – (O-000052/2023 – B9-0034-2023),

– gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,

A. in der Erwägung, dass mit Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Freizügigkeit von Forschern in der gesamten EU als Teil der Stärkung ihrer wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen unterstützt wird;

B. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten gemäß Artikel 181 AEUV verpflichtet sind, ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung zu koordinieren, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Union sicherzustellen, wobei die Kommission alle Initiativen ergreifen kann, die förderlich sind, um diese Koordinierung zu fördern und zu unterstützen;

---

1 ABl. L 431 vom 2.12.2021, S. 1.
2 ABl. C 87 E vom 1.4.2010, S. 116.
3 ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 167.
4 ABl. C 205 vom 20.5.2022, S. 17.
5 Angenommene Texte, P9_TA(2023)0239.

C. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 182 AEUV ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Forschung und Innovation aufgestellt wird, das durch die Maßnahmen ergänzt wird, die für die Verwirklichung eines Europäischen Forschungsraums (EFR) erforderlich sind, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung und der Mobilität von Forschern;

D. in der Erwägung, dass durch die Vollendung des EFR die Freizügigkeit von Forschern und der freie Verkehr von wissenschaftlichen Kenntnissen und Technologien ermöglicht wird, was seit Langem zu den Prioritäten der Europäischen Union zählt;

E. in der Erwägung, dass in den Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Mai 2021 auf einen zunehmenden Trend hin zu prekären Beschäftigungsverhältnissen im akademischen Bereich, insbesondere in den Sozial- und Geisteswissenschaften, hingewiesen wird, der einen Verlust von Talenten und eine Verringerung der Arbeitsplatzsicherheit zur Folge hat und sich auf Nachwuchsforscher besonders negativ auswirkt; in der Erwägung, dass die Anwerbung und Bindung von Talenten in Europa eine größere Interoperabilität und Vergleichbarkeit zwischen Forschungslaufbahnen durch die Entwicklung eines europäischen Rahmens für Forscher und eine verbesserte bereichsübergreifende Mobilität zwischen Unternehmen und Hochschulen erfordert; in der Erwägung, dass die Europäischen Hochschulallianzen genutzt werden könnten, um gemeinsame Einstellungsverfahren zu erproben und bewährte Verfahren in den Bereichen Ausbildung und Laufbahnentwicklung zu entwickeln;

F. in der Erwägung, dass in der Mitteilung der Kommission über einen neuen EFR für Forschung und Innovation eine Reihe von Problemen dargelegt wird, die die Laufbahn von Nachwuchsforschern behindern, darunter prekäre Beschäftigungsverhältnisse; in der Erwägung, dass ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen der steigenden Zahl an Doktoratsabsolventen und der geringen Anzahl an Tenure-Track-Stellen in den öffentlichen Wissenschaftssystemen besteht, was ein Hindernis für die Bindung von Talenten darstellt;

G. in der Erwägung, dass in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz“ hervorgehoben wird, dass Forschende in Wissenschaft und Innovation an vorderster Front stehen und für eine erfolgreiche Laufbahn in und außerhalb der akademischen Welt besondere Kompetenzen benötigen;

H. in der Erwägung, dass in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Talenterschließung in den Regionen Europas“ die Talententwicklungsblockade in Regionen der EU, die von einem Bevölkerungsrückgang betroffen sind, der stagnierende Anteil von Menschen mit Hochschulabschluss und die erhebliche Abwanderung junger Menschen aus diesen Regionen hervorgehoben werden;

I. in der Erwägung, dass in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittländern“ anerkannt wird, dass die EU für Fachkräfte aus der ganzen Welt attraktiver werden muss, auch für Nachwuchsforscher, die an Mobilitätsprogrammen teilnehmen;

J. in der Erwägung, dass in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der globale Ansatz für Forschung und Innovation Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt“ die Bedeutung der

Wissenschaftsdiplomatie hervorgehoben und betont wird, dass die EU ihre Forscher und Innovatoren darin bestärken sollte, sich in globale Innovationssysteme einzubringen und diese zu nutzen, wobei angeführt wird, dass die EU die Zusammenarbeit im Bereich der Humankapitalentwicklung durch die Ausbildung und Mobilität von Forschern insbesondere im Rahmen der Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen fortsetzen sollte;

K. in der Erwägung, dass unter Nachwuchsforschern allgemein Inhaber eines Doktortitels oder einer gleichwertigen Qualifikation in den ersten Jahren der postdoktoralen Forschung verstanden werden und dass jede Definition von Nachwuchsforschern auf dem Niveau der Forschungserfahrung und nicht auf dem Alter beruhen sollte; in der Erwägung, dass eine Definition von Nachwuchsforschern auf der Grundlage ihres Alters gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen könnte und nicht den unterschiedlichen Lebenswegen Rechnung tragen würde, die die Menschen dazu veranlassen können, sich für eine Forschungslaufbahn zu entscheiden; in der Erwägung, dass dabei auch einige notwendige Unterbrechungen der beruflichen Laufbahn von Nachwuchsforschern etwa aufgrund von Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub, Wehrdienst, Arbeit außerhalb der Forschung und langen Krankheitszeiten unberücksichtigt bleiben würden;

L. in der Erwägung, dass die Art der verfügbaren Mittel häufig das Verhältnis zwischen befristeten und unbefristeten Verträgen bestimmt, insbesondere auf nationaler Ebene; in der Erwägung, dass in erster Linie projektbezogene Kurzzeitverträge verlängert werden können, wenn Universitäten Finanzmittel überwiegend in Form von kurzfristigen Projektfinanzierungen zur Verfügung stehen, da es für die Universitäten schwierig ist, langfristige finanzielle Verpflichtungen einzugehen, ohne langfristige finanzielle Unterstützung zur Absicherung zu erhalten;

M. in der Erwägung, dass sich die COVID-19-Krise negativ auf viele Nachwuchsforscher ausgewirkt hat, die mit einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, Finanzierungsproblemen und einem eingeschränkten Zugang zu Laboren und anderen wichtigen Einrichtungen konfrontiert waren; in der Erwägung, dass sie infolgedessen weniger Möglichkeiten hatten, ihre Projekte abzuschließen, an ihren Veröffentlichungen zu arbeiten und die für den beruflichen Aufstieg erforderlichen Qualifikationen zu erwerben;

N. in der Erwägung, dass in der Europäischen Union nur 24 % der Spitzenpositionen in der Hochschulbildung mit Frauen besetzt sind, und dass Frauen unter den Doktoranden in verschiedenen Fächern der Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT), einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und Ingenieurwesen, nach wie vor unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass nur wenige Mitgliedstaaten Bestimmungen zur Gleichstellung der Geschlechter im Bereich Forschung und Innovation eingeführt haben und nur langsam Fortschritte bei der Einbeziehung der Geschlechterperspektive in nationale Forschungsprogramme erzielt werden;

O. in der Erwägung, dass die EU bei der Gesamtzahl der Forscher mit einem Anteil von 23,5 % (gegenüber 21,1 % in China und 16,2 % in den Vereinigten Staaten) nach wie vor weltweit führend ist, die Zahl der unbefristeten Stellen im Hochschulbereich in der EU jedoch nicht bedeutend gestiegen ist; in der Erwägung, dass nur ein kleiner Anteil der Doktoratsabsolventen eine unbefristete Stelle im Hochschulbereich oder der öffentlichen Forschung findet, weshalb Nachwuchsforscher übertragbare Fähigkeiten

und die erforderliche Ausbildung für eine erfolgreiche Laufbahn außerhalb des Hochschulbereichs erwerben müssen;

P. in der Erwägung, dass die hohe Inflation bei den Preisen für Waren und Dienstleistungen zusammen mit steigenden Mietpreisen und Hypothekenzinsen zu einer Krise im Bereich der Lebenshaltungskosten beiträgt, die sich stark auf Nachwuchsforscher auswirkt, insbesondere diejenigen mit niedrigem Einkommen, die prekären Beschäftigungsverhältnissen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass Nachwuchsforscher in erheblichem Umfang unbezahlte Arbeit leisten müssen, um in ihrer beruflichen Laufbahn voranzukommen, wodurch ihre Möglichkeiten, eine zusätzliche Vergütung zu erhalten, eingeschränkt werden;

Q. in der Erwägung, dass in seiner Entschließung vom 12. März 2009 zu dem Thema „Bessere Karrieremöglichkeiten und mehr Mobilität: eine europäische Partnerschaft für die Forscher“ viele wesentliche Probleme aufgezeigt werden, mit denen Nachwuchsforscher auch heute noch konfrontiert sind, wobei auf die begrenzten Fortschritte im Laufe der Zeit hingewiesen wird;

R. in der Erwägung, dass in seiner Entschließung vom 8. Juli 2021 zu einem neuen EFR für Forschung und Innovation eine Reihe von Empfehlungen vorgelegt wird, um die Laufbahnbedingungen und die Beteiligung an Forschungs- und Innovationsprogrammen der EU zu verbessern, insbesondere für Nachwuchsforscher und Frauen in den MINT-Fächern;

S. in der Erwägung, dass in seiner Entschließung vom 11. November 2021 zum europäischen Bildungsraum die Bedeutung von mehr Forschungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Nachwuchsforscher in ganz Europa und der gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen und Qualifikationen, mit der die berufliche Mobilität erleichtert werden kann, hervorgehoben wird;

T. in der Erwägung, dass das Ausgabenziel der Union für Forschung und Entwicklung von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) noch nicht erreicht wurde, was in erster Linie auf einen Mangel an privaten Investitionen in die Forschung und Entwicklung zurückzuführen ist und dazu führt, dass die Investitionen in die Wissenschaft, Forschung und Innovation anhaltend unzureichend sind, wodurch die Möglichkeiten von Forschungseinrichtungen, hervorragende Karriereaussichten zu bieten, beeinträchtigt werden;

U. in der Erwägung, dass sich der Begriff „Nachwuchsforscher“ nicht auf das Alter der Forscher, sondern auf ihre Laufbahnstufe bezieht, was unter den aktuellen Umständen dazu führt, dass viele der betroffenen Forscher nicht mehr als jung gelten können;

Laufbahnbedingungen und Vernetzungsmöglichkeiten

1. begrüßt die Vorschläge der Kommission vom Juli 2023, die darauf ausgerichtet sind, Forschungslaufbahnen in der EU attraktiver zu machen und mehr Mobilitätsmöglichkeiten zu bieten; weist darauf hin, dass die Verbesserung der Forschungslaufbahnen, insbesondere für Nachwuchsforscher, eine zentrale Priorität der politischen Agenda für den Europäischen Forschungsraum für den Zeitraum 2022-2024, ist und mit darüber entscheiden könnte, ob die EU ihre weltweite Führungsrolle in den Bereichen Forschung, Innovation und neue Technologien behält;

2. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Schaffung eines neuen europäischen Rahmens für Forscherlaufbahnen, einschließlich einer neuen Charta für Forschende und eines europäischen Kompetenzrahmens für Forschende (ResearchComp) zur Förderung der sektorübergreifenden Mobilität, unter anderem mithilfe einer EFR-Talentplattform und einer Beobachtungsstelle für Forschungs- und Innovationslaufbahnen; betont, dass aktuelle Untersuchungen zeigen, dass die Qualität der Daten über Forschungslaufbahnen in der EU nicht ausreicht, um wirksame politische Maßnahmen zu entwickeln; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihr Ambitionsniveau bei der Erhebung von Daten sowohl im Hinblick auf die Qualität als auch in Bezug auf die Schnelligkeit zu erhöhen;

3. stellt fest, dass die Zahl der Forscher in der EU in den vergangenen zehn Jahren zwar erheblich gestiegen ist, die Qualität der Stellen jedoch abgenommen hat; äußert sich besorgt über den Mangel an unbefristeten Stellen, die Tendenz zu befristeten und prekären Arbeitsverträgen, die veralteten Rechts- und Beschäftigungsrahmen und einen Mangel an institutioneller Laufbahnunterstützung für Nachwuchsforscher, die diese an der Planung ihrer Zukunft hindern und viele dazu veranlassen könnten, die EU zugunsten von Drittstaaten zu verlassen, die attraktivere und beständigere Bedingungen für internationale Talente bieten; ist der Ansicht, dass diese Art der Abwanderung hochqualifizierter Kräfte ein erhebliches Risiko für die EU darstellt, wenn es darum geht, ihr Ziel, ein globales Leistungszentrum für Forschung und Innovation zu bleiben, zu erreichen, insbesondere bei einigen der fortschrittlichsten Technologien in den Bereichen saubere Energie und Deep Tech sowie im Digitalbereich; weist darauf hin, dass dieser Talentverlust auch eine Verschwendung öffentlicher Mittel darstellt, die in allen Phasen der Ausbildung von Nachwuchsforschern investiert wurden;

4. ist der Ansicht, dass mit umfassenderen Maßnahmen der EU gegen die Abwanderung von Nachwuchsforschern vorgegangen werden sollte, indem nicht nur der nachgewiesene Wert der Mobilität anerkannt wird, sondern auch Möglichkeiten geprüft werden, Talente in den Mitgliedstaaten und Regionen zu halten und anzuziehen, die am stärksten unter der Abwanderung von Forschern leiden, wobei diese Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollten, wesentlich größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Laufbahnen ihrer Nachwuchsforscher zu unterstützen;

5. bedauert, dass die Mittel der EU für die Forschung von einigen Mitgliedstaaten eingesetzt werden, um Kürzungen der nationalen Mittel aufgrund umfassenderer Haushaltszwänge auszugleichen, statt als Mittel zur Erreichung eines zusätzlichen und höheren Exzellenzniveaus in ihren Hochschulsystemen;

6. erkennt an, dass viele der Probleme und Bedenken, mit denen Nachwuchsforscher nach der Promotion konfrontiert sind, auch Doktoranden betreffen, darunter Isolation, prekäre Arbeitsverträge und finanzielle Unsicherheit sowie erhebliche Herausforderungen in Bezug auf die Mobilität und Laufbahnentwicklung; ist der Ansicht, dass ein umfassender Rahmen zur Bewältigung der Probleme von Nachwuchsforschern Maßnahmen zur Unterstützung von Doktoranden und promovierten Forschern umfassen sollte; bedauert, dass zu viele Doktoranden durch Stipendien abgedeckt sind, sodass ihnen trotz ihrer hochqualifizierten Tätigkeit nur begrenzte soziale Sicherheit geboten wird; betont, dass die Mobilität zwar für die berufliche Entwicklung von Akademikern von Vorteil ist und zur Qualität der Wissenschaft weltweit beiträgt, die Forscher in ihrem Privatleben aber auch vor erhebliche Herausforderungen stellen kann;

7. legt den Universitäten und Forschungseinrichtungen in der EU nahe, attraktivere Doktoranden- und Postdoktorandenstellen anzubieten und insbesondere eine Anhebung des Lohnniveaus in Betracht zu ziehen, wenn dieses für Forscher derzeit zu niedrig ist, um eine angemessene Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sicherzustellen und einen annehmbaren Lebensstandard zu wahren, insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Inflation und der steigenden Mietpreise; stellt fest, dass es Nachwuchsforschern in der EU möglich sein sollte, von ihrem Gehalt angemessen zu leben, um die Förderung frei gewählter Forschung von höchster Qualität sicherzustellen; ist zutiefst besorgt über Vorschläge, wonach einige Agenturen zur Förderung der Forschung von Forschungseinrichtungen erwarten können, dass sie in den Arbeitsplänen weniger als ein Vollzeitäquivalent pro vollen Projektmonat einsetzen, was dazu führen könnte, dass Doktoranden tatsächlich ein Einkommensniveau unterhalb des Mindestlohns erzielen;

8. erkennt an, dass die Vernetzung zwischen Forscherverbänden und Universitäten in der gesamten EU gestärkt werden muss, um die gemeinsamen Interessen von Nachwuchsforschern besser zu fördern;

9. begrüßt EU TalentON und andere Initiativen der EU zur Förderung der Vernetzung, der Sichtbarkeit und der Zusammenarbeit unter Nachwuchsforschern; ist der Ansicht, dass die Kommission derartige Initiativen stärken und spezielle Finanzierungslinien entwickeln sollte, um die Vernetzungsziele innerhalb eines viel größeren Kreises europäischer Forscher zu unterstützen, wobei die Beteiligung von Nachwuchsforschern an solchen Initiativen der EU die Regel und keine Ausnahme sein sollte;

10. unterstützt die Verbesserung von Mentoring-Programmen, mit denen Nachwuchsforscher in unterschiedlichen Berufslaufbahnen beraten werden und die Mobilität von Forschungspersonal bereichsintern und -übergreifend gefördert wird; ist der Ansicht, dass Nachwuchsforscher die Möglichkeit haben sollten, hochwertige bezahlte Praktika in laufbahnrelevanten Branchen zu absolvieren, durch die ihre beruflichen Perspektiven erweitert und verbessert werden können;

11. fordert umfassende Anstrengungen zur Ermittlung und Beseitigung der Hindernisse, die die Freizügigkeit von Forschern und den freien Verkehr von wissenschaftlichen Kenntnissen und Technologien innerhalb der Mitgliedstaaten, in der gesamten EU und darüber hinaus behindern; spricht sich dafür aus, dass die vollständige Erstattung von Umzugskosten zu einer gängigen Praxis in der EU werden sollte; besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten besondere Anstrengungen im Hinblick auf eine bessere Zusammenarbeit und eine weitere Angleichung der Verwaltungsverfahren unternehmen sollten, um es Forschern zu erleichtern, mit einer Familie innerhalb der Union umzuziehen; betont, dass die Mitgliedstaaten bestrebt sein sollten, den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Einstellung von Nachwuchsforschern und der Verlängerung ihrer Verträge zu verringern;

12. ist der Ansicht, dass akademische Laufbahnen für Nachwuchsforscher in den Sozial- und Geisteswissenschaften aufgrund der im Allgemeinen niedrigeren Gehälter und geringeren Mittel für die Forschung eine besondere Herausforderung darstellen; ist der Ansicht, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, um sicherzustellen, dass eine Forschungslaufbahn in den Sozial- und Geisteswissenschaften ähnliche Möglichkeiten bietet wie die Forschung im Bereich der MINT-Fächer; erkennt an, dass in der europäischen Wirtschaft ein zunehmender Mangel an hochqualifizierten Arbeitskräften in den MINT-Fächern besteht, weist jedoch darauf hin, dass Kenntnisse in den Sozial-

und Geisteswissenschaften für das Funktionieren einer freien und offenen Wirtschaft und Gesellschaft ebenfalls unerlässlich sind;

13. ist der Ansicht, dass die Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch gründliche Forschung an sich ein legitimes Ziel bleiben sollte; vertritt die Auffassung, dass es Nachwuchsforschern freistehen sollte, bei der Weiterentwicklung ihrer Laufbahn den Schwerpunkt auf die Grundlagenforschung zu legen, und dass es nicht unbedingt erforderlich sein sollte, unverzüglich kommerzielle und technologische Lösungen zu entwickeln; weist darauf hin, dass Praktika häufig die erste Berufserfahrung einer Person sind und über die Berufslaufbahn entscheiden können; betont daher, dass Forschungszentren eine wettbewerbsfähige Vergütung bieten müssen, um talentierte Nachwuchsforscher anzuziehen;

Finanzierung

14. betont, dass die Hauptverantwortung für die Sicherstellung einer ausreichenden und nachhaltigen öffentlichen Finanzierung für Wissenschaft, Forschung und Innovation bei den Mitgliedstaaten liegt; stellt fest, dass alle Anstrengungen der Union, einschließlich des Rahmenprogramms, die nationalen Anstrengungen ergänzen und die Herausforderungen, die sich aus der unvollkommenen Struktur der nationalen Systeme ergeben, nicht lösen können; besteht darauf, dass sich die Mitgliedstaaten zu ehrgeizigeren Mitteln für Forschung und Innovation verpflichten sollten und das in den Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 2020 festgelegte Investitionsziel von 3 % des BIP vollständig umsetzen sollten; ist der Ansicht, dass zur Erreichung dieses Ziels mindestens 1,25 % des BIP der Investitionen aus öffentlichen Mitteln stammen sollten; fordert ein stärkeres öffentliches und privates Engagement für Forschung und Innovation sowie verbesserte Kooperations- und Finanzierungsmechanismen zwischen dem öffentlichen Sektor und der Privatwirtschaft, da dies notwendig ist, um das weltweite Führungspotenzial der EU zu erhalten und dringende gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen, was zudem den Vorteil hat, dass Nachwuchsforschern vielversprechendere langfristige Karriereaussichten geboten werden;

15. bedauert, dass die Erfolgsquote der wichtigsten Förderprogramme von Horizont Europa, einschließlich der Programme, die auf die berufliche Entwicklung in der Forschung ausgerichtet sind (insbesondere die Marie-Skłodowska-Curie-Stipendien und die Starting Grants des Europäischen Forschungsrats), nach wie vor zu niedrig ist und die Mehrheit der Projekte, die als ausgezeichnet eingestuft wurden, nicht finanziert werden kann;

16. vertritt die Auffassung, dass ein hoher Anteil an ausgezeichneten und innovativen Projekten, die nicht finanziert werden, die Kapazitäten Europas im Bereich Forschung und Innovation schwächen und talentierte Nachwuchsforscher, von denen viele ihre Fähigkeiten in anderen Teilen der Welt einsetzen werden, stark demotivieren kann;

17. vertritt die Auffassung, dass sich eine höhere Erfolgsquote insbesondere für Antragsteller aus EU-Mitgliedstaaten mit schwächeren Forschungsinfrastrukturen und geringerer administrativer Unterstützungskapazität als vorteilhaft erweisen könnte, denen es in der Regel am schwersten fällt, wettbewerbsfähige EU-Mittel zu erhalten;

18. bedauert, dass weder im Vorschlag für den EU-Haushaltsplan 2024 noch in der vorgeschlagenen Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens eine Aufstockung der Haushaltsmittel für Horizont Europa vorgesehen ist, was notwendig ist, um die Erfolgsquote bei der Finanzierung durch die EU zu verbessern und zu verhindern, dass sich die Zahl der Talente verschlechtert, da Nachwuchsforscher ihre Karriere außerhalb Europas fortsetzen; fordert eine Aufstockung der Mittel für Horizont Europa, die es jedem Teilprogramm ermöglichen würde, mindestens 50 % aller als ausgezeichnet eingestuften Vorschläge zu finanzieren;

Mobilität und Übertragbarkeit

19. unterstützt den Grundsatz der Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Sektoren als einen der Eckpfeiler der EU-Forschungspolitik und -finanzierung und als wichtiges Instrument zur Förderung und Unterstützung der Entwicklung von Nachwuchsforschern in Europa, was zu besserer Forschung und besseren Karriereaussichten führt;

20. stellt fest, dass einige der renommierten Finanzierungsprogramme der EU auf die berufliche Entwicklung in der Forschung ausgerichtet sind, darunter die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen und die Starting Grants des Europäischen Forschungsrats; hält es für wichtig, EU-Finanzierungsprogramme zu nutzen, um Anreize für Forscher zu schaffen, nach ihrer Promotion in einem Drittland nach Europa zurückzukehren, um der Abwanderung hochqualifizierter Kräfte entgegenzuwirken, die den europäischen Forschungssystemen schadet;

21. bedauert, dass der Rat keine konkreteren Schritte unternommen hat, um alle Mitgliedstaaten dazu zu verpflichten, die Hindernisse zu beseitigen, die die Mobilität für Nachwuchsforscher erschweren können; nimmt zur Kenntnis, dass es einige freiwillige Bemühungen um eine stärkere Harmonisierung gegeben hat, ist jedoch der Auffassung, dass es aufgrund veralteter und unflexibler nationaler Vorschriften immer noch sehr schwierig ist, zwischen akademischen Systemen zu wechseln, was von Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Anerkennung akademischer Qualifikationen bis hin zum Risiko prekärer Beschäftigungsbedingungen und zum Verlust von Sozialversicherungsansprüchen für Forscher reicht, die sich für eine grenzüberschreitende Mobilität entscheiden;

22. begrüßt die Initiative ERA4You und die vorgeschlagene ERA-Talentplattform als Mittel zur Förderung der sektorübergreifenden Mobilität und zur Verbesserung der Aussichten für Nachwuchsforscher;

23. weist warnend darauf hin, dass die bloße Ermutigung von Nachwuchsforschern, die Wissenschaft zu verlassen und in andere Branchen zu wechseln, nicht dazu beiträgt, Forschungslaufbahnen selbst attraktiver zu machen; ist der Ansicht, dass die Verbesserung akademischer Laufbahnen und die Förderung der sektorübergreifenden Mobilität als zwei einander ergänzende Ziele betrachtet werden sollten, mit dem letztendlichen Ziel der Mobilität in alle Richtungen, auch von Wirtschaft und Regierung zurück zu Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen; betont, dass die Unterstützung von Nachwuchsforschern während ihrer gesamten Laufbahn ihren erfolgreichen Verbleib im EU-Forschungssystem erleichtern würde;

24. hebt die großen geografischen Unterschiede bei der Attraktivität und Nachhaltigkeit von

Forschungslaufbahnen hervor, die mit EU-Mitteln bislang nicht umfassend angegangen werden konnten; ist der Ansicht, dass die Mobilität von Forschern innerhalb Europas weitgehend ein einseitiger Prozess ist (d. h. von Süden und Osten nach Norden und Westen), wohingegen die EU eine ausgewogenere zirkuläre Mobilität von Forschern zwischen akademischen Systemen anstreben sollte, die die Mobilität von Talenten ermöglicht und dazu beiträgt, der Abwanderung hochqualifizierter Kräfte entgegenzuwirken;

25. hebt die anhaltenden Schwierigkeiten bei der Übertragbarkeit von Ansprüchen zwischen Ländern sowie die Hindernisse für die Übertragbarkeit zwischen verschiedenen Sektoren (öffentlich oder privat) innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats hervor; vertritt die Auffassung, dass eine verbesserte Übertragbarkeit von Ansprüchen die berufliche Mobilität erheblich erleichtern und den Verbleib von Nachwuchsforschern in Europa verbessern würde; fordert die Kommission auf, im Rahmen der Initiative „Europäische Hochschulen“ nach Lösungen für dieses Problem zu suchen;

26. unterstützt den Plan der Kommission, auf dem europaweiten Pensionsfonds für Forscher (RESAVER) aufzubauen und einen übergreifenden Rahmen für Forschungslaufbahnen zu schaffen, um die grenzüberschreitende und sektorübergreifende Mobilität weiter zu fördern, und ist der Ansicht, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass RESAVER für Forscher wirklich nützlich ist;

27. bedauert, dass die Verfahren für die Standardisierung und Anerkennung von Hochschulabschlüssen und Diplomen zwischen verschiedenen Ländern übermäßig bürokratisch sein können und möglicherweise uneinheitlich angewendet werden; hält die gegenseitige Anerkennung für eine notwendige Voraussetzung für die Mobilität von Nachwuchsforschern, was keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen oder mit langen Verzögerungen verbunden sein sollte, die die Mobilität und die Einstellung behindern können;

28. betont, dass all diese Herausforderungen für Forscher, die aus Drittländern in die Union kommen, noch größer sind; stellt fest, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten mehr tun sollten, um sicherzustellen, dass die für die Einreise in die Union erforderlichen Visa und Krankenversicherungen sowie andere Einreiseanforderungen für Forscher aus Drittländern problemloser und einfacher verfügbar und zugänglich sind; betont, dass dies unbedingt erforderlich ist, um mehr Talente für Europa anzuziehen;

Maßnahmen zur Förderung eines ausgewogenen Verhältnisses von Frauen und Männern und des Wohlergehens

29. nimmt zur Kenntnis, dass größere Anstrengungen erforderlich sind, um die Gleichstellung der Geschlechter und ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern in Forschungslaufbahnen sicherzustellen; fordert die Stärkung der Vielfalt in der Forschung, insbesondere durch die Sicherstellung und Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, wobei auf die Arbeit des Instruments für die Gleichstellung der Geschlechter in Lehre und Forschung (GEAR) zurückgegriffen wird; betont, dass besondere Anstrengungen erforderlich sind, um die Unterrepräsentation von Frauen in den MINT-Fächern anzugehen;

30. stellt fest, dass nur ein Drittel der Forschungskräfte Frauen sind und nur etwas mehr als ein Viertel der hochrangigen akademischen Stellen von Frauen besetzt sind, während

sie einen unverhältnismäßig hohen Anteil an Forschungskräften mit Teilzeitverträgen und prekären Beschäftigungsverhältnissen in Europa stellen;

31. fordert ein abgestimmtes Engagement auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass Einstellungs- und Auswahlverfahren geschlechtsneutral und frei von Voreingenommenheit durchgeführt werden; stellt fest, dass im Rahmen von Horizont Europa derzeit die Möglichkeit einer Anonymisierung für einige Projekte erprobt wird, um Verzerrungen bei der Bewertung zu verringern;

32. stellt fest, dass Nachwuchsforscher oft dazu verpflichtet sind, ein beträchtliches Maß an unbezahlter Arbeit zu leisten, um ihre berufliche Entwicklung zu sichern, was ihre Möglichkeiten einschränkt, alternative Vergütungsquellen außerhalb der akademischen Welt zu finden; ist der Ansicht, dass die derzeitige Krise im Bereich der Lebenshaltungskosten ein weiteres Risiko für die Tragfähigkeit von Forschungslaufbahnen darstellt und einige der fähigsten Nachwuchsforscher in Europa davon abhalten könnte, ihren Weg in der Forschung fortzusetzen, insbesondere diejenigen aus ärmeren sozialen Verhältnissen oder mit Betreuungspflichten;

33. kritisiert den Mangel an Transparenz und Leistung in vielen abgeschlossenen akademischen Verfahren sowie die Zunahme von schlecht bezahlten und prekären Verträgen sowie Teilzeitverträgen; bedauert, dass viele öffentliche Hochschulen nach wie vor für externe Bewerber verschlossen sind; unterstreicht das Bestreben von EURAXESS, alle offenen Stellen in Europa an einem Ort veröffentlichen zu lassen, um Möglichkeiten für Forscher und einen fairen Wettbewerb zwischen ihnen zu fördern;

34. zeigt sich besorgt über die schlechte Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, den Stress und das psychische Wohlbefinden vieler Nachwuchsforscher, insbesondere derjenigen, die während der COVID-19-Pandemie mit Isolation und dem Verlust von Finanzmitteln zu kämpfen hatten; bedauert, dass die Pandemie für Forscher mit Betreuungspflichten, nach wie vor zu einem unverhältnismäßig starken Anteil Frauen, besonders schwierig war;

35. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass sie über faire und transparente Verfahren verfügen, um gegen verschiedene Arten von Belästigung und Missbrauch im akademischen System vorzugehen, die sich insbesondere auf die Laufbahn von Nachwuchsforschern auswirken können, die nach wie vor in hohem Maße auf Referenzen und Empfehlungen von hochrangigen Wissenschaftlern angewiesen sind, um ihre akademische Laufbahn erfolgreich zu gestalten;

Hindernisse für die Finanzierung und Bewertung

36. fordert die Kommission auf, Überlegungen darüber anzustellen, wie sichergestellt werden kann, dass die EU-Finanzierungssysteme keine unrealistischen Erwartungen an Nachwuchsforscher, insbesondere derjenigen aus Ländern mit schwächeren administrativen Unterstützungsstrukturen, stellen oder unangemessene Hindernisse für ihre Anträge schaffen;

37. unterstützt Bemühungen, die Bewertungsverfahren so zu straffen und zu vereinfachen, dass Stress und Überlastungen für Nachwuchsforscher verringert und der Schwerpunkt stärker auf die Qualität der Anträge als auf deren Quantität gelegt würde;

38. begrüßt das Exzellenzsiegel, durch das talentierte Nachwuchsforscher mehr als eine Möglichkeit haben, EU-Mittel für dieselbe Art von Projekten zu erhalten; ist der Ansicht, dass das Exzellenzsiegel angesichts der niedrigen Erfolgsquoten bei einzelnen EU-Finanzhilfen im Rahmen von Horizont Europa besonders notwendig ist, da den meisten Projekten im Bereich Forschung und Innovation, die eine ausgezeichnete Bewertung erhalten, nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen;

Nächste Schritte

39. stellt fest, dass Mariya Gabriel, ehemaliges Mitglied der Kommission, wiederholt erklärt hat, dass die Beschäftigungsbedingungen und -chancen für Nachwuchsforscher in Europa verbessert werden müssen; begrüßt die bei ihrer Anhörung im Parlament zum Ausdruck gebrachte Zusage von Iliana Ivanova, Mitglied der Kommission, die Arbeit ihrer Vorgängerin in dieser Richtung voranzubringen, Konsortien zu bündeln, um Nachwuchsforscher zu unterstützen, und eine gerechte Vergütung und Karrieremöglichkeiten zu fördern;

40. fordert die Kommission nachdrücklich auf, der Einrichtung einer „Beobachtungsstelle für die berufliche Entwicklung“ in Form eines europaweiten offenen Überwachungs- und Berichterstattungssystems über die jährlichen Fortschritte bei den Rahmen- und Beschäftigungsbedingungen, einschließlich der Entlohnung, der sozialen Sicherheit, der Art des Arbeitsvertrags und der Höhe der Rente, Vorrang einzuräumen; stellt fest, dass dies weitere Arbeiten und Pilotprojekte erfordert, die direkt mit den Stellen, die derzeit über solche Daten verfügen, ausgearbeitet werden müssen;

41. fordert den Rat auf, die von der Kommission vorgeschlagenen neuen Initiativen zur Stärkung der Forschungslaufbahnen und zur Stärkung des EFR rasch anzunehmen und umzusetzen, einschließlich der vorgeschlagenen Empfehlung des Rates für eine überarbeitete Charta für Forscher und einen europäischen Kompetenzrahmen für Forschende;

42. fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie das Rahmenprogramm zur Förderung einer größeren Vielfalt an Forschungslaufbahnen beitragen kann; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Szenarien zu entwickeln und ihre Durchführbarkeit im Hinblick auf neue Finanzierungs- und Vertragsmodalitäten für Rahmenprogramm-Projekte zu bewerten, sodass die gewünschten Änderungen in den Einstellungs- und Bindungsverfahren der Begünstigten des Programms gefördert werden; ist der Auffassung, dass im Rahmen dieser Szenarien auch die Durchführbarkeit einer europäischen Garantie für öffentliche Forschungseinrichtungen bewertet werden könnte, die Forschungsmitarbeiter für die Durchführung eines Projekts im Rahmen von Horizont Europa mit einem Vertrag einstellen, dessen Laufzeit erheblich länger als die des Projekts ist; ist der Ansicht, dass die Kommission nach Möglichkeit nach Wegen suchen sollte, im Rahmen von Horizont Europa neue Formen institutioneller Finanzierungsmechanismen zu fördern;

43. beharrt darauf, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen verstärken müssen, um die seit langem bestehenden grundlegenden Probleme von Nachwuchsforschern in Europa anzugehen, da dies letztlich dazu beitragen wird, dass die EU ihr Ziel erreichen kann, weltweit führend im Bereich Forschung und Entwicklung zu bleiben und bei der Entwicklung neuer Technologien in den wichtigsten Bereichen eine Vorreiterrolle einzunehmen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, diese Prozesse so zu lenken, dass der Zugang zu hochwertigen Forschungslaufbahnen im gesamten EFR wirksam verbessert wird, wodurch eine multidirektionale und ausgewogene Mobilität von Fachkräften sichergestellt wird; ist der Ansicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, alle Interessenträger, einschließlich nationaler Behörden und Förderagenturen, privater Stiftungen und allgemein der Privatwirtschaft, in Zusammenarbeit mit dem Parlament zu mobilisieren, um diese Ziele zu erreichen;

44. fordert die Kommission auf, Organisationen, die die Interessen von Nachwuchsforschern vertreten, umfassend und proaktiv in die Entwicklung politischer Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Nachwuchsforschern einzubeziehen;

°

° °

45. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0485

Versuchter Staatsstreich in Guatemala

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2023 zu dem versuchten Staatsstreich in Guatemala (2023/3031(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen, insbesondere auf die Entschließung vom 14. September 2023 mit dem Titel „Guatemala: die Lage nach den Wahlen, Rechtsstaatlichkeit und Unabhängigkeit der Justiz“[1],

– unter Hinweis auf die Erklärungen des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) vom 21. und 28. August 2023 zur Präsidentschaftswahl in Guatemala und vom 8. Dezember 2023 zu den jüngsten Entwicklungen in Guatemala,

– unter Hinweis auf die vorläufigen Erklärungen der EU-Wahlbeobachtungsmission vom 27. Juni und 22. August 2023 und ihren am 13. November 2023 in Guatemala-Stadt vorgestellten Abschlussbericht,

– unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 8. Dezember 2023 zu den jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf den Übergang Guatemalas zur Demokratie,

– unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte Volker Türk vom 9. Dezember 2023, in der er die anhaltenden Versuche zur Aufhebung der Wahlergebnisse verurteilt,

– unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretariats der Organisation Amerikanischer Staaten vom 8. Dezember 2023, in der der versuchte Staatsstreich in Guatemala verurteilt wird,

– unter Hinweis auf die Erklärung der Allianz für Entwicklung der Demokratie vom 8. Dezember 2023, in der die Versuche zur Aufhebung der Ergebnisse der Parlaments- und Präsidentschaftswahl sowie das Eingreifen in den demokratischen Wahlprozess und dessen Missachtung verurteilt werden,

– unter Hinweis auf die Erklärung des guatemaltekischen Koordinierungsausschusses der

[1] Angenommene Texte, P9_TA(2023)0322.

Handels-, Industrie- und Finanzkammern (*Comité Coordinador de Cámaras Comerciales, Industriales y Financieras, CACIF*) vom 8. Dezember 2023 zur Unterstützung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, des gewählten Präsidenten, der gewählten Vizepräsidentin und aller bei der Wahl vom 25. Juni 2023 gewählten Amtsträger,

– gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass das Oberste Wahlgericht am 28. August 2023 die offiziellen Ergebnisse der friedlichen und gut organisierten Wahl bekannt gegeben und den klaren Sieg von Bernardo Arévalo und Karin Herrera der Partei „Movimiento Semilla“ als gewählter Präsident bzw. gewählte Vizepräsidentin Guatemalas infolge der Stichwahl am 20. August 2023 erklärt hat;

B. in der Erwägung, dass die amtliche Eintragung der Partei „Movimiento Semilla“ am 2. November 2023 erneut vom Obersten Wahlgericht ausgesetzt wurde; in der Erwägung, dass die Partei „Movimiento Semilla“ selektiven und willkürlichen rechtlichen und verfahrenstechnischen Maßnahmen der Generalstaatsanwaltschaft ausgesetzt ist, seit Bernardo Arévalo in der ersten Runde der Präsidentschaftswahl am 25. Juni 2023 als einer der beiden Präsidentschaftskandidaten mit den meisten Stimmen bestätigt wurde; in der Erwägung, dass die Interamerikanische Menschenrechtskommission am 24. August 2023 vorbeugende Maßnahmen zum Schutz von Bernardo Arévalo und Karin Herrera getroffen hat;

C. in der Erwägung, dass die Generalstaatsanwaltschaft Guatemalas, insbesondere der Leiter der Sonderstaatsanwaltschaft gegen Straflosigkeit (Fiscalía Especial contra la Impunidad, FECI) José Rafael Curruchiche und die Staatsanwältin Leonor Morales Lazo, am 8. Dezember 2023 ankündigte, Versuche zu unternehmen, um die Ergebnisse der Wahlen vom 25. Juni 2023 für nichtig zu erklären, und sich dabei auf angebliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die dokumentierten Auszählungsergebnisse in den Wahllokalen (*acta 4*) bei allen fünf Wahlrunden sowie auf das System für die Übermittlung und Bekanntgabe der vorläufigen Wahlergebnisse berief;

D. in der Erwägung, dass die Generalstaatsanwälte auch die Forderung geäußert haben, dem gewählten Präsidenten Bernardo Arévalo seine Immunität zu entziehen; in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof noch keine Entscheidung in dieser Sache getroffen hat und das Verfassungsgericht noch nicht über anhängige Klagen zum Schutz des Wahlrechts entschieden hat;

E. in der Erwägung, dass die Mitglieder des Kongresses am 15. November 2023 neue Richter des Obersten Gerichtshofs aus einer Auswahlliste von Kandidaten ernannt haben, die den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Guatemalas zufolge mutmaßlich das Ergebnis von Einflussnahme war;

F. in der Erwägung, dass der gewählte Präsident Bernardo Arévalo diese falschen Anschuldigungen zurückgewiesen und sie als Versuch der Staatsanwälte, seinen Wahlsieg für ungültig zu erklären, betrachtet hat;

G. in der Erwägung, dass Blanca Alfaro, Vorsitzende des Obersten Wahlgerichts, deren Aufgabe es ist, solche Situationen zu lösen, der Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich geantwortet hat, dass die Wahlergebnisse feststehen und „gültig und bestätigt“ seien,

und erklärt hat, dass die Personen, die die Wahl gewonnen haben, notwendigerweise akkreditiert seien und ihr Amt am 14. Januar 2024 antreten müssen;

H. in der Erwägung, dass die Vorsitzende des Obersten Wahlgerichts darauf hingewiesen hat, dass jeder Versuch, gewählte Amtsträger beim Antritt ihres Mandats zu hindern, einen Zusammenbruch der verfassungsmäßigen Ordnung darstellen würde;

I. in der Erwägung, dass vier Richter des Obersten Wahlgerichts am 1. Dezember 2023 das Land verlassen haben, nachdem der Kongress dafür gestimmt hat, ihnen ihre Immunität zu entziehen, was einen klaren Versuch der Mehrheit der Mitglieder des Kongresses darstellt, die Ergebnisse weiter zu beeinflussen und den Willen der Wähler, wie er sich bei der Wahl abzeichnete, völlig außer Acht zu lassen;

J. in der Erwägung, dass die Staatsanwälte ständig versuchen, diese Krise zu verschärfen, indem sie aus eigenem Antrieb tätig werden, oftmals unter Missachtung des Willens des guatemaltekischen Volkes und der Erklärungen und Entschließungen des Europäischen Parlaments;

K. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament, die EU und andere internationale Partner das Kandidaturverbot, die anhaltenden Versuche zur Aufhebung der Wahlergebnisse, die fortwährenden Schritte zur Kriminalisierung von unabhängigen Justizbeamten sowie die Instrumentalisierung von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden verurteilt haben;

L. in der Erwägung, dass die Generalstaatsanwaltschaft im November die Untersuchung einer weitgehend friedlichen Demonstration im Jahr 2022 an der Universität San Carlos angekündigt hat; in der Erwägung, dass Staatsanwälte 27 Haftbefehle gegen Aktivisten, Studierende, Akademiker und ein Mitglied der Partei „Movimiento Semilla“ beantragt haben;

M. in der Erwägung, dass die EU-Wahlbeobachtungsmission und nationale Beobachtermissionen den gesamten Wahlprozess auf Anfrage der staatlichen Stellen Guatemalas beobachtet haben und zu dem Schluss gekommen sind, dass die Wahl transparent und gut organisiert war und es keinerlei Anzeichen für Betrug gibt; in der Erwägung, dass der HR/VP Josep Borrell und der Generalsekretär der OAS die jüngsten Entscheidungen der Staatsanwaltschaft als „versuchten Staatsstreich“ bezeichnet haben;

N. in der Erwägung, dass Versuche, die Wahlergebnisse zu missachten, zu massiven Protesten geführt haben; in der Erwägung, dass alle Kandidaten, politischen Akteure, staatlichen Institutionen und das Justizsystem den Willen der Wähler akzeptieren und respektieren müssen;

O. in der Erwägung, dass die Generalstaatsanwältin Consuelo Porras, der Sonderstaatsanwalt gegen Straflosigkeit José Rafael Curruchiche, der Richter Fredy Raúl Orellana Letona und die Staatsanwältin Cinthia Edelmira Monterroso Gómez auf der US-Liste undemokratischer und korrupter Akteure stehen;

P. in der Erwägung, dass in dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Zentralamerika, das noch nicht in Kraft getreten ist, die „Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte“ als „wesentliches Element“ verankert ist;

1. verurteilt den versuchten Staatsstreich und die anhaltenden Versuche der Generalstaatsanwaltschaft, die Ergebnisse der Parlaments- und Präsidentschaftswahl in Guatemala auf der Grundlage unbegründeter Betrugsvorwürfe für ungültig zu erklären, und fordert ein sofortiges Ende dieser Maßnahmen;

2. lehnt alle politisch motivierten Handlungen einiger staatlicher Stellen ab, die eindeutig gegen die guatemaltekische Verfassung, die Rechtsstaatlichkeit, die Integrität des Wahlprozesses und die elementarsten Grundsätze der Demokratie, einschließlich des grundlegenden Prinzips der Gewaltenteilung, verstoßen.

3. unterstützt den gewählten Präsidenten Bernardo Arévalo und fordert einen geordneten Übergang, der in seiner Amtseinführung als 52. Präsident Guatemalas am 14. Januar 2024 mündet;

4. fordert die zuständigen staatlichen Stellen, insbesondere das Verfassungsgericht, den Obersten Gerichtshof, das Oberste Wahlgericht, den Kongress und Präsident Alejandro Giammattei, auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die verfassungsmäßige Ordnung und die Rechtsstaatlichkeit zu wahren, die inakzeptablen Versuche zur Aufhebung der Wahlergebnisse zurückzuweisen, die Achtung des von den Bürgerinnen und Bürgern Guatemalas mit ihren Stimmen zum Ausdruck gebrachten Willens sicherzustellen sowie deren bürgerliche und politische Rechte, Integrität und Sicherheit zu garantieren, einschließlich des Rechts gewählter Amtsträger, im Einklang mit den internationalen Standards und den Gesetzen Guatemalas ordnungsgemäß ihr Mandat anzutreten;

5. betont, wie wichtig es ist, jene Personen zur Rechenschaft zu ziehen, die die Demokratie behindern; fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, unverzüglich gezielte restriktive Maßnahmen, einschließlich des Einfrierens von Vermögenswerten und Reiseverbote, gegen die Generalstaatsanwältin María Consuelo Porras Argueta, den Leiter der FECI José Rafael Curruchiche Cacul, den Richter Fredy Raúl Orellana Letona, die Staatsanwältin der FECI Leonor Eugenia Morales Lazo und den Generalsekretär der Generalstaatsanwaltschaft Angel Arnoldo Pineda Avila zu ergreifen, die den Wahlprozess 2023 in Guatemala untergraben und die Justiz systematisch instrumentalisieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu schwächen und Oppositionsführer zu kriminalisieren;

6. in der Erwägung, dass die Achtung der Unabhängigkeit der Justiz, des politischen Pluralismus, der Versammlungsfreiheit und des Rechts aller Menschen in Guatemala auf freie Meinungsäußerung Grundrechte und wesentliche Säulen der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind; ist äußerst besorgt über die anhaltende Verschlechterung der Rechtsstaatlichkeit in Guatemala;

7. äußert seine Besorgnis über die willkürliche Inhaftierung von Staatsanwälten, Richtern, ehemaligen Beamten der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala (CICIG) und unabhängigen Journalisten, unter anderem José Rubén Zamora; fordert die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller willkürlich inhaftierten Personen sowie die Abweisung aller gegen sie erhobenen unbegründeten strafrechtlichen Anklagen; ermahnt die staatlichen Stellen Guatemalas, insbesondere die Generalstaatsanwaltschaft, dass sie von jeglichen Versuchen absehen sollten, die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern, Justizbeamten und Journalisten, die Korruption, Menschenrechtsverletzungen und Machtmissbrauch untersuchen und aufdecken, zu behindern;

8. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst, die Mitgliedstaaten und die EU-Delegation in Guatemala auf, die Lage in dem Land weiter zu beobachten, einschließlich der Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, des Verfassungsgerichts und des Obersten Gerichtshofs, bis klare und glaubwürdige Garantien dafür bestehen, dass der Wille der guatemaltekischen Wähler, den sie in der Parlamentswahl am 25. Juni 2023 und in der Stichwahl um die Präsidentschaft am 20. August 2023 zum Ausdruck gebracht haben, respektiert wird; bekräftigt seine Unterstützung für die derzeitige Tätigkeit der Sondermission der OAS, die im Einklang mit dem Mandat des Ständigen Rates der OAS den Präsidentschaftswechsel begleiten soll;

9. fordert die zuständigen staatlichen Stellen Guatemalas auf, die Empfehlungen der EU-Wahlbeobachtungsmission umzusetzen, insbesondere jene, die die festgestellten Mängel in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit, die Gewaltenteilung sowie die Förderung der Menschenrechte und der politischen Rechte betreffen;

10. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der OAS, den Vereinten Nationen, den guatemaltekischen Behörden und dem PARLACEN zu übermitteln.

Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet